

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades eines
Master of Arts

Racial Profiling
Eine qualitative Analyse von Erfahrungen und
Sichtweisen von Polizist_innen

Pädagogische Hochschule Freiburg
Fakultät für Bildungswissenschaften

Erster Gutachter: Prof. Dr. Albert Scherr
Institut für Soziologie
Zweite Gutachterin: Dipl. Päd. Bianca Baßler, M.A.
Institut für Erziehungswissenschaften

eingereicht am 17.05.2021 von:
Anna Beer
beer.a@mail.de

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
EXKURS: BEGRIFFLICHE UNGENAUIGKEITEN DER HERRSCHENDEN DEBATTE	5
1 THEORETISCHE EINBETTUNG VON RACIAL PROFILING	7
1.1 Begriffsbestimmungen – Racial, Ethnic oder Social Profiling?	7
1.2 Polizei	11
1.2.1 Die Geschichte der Polizei in Deutschland	11
1.2.2 Die Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols	16
1.2.3 Von Polizeikultur und Cop Culture – Handlungsmuster von Polizeibeamt_innen	18
1.2.3.1 Polizeikultur	19
1.2.3.2 Polizistenkultur/ Cop Culture	20
1.2.3.3 Ambivalenzen polizeilichen Handelns und die Anfälligkeit für Diskriminierung	25
1.3 Rechtliche Einbettung	27
1.3.1 Regelungen des Bundespolizeigesetzes - §22 Abs. 1a und §23 BPolG	29
1.3.2 Bestimmungen in den Polizeigesetzen der Länder – ‚gefährliche Orte‘	30
2 RACIAL PROFILING IM WISSENSCHAFTLICHEN DISKURS	34
2.1 Konkrete Zahlen?	34
2.2 Historische Anmerkungen	36
2.3 Wo tritt Racial Profiling auf?	37
2.4 Erkenntnisse zur Eigenwahrnehmung der Polizei	38
2.5 Die Entstehung eines Verdachts	40
2.6 Wirkung auf Betroffene	41
2.7 Wirkung auf Polizei und Gesellschaft	44
2.8 Perspektiven der Raumsoziologie	45
2.9 Empfehlungen	47
3 METHODISCHES VORGEHEN	50
3.1 Forschungsinteresse und -frage	50
3.2 Forschungszugang	51
3.3 Erhebungsinstrument	52
3.4 Leitfadententwicklung	53
3.5 Sampling	55

3.6	Datendokumentation & Transkription	59
3.7	Auswertungsverfahren	60
4	ERGEBNISDARSTELLUNG	66
4.1	Paul Hofer – Einzelfalldarstellung	66
4.1.1	Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Paul Hofer	66
4.1.2	Zugang und Ablauf des Interviews	67
4.1.3	Ergebnisse der Interviewinterpretation	68
4.1.3.1	Von der Schwierigkeit Racial Profiling klar zu fassen sowie die Auswirkung auf die polizeiliche Praxis	69
4.1.3.2	Humor oder Rassismus?	74
4.1.3.3	Für eine differenzierte Debatte und multidimensionale Lösungswege	80
4.2	Theresa Lahnstein – Einzelfalldarstellung	86
4.2.1	Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Theresa Lahnstein	86
4.2.2	Zugang und Ablauf des Interviews	88
4.2.3	Ergebnisse der Interviewinterpretation	89
4.2.3.1	Die polizeiliche Aufgabe, Kontrolllegitimationen und die Logik des Verdachts	89
4.2.3.2	Von der Debatte und Vorwürfen	95
4.2.3.3	Strategien des Umgangs und Konsequenzen	100
4.3	Ralph Maiwald – Einzelfalldarstellung	104
4.3.1	Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Ralph Maiwald	104
4.3.2	Zugang und Ablauf des Interviews	107
4.3.3	Ergebnisse der Interviewinterpretation	107
4.3.3.1	Von der Existenz Racial Profilings und den Gefahren des Polizeiberufs	108
4.3.3.2	Das große Schweigen	114
4.3.3.3	Umgang und Lösungsansätze	119
4.4	Leonard Altenmayer – Einzelfalldarstellung	126
4.4.1	Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Leonard Altenmayer	126
4.4.2	Zugang und Ablauf des Interviews	128
4.4.3	Ergebnisse der Interviewinterpretation	129
4.4.3.1	Von Kontrollen, der (Un-)Sichtbarkeit von Straftaten und dem polizeilichen Umgang mit Vorwürfen und Beleidigungen	129
4.4.3.2	Die Polizeifamilie	139
4.4.3.3	Proteste, Gewalt und fehlende Unterstützung	142
4.5	Fallübergreifender Vergleich	147
4.5.1	Orte	148
4.5.2	Die Polizeifamilie. Oder: Vom demokratischen Selbstverständnis der Beamt_innen	153
4.5.3	Über die Debatte	156
5	DISKUSSION	160

FAZIT	176
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	179
ANHANG	190
ANHANG A: INTERVIEWLEITFADEN	190
ANHANG B: TRANSKRIPTIONSREGELN	193
ANHANG C: OFFIZIELLES ANSCHREIBEN ZUR INTERVIEWPARTNER_INNENAKQUISE	194
ANHANG D: INFORMATIONSBÖGEN FÜR DIE INTERVIEWPARTNER_INNEN	195
ANHANG E: DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR DIE INTERVIEWPARTNER_INNEN	196
EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	197

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Handlungsmuster der Cop Culture (Behr 2008, S.238).....23

Tabelle 2: Sampling (Beer 2021).....57

Tabelle 3: Stufen der dokumentarischen Interpretation von Interviews (Nohl 2017, S.30).....63

Einleitung

Im Frühjahr des Jahres 2020 beschäftigte sich die Autorin der vorliegenden Arbeit im Rahmen des Studiums mit dem Schreiben eines Forschungsberichtes zum Thema Racial Profiling. Anstoß war damals die Wahrnehmung einer deutlich erhöhten Polizeipräsenz in der Freiburger Innenstadt und die lokale Diskussion (vgl. dazu Lutz 2018; Polizeipräsidium Freiburg 2019; FREIEBÜRGER 2019) über überproportional häufige Kontrollen des Freiburger Kirchplatzes – ein Ort der häufig von Schwarzen¹ Personen frequentiert wird. Dieser Forschungsbericht wurde Ende März 2020 abgeschlossen und die eigene wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema schien vorerst beendet. Dann starb der Schwarze US-Amerikaner George Floyd, bei einer gewaltsamen Festnahme durch vier Polizeibeamte. Rassistische Inhalte aus polizeiinternen Chatgruppen wurden öffentlich und international und national kochte eine Debatte über Polizeigewalt, polizeiliche Diskriminierung, Racial Profiling und Rechtsextremismus in der Polizei hoch, die (neben der Covid-19 Pandemie) über Monate hinweg die öffentliche Berichterstattung beherrschte (vgl. Eiseler 2020; Steinke 2020, Marten 2020).

Wenn auch historisch und strukturell Unterschiede zu Ländern wie den USA, Kanada oder Großbritannien bestehen – grundsätzlich neu ist eine derartige Debatte in der Bundesrepublik nicht. So wurde schon in den 90er Jahren über Fremdenfeindlichkeit der deutschen Polizei diskutiert und Rassismus in der Polizei rückte in den wissenschaftlichen Fokus (vgl. Kuratorium der Polizei-Führungsakademie 1996; Behr 2006, S.90; Behr 2019, S.17f.). Die Aufmerksamkeit flachte zwar im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends ab (vgl. Behr 2006, S.90), erhielt 2012 jedoch wieder neuen Aufschwung. Anlass war die Entscheidung des Oberlandesgerichts Rheinland-Pfalz die Ausweiskontrolle eines dunkelhäutigen Deutschen durch zwei Bundespolizisten als rechtswidrig einzustufen, nachdem im Gerichtsverfahren nachgewiesen wurde, dass die Hautfarbe des Klägers das ausschlaggebende Kriterium der Kontrolle gewesen war (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2012). Im Unterschied zur vorhergegangenen Besprechung konzentrierte sich die Aufmerksamkeit zu diesem Zeitpunkt nun weniger auf eine generelle Fremdenfeindlichkeit, sondern konkreter auf die Praxis des Racial Profiling (vgl. Behr

¹ Die Großschreibung von ‚Schwarz‘ und ‚Weiß‘ in dieser Arbeit erfolgt durch eine Orientierung an einer diskriminierungssensiblen Schreibweise im Kontext der Rassismuskritik. Sie verweist auf die konstruierten, zugeschriebenen sozialen Bedeutungen von Minder- und Höherwertigkeit, welche Hautfarben im Rassismus zugeschrieben werden. Hautfarben sind damit nicht allein sichtbare Unterschiede des Phänotyps, sondern sie werden als Bedeutungsträger dieser Zuschreibungen verstanden. Weiterführendes kann nachgelesen werden in Kourabas 2019 und Amnesty International 2017a. In solchen Fällen in denen Interviewpartner_innen oder Quellen explizit von ‚dunkelhäutig‘ sprechen, wird diese Wortwahl beibehalten, um die Aussagen nicht zu verfälschen. Selbiges gilt für Auszüge aus den Transkripten.

2017b, S.303). Eben diese Praxis stand auch nach den Vorfällen der Silvesternacht 2016/ 2017 in Köln weitläufig in der Kritik (vgl. Thompson 2018, S.1f.). In dieser Nacht wurden am Kölner Hauptbahnhof große Mengen an Personen mit dunkler Hautfarbe aufgrund ihres Phänotyps gezielt Polizeikontrollen unterzogen (vgl. Amnesty International 2017b). Weitere Vorwürfe gegen Polizei und Verfassungsschutz wurden im Zusammenhang mit dem Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU-Komplex in den Raum gestellt (vgl. Behr 2019, S.19). 2020 schließlich kumulierten die öffentlich gewordenen Vorfälle zu rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Äußerungen und Handlungen von Polizist_innen und die dadurch entstehenden Proteste geradezu (vgl. Giessler 2020). Forderungen nach einer wissenschaftlichen Untersuchung von Racial Profiling, institutionellem Rassismus und Rechtsextremismus in der deutschen Polizei wurden laut. Zunächst wurde eine Studie zu Ersterem angekündigt. Bereits im Juli wurde diese vom amtierenden Innenminister allerdings wieder abgesagt. Die Begründung dafür lautete, dass Racial Profiling in Deutschland illegal sei und deshalb nicht vorkomme (vgl. Bullion 2020; Leitlein 2020). Von verschiedenen polizeilichen Gewerkschaftsverbänden wurde die Absage der Studie entschieden begrüßt. Eine Studie zu Rassismus unterstütze ungerechtfertigte Unterstellungen und Vorwürfe der Polizei gegenüber (vgl. DPolG Mecklenburg-Vorpommern 2020; Gronau 2020) und sei nicht notwendig, da kein Rassismus-Problem in der deutschen Polizei bestehe (vgl. Gewerkschaft der Polizei – Bundesvorstand 2020). Der Landesvorsitzende der DPolG Mecklenburg-Vorpommern benennt die Debatte des Jahres 2020 gar als „[Scheindebatte], welche aus ideologischen und parteipolitischen Gründen das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei [demontiert] und scheinbar Gewalt gegen Einsatzkräfte „legitimiert““ (DPolG Mecklenburg-Vorpommern 2020). Sowohl zahlreiche Betroffenenberichte als auch Berichte offizieller Behörden (z.B. die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz) sowie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Wahrnehmung einer Nicht-Existenz polizeilicher Diskriminierung weit davon entfernt ist Konsens zu sein – vielmehr scheint das Gegenteil der Fall zu sein (vgl. etwa KOP 2020; United Nations General Assembly 2015, S.4ff.; ECRI 2020, S.38; Abdul-Rahman et al 2020b, S.5). Tatsächlich ist die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bewertungen des Umgangs der Polizei mit People of Color (im folgenden PoC abgekürzt)² sowohl in den vorangegangenen Debatten als auch in der derzeitigen unwahrscheinlich groß (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020b, S.13; Behr 2017a, S. 256f.). Wie bereits

² Der aus dem englischsprachigen Raum stammende Begriff *People of Color* umfasst alle Menschen, die Rassismuserfahrungen machen (vgl. Golian 2019, S.178; Abdul-Rahman et al. 2020b, S.13).

an den aufgeführten Reaktionen der Gewerkschaftsverbände bezüglich einer Rassismus-Studie deutlich wurde, lehnen einige Organisationen innerhalb der Polizei Vorwürfe bezüglich diskriminierender Praxen ab (vgl. Behr 2017a, S.257; Herrnkind 2014, S.50)³. Dies geschieht häufig unter Verweisen auf die Schwierigkeiten der eigenen Praxis und zunehmende Gewalt gegenüber Polizeibeamt_innen (vgl. DPoIG Mecklenburg-Vorpommern 2020)⁴. Ohne abzusprechen, dass Polizeibeamt_innen in der Ausübung ihres Berufes vor großen Herausforderungen stehen, sei auf eine Feststellung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) verwiesen:

„Die auf dem Gleichheitsgrundsatz und der Nichtdiskriminierung basierende Arbeit von Polizei und anderen staatlichen Exekutivorganen ist ein Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft.“ (FRA 2010a, S.4)

Vor diesem Hintergrund erscheint die Forderung an die deutsche Polizei, die ausführendes Organ der exekutiven Gewalt der BRD ist, den Vorwürfen von Diskriminierung und Rassismus nachzugehen und diese zu untersuchen, notwendig. Für eine präzise Analyse ist es in diesem Zusammenhang relevant die Bedingungen polizeilichen Handelns in den Blick zu nehmen. Moderne Polizeiarbeit findet grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis statt. Dieses ist zwischen dem Auftrag gesellschaftlichen Frieden und die individuelle Freiheit zu gewährleisten und dies mit gewaltvollen Mitteln zu tun, zu verorten (vgl. Scherr 2018, S.27; Behr 2019, S.41; Behr 2020, S.21). In der praktischen Auslotung dieses Spannungsverhältnisses wird die polizeiliche Praxis anfällig für Diskriminierungen (vgl. Scherr 2018, S.26f.). So kann beispielsweise Racial Profiling Ergebnis einer institutionellen Politik sein, die zur Verbrechensbekämpfung bestimmte ethnische Minderheitsgruppen fokussiert, ohne deren Wirkung auf ebenjene Gruppen zu bedenken (vgl. ENAR – European Network Against Racism 2009, S.4f.). Gerade dieses unbeabsichtigte, institutionell verankerte, (in)direkte Hervorbringen diskriminierender, polizeilicher Praxen wird von einigen Forscher_innen als äußerst spannungsreiches Feld identifiziert (vgl. ebd.; Behr 2017a, S.258; Scherr 2018, S.31).

Auch wenn mittlerweile vom Bundesinnenministerium eine Studie zur Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten in Auftrag gegeben wurde, die indirekt Rassismus und Racial Profiling behandeln mag (vgl. Bundesministerium des Inneren, für Bau und

³ Die polizeiliche Abwehr von Kritik an der Polizei ist nicht nur in Deutschland vorhanden. Eine Studie aus Schweden stellte fest, dass die dortigen Beamt_innen Racial Profiling als sehr sensibles Thema wahrnehmen und Kritik an der eigenen Organisation häufig abweisen (vgl. Schclarek Mulinari 2019, S.4).

⁴ Die Abwehr von Kritik unter Verweis auf die eigenen Probleme/ Konfrontationen mit Gegengewalt und eine dahingehende Opferdarstellung wird von Behr als Vulnerabilitäts-Diskurs gefasst. Ihm eigen sei die Ausblendung der eigenen Gewaltsamkeit (vgl. Behr 2017a, S.256f.).

Heimat 2020), und damit von politischer Seite her erste Schritte zur Bearbeitung der Problematik gegangen wurden, bestehen doch nach wie vor einige Defizite in der Arbeit der deutschen Polizeien zu diesem Thema (vgl. Herrnkind 2014, S.53). Eine Bearbeitung durch die Polizei ist aber unabdingbar, wenn die Stimmen derer, die von einer Betroffenheit von polizeilicher Diskriminierung berichten, nicht ignoriert werden sollen (vgl. Macpherson 1999, S.55). Denn „Racial Profiling und institutioneller Rassismus werden auch durch Wegschauen, Weitergehen und Nicht-Handeln legitimiert und reproduziert“ (Thompson 2018, S.5). In diesem Sinne kommt der Kritik an der Praxis des Racial Profiling gerade in einem Diskurs, der die Existenz polizeilicher Diskriminierung in Frage stellt, zentrale Bedeutung zu (vgl. Scherr 2018, S.26).

Wie kann eine solche Kritik charakterisiert sein? Neben den bereits erwähnten Überlegungen auf institutioneller Ebene anzusetzen, ist auch besonders die Ebene der handelnden Subjekte, welche im Rahmen ihrer institutionellen Eingebundenheit die tatsächliche Polizeiarbeit ausführen, in den Blick zu nehmen. Warum handeln Polizist_innen wie sie handeln? Wie legitimieren sie ihre Arbeit? Und wie nehmen sie den derzeitigen Diskurs wahr? In der gerade herrschenden Debatte kommen einzelne Beamt_innen selten zu Wort, stattdessen sprechen verschiedene Polizeiorganisationen für ihre Mitglieder. Allerdings bietet gerade die Rekonstruktion subjektiver Positionen die Möglichkeit auf Erkenntnisgewinne hinsichtlich der Ausprägung des zuvor benannten Spannungsverhältnisses sowie persönlicher Einordnungen und dadurch identifizierbare Anknüpfungspunkte für eine nachhaltige Bearbeitung der diskriminierenden Praxis. Deshalb befasst sich diese Arbeit mit der Frage nach der subjektiven Wahrnehmung von Racial Profiling durch Polizist_innen.

Um diese Fragestellung zu bearbeiten, wird zunächst eine theoretische Einbettung von Racial Profiling vorgenommen (Kapitel 1). Dabei wird sowohl eine begriffliche als auch eine rechtliche Einordnung vollzogen sowie ein Blick auf die Organisation der Polizei⁵ geworfen. Es folgt die Darlegung des aktuellen Forschungsstandes zu Racial Profiling (Kapitel 2). Im Anschluss werden methodische Überlegungen und der eigene Forschungsvorgang (Kapitel 3) dargestellt: Mithilfe von Leitfadeninterviews wurden mehrere Polizist_innen zu ihrer Wahrnehmung von Racial Profiling befragt. Vier der Interviews wurden anschließend nach der Dokumentarischen Methode

⁵ Diese Arbeit fokussiert die Polizei im bundesdeutschen Kontext. Auf den Vergleich zu den Polizeien weiterer Länder wurde verzichtet, da einer ausführlichen Darstellung der historisch und politisch bedingten Unterschiede verschiedener Polizeien im Rahmen dieser Arbeit nicht gerecht werden kann. Auch arbeiten alle interviewten Beamt_innen in Deutschland. Der Forschungsstand zu Racial Profiling stützt sich allerdings auf internationale und nationale Veröffentlichungen. Der angloamerikanische und britische Raum bietet die ausführlichsten Erkenntnisse zum Thema an, während der Forschungsstand des deutschen Raums sehr begrenzt ist.

nach Nohl und Bohnsack rekonstruktiv analysiert. Ausführlich werden diese Ergebnisse in Kapitel 4 aufbereitet, bevor sie in Kapitel 5 diskutiert werden. Es folgt das Fazit.

Exkurs: Begriffliche Ungenauigkeiten der herrschenden Debatte

Sowohl in der öffentlichen Debatte als auch im allgemeinen Verständnis kommt es immer wieder zu begrifflichen Ungenauigkeiten und Vermischungen, wenn von Rassismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung gesprochen wird. Auch in den, im Rahmen der Studie, geführten Interviews treten diese Vermischungen auf. Um solche Ungenauigkeiten zu vermeiden und aufzuzeigen mit welchem theoretischen Verständnis an die Thematik herangetreten wird, werden deshalb einige Begrifflichkeiten vorab kurz geklärt.

Diskriminierung: „Unter Diskriminierung können „heterogene Formen der gesellschaftsstrukturell verankerten und institutionalisierten (staatlich-politischen, rechtsförmigen, organisatorischen) sowie der interaktionellen Ungleichbehandlung von Angehörigen imaginärer, d.h. keineswegs naturwüchsig gegebener Gruppen, verstanden werden“ (Scherr 2009, S.9). Beispiele dieser heterogenen Formen sind etwa „[rassistische] Diskriminierung, [ethnisierende] Diskriminierung, [geschlechtsbezogene] Diskriminierung aber auch [...] [klassenbezogene] Diskriminierung“ (ebd., S.10). Diskriminierende Handlungen können sich auf verschiedenen Ebenen auswirken und sowohl direkt als auch indirekt, individuell oder institutionell auftreten. Ein Modell, welches dies verbildlicht, wird von Herrnkind (unter Bezug auf Lea, Feagan und Feagan) dargestellt (vgl. Herrnkind 2014, S.52).

Rassismus: Die Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling definiert Rassismus wie folgend:

„Diesem sozialwissenschaftlichen Begriffsverständnis entsprechend werden als **Rassismus** jene Phänomene bezeichnet, bei denen Menschen erstens eine **Andersbehandlung** in Form von Ausgrenzung, Missachtung, Unterdrückung oder Gewalt erleben, die zweitens **durch soziale Macht und Herrschaftsverhältnisse gestützt** wird und die drittens in einem **Zusammenhang mit rassifizierten bzw. ethnisierten Merkmalen** (z. B. Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Sprache, Religion, Kultur) steht“ (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.158; Herv. im Orig.).

Scherr trifft folgende, sogenannte Minimaldefinition von „Rassismus [...] als wechselseitige Verschränkung von diskursiven Rassenkonstruktionen mit gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen sowie mit sozioökonomischen Ungleichheiten“ (Scherr 2009, S.1). Zwar bieten diese Definitionen einen allgemeinen Rahmen an, es darf aber nicht vergessen werden, dass

es verschiedene Ausprägungen von Rassismus – Rassismen – gibt. Zu nennen sind etwa der koloniale biologische Rassismus, der biologische Rassismus der Rassentrennung oder der ethnisierende Kulturrassismus (vgl. ebd., S.6f.).

Diskriminierung und Rassismus: Rassismus und Diskriminierung werden in der gegenwärtigen Diskussion immer wieder vermischt. Um eine begriffliche Trennung vorzunehmen, sei auf die beiden vorangegangenen Abschnitte verwiesen. An diese Definitionen anschließend kann festgestellt werden, dass Rassismus eine spezifische Form von Diskriminierung darstellt (vgl. ebd., S.10). Laut Behr liegt eine zusätzliche Möglichkeit der Unterscheidung darin, dass Rassismus auf der Ebene der Intention verweilen kann und nicht zwingend praktisch wird, während Diskriminierung eine konkrete Wirkung auf Betroffene hat (vgl. Behr 2019, S.23ff.). Ein Schaubild, welches Letzteres veranschaulicht, ist zu finden in ebd. S.24.

Rechtsextremismus und Rassismus: Auch Rassismus und Rechtsextremismus werden in der derzeitigen Debatte sowie auch im allgemeinen Verständnis häufig gleichgesetzt. Sie sind allerdings nicht synonym zu verwenden, auch wenn Rechtsextremismus Elemente einer rassistischen Ideologie beinhaltet, insofern, dass Rassismen ein konstitutives Element von Rechtsextremismus sind (vgl. Scherr 2009, S.3 & S.10). Eine vielfach verwendete Definition stammt von Jaschke:

„Unter ‚Rechtsextremismus‘ verstehen wir die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklarationen ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen. Unter ‚Rechtsextremismus‘ verstehen wir insbesondere Zielsetzungen, die den Individualismus aufheben wollen zugunsten einer völkischen, kollektivistischen, ethnisch homogenen Gemeinschaft in einem starken Nationalstaat und in Verbindung damit den Multikulturalismus ablehnen und entschieden bekämpfen.“ (Jaschke 1994, S.31)

1 Theoretische Einbettung von Racial Profiling

1.1 Begriffsbestimmungen – Racial, Ethnic oder Social Profiling?

Die erste Schwierigkeit bei der Diskussion von Racial Profiling beginnt bereits in der Begrifflichkeit, denn weder besteht Einigkeit darüber, wie die Praxis zu bezeichnen ist, noch eine einheitliche Definition dafür, was Racial Profiling genau umfasst. Am geläufigsten sind Definitionen wie die nachstehenden:

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) definiert *Racial Profiling* wie folgend:

„The use by the police, with no objective and reasonable justification, of grounds such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin in control, surveillance or investigation activities.“ (ECRI o.J.)

Diese Definition ist der der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling sehr ähnlich:

„Polizeiliche Maßnahmen wie Überwachung, Befragung, Durchsuchung oder Verhaftung, die nicht aufgrund einer spezifischen Verdächtigenbeschreibung, sondern anhand der Hautfarbe bzw. der vermeintlichen ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit erfolgen, werden als **Racial Profiling** bezeichnet.“ (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.30; Herv. im Orig.)

Eine umfassendere Definition liefert das European Network Against Racism (ENAR) – allerdings bezieht es sich auf *Ethnic Profiling* bzw. *Ethnisches Profiling*:

„Ethnisches Profiling bedeutet, dass Mitarbeiter der Polizei- und Ordnungsbehörden ihr Handeln, soweit es in ihrem Ermessen steht, auf verallgemeinernde Kriterien wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion und nationale Herkunft einer Person, statt auf ihr Verhalten und objektive Beweise als Verdachtsmomente gründen. Das gilt ggf. auch für Situationen, in denen die Strategien und Praktiken dieser Behörden, obwohl sie eigentlich weder insgesamt noch teilweise im Hinblick auf ethnische Zugehörigkeit, Rasse, nationale Herkunft oder Religion bestimmter Gruppen festgelegt wurden, sich trotzdem auf diese Gruppen innerhalb der Bevölkerung unverhältnismäßig stark auswirken, ohne dass sich dies durch die legitimen Ziele und Ergebnisse der Strafverfolgung rechtfertigen lässt.“ (ENAR 2009, S.3)

Neben dieser bereits sehr ausführlichen Definition, führt ENAR weiter aus, dass ethnisches Profiling direkt, indirekt, explizit oder unabsichtlich auftreten kann. Konkreter bedeutet dies, dass einzelne Beamte absichtsvoll rassistische Verhaltensweisen an den Tag legen können, genauso wie Handlungen auch unbewusst „die kumulative Auswirkung [...] rassistischer Stereotype“ (ebd., S.4) ausdrücken können. Ebenso können sich institutionelle Faktoren der polizeilichen Alltagsarbeit auf unterschiedliche ethnische Gruppen verschieden stark auswirken (vgl. ebd.). In

der ungleichen Behandlung von Gruppen oder Einzelpersonen aufgrund ihrer zugeschriebenen ‚Rasse‘⁶ ist der diskriminierende Faktor der Praxis zu verorten (vgl. FRA 2010a, S.6).

Prinzipiell zeigen alle drei Definitionen einige Überschneidungen und tatsächlich werden Racial Profiling und Ethnic Profiling häufig synonym verwendet. Im deutschsprachigen Raum ist erstere Bezeichnung geläufiger. Die Kollaborative Forschungsgruppe zu Racial Profiling aus der Schweiz führt zur Begründung für ihre Bevorzugung von Racial Profiling an, dass sie *racial* als analytischen Terminus versteht, welcher das soziale Konstrukt *Race* beschreibt. *Race* wird durch rassistische „Vorstellungen, Handlungen und Strukturen“ (Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.172f.) hervorgebracht. Racial Profiling ist damit eine Praxis, welche dieses Konstrukt mit hervorbringt (vgl. ebd.). Diesem Verständnis wird sich angeschlossen. Aus diesen Gründen wird in der vorliegenden Arbeit ebenfalls der Begriff Racial Profiling verwendet⁷.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass zwischen weiten und engen Definitionen von Racial Profiling unterschieden wird. Bei der engen Definition ist die zugeschriebene ‚Rasse‘ der alleinige Grund zur Entscheidung für eine polizeiliche Handlung, bei der weiten ist sie eine von mehreren Gründen (vgl. ebd.; Schclarek Mulinari 2019, S.7; Herrnkind 2014, S.37). Die Stärke einer engen Fassung der Definition liegt in ihrer guten Nutzbarkeit für statistische Auswertungen über den Umfang von Racial Profiling. Hier liegt allerdings gleichzeitig ihre Schwäche: Die Reduktion auf einen einzelnen Faktor, wird der Komplexität vieler Fälle von Racial Profiling nicht immer gerecht. Dementsprechend zeichnet eine Statistik, die sich auf eine enge Definition stützt, zwangsläufig nur einen Teil der Fälle ab und wird der sozialen Realität innerhalb derer polizeiliche Diskriminierung stattfindet, nicht gerecht (vgl. Schclarek Mulinari 2019, S.7f.). Dies gilt nicht nur für Statistiken, sondern auch für die allgemeine Diskussion der Thematik, weshalb meistens eine weite Definition bevorzugt wird. Noch differenziertere Ausführungen wurden von Schicht getroffen. Er unterscheidet zwischen *direktem*, *dominantem*, *unterschwelligem*, *vermeintlichem und behauptetem Ethnic Profiling*. Direktes Ethnic Profiling ist dabei der Version einer zuvor beschriebenen, engen Definition ähnlich. Hierbei sind Merkmale wie der Phänotyp oder eine vermutete Religionszugehörigkeit die alleinigen ausschlaggebenden Momente für eine polizeiliche Maßnahme. Bei dominantem Ethnic Profiling sind ebenfalls phänotypische

⁶ Der deutsche Begriff ‚Rasse‘ wird in einfache Anführungszeichen gesetzt, um eine kritische Distanzierung deutlich zu machen. Historisch weist er eine ausgeprägte Verbindung zum Nationalsozialismus auf. Weiterführendes kann bspw. in Kourabas 2019, S.69 nachgelesen werden. Zum englischsprachigen Begriff *Race* siehe oben.

⁷ In den Fällen, in denen Bezug auf ein Zitat genommen wird, welches von Ethnic Profiling spricht, wird die Begrifflichkeit des_ der jeweiligen Autor_in übernommen. Dabei sind Ethnic und Racial Profiling als synonym zu verstehen.

Merkmale Anlass einer Maßnahme, es liegen allerdings weitere Verdachtsmomente vor. Die phänotypischen Merkmale sind in diesem Fall aber die ausschlaggebenden. Beispielsweise kann es bei dominantem Ethnic Profiling vorkommen, dass eine ethnische Fokussierung angelegt wird und danach von den ausführenden Beamt_innen weitere Verdachtsmomente gesucht werden, um eine Maßnahme objektiv begründen zu können. Sehr ähnlich ist unterschwelliges Ethnic Profiling. Hierbei liegen bei den Beamt_innen unbewusst Vorurteile und Stereotype über bestimmte Personengruppen vor, welche die Wahrnehmung und Entscheidungsfindung unterschwellig beeinflussen. Eine Maßnahme wird dann nach vermeintlich sachlichen Gründen getroffen. Vermeintliches und behauptetes Ethnic Profiling ist aufseiten der Kontrollierten zu verorten. Bei Ersterem existiert Ethnic Profiling nur in der Wahrnehmung des_der Betroffenen und bei Letzterem wird die Existenz von Ethnic Profiling behauptet, um eigene begangene Rechtsverletzungen zu entkräften beziehungsweise von ihnen abzulenken (vgl. Schicht 2013, S.33).

Wie bereits angeführt wird Racial Profiling als diskriminierende Praxis eingeordnet, wenn Merkmale wie ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion etc. die einzigen oder ausschlaggebenden Gründe für eine polizeiliche Maßnahme sind (vgl. FRA 2019, S.11f.). Einige Autor_innen benennen die Praxis auch dezidiert als Form struktureller, rassistischer Gewalt, die in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext betrachtet werden muss (vgl. Wa Baile et al. 2019b, S.9ff.; Davis 2008). Vom Standpunkt der Betrachtung von Polizei als Institution der Gesellschaft, in die rassistische Strukturen eingeschrieben sind, benennen Belina und Keitzel Racial Profiling als institutionellen Rassismus⁸ (vgl. Belina & Keitzel 2018, S.18). Das Verständnis einer strukturellen beziehungsweise institutionellen Problematik wird in zahlreichen nationalen und internationalen Veröffentlichungen zum Thema ebenfalls angelegt (vgl. Macpherson 1999, S.51; Ontario Human Rights Commission 2017, S.7; Behr 2006, S.82; ENAR 2009, S.4f.; Naguib 2019, S.271; Abdul-Rahman et al. 2020b, S.12) Unter Berufung auf Friedrich, Mohrfeldt, Rommelspacher und Basu schreiben Belina und Keitzel:

„*Racial Profiling* ist eine Form von institutionellem Rassismus (Friedrich/Mohrfeldt 2015), der in Institutionen der Gesellschaft systematisch eingeschrieben und in Gesetzen verankert ist und sich in „Strukturen von Organisationen, eingeschliffene[n] Gewohnheiten, etablierte[n] Wertvorstellungen

⁸ „Institutioneller oder auch struktureller Rassismus bezeichnet das Zusammenwirken von gesellschaftlichen Institutionen, wie Gesetzen, Normen, Praktiken aber auch Diskursen in der Produktion und Reproduktion von Rassismus als gesellschaftlichem Phänomen der Ausgrenzung, Ausbeutung und Dehumanisierung“ (Thompson 2018, S.3). Weiterführende Darlegungen zu *institutioneller Diskriminierung* sind nachzulesen bei Gomolla 2017, S.134ff..

und bewährte[n] Handlungsmaximen“ (Rommelspacher 2011: 30) findet. *Racial Profiling* als Ausdruck dieses institutionellen Rassismus trägt dazu bei, „die rassistische Struktur dieser Gesellschaft [zu] reproduzieren“ (Basu 2016: 92).“ (Belina & Keitzel 2018, S.18; Herv. im Orig.)

Um diesen Aspekt in der allgemeinen Diskussion in den Vordergrund zu stellen und keine Individualisierung der Problematik stattfinden zu lassen, sondern die handlungsleitenden Strukturen in das Zentrum der Kritik zu rücken, schlägt Belina vor, statt von *Racial Profiling* stets von institutionellem Rassismus zu sprechen (vgl. Belina 2016, S.134). Dem Verständnis von *Racial Profiling* als Form von institutionellem Rassismus soll sich innerhalb dieser Arbeit angeschlossen werden. Allerdings wird dennoch der Begriff des *Racial Profiling* verwendet, um Ungenauigkeiten zu anderen institutionellen Rassismen zu vermeiden und die konkrete Praxis in den Fokus zu rücken.

Als letzte Begrifflichkeit ist *Social Profiling* zu nennen. Diese Begrifflichkeit wurde erst vor wenigen Jahren von Behr eingeführt, da sie seinen Ausführungen nach passgenauer zur polizeilichen Praxis von Kontrollen passt. Er weist darauf hin, dass Personen zwar aufgrund situativer oder äußerer Merkmale für eine Kontrolle ausgewählt werden, diese Merkmale aber nicht allein auf einen vermeintlich fremden Phänotyp ausgerichtet sind. Vielmehr ständen soziale Statusmerkmale im Fokus. Damit beständen also gerichtete Kontrollen, die von den Polizeibeamt_innen zwar nicht als Diskriminierung wahrgenommen würden, reell aber diskriminierende Effekte haben (vgl. Behr 2019, S.26f; Behr 2017a, S.262ff.). In der allgemeinen Rezeption hat sich dieser Begriff bisher noch nicht durchgesetzt, er verweist aber auf einen relevanten Aspekt gerichteter Kontrollen. Als Beispiel sind Drogenkonsument_innen zu nennen, die etwa durch anhaltende Kontrollen Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Da die Begrifflichkeit bisher nicht weiterführend im wissenschaftlichen Diskurs verhandelt wurde und beispielsweise keine Studien bekannt sind, welche auf Basis dieser Definition Untersuchungen angestellt haben, wurde der Forschungsstand zur Konkretisierung des *Social Profiling* bis dato als unzureichend bewertet. Dementsprechend wurde an der Begrifflichkeit des *Racial Profiling* festgehalten. Zudem wurde angenommen, dass Polizist_innen zwar durchaus ein Verständnis von *Racial Profiling* haben⁹, jedoch nicht unbedingt von *Social Profiling*.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass *Racial Profiling* sehr unterschiedlich rezipiert und interpretiert wird und ein Verständnis der Praxis als voraussetzungsvoll einzuordnen ist. Ferner wird die Problematik der Praxis bereits in der begrifflichen Auseinandersetzung sichtbar.

⁹ Diese Annahme war für die Entwicklung des methodischen Vorgehens des Forschungsvorhabens von Bedeutung. Weiterführendes ist nachzulesen in 3.5..

1.2 Polizei

Um ein tiefergehendes Verständnis der Problematik zu ermöglichen, ist es unabdingbar die Organisation der Polizei, der Racial Profiling als institutionelles Problem angelastet wird, in den Blick zu nehmen sowie sich mit Polizei- und Polizistenkultur auseinanderzusetzen. In diesem Sinne beinhalten die folgenden Abschnitte neben einem historischen Abriss, Ausführungen zur Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols, zur Kultur der Polizei und zu polizeilicher Diskriminierung.

1.2.1 Die Geschichte der Polizei in Deutschland

Auch wenn die Bundesrepublik und damit auch die deutsche Polizei in ihrer heutigen Form erst seit ca. dreißig Jahren besteht, sind die historischen Wurzeln weit früher zu verorten. Die zur Zeit der Aufklärung von Hobbes und Bodin getroffenen Überlegungen zu einem modernen Staat, beinhalteten bereits eine zentrale Grundlage einer modernen Polizei: die „Monopolisierung der Gewaltsamkeit durch eine zentral-staatliche Instanz“ (Behr 2006, S.51). In der frühen Phase der Polizei, im 19. Jahrhundert, war die Aufgabe der übertragenen Gewalt in erster Linie, die Funktionsfähigkeit jenes Staates zu sichern, der das Gewaltmonopol geschaffen hatte. Dementsprechend waren die öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Einhalten von Gesetzen zentrale Merkmale der polizeilichen Arbeit (vgl. ebd., S.29). In der Ausübung des Doppelmandats der staatlichen Gewalt durch „[sanfte] (Verordnungs-) und unmittelbar [physische] Gewalt“ (ebd. S.52), herrschte jedoch ein Ungleichgewicht zugunsten der letzteren. Dies entsprang der Vorstellung, dass „nützlich und hilfreich“ (ebd.) für die Gemeinschaft zu sein, am besten zu bewerkstelligen sei, indem vermeintlich störende und/ oder gefährliche Situationen und Personen bekämpft werden. Von Behr wird an dieser Stelle die Legitimation von Staatsgewalt als problematisch markiert, da das Bekämpfen von gefährlichen Personen und Situationen zwingend mit einer Markierung der Personen, die (punktuell) nicht als hilfsbedürftig, sondern gefährlich angesehen werden, einhergehen muss. Nach dieser sogenannten ‚Verpolizeilichung des Sozialen‘ erfolgte gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Trennung von Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Die allgemeine Entwicklung einer bürokratischen Verwaltung für Polizei und Militär in dieser Zeit, schuf zusätzlich eine Basis für das heutige Beamtentum (vgl. ebd., S.52f.).

In der Zeit der Weimarer Republik sind einige progressive Momente in der Polizei zu verorten. So gab es in den 1920er Jahren die ersten uniformierten Schutzpolizistinnen (vgl. Behrendes 2013, S.14) und die Polizei als Ganzes begann sich vom Militär abzulösen, zu dem nach wie vor

erhebliche Verbindungen bestanden. Letzteres geschah im Rahmen von Straßenkämpfen, für die eigene paramilitärische Einheiten aufgestellt wurden. Der Dominanz grundständiger, militärischer Muster in der Polizei tat dies allerdings keinen Abbruch und auch begonnene Reformansätze zugunsten einer bürgerorientierten Polizei wurden in diesen Jahren nicht nachhaltig entwickelt (vgl. ebd., S.6). So wurde etwa das noch heute gern genannte Motto von der ‚Polizei, dein Freund und Helfer‘ erstmals 1926 dokumentiert. Popularisiert wurde es jedoch erst im Nationalsozialismus, genauso wie ideologisch aufgeladen (vgl. Behr 2020, S.30). Der Slogan wurde unter Heinrich Himmler als Teil nationalsozialistischer Propaganda etwa auf Plakaten zum ‚Tag der deutschen Polizei‘ in den Jahren 1937 und 1939 verwendet. Er wurde in diesem Zusammenhang zu einem offiziellen Slogan der Polizei im Nationalsozialismus erhoben (vgl. Schäfer 2021, S.39).

In der Zeit des Nationalsozialismus entwickelte sich die Polizei zu einer Staatsschutzpolizei, welche als Instrument des Regimes Mitglieder der Bevölkerung überwachte, terrorisierte und zum Teil auch ermordete (vgl. Behr 2006, S.53). Organisatorisch wurde dies über ‚umfassende Wandlungs- und [Entgrenzungsprozesse]‘ (Becker 2011, S.251) umgesetzt:

„Zentralisierung der Befehlsgewalt und organisatorische Umstrukturierungen; Herauslösung aus der staatlichen Verwaltung und Angliederung an die SS, Ausweitung der Aufgabenbereiche und der territorialen Zuständigkeiten, Neuformulierung der Leitbilder und der Ziele und eine damit einhergehende Entbindung aus rechtlich fixierten Vorgaben“ (ebd.).

Über die vorangetriebene Identifikation der Beamt_innen (besonders in Führungsschichten) mit der ‚Identität der Sicherheitspolizei als Staatsschutzkorps‘ (ebd., S.255) wurde die kollektive Gleichschaltung und Ausbildung der Weltanschauung ebenjener Führungsschichten adressiert. Mittel der Adressierung waren Erziehung und Auslese (vgl. ebd.)¹⁰. Gleichfalls förderlich für die Identifikation mit den Leitbildern der Polizeiorganisation war die Konstruktion eines ‚Volksfeindes‘¹¹, welcher die eigene Existenz bedrohte. Die Aufgabe der Bekämpfung dieses Feindes wurde dabei konstitutiv für die Identifikation (vgl. ebd., S.271) und lässt sich an die bereits zuvor existierende Praxis der Bekämpfung von ‚abweichenden‘ Personen anschließen.

¹⁰ „Ein Bedingungsfaktor für die Ent-Zivilisierung der Polizisten im NS-Staat war ihre Ent-Individualisierung im Zuge der symbiotischen Anbindung an ihre jeweiligen Organisationseinheiten. Je stärker die Isolation nach außen war [...], umso existenzieller und intensiver wurde die Bindung an die Bezugsgruppe und deren formelle und informelle Wertesysteme und Normen, letztlich bis zur Ablösung der individuellen moralischen Instanzen (Gewissen, Selbstkontrolle) durch die kollektiven Vorstellungen und Rechtfertigungsmuster der Organisation.“ (Heuer 2000 in Behrendes 2013, S.13)

¹¹ Die ‚Volksfeind‘-Ideologie wurde angewendet auf Juden, homosexuelle Personen, „Asoziale“, Sinti und Roma, Personen mit einer psychischen Erkrankung, politische Gegner etc. (vgl. Kammler et al. 1984).

Becker bezeichnet die Praxis der Kriminalpolizei der NS-Zeit deshalb als „Radikalisierung genuin kriminalpolizeilicher Organisationskultur“ (ebd., S.263f.), welche durch die kontinuierlich praktizierte, bürokratische Umsetzung vereinfacht wurde (vgl. ebd.).

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs gestaltete sich die Organisation der einzelnen Polizeien je nach Besatzungszone unterschiedlich. In der von der Sowjetunion besetzten Zone wurden zunächst Volkspolizeien auf Länderebene eingeführt, doch schon 1949 wurde auf eine einheitliche Staatspolizei umgestellt. In den anderen drei Zonen herrschte zwar Einigkeit bezüglich grundlegender Schritte (Entnazifizierung, Demilitarisierung und Dezentralisierung), doch regional gab es einige konzeptionelle Unterschiede. Vielfach wurde an Konzepte und Selbstverständnisse aus der Zeit der Weimarer Republik angeknüpft (vgl. Behrendes 2013, S.5f.) – als Beispiele sind die Prinzipien der Demokratie und des Rechtsstaats zu nennen –, dennoch währten einige Traditionen des Nationalsozialismus noch eine Weile fort (vgl. Behr 2006, S.53f. & S.68). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es trotz geplanter Entnazifizierung, weiterhin Beamt_innen gab, die auch während der NS-Zeit bei der Polizei gearbeitet hatten. Behrendes stellt diesbezüglich fest, dass „die "Metamorphosen" von Polizisten¹², „die nacheinander in der Zeit der Weimarer Republik, dem NS-Staat und anschließend in der Bundesrepublik gearbeitet hatten, möglich]“ (Behrendes 2013, S.13) wurden durch eine Orientierung an den Werten von Pflichterfüllung und Gehorsam (vgl. ebd.).

Entwicklungen der 1950er sind die Abordnungen von weiblichen Kriminalpolizistinnen zur Bearbeitung von sogenannten frauenspezifischen Themen wie Jugend oder Sittlichkeitsverbrechen (vgl. ebd., S.14) und die beginnende Konfrontation der Polizei mit Protestbewegungen (vgl. ebd., S.7f.). Letzteres war ein Thema, welches auch das folgende Jahrzehnt beherrschte.

Der Umgang der Polizei mit Protest orientierte sich anfänglich an Konzepten der Weimarer Republik, wie zum Beispiel dem Bürgerkriegsmodell. Gerade in der Konfrontation mit studentischen Demonstrierenden, welche als potenziell gefährlich angesehen wurden, führten diese häufig zur Eskalation, sodass die Proteste zunächst von polizeilicher Härte und Gewalt geprägt waren (vgl. Weinbauer 2011, S.303 & S.319; Behrendes 2013, S.7ff.; Behr 2020, S.21). Als offensichtlich wurde, dass dieses Vorgehen nicht als zielführend angesehen werden konnte und die öffentliche Kritik immer lauter wurde, begann ein Prozess der Professionalisierung des

¹²An dieser Stelle wird darauf verzichtet zu gendern, da Behrendes in dem zugrunde liegenden Zitat von ‚Polizisten‘ spricht. Es wird in der Quelle nicht deutlich, ob er dabei auch Polizistinnen mit meint, weshalb die ursprüngliche Wortform beibehalten wurde.

Umgangs mit Protest (vgl. Behrendes 2013, S.7f.). So werden etwa die *Schwabinger Krawalle*¹³ als Anlass für die Entwicklung einer Einsatzpsychologie genannt (vgl. Behr 2020, S.21). Auch eine weiter fortschreitende Entmilitarisierung der Polizei fand statt – dies allerdings unter anderem im Zusammenhang mit einer Ausweitung militärischer Befugnisse im Inland (vgl. Behrendes 2013, S.7; Weinbauer 2011, S.319). Die Verstaatlichung der Polizei in den westlichen Alliierten zonen begann gleichfalls in dieser Zeit (vgl. Behrendes 2013, S.6).

Auch in den 1970er Jahren herrschte durch terroristische Anschläge und weitläufige Proteste eine Orientierung an dem Schutz des Staates und dem Konzept der Inneren Sicherheit¹⁴ vor. Dies ging mit einer Aufrüstung der Polizei einher (vgl. Behrendes 2013, S.10; Weinbauer 2011, S.319f.). Gleichwohl wurden auch eine Reformdebatte um das Selbstverständnis und die herrschende Polizeikultur angestoßen. Einige progressive Beiträge präferierten etwa das Bild von Polizeibeamt_innen als Sozialarbeiter_innen (vgl. Behr 2020, S.23; Lukas & Hunold 2010, S.339). Elemente dieser Vorstellung sind auch im Saarbrücker Gutachten zu finden, etwa in der Feststellung, dass das Berufsfeld der Polizei zwischen sozial, helfenden und militärischen Aufgaben changiere. Da die Polizei aber ein Herrschaftsorgan ist, konstatiert Behr, dass „[die] Hinwendung zu sozialarbeiterischem Habitus [weder erforderlich noch möglich ist]“ (Behr 2020, S.22). Dieses Gutachten stellte die erste große Untersuchung zum Berufsbild an und beförderte zusätzlich die Diskussion um das gesellschaftliche Ansehen der Polizei sowie das Verhältnis von Staats-, Zivilgesellschafts- und Gemeinwohl (vgl. ebd., S.21ff.). Weitere Reformen innerhalb der Polizei in den 70ern waren zum Beispiel die generelle Öffnung aller Bereiche der Polizei für Frauen, das Erstarken sozialwissenschaftlicher Polizeiforschung, die Akademisierung der Ausbildung (vgl. Behrendes 2013, S.9f.), neue Fallbearbeitungsverfahren (vgl. Behr 2006, S.26) oder im polizeirechtlichen Rahmen die Erlaubnis zu anlassunabhängigen Identitätskontrollen an sogenannten gefährlichen Orten (vgl. Graebisch 2020, S.178).

Das Selbstverständnis der Polizei veränderte sich abermals im Laufe der 1980er Jahre in Richtung einer Orientierung zur Bürgerschutzpolizei (vgl. Behr 2006, S.68) und der Entwicklung einer neuen Polizeiphilosophie. Die von Gintzel und Möllers verfasste Philosophie leitete sich statt wie zuvor auf Tradition beruhend, nun aus der Verfassung ab (vgl. Gintzel & Möllers 1987 in Behr

¹³ Die Schwabinger Krawalle bezeichnen ein Ereignis im Münchner Viertel Schwabing im Jahr 1962, welches von gewaltvollen Zusammenstößen zwischen Polizei und Protestierenden geprägt war. Weiterführendes kann nachgelesen werden in Sturm 2020, S.130ff..

¹⁴ Weinbauer benennt die Orientierung an dem Konzept der Inneren Sicherheit zwar, äußert jedoch gleichzeitig Zweifel, ob sich das Einsatzverhalten der Polizei tatsächlich direkt grundlegend änderte oder ob nicht doch noch für eine Weile das Denken von der vorangegangenen Straßenkampf-Mentalität geprägt war (vgl. Weinbauer 2011, S.319f.).

2020, S.24f.). Auch wurden polizeiintern Überlegungen zur Angemessenheit und der Eigenverantwortung in Konfliktsituationen angestellt sowie Fragen nach einer polizeilichen Professionalität und einer spezifischen polizeilichen Handlungskompetenz diskutiert (vgl. Behr 2020, S.24f.). Im Polizeirecht wurde eine Wendung zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vollzogen (vgl. Behrendes 2013, S.11).

Die Diskussionen über das Selbstverständnis und die eigene Kultur der Polizei setzten sich auch in den 1990er Jahren fort, nun mit dem Fokus der Entwicklung eines Leitbildes (vgl. Behr 2006, S.36; Behr 2020, S.26). Außerdem wurde zunehmend ein Bewusstsein für strukturelle Unter- und Überordnungsverhältnisse geschaffen (vgl. Behr 2020, S.30) und das Konzept einer bürgernahen Polizei weiter ausgebaut (vgl. Lukas & Hunold 2010, S.339). Im Zuge der Wiedervereinigung wurde das westdeutsche Polizeisystem auf die Polizeien der ostdeutschen Bundesländer übertragen (vgl. Schäfer 2021, S.52). Rechtlich gesehen wurde insofern eine Veränderung vollzogen, dass ab 1993 Bewerber_innen in den Polizeidienst aufgenommen werden konnten, welche nicht in Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft waren (vgl. Behr 2020, S.29 & Maurer 1993, S.26ff.). Nach außen zeigte sich zu dieser Zeit ein ambivalentes Bild der Polizei (vgl. Behr 2006, S.69), da diese zwar „einerseits die Strategie der aktiven Fürsorge für das Gemeinwohl bzw. das Wohl des Einzelnen aktiv [einsetzte] [...] andererseits aber auch jederzeit einen Castor-Transport durch Deutschland eskortieren [konnte]. Deshalb [handelte] es sich nicht um einen fundamentalen Paradigmenwechsel, sondern um eine Weiterentwicklung des polizeilichen Selbstverständnisses: Gerechtigkeit und Fürsorge [wurden] in einer neuen Policing-Strategie miteinander verknüpft. Polizeiliche Fürsorge [war] aber im Wesentlichen eine patriarchale bzw. autoritäre Fürsorge“ (Behr 2020, S.29f.). In dieser Ambivalenz wurde die Polizei vermehrt als eine Vermittlerin zwischen Gesellschaft und Staat wahrgenommen (vgl. ebd., S.30).

Bezogen auf das Jahr 2006 stellte Behr fest, dass die Polizei eine „funktional ausdifferenzierte und demokratische legitimierte Organisation des staatlichen Alleinvertretungsanspruchs auf Gewaltsamkeit“ (Behr 2006, S.54) sei. Allerdings zeigten sich Tendenzen hinsichtlich einer langsamen Auflösung der bislang bestehenden föderalistischen Struktur der Organisation. Im selben Jahr wurde auch der Bundesgrenzschutz umbenannt, um fortan als Bundespolizei zu agieren. Durch eine Erweiterung deren Zuständigkeiten – etwa auf anlassunabhängige Kontrollen oder Schleierfahndung – begann damit eine überregionale Kontrollinstanz zu wirken (vgl. ebd., S.54ff.), deren Handlungsimperative sich nun wieder „von einer rein polizeilichen in eine polizeilich-militärische Logik“ (Behr 2020, S.19f.) wandelte.

Diese Logik spiegelt sich auch in der Aufrüstung der Polizei in den folgenden fünfzehn Jahren wider, die durch internationale Terroranschläge und den Diskurs, dass die Polizei selbst zunehmend Opfer von Gewalt sei, begründet wird. Während letztgenannter Diskurs vermehrt besprochen wird, bleibt eine polizeiinterne Kritik an der Aufrüstung sowie ein empirischer Nachweis ihrer Notwendigkeit weitgehend aus (vgl. ebd., S.31f.). Behr stellte 2020 in diesem Zusammenhang fest, dass die zunehmende Fokussierung auf Sicherheit, die Polizeiarbeit tendenziell immer weiter in Richtung einer militärischen Logik schiebt (vgl. ebd., S.33f.). Weitere Defizite sieht er in der vorherrschenden Homogenität des Personals der Polizei – so besteht besonders im höheren Dienst ein Ungleichheitsverhältnis der Geschlechter zuungunsten von Frauen und auch der Anteil von Polizist_innen mit Migrationshintergrund ist gering, obwohl sich die Polizei offiziell positiv zu Diversität positioniert (vgl. ebd., S.23ff.).

Bevor sich der Kultur der Polizei, die sich als Produkt all dieser Jahre herausgebildet hat, zugewandt wird, soll noch ein Blick auf die Polizei als Trägerin des Gewaltmonopols geworfen werden.

1.2.2 Die Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols

Die Begrifflichkeit des *staatlichen Gewaltmonopols* sollte im Kontext von Max Webers Ausführungen zu Staat und Herrschaft behandelt werden, wurde sie doch von ihm geprägt. In seiner 1919 gehaltenen Rede „Politik als Beruf“ stellt Weber fest:

„Der Staat ist, ebenso wie die ihm geschichtlich vorausgehenden politischen Verbände, ein auf das Mittel der legitimen (das heißt: als legitim angesehenen) Gewaltsamkeit gestütztes *Herrschaftsverhältnis* von Menschen über Menschen. Damit er bestehe, müssen sich also die beherrschten Menschen der beanspruchten Autorität der jeweils herrschenden *fügen*.“ (Weber 2003/1919, S.335; Herv. im Orig.)

Das Verfügen über eine legitime¹⁵ ¹⁶ Gewaltsamkeit – das Gewaltmonopol – ist demnach konstitutiv für die Existenz eines Staates (vgl. Anter 2020, S.167). Dabei ist nach Weber die reinste Form von legaler Herrschaft in einer bürokratischen Regierungsform zu finden (vgl.

¹⁵ Als drei Legitimationsgrundlagen werden von Weber die legal-rationale, die traditionale und die charismatische Grundlage benannt. Weitergehende Ausführungen zu ebendiesen sind nachzulesen bei Weber-Fes 2003, S.333f. und Müller 2020, S.192ff..

¹⁶ „Machtdurchsetzung mittels Gewalt gibt es in jeder Herrschaftsform, allein in der demokratischen Ordnung erfolgt eine legitimatorische Rückkoppelung an (und durch) die Interessen der Bürger. Diese Unterscheidung zugunsten der Demokratie ist ganz wichtig, da mitunter bei der Definition des staatlichen Gewaltmonopols der Eindruck entsteht, als sei jede Form der Machtakkumulation, also auch und gerade die in einer Diktatur, das Kennzeichen für das Monopol.“ (Nitschke 2008, S.212) Bedingt durch die legitimatorische Rückkopplung ist das staatliche Gewaltmonopol in einer Demokratie an ein öffentlich-rechtliches Regelwerk gebunden, wenn es die Legitimation nicht von den Bürger_innen entzogen bekommen soll (vgl. ebd.).

Weber-Fes 2003, S.333). Um nun das beanspruchte Gewaltmonopol zu stabilisieren und zu reproduzieren, muss der Staat – der „Herrschaftsbetrieb“¹⁷ (Weber 2003/ 1919, S.336) – laut Weber allerdings notwendigerweise auch physische Gewalt ausüben (vgl. Anter 2020, S.167). Das Ausüben wiederum wird nur möglich durch entsprechendes Personal und „[sachliche] Verwaltungsmittel“ (Weber 2003/ 1919, S.336):

„Jeder Herrschaftsbetrieb, welcher kontinuierliche Verwaltung erheischt, braucht einerseits die Einstellung menschlichen Handelns auf den Gehorsam gegenüber jenen Herren, welche Träger der legitimen Gewalt zu sein beanspruchen, und andererseits, vermittelt dieses Gehorsams, die Verfügung über diejenigen Sachgüter, welche gegebenenfalls zur Durchführung der physischen Gewaltanwendung erforderlich sind: den personalen Verwaltungsstab und die sachlichen Verwaltungsmittel.“ (Weber 2003/ 1919, S.336)

An dieser Stelle kommt die Polizei ins Spiel. Als Organ der Exekutive und damit einhergehend Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols, überführt die Polizei die Theorie des Monopols in die Praxis (vgl. Behr 2008, S.79). Konkret bedeutet das, sie ist legitimiert unter Einsatz von Gewalt, gesellschaftlichen Frieden, Recht, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und durchzusetzen (vgl. Dudek 2009, 64f.). Das Gewalt eingesetzt wird, um Gewalt zu verhindern, wird von Luhmann als Paradox ausgewiesen (vgl. Luhmann 2000, S.120ff.; Dudek 2009, S.65). Von Behr wird es auch als „„Erkönigprinzip: „(...) und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt““ (Behr 2017a, S.169) bezeichnet. Ebenjenes Paradox, welches durch die Legitimation zur Gewaltanwendung geschaffen wird, ist nach Behr auch verantwortlich für das grundlegende Dilemma von Polizeiarbeit in modernen Gesellschaften (vgl. Behr 2020, S.21). Genauer:

„Das Problem hängt offenbar mit dem Grundkonflikt von Polizeiarbeit in offenen Gesellschaften zusammen, nämlich gleichzeitig individuelle Freiheit und den sozialen Frieden zu sichern, dafür aber auch fallweise Gewalt anzuwenden und Vielfalt zu begrenzen. Oder anders gesagt, Störungen, Andersartigkeiten und *Fremdheit* zu integrieren und sie gleichzeitig abzuwehren.“ (Behr 2019, S.41; Herv. im Orig.)

¹⁷Weber zieht den Begriff der Herrschaft dem der Macht vor. Er definiert Herrschaft als „Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angehbaren Personen Gehorsam zu finden; *Disziplin* soll heißen die Chance, kraft eingeübter Stellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angehbaren Vielheit von Menschen zu finden“ (Weber in Müller 2020, S.186.; Herv. im Orig.). Macht dagegen sei die „Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ (Weber in Müller 2020, S.186). Da er soziales Leben als grundsätzlich machtdurchwoben versteht, sei Macht von einem soziologischen Standpunkt her amorph und schwerlich zu klassifizieren. Soziologisch präzise mit ihm zu arbeiten, sei daher hoch kompliziert bis kaum möglich. Der Herrschaftsbegriff und die in diesem Zusammenhang benannte „Chance“ seien einfacher zu klassifizieren, weshalb er den Begriff vorzieht. In der sozialwissenschaftlichen Diskussion hat sich seit Weber allerdings eher der Machtbegriff durchgesetzt (vgl. Müller 2020, S.186f.).

Dieses Dilemma der Gewaltausübung ist nicht aufzulösen. Stattdessen wird es noch verschärft, wenn Gewalt nicht nur auf rein physische beschränkt wird¹⁸. Es kann ein breiteres Verständnis angelegt werden, etwa wie Fassin es vorschlägt. Er plädiert dafür, polizeiliche „Gewalt als Interaktion zu begreifen, welche die Integrität und die Würde der Menschen berührt und nicht nur ihren Leib und ihren Körper, die schwerwiegend sein und dennoch verborgen bleiben kann und die schließlich eine ethische Komponente besitzt und nicht bloß eine normative“ (Fassin 2014, S.94). Unter einem solchen Verständnis von polizeilicher Gewaltanwendung kann Racial Profiling gefasst werden, denn die Auswirkungen auf Betroffene sind zwar seltener direkt körperlich spürbar (wie es z.B. Schläge wären), aber dennoch nachhaltig (vgl. ebd. & Kapitel 2.6). Durch eine derartige Erweiterung des Verständnisses von Gewalt wird nach Fassin zudem eine Erweiterung der analytischen Perspektive möglich:

„Mit diesem Perspektivenwechsel würde man sich im Übrigen nicht auf die Erfahrung jener Menschen beschränken, die mit der Ordnungsmacht zu tun bekommen, sondern stattdessen die umfassende Perspektive der Gesellschaft einnehmen, das heißt die Art und Weise, wie diese der Polizei im Namen des Gesetzes die Macht überträgt, bestimmte Personen außergesetzlich zu behandeln oder genauer, sie unter Wahrung der Menschenrechte einer Sonderbehandlung zu unterziehen.“ (Fassin 2014, S.95)

Eine solche Erweiterung ist vom Standpunkt einer Untersuchung, welche die Sichtweisen und Erfahrungen von Polizist_innen unter Bezug ihrer institutionellen Eingebundenheit betrachtet, angebracht.

1.2.3 Von Polizeikultur und Cop Culture – Handlungsmuster von Polizeibeamt_innen

Das zuvor benannte Dilemma der modernen Polizei kann zwar zunächst nicht aufgelöst werden, wird von Polizist_innen jedoch (un)bewusst in der Ausübung des Gewaltmonopols bearbeitet. So haben sich über die Organisationsgeschichte hinweg Umgangsweisen zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben herausgebildet, die man als charakteristisch bezeichnen kann. In der deutschen Diskussion wird hierbei allgemein zwischen *Polizeikultur* und *Polizistenkultur* beziehungsweise *Cop Culture* unterschieden¹⁹.

¹⁸ In der allgemeinen Verwendung wird polizeiliche Gewalt auf die rein physische beschränkt, deren Folgen (etwa Verletzungen) eindeutig festzustellen sind. Fassin plädiert dafür diese allgemeine Verwendung zu erweitern und auch nicht-physische Gewaltformen aufzunehmen (vgl. Fassin 2014, S.94).

¹⁹ Als wohl einflussreichster Autor bezüglich Polizeikultur und Cop Culture im deutschsprachigen Raum ist Rafael Behr zu nennen. Er schlug 2006 den Begriff des Institutionspatriotismus vor, um Polizeikultur und Cop Culture konzeptuell zu vereinen. „Als „Institutionspatriotismus“ kann man eine Haltung bezeichnen, die sich mit einem gewissen Maß an Leidenschaft (also mit intellektueller und emotionaler Energie) einem Wertesystem verschreibt, das von definierten gesellschaftlichen Institutionen vertreten wird.“ (Behr 2006, S.183). Der Vorteil des Begriffs läge darin, dass damit Polizei sowohl auf einer abstrakten Ebene/ der Ebene des staatlichen Gewaltmonopols als auch das

1.2.3.1 *Polizeikultur*

Polizeikultur beschreibt eine Art offizielle Leitkultur der Polizei (vgl. Behr 2017a, S.268). Diese ‚Leitkultur‘ umfasst nach polizeiinternem Verständnis typische Handlungen, Zeremonien, Rituale, Symbole etc., die von in der Organisation praktizierten Werten und Normen sowie den organisatorischen Strukturen abhängig sind (vgl. Ahlf in Behr 2006, S.19). Beispielhaft können (bundesweite) Trauerflore an Dienstwägen, wenn ein_e Kolleg_in im Dienst verstirbt, genannt werden (vgl. Behr 2006, S.20). Behr ordnet ein solches Verständnis von Polizeikultur als Applikations- oder Performanzkultur ein. Es bezieht habituelle und strukturelle Faktoren mit ein und geht zudem von einer gemeinsamen Identität der Polizei aus. Konkretisiert wird Polizeikultur häufig in entwickelten polizeilichen Leitbildern²⁰. Behr kritisiert diesbezüglich sowie auch mit Blick auf Polizeikultur generell, dass ein zu monolithisches Verständnis der Polizei angelegt werde, welches reale Differenzen, etwa zwischen Generationen, nicht ausreichend beachte (vgl. ebd.). Er selbst fasst Polizeikultur²¹ als eine Sammlung von Wertebezügen, welche das alltägliche Handeln von Polizist_innen rahmt. Diese Wertebezüge bieten dabei aufgaben- und stellungsabhängig mehrere Möglichkeiten der Identifikation und können Handeln sowohl ermöglichen oder anleiten als auch begrenzen.

Konkreter lassen sich diese Wertebezüge unter Rückbezug auf das zuvor benannte Gewaltmonopol der Polizei fassen. Die Legitimation zur Gewaltanwendung ist das zentrale Bedingungsmerkmal polizeilicher Arbeit. Für die Ausgestaltung dieser Legitimation ist es jedoch notwendig, dass den handelnden Polizist_innen ein Orientierungsrahmen zur Verfügung steht, wann und wie bzw. in welchem Maße Gewalt angewendet werden kann, soll, darf oder muss. Die Wertebezüge der Polizeikultur leisten dies. Dabei sind sie aber nicht nur auf Situationen der

alltägliche Handeln von Polizist_innen gefasst und folglich analysierbar wäre (vgl. ebd.). Weitere Ausführungen zu dem Konzept sind nachzulesen bei ebd. S.184ff.. Tatsächlich hat sich das Konzept des Institutionspatriotismus in der Zeit seit 2006 in der vorliegenden Literatur nicht durchgesetzt – weder bei anderen Autor_innen, noch bei Behr selbst. Die meisten Analysen bezüglich polizeilicher Handlungsmuster und Organisationskultur beziehen sich nach wie vor auf Cop Culture und Polizeikultur. Darum und da Behrs Ausführungen zur Cop Culture sehr anschlussfähig für die eigene durchgeführte Analyse von Interviews sind, wurde sich auch im Rahmen dieser Arbeit dazu entschlossen, sich auf die ursprünglichen (bzw. teils weiterentwickelten) Konzepte von Polizeikultur und Cop Culture zu beziehen.

²⁰ Leitbilder für die Polizei sind Produkt der Polizeikulturdebatte der 1990er Jahre (vgl. Behr 2006, S.36). Eine Übersicht über den historischen Verlauf wichtiger Ereignisse für die Entwicklung von Polizeikultur (bis 2006) können nachgelesen werden in ebd., S.33ff..

²¹ Der Kulturbegriff wird von Behr wie folgend gefasst: „In Anlehnung an Geertz und Soeffner bezeichne ich mit Kultur den das "Wahrnehmen, Deuten und Handeln umgebende(n), gedeutete(n) und ausgeleuchtete(n) Sinnhorizont". Wichtig erscheint mir die Feststellung, dass sich Kultur auf die Lebenspraxen von Individuen bezieht, genauer: auf die mit ihnen zusammenhängenden Verstehensformen und die daraus resultierenden Sinnkonstruktionen.“ (Behr 2008, S.19)

Gewaltanwendung beschränkt, sondern zeigen generell an, „in welchen Situationen welche Werte und Tugenden in welchem Ausmaß Geltung erlangen (z.B. Selbstdisziplin, Tapferkeit, Loyalität, Zivilcourage)“ (ebd., S.48). Deshalb basiert Polizeikultur auf einer polizeilichen Handlungsethik²². Neben den handlungsleitenden Aspekten wirkt Polizeikultur auch auf institutioneller Ebene (vgl. Behr 2006, S.47ff.). In die Praxis überführt wirkt sie in den Weiterentwicklungen der Organisation, etwa durch die versuchte Implementierung eines Qualitätsmanagements (vgl. ebd., S.22ff.). Polizeikultur kann daher auch als sogenannte Corporate Identity wirken, welche nach außen hin eine kollektive geteilte Identität der Polizei präsentiert (vgl. Behr 2008, S.242).

1.2.3.2 *Polizistenkultur/ Cop Culture*

Polizistenkultur oder Cop Culture ist eine in das Innere der Polizeiorganisation gerichtete Kultur, die in Form von subkulturellen Handlungsmustern, welche normative Bindungswirkung entfalten sowie Deutungsmuster zur Verfügung stellen, den polizeilichen Alltag aushaltbar und bearbeitbar macht (vgl. Behr 2017a, S.268f.; Behr 2000, S.227). „Sie hat [...] eine wesentliche Funktion und Bedeutung als eine *komplexitätsreduzierende Praxisanleitung*. Cop Culture ist das „Konzentrat“ des polizeilichen Alltagswissens“ (Behr 2006, S.39; Herv. im. Orig.). Damit bietet sie Möglichkeitsformen der Ausgestaltung des staatlichen Gewaltmonopols an. Gleichzeitig kann sie Möglichkeiten anbieten den staatlichen Herrschaftsanspruch zu unterlaufen²³ (vgl. Behr 2006, S. 77; Behr 2008, S.86f.).

Zudem dient Cop Culture der Sicherung der individuellen sowie der Herstellung eine kollektiven Identität (vgl. Behr 2017a, S.268f.; Behr 2006, S.39f.)²⁴. In diesem Sinne ist sie eine Homogenitätskultur, deren Zentrum die „Familie“ (Behr 2006, S.40) Polizei bildet. Als Dominanzkultur fordert sie indes eine Assimilation an die institutionelle Kultur: Angehörige müssen sich den geltenden institutionellen Regelungen und Gesetzen anpassen beziehungsweise unterwerfen. Wer dies nicht beachtet, läuft in Gefahr innerhalb der Organisation marginalisiert

²² Weitere Ausführungen zur polizeilichen Ethik können in Behr 2006, S.24f. nachgeschlagen werden.

²³ Weitergehende Ausführungen, wie das Unterlaufen des staatlichen Herrschaftsanspruchs ausgestaltet sein kann, sind in Behr 2008, S.187ff. zu finden. So beschreibt er etwa eine Beobachtung im Feld, bei der Polizist_innen nachträglich konstruierte Berichte verfassten, um einer ministeriellen Vorgabe gerecht zu werden, welche als nicht umsetzbar für die Praxis verstanden wurde. Diese Handlungsmöglichkeit wurde von Kolleg_innen gelernt und in Form eines subkulturellen Handlungsmusters untereinander geteilt (vgl. ebd.).

²⁴ „Berufliche Identität ergibt sich aus der Internalisierung einer Vielzahl von Traditionen, Images und (Fremd- bzw. Selbst-)Zuschreibungen, Polizisten sind in der Regel *aufgehoben in Routinen*.“ (Behr 2008, S.235; Herv. im Orig.)

oder gar aus ihr ausgeschlossen zu werden. Behr benennt zusätzlich die Möglichkeit, dass Cop Culture ethnozentrisch und androzentrisch wirken kann. Der ethnozentrische Aspekt kann sich in Vorbehalten gegenüber als *fremd* markierten Merkmalen äußern, der androzentrische in einer Ausrichtung auf Maskulinität. Allerdings seien diese Aspekte im Vergleich zu dem institutionspatriotischen Aspekt von Cop Culture (der sich in Dominanz und Homogenität ausdrückt) zu vernachlässigen (vgl. Behr 2006, S.41f.) Gutschmidt und Vera unterscheiden zwischen vier Facetten von Cop Culture: Sie benennen Cop Culture gleichfalls als institutionspatriotische Kultur und als eine konservativ-männliche Kultur. Als weitere Facetten sprechen sie von einer Teamkultur und einer Gewissenhaftigkeitskultur (vgl. Gutschmidt und Vera 2019, S.11)²⁵.

Der androzentrische bzw. konservativ-männliche Aspekt von Cop Culture findet in der vorliegenden Literatur besonders bezüglich verschiedener polizeilicher *Typen* Beachtung. Behr identifizierte im Rahmen einer qualitativen Untersuchung verschiedene typische Männlichkeitsdarstellungen innerhalb der Polizei. Beispielhaft sollen zwei genannt werden²⁶. Als hegemoniales Männlichkeitsmodell innerhalb der Polizei wird die *Krieger-Männlichkeit* genannt. Der Krieger zeichnet sich besonders durch seine Bereitschaft und Fähigkeit zum Kampf aus. Dabei ist Kampf aber kein Verhalten, welches dem Selbstzweck dient, sondern es wird an den Tag gelegt, um der Aufgabe Gefahr von anderen Menschen abzuwenden, gerecht zu werden. Der Krieger steht Bürokratie ambivalent gegenüber. Zwar tritt die Krieger-Männlichkeit nicht am häufigsten innerhalb des Personals der Polizei auf, sie determiniert aber dennoch das Alltagshandeln von Polizist_innen kulturell, da sie die Grundlage für typische Handlungsmuster bietet. Dies ist dadurch zu erklären, dass ihre Konnotationen sich informell mehr auf mediale Konstruktionen und individuelle Phantasien, wie der Polizeiberuf ausgestaltet wird, stützen, als auf tatsächliche Aufgaben (vgl. Behr 2008, S.91ff.). Nicht hegemonial wirksam, dafür aber häufiger auftretend ist der *Schutzmann*. Die normative Rahmung seines Handelns im Arbeitskontext entstammt dem Bezug zur Tätigkeit in der jeweiligen lokalen Gemeinde – diese gilt es zu schützen. Er forciert soziale Geborgenheit und friedliche Konfliktlösungen. Es gibt keine jungen Schutzleute, sondern diese Männlichkeitsdarstellung entwickelt sich erst im Laufe

²⁵ Aus Platzgründen muss sich hier auf eine simple Benennung der verschiedenen Wirkmechanismen bzw. Facetten von Cop Culture der einzelnen Autor_innen beschränkt werden. Weitere Details sind zu finden in Gutschmidt & Vera 2019, S.11f. und Behr 2006, S.44ff.

²⁶ Weitergehende Ausführungen zu Männlichkeitsmodellen in der Polizei sind zu finden bei Behr 2008, S.91ff. und Behr 2006, S.42ff.. Die beiden vorgestellten Modelle wurden ausgewählt, da sie in der Literatur am häufigsten besprochen werden.

einiger Berufsjahre. Prototypisch ist der Schutzmann der Idealtyp eines reflektierten Praktikers (vgl. ebd., S.123ff.; Behr 2006, S.42ff.).

Cop Culture drückt sich nun aber nicht nur in verschiedenen Darstellungen von Männlichkeit aus, sondern vor allem in den bereits kurz erwähnten, subkulturellen Handlungsmustern²⁷. Diese Handlungsmuster sind Ausdruck der Verarbeitung des polizeilichen Alltags. Die soziale Realität von Personen, mit denen die Polizei konfrontiert wird, ist häufig von Deprivation gekennzeichnet und die Polizeibeamt_innen machen Erfahrungen, für die sie in der Ausbildung keine Vorbereitung erfahren haben. Die individuelle beziehungsweise intuitive Verarbeitung (vgl. Behr 2006, S.42) der Erfahrungen, wird in Form von erzählter Geschichte²⁸ mit Kolleg_innen geteilt, sodass die in diesem Prozess entstehenden Handlungsmuster „eine Mischung aus Theorie, aus eigener beruflicher und aus erzählter Erfahrung, auch eine Mischung aus tatsächlich Erlebtem und Fantasie [sind]“ (Behr 2019, S.29). Insgesamt hat Behr zehn typische Handlungsmuster von Cop Culture herausgearbeitet. Sie „basieren weniger auf einer expliziten Verarbeitung wissenschaftlicher Theorie, sondern auf einem *praxisbezogenen Tauglichkeitswissen* [...]. Dieses wiederum ist nicht reflexiv angeeignet, sondern affirmativ und wird durch Repetition und Tradition verfestigt bzw. habitualisiert.“ (Behr 2006, S.83; Herv. im Orig.). Die Handlungsmuster verteilen sich auf die Makroebene der Institution, die Mesoebene der Organisation und die Mikroebene des Individuums und zeigen hierbei verschiedene Orientierungen. So wirkt auf der Makroebene eine Orientierung an Ethik, Legitimität und Gerechtigkeit, auf der Mesoebene an Tradition und Normkonformität und auf der Mikroebene an einer individuellen Moral, Pragmatismus sowie Erfolg (vgl. Behr 2008, S.238). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick:

²⁷ Behr über seine Verwendung des Begriffes *Handlungsmuster*: „Zwei Merkmale möchte ich hervorheben, die hinsichtlich meiner Verwendung des Handlungsmuster-Begriffs bedeutsam sind: den *Alltagsbezug* und den *Aneignungsaspekt*. Im phänomenologischen Kontext beziehen sich Handlungsmuster auf allgemeine Handlungen des Alltags, mein Begriff (polizeilicher Handlungsmuster explizit auf alltägliches und außeralltägliches Berufshandeln.“ (Behr 2008, S.198; Herv. im Orig.)

²⁸ „[...] die in Erzählungen und Geschichten verpackten Selbstaffirmationen sind die kommunikativen *Transportmittel* der Handlungsmuster. In ihnen schält sich eine Vorstellung von den Aufgaben der Polizei heraus. Systematische Ausblendung (als klassische *Externalisierung*, z.B. die Verlagerung auf eine amorphe *Gesamtgesellschaft*, die *Politik* oder anderer Institutionen) gehört ebenso dazu, wie das Festhalten an Kontrollprivilegien (z.B. in alle gesellschaftlichen Räume eindringen zu können, um festzustellen, ob etwas in Ordnung ist oder nicht). Diese Vorstellungen sind nicht unbedingt mit denen der Öffentlichkeit kongruent. Die Entwicklung eigener *Handlungsstandards* spielt sich jedoch nicht im Bezugsfeld *Gesellschaft – Polizei* ab, sondern zwischen *Theorie und Praxis* bzw. zwischen *Oben und Unten* in der Polizei.“ (Behr 2008, S.237; Herv. im Orig.)

Tabelle 1: Handlungsmuster der Cop Culture (Behr 2008, S.238)

Erkenntnisperspektive	Orientierung	Handlungsmuster	Manifeste Funktion	Symbolische Wirkung
Makroebene (Institution)	Ethik (Legitimität/ Gerechtigkeit)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir tun in brenzligen Situationen das Richtige 2. Polizei kann gesellschaftliche Probleme nicht lösen 3. Eine Straftat muss gesühnt ein Täter bestraft werden 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ethische Fundierung von Entscheidungen und Mut 2. Begrenzung der Zuständigkeiten 3. Rationalität der polizeilichen Intervention 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Selbstaffirmation; Reduktion von Handlungskontingenz 2. Immunisierung u. Schutz vor zu viel Empathie/ Engagement 3. Versicherung der Wirksamkeit des eigenen Handelns/ Sinnkonstitution
Mesoebene (Organisation)	Nonkonformität/ Tradition	<ol style="list-style-type: none"> 4. Konflikte im Dienst werden intern gelöst 5. Im Dienst gilt unbedingte Solidarität 6. Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen 7. Erledigung der Aufgaben so, dass sie nicht beanstandet werden 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Polizei hält sich selbst in Ordnung 5. Sicherung verlässlicher Kooperationsverhältnisse 6. Berechenbarkeit, Rationalität des Verwaltungshandelns 7. Sichern der Organisationsroutinen/ Reduktion von Komplexität 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Moralisch auf der richtigen Seite stehen 5. Machtdemonstration, Überlegenheit, soziale Zugehörigkeit 6. Identifikation mit einem starken Staat; Macht- und Größenphantasien 7. Normenklarheit, Sicherheit, Kontrolle
Mikroebene (Individuum)	Individuelle Moral/ Pragmatismus/ Erfolg	<ol style="list-style-type: none"> 8. Man muss stets Verdacht schöpfen 9. Übereifer zahlt sich nicht aus 10. Man muss etwas von der <i>Gegenseite</i> wissen 	<ol style="list-style-type: none"> 8. Ständige Aufmerksamkeit, Argwohn, Misstrauen 9. Rationaler Ressourceneinsatz 10. Optimierung eigener Handlungsstrategien 	<ol style="list-style-type: none"> 8. Konstruktionen von Normalität und Gefahr/ Risiko 9. Rechtfertigung von Passivität 10. Einblick in deviante Muster wird legitimiert, Affinität zu Klientel normativ abgesichert

Jedes Handlungsmuster besitzt eine manifeste Funktion und eine symbolische Wirkung. So liegt die manifeste Funktion des Handlungsmusters ‚Eine Straftat muss gesühnt, ein Täter angemessen bestraft werden‘ in der Rationalität einer polizeilichen Intervention. Die symbolische Wirkung liegt in der Versicherung, dass das eigene Handeln wirksam ist und einen Sinn erfüllt. Das Handlungsmuster ‚Man muss stets Verdacht schöpfen‘ manifestiert sich dagegen in konstantem Argwohn, Misstrauen und dauerhafter Aufmerksamkeit. Die symbolische Wirkung entfaltet sich hinsichtlich der Konstruktion von Normalität und Gefahr (vgl. ebd.)²⁹.

Durch das kollektive Entstehen von Handlungsmustern über das Teilen von Erfahrungen, können einzelne Personen diese nicht einfach verändern. Auch eine Anordnung der Leitungsebenen zur Veränderung kann deshalb nicht unmittelbar umgesetzt werden. Stattdessen müssen

²⁹ Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Handlungsmuster ist zu finden bei Behr 2008, S.200ff..

Veränderungen über einen längeren Zeitraum stattfinden und sind auf eine kollektive Resonanz angewiesen (vgl. ebd., S.197).

Quantitative Nachweise, in welchem Ausmaß Cop Culture in der deutschen Polizei vorliegt, gibt es bisher nicht. Allerdings wurden mittlerweile zwei Fragebögen im deutschsprachigen Raum entwickelt, die den Anspruch haben, die Internalisierung der typischen Eigenschaften quantitativ messbar zu machen. Der erste stammt aus dem Jahr 2014 und wurde von Watolla und Hermanutz entwickelt. Er basiert auf den Arbeiten Behrs, deckt jedoch nicht alle Aspekte von dessen Ausführungen ab. Darüber hinaus beinhaltet der Fragebogen einen besonderen Fokus auf den sogenannten ‚Jagdtrieb‘³⁰ bei Polizist_innen. Nichtsdestotrotz stellen die Autoren eine Eignung des Fragebogens für eine quantitative Erhebung des Ausmaßes von Cop Culture nach Behr fest (vgl. Watolla & Hermanutz 2014, S.10ff.)³¹. Der zweite Fragebogen stammt von Gutschmidt und Vera aus dem Jahr 2019. Im Rahmen einer quantitativen Studie, die den Zusammenhang von Cop Culture und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Polizei untersuchen sollte, wurde ein Fragebogen konzipiert, der Cop Culture quantifizieren soll. Der *CC-20* genannte Fragebogen wurde als sehr anschlussfähig an die Ergebnisse qualitativer Forschung befunden und damit als valides Messinstrument eingestuft. Grundsätzlich lieferte die Studie einige Erkenntnisse über mögliche Einflussfaktoren auf Cop Culture. So stellten Gutschmidt und Vera fest, dass der Männeranteil einer Dienstgruppe als größter Einflussfaktor auf die Entwicklung von Cop Culture zu werten ist. Zusätzlich scheinen „ein niedriges Durchschnittsalter, viel Bürgerkontakt, die Zugehörigkeit zur Schutzpolizei und der Einsatz im „Problemviertel“ [mit einem hohen Cop-Culture-Wert zusammenzuhängen]“ (Gutschmidt & Vera 2019, S.17). Weiterhin bestehen offenbar polizistenkulturelle Unterschiede³² zwischen verschiedenen Organisationseinheiten. So zeigen operative Einheiten der Polizei im Vergleich zu administrativen Einheiten eine stärkere Orientierung an den Werten der konservativ-männlichen Kultur und der Teamkultur. Administrative Einheiten dagegen zeigen eine ausgeprägtere Orientierung an dem Aspekt der Gewissenhaftigkeitskultur (Gutschmidt & Vera 2019, S.8ff.)³³.

³⁰ Der sogenannte ‚Jagdtrieb‘ oder ‚Jagdinstinkt‘ meint ein psychologisches und gruppendynamisches Phänomen, welches im Rahmen polizeilichen Handelns auftreten kann. Es bezieht sich auf unverhältnismäßiges Verhalten von Polizist_innen in Verfolgungssituationen, in denen das ganze Handeln auf eine Festnahme des_der Täter_in ausgelegt wird. In der Einsatzsituation werden dabei rationale Erwägungen durch emotionale Aspekte überlagert und es kommt oftmals zur Eskalation. Feltes bezeichnet es als eklatant rechtswidrig (vgl. Feltes 2011).

³¹ Der Fragebogen von Watolla und Hermanutz wird dargestellt in Watolla & Hermanutz 2014, S.13f..

³² In diesem Zusammenhang sei auf die zuvor benannten vier Facetten von Cop Culture nach Gutschmidt und Vera verwiesen.

³³ Der *CC-20* wird in Gutschmidt & Vera 2019, S.20 dargestellt.

1.2.3.3 *Ambivalenzen polizeilichen Handelns und die Anfälligkeit für Diskriminierung*

Cop Culture drückt sich also in kollektiven, subkulturellen Handlungsmustern aus, die in der Polizeiorganisation unterschiedlich stark ausgeprägt sind und Orientierung in der Ausgestaltung des polizeilichen Alltags bieten, wenn Polizeikultur dies nicht ausreichend tut. Idealerweise ist polizeiliches Handeln dabei rechtlich legal und ethisch legitim (vgl. Behr 2008, S.200). In der Realität ist es aber von Ambivalenzen geprägt. So kann die offizielle Polizeikultur, auch unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben, dennoch zu polizeilichen Handlungen führen, die ethisch nicht als legitim zu bewerten sind (siehe hierzu Kapitel 1.3). Ebenso kann Cop Culture Handlungen ermöglichen, die von den Beamt_innen in der Einsatzsituation zwar als legitim bewertet werden und die dennoch grenzüberschreitend sind³⁴. Als ein Beispiel kann hier etwa auf verbotene Vernehmungsmittel wie psychischen Druck oder Erpressung in Verhören hingewiesen werden, die eingesetzt werden, um ein Geständnis zu erwirken oder weitergehende Ermittlungen zu ermöglichen. Ein solches Vorgehen ist als ‚Dirty-Harry-Syndrom‘ bekannt (vgl. Behr 2006, S.84). Diesbezüglich konstatiert Behr, dass „[Polizistenkultur nicht a priori eine deviante Subkultur ist]. Sie ermöglicht die Aggressivität ebenso wie die Rettungstat. Auch Tapferkeit, Mut und Zivilcourage kann nicht bürokratisch geordnet werden“ (ebd., S.96). Dennoch:

„Polizeibeamte verfügen offenkundig über sehr unterschiedliche Wissensbestände und unterschiedliche Strategien zur erfolgreichen Alltagsbewältigung. Sie greifen selbstverständlich auf organisationskulturelle Elemente zurück, verwenden selbstverständlich Sinnkonstruktionen, die ethisch reflektiert sind (z.B. in vielen Spontanaktionen zur Rettung von Menschenleben aus unmittelbarer Gefahr). Sie verwenden aber auch Konstruktionen, die nicht politisch korrekt, die subkulturell geprägt, diskriminierend oder grenzüberschreitend sind.“ (Behr 2006, S.49)

Solche Konstruktionen sind beispielsweise weiterhin zu benennen als Entdramatisierung und Verharmlosung von polizeilichen Übergriffen oder kulturelle Deutungsrahmen gegenüber Personengruppen, die einer konstanten Verdächtigung gleichkommen (vgl. Behr 2017a, S.261ff.). Grenzüberschreitungen, die durch subkulturelle Gerechtigkeitsvorstellungen bedingt sind, werden dabei nicht von allen Mitgliedern der Polizeiorganisation geteilt, unterstützen aber dessen ungeachtet die Funktionalität des staatlichen Gewaltmonopols (vgl. Behr 2006, S.85).

Auf eine Form polizeilichen Handelns, welches als ethisch nicht legitim benannt werden muss, soll im Sinne dieser Arbeit etwas detaillierter eingegangen werden: polizeiliche Diskriminierung. Behr konstatiert, dass „Diskriminierung eine soziale Konstruktion von Polizist/innen ist, die sich in Abhängigkeit von deren normativer Orientierung sowie den jeweiligen gesellschaftlichen

³⁴ Eine beispielhafte Übersicht über Verfehlungen und Grenzüberschreitungen die von Polizist_innen begangen werden können, sowie die zugrunde liegenden Einflussfaktoren, bietet Behr 2006, S.84.

Diskursen entwickelt. Diskriminierungspraxen der Polizei sind keine individuelle Pathologie, sondern resultieren aus (sub-)kulturell geteilten Menschenbildern“ (Behr 2017a, S.265). Das heißt, obwohl Polizist_innen durchaus über eine Sensibilität für „Vulgär-Diskriminierung“ (ebd., S.261) verfügen, werden beispielsweise über selektive Verdachtsschöpfung – hier sei auf die genannten (sub)kulturell geteilten Menschenbilder verwiesen – Unterschiede produziert, die diskriminierend wirken (vgl. ebd.; Scherr 2018, S.26f.). Polizeiliche Verdachtsschöpfung und -strategien sind Ergebnis der beruflichen Konstruktion von Wirklichkeit (vgl. Berger, Luckmann, Feest & Blankenburg, nach Behr 2019, S.21). Diese wird häufig unbewusst oder bewusst in strafrechtlichen Kategorien wahrgenommen (vgl. Behr 2008, S.203), welche für Beamt_innen, die den Sinn ihrer Arbeit in der Durchsetzung von Normen und Ordnung verorten, handlungsleitend sind. Polizeiliche Norm- und Ordnungsdiskurse, die aber nur an Bekanntem und Vertrautem festgemacht werden, bergen das Potenzial einer kulturellen Engführung, die alle(s), die/ was sich nicht eindeutig zuordnen lassen/ lässt, als fremd, nicht zugehörig und tendenziell bedrohlich markiert (vgl. Behr 2019, S.32ff.; Behr 2017b, S.310)³⁵. Diskriminierende Handlungen und Routinen können dann als „eine kollektive Reaktion auf die Vorstellung von bedrohter gesellschaftlicher Ordnung“ (Behr 2017a, S.262) gedeutet werden. Einflussfaktoren auf die Entwicklung einer Prädisposition für diskriminierende Wahrnehmungsschemata sowie die Bereitschaft zur Ausführung ebensolcher Handlungen, welche organisatorisch zu beeinflussen sind, lassen sich in die Kategorien *Situation*, *strukturelle Rahmung* und *Personen* einteilen. So können Geschlossenheit von polizeilichen Einheiten und der Organisation gegenüber äußeren Einflüssen oder Unkenntnis/ Unverständnis vom sogenannten ‚polizeilichen Gegenüber‘ als Beispiele für derartige Einflussfaktoren genannt werden (vgl. Behr 2006, S.88f.)³⁶.

Dem folgend gilt es zu anzuführen, dass sich einmal entwickelte polizeiliche Diskriminierungspraxen im Sinne eines selbst legitimierenden Praxiswissens reproduzieren und verfestigen können. Führt ein diskriminierendes Verhalten, wie selektives Kontrollverhalten (Visibilitätsstigmatisierung) oder selektive Ermittlungsstrategien (Detektionsstigmatisierung) zu Erfolg – wobei Erfolg hier im Sinne der subjektiven Erfüllung der beruflichen Aufgabe zu

³⁵ Behr erklärt eine derartige Zuordnung durch eine dichotome Wahrnehmung von Gut und Böse, die in der Polizei verbreitet ist. „Es gelingt ihr [der Polizei, Anm. d. Verf.] im Wesentlichen nicht, im Modus eines *sowohl als auch* zu denken, Spannungen auszuhalten, integrierende Lösungen für soziale Probleme zu vermitteln und – vor allem – zu praktizieren. Sicher kennt jede*r Einzelfälle, in denen genau das geschieht, aber es ist im formalen Ablauf nicht vorgesehen.“ (Behr 2019, S.37; Herv. im. Orig.). Scherr und Breit auf der anderen Seite sprechen sich dagegen aus, dass diskriminierende Wahrnehmungsschemata nur Produkt einer dichotomen Weltanschauung sind. Die Autor_innen bemerken, dass solchen Schemata vielmehr Situationsspezifika, differenzierte Klassifikationsraster und intersektionale Verschränkungen mit weiteren Unterscheidungen zugrunde liegen (vgl. Scherr & Breit 2019, S.27).

³⁶ Eine detaillierte Liste von den Faktoren ist nachzulesen in Behr 2008, S.88f..

verstehen ist – dann wird es infolgedessen auch wieder eingesetzt werden. In der Lerntheorie bezeichnet man diesen Mechanismus als Verstärkerlernen (vgl. Behr 2019, S.20ff.; Behr 2017a, S.264). Besonders diffizil an dieser Selbstlegitimation ist die ihr zugrunde liegende Argumentationsfigur, welche Verdacht an Situationen, anstelle von Personen fest macht. So können Diskriminierungspraxen ausgeblendet werden und es entsteht eine eklatante Differenz zur Wahrnehmung betroffener Personen (vgl. Behr 2019, S.31; Behr 2017a, S.261). Aus diesem Grund richtet sich ein ernstzunehmender Teil der Kritik an polizeilichen Diskriminierungspraxen auf mangelnde Reflexion über das zugrunde liegende *Warum* von Handlungen und eine zu ausgeprägte Fokussierung auf das *Wie* (vgl. Behr 2019, S.36; Behr 2017a, S.265).³⁷

1.3 Rechtliche Einbettung

An dieser Stelle ist bereits deutlich geworden: das Thema Racial Profiling ist hochkomplex. Ob es sich nun um begriffliche Unterschiede handelt oder ob die Polizei und ihre Praxis in den Blick genommen werden – kein Aspekt ist nicht von Spannungen und Ambivalenzen geprägt. So auch nicht die rechtliche Lage.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Racial Profiling in Deutschland verboten ist. Dieses Verbot ergibt sich zunächst aus Art. 3 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes. Artikel 3 legt fest:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art 3. Abs.3 GG)

Rassistische Diskriminierungen, zu denen Racial Profiling zählt, werden hier durch das Verbot der Ungleichbehandlung gefasst (vgl. ECRI 2014, S.15f.). Es ist in diesem Fall unerheblich, dass Hautfarbe nicht explizit als Diskriminierungsmerkmal aufgeführt wird, da eine Klassifizierung von Menschen aufgrund ihres Phänotyps historisch gesehen ein Ausdruck biologistischen Rassismus ist. Folglich wird eine Diskriminierung aufgrund des Phänotyps von dem aufgeführten Merkmal ‚Rasse‘ erfasst (vgl. ebd., S.896f.). Die Motive für eine Ungleichbehandlung sind dem Gesetz nach irrelevant – es ist nur entscheidend, ob sie vorliegt oder nicht (vgl. Cremer 2013a, S.897).

In internationalen Bestimmungen liegen gleichfalls eine Vielzahl von Regelungen bezüglich Racial Profiling und (rassistischer) Diskriminierung vor. Artikel 14 der Europäischen

³⁷ Eine ausführliche Darstellung von Diskriminierungsdispositionen in der deutschen Polizei ist zu finden in Behr 2019, S.38ff..

Menschenrechtskonvention verbietet rassistische Diskriminierung (vgl. Cremer 2013a, S.896; ENAR 2009, S.5), genauso wie Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Europäische Union Art. 21; FRA 2019, S.27f.). Selbiges gilt für das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD), allgemein bekannt als Anti-Rassismus-Konvention, der Vereinten Nationen. Die Artikel 2, 4, 5 und 7 werden hierbei auf ein Verbot von Racial Profiling bezogen (vgl. United Nations General Assembly – Human Rights Council 2015, S.8f.; Cremer 2013, S.896). All diese Verträge wurden von der Bundesrepublik ratifiziert und haben damit innerstaatliche Rechtsgültigkeit (vgl. Cremer 2013a, S.896). Auch die Empfehlungen Nr. 13 und 31 des Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) sowie die allgemeine Politikempfehlung Nr. 11 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) verweisen darauf, dass Racial Profiling in der Praxis staatlicher Autoritäten keine Verwendung finden darf (United Nations General Assembly – Human Rights Council 2015, S.9f.)³⁸. Das Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention legt zudem ein allgemeines Diskriminierungsverbot fest (vgl. ENAR 2009, S.5). Es ist inhaltlich kongruent zu Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Trotzdem wurde das Zusatzprotokoll von der Bundesregierung auch nach mehrmaligen Aufforderungen von ECRI noch nicht ratifiziert (vgl. ECRI 2020, S.38; ECRI 2017, S.5; ECRI 2014, S.13). Diese Aufforderung ist nicht die einzige, welche ECRI an Deutschland richtet. Die Kommission identifizierte Mängel bezüglich der Prävention von Diskriminierung im deutschen Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht³⁹ und empfahl bereits vor knapp zehn Jahren, neben den vorhandenen Diskriminierungsverboten ein explizites Verbot von Racial Profiling ins deutsche Gesetz aufzunehmen (vgl. ECRI 2014, S.10). Mittlerweile wurde die Empfehlung insofern konkretisiert, dass angeraten wird „Standards für einen begründeten Verdacht“ (ECRI 2020, S.38) festzulegen. Auch die Durchführung einer Studie zum Thema sowie ein „Rechtsgutachten über die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer [die Behörden des Bundes und der Länder; Anm. d. Verf.] Bestimmungen zur Überprüfungs- und anderen Ermittlungstätigkeiten“ (ebd., S.39) wird angeraten.

Bevor auf die rechtlichen Regelungen in Deutschland eingegangen wird, die Racial Profiling faktisch ermöglichen, soll knapp auf weitere Kritik an der derzeit herrschenden Rechtslage

³⁸ Weitere Ausführungen zu internationalen Regelungen bezüglich Racial Profiling und rassistischer Diskriminierung können in United Nations General Assembly – Human Rights Council 2015, S.9ff. und FRA 2019, S.31ff. nachgelesen werden.

³⁹ Eine Übersicht über die identifizierten Mängel ist zu finden in ECRI 2014, S.14ff.. Einige wurden mittlerweile behoben (vgl. hierzu ECRI 2017, S.5).

eingegangen werden. Es wird etwa von Graebisch kritisiert, dass sich die in den letzten Jahren eingeführten, neuen Polizeigesetze auf Länderebene, auf die Konstruktion einer drohenden Gefahr beziehen (vgl. Graebisch 2020, S.176). Dabei werde eine „zunehmende Vorfeldorientierung und Personalisierung der Sicherheitskontrollen“ (ebd., S.177) vorgenommen. Durch eine solche Vorfeldorientierung im Sinne einer vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen werden die Grenzen zwischen Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Vorbeugung und daraus folgend auch die Grenzen zwischen verschiedenen polizeilichen Eingriffsbefugnissen verwischt. Konkret wirkt sich dies etwa auf die Grenze zwischen Eingriffsbefugnissen zur Gefahrenabwehr und Eingriffsbefugnissen im Rahmen von Strafprozessen aus (vgl. Behrendes 2013, S.11).

Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Anti-Diskriminierungsgrundsatz in der konkreten polizeilichen Praxis nicht ohne Schwierigkeiten umzusetzen ist (vgl. Scherr 2018, S.28), behandelt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Racial Profiling doch im Kern Fragen eines freiheitlichen, sich auf die Menschenrechte stützenden Rechtsstaats (vgl. Cremer 2013b, S.4). Dies ergibt sich aus der Einordnung rassistischer Diskriminierung als besonders schwerwiegende Form von Diskriminierung mit existenziellen Folgen für eine demokratische Gesellschaft (vgl. Cremer 2014).

1.3.1 Regelungen des Bundespolizeigesetzes - §22 Abs. 1a und §23 BPoIG

Wie bereits aufgeführt wurde, ist Racial Profiling in Deutschland durch das herrschende Verbot rassistischer Diskriminierung grundsätzlich verboten. Dennoch existieren Regelungen in den Polizeigesetzen, welche die Praxis faktisch ermöglichen. Zunächst ist auf Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes zu verweisen:

§22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes ermächtigt die Beamt_innen der Bundespolizei zum Zweck der Einreisekontrolle dazu, Passkontrollen an Bahnhöfen, Flughäfen und in Zügen vorzunehmen, ohne dass dafür ein konkreter Verdacht bestehen muss (vgl. Cremer 2013a, S.896). Damit liegt zunächst ein Verstoß gegen das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vor. Dadurch, dass keine Eingriffsschwelle benannt wird, kann prinzipiell jede Person kontrolliert werden. Es ist demnach nicht möglich, anhand einer gesetzlich normierten Schwelle zu bestimmen, ob eine Kontrolle verhältnismäßig abläuft (vgl. Cremer 2013b, S.7). Mit dem Auftrag unerlaubte Einreise zu verhindern und ohne notwendige Momente der Verdachtsschöpfung festzulegen, wird die Auswahl der zu kontrollierenden Personen den handelnden Beamt_innen überlassen: Die Gesetzesnorm benennt polizeiliche

Erfahrung als ausreichenden Grund für eine Kontrolle (vgl. §22 Abs. 1a BPolG). In der vorliegenden Literatur wird angemerkt, dass die Gefahr von willkürlichem polizeilichen Handeln immer größer wird, je unpräziser und weitreichender Ermächtigungen für die Polizei ausfallen (vgl. Cremer 2013b, S.31). Cremer kritisiert, dass §22 Abs. 1a BPolG faktisch darauf ausgelegt ist, dass die Beamt_innen, um den Gesetzesauftrag zu erfüllen, auf unveränderliche äußerliche Merkmale als Indikatoren für eine Kontrolle zurückgreifen müssen (vgl. Cremer 2013a, S.897). Da keine anderen Merkmale genannt werden, suggeriert das Gesetz nach Cremer, dass „sich der Aufenthaltsstatus von Menschen auf der Grundlage von phänotypischen Merkmalen festmachen ließe“ (ebd., S.898). Eine Auswahl von Personen für eine Kontrolle anhand pauschalisierender Mutmaßungen über ihre Herkunft aufgrund ihres Aussehens führt dann zu einer diskriminierenden und potenziell rassistischen Personenkontrolle (vgl. ebd., S.898f.; Cremer 2013b, S.32). Derartige Kontrollen fallen unter das Diskriminierungsverbot. Man kann damit feststellen, dass Diskriminierung durch §22 Abs. 1a. BPolG faktisch institutionell legitimiert wird (vgl. Behr 2019, S.24). §23 des Bundespolizeigesetzes ermächtigt ebenfalls zu verdachtsunabhängigen Kontrollen, um die Identität einer Person festzustellen. Hier wird das Vorgehen während einer Kontrolle konkretisiert, doch eine Eingriffsschwelle liegt auch in diesem Fall nicht vor. ECRI stellt außerdem fest, dass §23 BPolG gegen geltendes EU-Recht zu Schengenkontrollen verstößt sowie die Möglichkeit des Missbrauchs des polizeilichen Ermessensspielraums eröffnet (vgl. ECRI 2020, S.38f.). In welchem Umfang diskriminierende Personenkontrollen auf der Grundlage der Bestimmungen tatsächlich durchgeführt werden, lässt sich statistisch allerdings nicht erfassen (vgl. Cremer 2013a, S.898). Dieser Umstand ist gleichfalls durch die fehlende Eingriffsschwelle für Personenkontrollen begründet, welche Kontrollen aufgrund subjektiver polizeilicher Erfahrung ermöglicht. Letztere ist intersubjektiv nicht nachvollziehbar und damit nicht überprüfbar. Ob eine Kontrolle auf pauschalisierenden Kriminalitätszuschreibungen basiert oder auf einem verhaltens- oder tatorientierten Verdacht, kann daher nicht statistisch erfasst werden (siehe hierzu Kapitel 2.1).

1.3.2 Bestimmungen in den Polizeigesetzen der Länder – ‚gefährliche Orte‘

Neben den benannten Regelungen des Polizeirechts der Bundespolizei, werden auch einige Gesetze, welche die Länderpolizeien betreffen, hinsichtlich einer faktischen Ermöglichung von Racial Profiling kritisiert. Konkret betrifft dies die Regelungen der einzelnen Länder zu sogenannten *gefährlichen Orten* oder *Gefahrengebieten*. An solchen Orten ist die Polizei dazu

ermächtigt ereignis- und verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen (vgl. Thompson 2018, S.2; ECRI 2020, S.38; Abdul-Rahman et al. 2020b, S.9).

Historisch betrachtet, werden die ersten Reformen, welche anlassunabhängige Identitätskontrollen einführen, in den 1970er Jahren datiert (vgl. Graebisch 2020, S.178). Die heute existenten Regelungen finden hier ihre Grundlage. Allerdings haben mittlerweile alle 16 Bundesländer eigene Bestimmungen⁴⁰ festgelegt, die sich zum Teil in ihren Begrifflichkeiten⁴¹ sowie der genauen Umsetzung unterscheiden⁴². Gemein ist allen Gesetzen, dass sie Identitätskontrollen erlauben, ohne dass eine unmittelbare Gefahr einer Straftat vorliegt. Stattdessen werden Kontrollen als präventive Maßnahmen erlaubt. Ihre Legitimierung erhalten sie darüber, dass bestimmte Orte durch die Zuschreibung *gefährlich* gekennzeichnet werden. Eine solche Zuschreibung wird über die Erwartung begründet, dass an jenen Orten häufig Straftaten geschehen. Der Aufenthalt an ein *gefährlichem Ort* ist dann Anlass für die vorverlagerte⁴³ Zugriffserlaubnis für Polizeibeamt_innen – es liegt eine Ortshaftung der Kontrollen vor (vgl. Keitzel 2020, S.192ff.; Tomerius 2017, S.1402). Es gibt keine einheitlichen Regelungen anhand derer ein Ort als gefährlich eingestuft wird. In manchen Bundesländern wird auf die polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen⁴⁴, in anderen ist die polizeiliche Erfahrung, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung an diesen Orten passieren, ausreichend. Dabei sind Straftaten von erheblicher Bedeutung bereits solche der mittelschweren Kriminalität. Generell lässt sich zusätzlich insofern eine Intransparenz der Behörden feststellen, dass nicht offengelegt wird,

⁴⁰ Eine tabellarische Übersicht über die unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer zu sogenannten Gefahrengebieten bzw. gefährlichen Orten ist in Keitzel 2020, S.198f. zu finden.

⁴¹ Einige Bundesländer sprechen von *gefährlichen Orten*, andere von *Gefahrengebieten oder besonderen Kontrollorten* (vgl. Keitzel 2020, S.191f.; Tomerius 2017, S.1400ff.). In den tatsächlichen Gesetzestexten werden die Begriffe auch über die Rechtsgrundlagen der Identitätsfeststellung gefasst. So wird beispielsweise im Gesetz der Berliner Polizei festgelegt, dass die Polizei dazu berechtigt ist, die Identität einer Person festzustellen, wenn diese „sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden“ (Tomerius 2017, S.1400).

⁴² Beispielhafte Besprechungen der gesetzlichen Regelungen einzelner Bundesländer bzw. Städte sind zu finden in Belina 2016, S.141, Keitzel 2020 S.200ff. und Pichl 2014.

⁴³ Die Kontrollen an gefährlichen Orten fallen unter sogenannte Vorfeldmaßnahmen. Das bedeutet, dass die Befugnis zur Kontrolle bereits im Vorfeld einer Gefahr liegt und nicht erst besteht, nachdem eine Straftat begangen wurde. Diese Vorverlagerung birgt ein großes Potenzial für Fehleinschätzungen der Polizeibeamt_innen (vgl. Tomerius 2017, S.1402). Weitere Anmerkungen zur Vorfeldverlagerung von Raumkonstruktionen sind zu finden in Hunold 2018, S.156.

⁴⁴ Bezüglich des Verweises auf die Kriminalstatistik als Begründung für die Festlegung, dass ein Ort ein gefährlicher Ort sei, verweist Tomerius darauf, dass hierbei eine selbsterfüllende Prophezeiung zum Tragen kommen kann: Wird ein Ort als gefährlicher Ort ausgewiesen und daraufhin mehr kontrolliert, ergeben sich tendenziell mehr entdeckte Straftaten und damit höhere Fallzahlen. Diese fließen in die Kriminalstatistik ein, was wiederum die Begründung für die Festlegung des gefährlichen Ortes bestätigt. Ob aber tatsächlich Straftaten verhindert werden, bleibt unklar, da auch eine Verlagerung von Kriminalität möglich ist (vgl. Tomerius 2017, S.1401).

welche Stellen sich für die Anwendung der Norm verantwortlich zeigen (vgl. Keitzel 2020, S.195f.; Tomerius 2017, S.1400).

Wie auch die durch das Bundespolizeigesetz erlaubten Kontrollen, sind Identitätskontrollen an gefährlichen Orten nicht mit einer Schwelle ausgestattet. Stattdessen werden die Orte mit einem generellen Verdacht belegt. An dieser Stelle wird von Tomerius ein „gravierendes verfassungsrechtliches Problem bei der Anwendung der Rechtsgrundlagen“ (Tomerius 2017, S.1405) identifiziert:

„Da die Kontrollen verdachtsunabhängig erfolgen dürfen, muss die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte vor Ort bzw. die/der jeweilige Einsatzleiter/in vorab entscheiden, nach welchen Kriterien die zu Kontrollierten ausgesucht werden. Stellt sich das Verhalten einer Person als verdächtig dar, ist die Kontrolle unproblematisch. Alle Polizeigesetze erlauben Identitätsfeststellungen zur Abwehr einer konkreten Gefahr. Wie sucht man aber diejenigen aus, die kontrolliert werden dürfen, wenn deren Verhalten nicht der Anknüpfungspunkt für die Kontrolle darstellt? Fast zwangsläufig bleiben nur Kriterien übrig, die an das äußere Erscheinungsbild anknüpfen.“ (ebd.)

Kontrollen solcher Art fallen, wie bereits ausgeführt wurde, unter die Kategorie des Racial Profiling und sind durch die Grund- und Menschenrechte verboten (vgl. Keitzel 2020, S.205f.; Abdul-Rahman et al. 2020b, S.9). Dennoch äußert sich der mit den Orten verknüpfte, generelle Verdacht in der Praxis selektiv – betroffen sind hauptsächlich marginalisierte Bevölkerungsgruppen (vgl. ebd., S.195; Graebisch 2020, S.178f.). So wird anhand intersektional verschränkter Kriterien wie Schicht, Nationalität, phänotypischer Merkmale oder Geschlecht poliziert (vgl. Keitzel 2020, S.195). Die Kontrollen können dabei stigmatisierende Wirkung entfalten⁴⁵ (vgl. Tomerius 2017, S.1404). Zu einer stigmatisierenden Wirkung durch selektive Kontrollen an als gefährlich markierten Orten, kommt es nach Tomerius wie folgend:

„Aus dem verständlichen Grund heraus, eben doch nicht jeden zu kontrollieren – auch um nicht gegen das Übermaßverbot zu verstoßen –, sucht die Polizei entsprechend der auch in der Literatur vertretenen Meinung solche Personen aus, die in das »Täterprofil« passen oder zumindest nicht von vornherein komplett aus diesem herausfallen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Polizei zumindest nicht ausschließt, einen potentiellen Straftäter zu kontrollieren. Die kontrollierte Person wird also als diejenige einsortiert, die in das »Raster« der möglichen Straftäter der an dem Ort begangenen Straftaten fällt.“ (Tomerius 2017, S.1404)

⁴⁵ Dass die Kontrollen an sogenannten gefährlichen Orten eine stigmatisierende Wirkung entfalten können, wurde bereits vom Hamburger Oberverwaltungsgericht festgestellt (vgl. Tomerius 2017, S.1405).

Weitere Einschnitte in die Grundrechte ergeben sich auch aus den Folgemaßnahmen der Identitätsfeststellung einer Kontrolle. Im Besonderen ist hier der Datenabgleich⁴⁶ zu nennen. Dieser stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar (vgl. ebd.).

Insgesamt werden die rechtlichen Regelungen zu Kontrollen an gefährlichen Orten in der vorliegenden Literatur sehr kritisch betrachtet, da sie von Polizeibeamt_innen schwerlich umzusetzen sind, ohne dass in der Vorauswahl einer verdachts- und verhaltensunabhängigen Kontrolle auf verfassungsrechtlich angreifbare Kriterien zurückgegriffen wird (vgl. ebd., S.1406). Zudem steht die Tatsache in der Kritik, dass der Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Ort als alleinstehender Grund für eine polizeiliche Kontrolle ausreicht. Dies sei „[kein ausreichendes, handlungsbegrenzendes Tatbestandselement], das einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schafft, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtsstaatlich geboten“ (ebd.) ist. Die Rechtsgrundlagen seien demnach zu unbestimmt und böten gekoppelt mit der vorherrschenden Intransparenz über die derzeitige Ausgestaltung (vgl. Keitzel 2020, S.196f.), Raum für polizeiliche Entgrenzung (vgl. ebd., S.205). Um der Kritik an Letzterem zu begegnen, wird empfohlen, Kontrollen nur anhand des Verhaltens durchzuführen (vgl. Tomerius 2017, S.1406).

Sowohl das Bundespolizeigesetz als auch die polizeirechtlichen Regelungen der Länder bezüglich gefährlicher Orte ermöglichen also selektive und damit potenziell diskriminierende Personenkontrollen – sie ermöglichen Racial Profiling. Eine Diskussion der Gesetze berührt dabei den Kern des Diskriminierungsschutzes, wie er in den Grund- und Menschenrechten festgeschrieben ist und damit letztlich auch Fragen des Schutzes der individuellen Menschenwürde (vgl. Cremer 2013a, S.898). Schicht merkt in diesem Zusammenhang an, dass der Grundrechtsschutz „über dem staatlichen Bedürfnis, illegale Einwanderer zu ermitteln“ (Schicht 2013, S.33) steht und deshalb selbst dann kein Racial Profiling angewendet werden dürfe, wenn statistische Auswertungen tatsächlich eine Korrelation zwischen Hautfarbe und beispielsweise illegaler Einreise zeigen würden (vgl. ebd.). Zusätzlich berühren die dargelegten Generalklauseln, in denen die Entscheidungshoheit darüber, wie ein Gesetz anzuwenden ist der Polizei und den einzelnen Beamt_innen überlassen wird, Aspekte der demokratischen Gewaltenteilung. In dem die Polizei durch ihre Entscheidungshoheit Recht setzt und judikativ

⁴⁶ Der Datenabgleich meint den Abgleich der personenbezogenen Daten eines Menschen mit den polizeilichen Datenbanken. Es wird dabei festgestellt, ob über die Person bereits polizeiliche Erkenntnisse vorliegen.

handelt, wird eine „strukturelle Aufhebung der Gewaltenteilung im Apparat der Polizei“ (Pichl 2014, S.263) vollzogen.

2 Racial Profiling im wissenschaftlichen Diskurs

2.1 Konkrete Zahlen?

Dem wissenschaftlichen Diskurs zu Racial Profiling in Deutschland (und auch weiteren europäischen Ländern) wird ein eklatanter Mangel attestiert. So gibt es im Vergleich zu Ländern wie Großbritannien oder den USA eine Lücke bezüglich repräsentativer quantitativer und qualitativer Studien, die Racial Profiling ins Zentrum rücken. Das gilt auch für Studien über die Erfahrungen von People of Color (PoC) mit der Polizei (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020a, S11; Belina & Keitzel 2018, S.19; Schicht 2013, S.34; ECRI o.J.). Diese Lücke kann zum Teil dadurch erklärt werden, dass in den letzten Jahren von politischer Seite her stets postuliert wurde, dass Racial Profiling in Deutschland keine Problematik darstelle, da es ja gesetzlich verboten sei (vgl. Schicht 2013, S.32; Bullion 2020; Leitlein 2020). Zusätzlich ist ein Nachweis der Existenz von Racial Profiling nicht ganz unkompliziert zu erbringen, da es sich nicht zwingend um eine bewusst ausgeführte Praxis handelt (vgl. ENAR 2009, S.4). Große Teile der Überlegungen drehen sich deshalb um Erwägungen, wie überproportional häufige Kontrollen von PoC, die nach dem Kriterium des Phänotyps getroffen wurden, belastbar nachgewiesen werden können. Auch Fragen hinsichtlich der Einflüsse aktueller ökonomischer und sozialer Phänomene auf Kriminalitätsstrategien werden gestellt (vgl. Belina & Keitzel 2018, S.20f.). Das Racial Profiling in Deutschland im Alltag weit davon entfernt ist eine Ausnahmeerscheinung zu sein, davon zeugen – wie bereits in der Einleitung erwähnt – zahlreiche Betroffenenberichte (vgl. KOP 2020; Cremer 2013a, S.898), wissenschaftliche Veröffentlichungen (vgl. z.B. ebd., S.899; Golian 2019, S.177) sowie Berichte europäischer Instanzen (vgl. ECRI 2014, S.9). Letztere stellen zudem fest, dass generell ein Mangel an staatlicher Unterstützung für die Betroffenen von rassistischer Diskriminierung und Racial Profiling in Deutschland besteht (vgl. ebd.).

Eine der aktuellsten Veröffentlichungen in Deutschland, die in Zusammenhang mit dem Thema Racial Profiling betrachtet werden kann, ist der Bericht *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ [KviAPol]* von Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus und Singelstein von 2020. KviAPol ist ein

Forschungsprojekt an der Ruhr-Universität Bochum, welches rechtswidrige Polizeigewalt aus der Opferperspektive und im Kontext polizeilicher Bearbeitungsprozesse untersucht. Es besteht aus zwei Teilen: einer quantitativen Online-Befragung von Betroffenen rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizist_innen (Teil 1) und qualitativen Expert_inneninterviews mit Vertreter_innen der Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft (Teil 2) (vgl. Ruhr-Universität Bochum 2021). Der benannte zweite Zwischenbericht stützt sich auf einen Teil (N=17 von N=63) der geführten Interviews. In diesen wurden entweder als diskriminierend einzustufende Aussagen getätigt oder rassistische Diskriminierung im Kontext von Gewaltausübung der Polizei thematisiert, obwohl nicht explizit danach gefragt wurde. Zudem wurde auch die Betroffenenbefragung (N=3.373) mit in die Auswertung einbezogen. Wenngleich Rassismus und polizeiliche Diskriminierung kein primärer Fokus des Projekts waren, konnten daher dennoch Daten zu Diskriminierungserfahrungen im Kontext von Gewaltanwendungen der Polizei erhoben werden. Unter anderem stellen die Autor_innen fest, dass PoC häufiger aufgrund von Personenkontrollen in Kontakt mit der Polizei kommen als Personen ohne Migrationshintergrund⁴⁷. Zudem sind PoC und Personen mit Migrationshintergrund in anderer Weise von rechtswidriger polizeilicher Gewalt betroffen als Weiße Menschen beziehungsweise Menschen ohne Migrationshintergrund. Die Unterschiede bestehen – neben der Häufigkeit – etwa in durchschnittlich stärkeren psychischen Folgen für PoC oder in der Wahrnehmung von betroffenen PoC, dass Beschwerden über als rassistisch wahrgenommene Maßnahmen Auslöser für polizeiliche Gewaltanwendungen sein können. Ein weiteres Ergebnis ist, dass PoC überwiegend Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer Hautfarbe und unabhängig von anderen soziodemografischen Merkmalen machen (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020a, S.5ff.; Abdul-Rahman et al. 2020b).

Berichte im europäischen Kontext wie etwa *EU-MIDIS*, eine Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zu Minderheiten und Diskriminierung, zeichnen ein ähnliches Bild. Der genannte Bericht führt aus, dass Minderheiten häufiger von Polizeikontrollen betroffen sind als Angehörige der jeweiligen Mehrheitsbevölkerungen der entsprechenden Länder in der EU (vgl. FRA 2010a, S.3). Das Angehörige ethnischer Minderheiten in der EU auch zehn Jahre nach *EU-MIDIS* noch von Diskriminierungserfahrungen betroffen sind, stellen Umfragen im Rahmen von *EU-MIDIS II* fest (vgl. FRA 2017, S.14). Jene Diskriminierungserfahrungen

⁴⁷ Die Autor_innen differenzieren in ihrem Bericht zwischen PoC und Personen mit Migrationshintergrund, da sie Unterschiede der Wahrnehmung von Weißen Menschen und PoC sowie von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund untersuchen. Dass es Menschen gibt, die sich sowohl als PoC identifizieren als auch als Person mit Migrationshintergrund, ist in der Ergebnisdarstellung berücksichtigt. (vgl. Abdul-Rahman 2020a, S.17ff.).

äußern sich nach wie vor in einer erhöhten Betroffenheit von Polizeikontrollen (vgl. ebd., S.18). Die präzisesten Daten im Zusammenhang mit Racial Profiling liegen in Großbritannien vor, da hier systematisch Daten über Polizeikontrollen und die ethnische Herkunft der Kontrollierten erhoben werden (vgl. ENAR 2009, S.9)⁴⁸. Eine derartige Dokumentation fehlt in Deutschland. Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt zwar unter anderem wieder, welche Personen tatverdächtig werden, Zahlen zu polizeilichen Kontrollen werden jedoch nicht dargestellt (vgl. Bundeskriminalamt 2021).

Eine ausführliche Darlegung von Studien, die im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung und/ oder Racial Profiling durchgeführt wurden, würde an dieser Stelle zu weit führen, weshalb auf das Literaturverzeichnis verwiesen wird. Die dort angeführten Untersuchungen stammen jedoch primär aus dem internationalen Bereich – für Deutschland liegen keine belastbaren Zahlen vor.

2.2 Historische Anmerkungen

Wenn auch wenige bis keine Zahlen zu Racial Profiling in Deutschland vorliegen, so gibt es dennoch Hinweise darauf, dass es sich keinesfalls um ein neues Phänomen handelt. Sinti und Roma stellen dabei die erste Personengruppe in Deutschland dar, die von Racial Profiling betroffen war. Der ihnen grundsätzlich entgegen gebrachte Verdacht, dass es sich bei ihnen um potenzielle Straftäter_innen handelt, führte schon Anfang des 19. Jahrhunderts zu gesonderten Überwachungsmaßnahmen. Dabei legte die administrative Vorarbeit des Kaiserreiches und der Weimarer Republik – als Beispiel ist etwa die sogenannte ‚Zigeunerkonferenz‘ der Polizeidirektionen von 1921, bei der Überwachungsmaßnahmen vereinheitlicht, ausgebaut und verschärft wurden, zu nennen – den Grundstock für den im Nationalsozialismus stattfindenden Völkermord. Mit den Anwerbungen von Gastarbeiter_innen in den 50er Jahren wanderten dann größere Migrant_innengruppen ein, die von der Praxis des Racial Profiling betroffen wurden.

⁴⁸ Als ausschlaggebend für die Einführung der systematischen Dokumentation in Großbritannien ist der *Stephen Lawrence Report* beziehungsweise *Macpherson Report* zu sehen. Die Untersuchung, die dem rassistisch motivierten Mord von Stephen Lawrence und der zunächst von massiven Unzulänglichkeiten geprägten polizeilichen Untersuchung des Mordes folgte, hatte weitreichende Auswirkungen hinsichtlich der Implementierung von Mechanismen, welche rassistisch motivierte Hassverbrechen sowie rassistische Diskriminierung durch staatliche Behörden in Zukunft verhindern sollten (vgl. Macpherson 1999; Home Affairs Committee 2009). Dennoch sind auch in Großbritannien PoC im Vergleich zu Weißen Menschen überproportional häufig von sogenannten Stop and Search – Kontrollen betroffen (vgl. Macpherson 1999, S.360f.; Hurrell 2013; Reid 2009; Open Society Justice Initiative & Stopwatch 2013, Benetto 2009, S.4f.; Equality and Human Rights Commission 2014, S.3f.; Equality and Human Rights Commission 2010). Nichtsdestotrotz finden viele Good Practice Beispiele zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung und Racial Profiling ihren Ursprung in den Bemühungen in Großbritannien.

Durch Untersuchungen zum Thema Jugendkriminalität der 70er und 80er Jahre wurde die Praxis in vorherrschenden Ermittlungspraxen identifiziert. In der historischen Gewachsenheit Deutschlands sind Unterschiede zu Ländern wie den USA, Großbritannien oder Kanada auszumachen. Dies ist insofern bedeutsam, dass die Forschung zu Racial Profiling in diesen Ländern weit umfangreicher ist als in Deutschland und in manchen Punkten nicht übertragbar. In der angelsächsischen Forschung wird Racial Profiling stets in seinen historischen Kontext gesetzt, der von Unterdrückung, Sklaverei und kolonialen Stereotypen geprägt ist. In der kanadischen Forschung wird auch von einem Weißen Dominanzkurs gesprochen (vgl. Herrnkind 2014, S.43ff.). In deutschsprachigen Veröffentlichungen dagegen fehlt eine historische Perspektive beinahe völlig.

2.3 Wo tritt Racial Profiling auf?

Bisher wurden primär *Personenkontrollen* als Momente genannt, in denen Racial Profiling zum Tragen kommt. Indes sind die Formen, in welchen die Praxis auftritt, weitaus breiter aufgestellt. Neben den bereits benannten Personenkontrollen – etwa zum Zwecke der Einwanderungskontrolle oder bei *Fahrzeugkontrollen*, sind auch *Razzien* oder *Rasterfahndungen* zu nennen. Auch *gruppenbezogene Sondererfassungen* waren lange Teil der Polizeipraxis. Als Beispiel kann die Abkürzung ‚ZN‘ für das Sondererfassungskriterium eines ‚Zigeunernamens‘ genannt werden, deren Abschaffung zunächst abgelehnt wurde, da dies eine effektive Kriminalitätsbekämpfung erschweren würde. *Ermittlungstaktiken und -strategien* sind ebenfalls Schauplatz vielfältiger Formen von Racial Profiling. Beispielsweise wurden eine Zeit lang alle deutsch-türkischen Paare mit Heiratswunsch pauschalisierend der Scheinehe verdächtigt. In *Kriminalprognosen*⁴⁹ kann Racial Profiling zum Beispiel auftreten, wenn es im Rahmen der Versionsbildung von Ermittlungsverfahren genutzt wird, um das zukünftige Verhalten von Täter_innen zu prognostizieren. Beim *Outsourcing* bekommen andere Behörden oder Institutionen sogenannte Verdachtskalender. Solche Merkblätter mit stichwortartigen Faktoren sollen proaktiv eine Verdachtsgenerierung fördern, wenn sie auf Personen zutreffen, denen die Behörden oder Institutionen in ihrer Arbeit begegnen. Herrnkind merkt hinsichtlich eines solchen Outsourcings an, dass hierbei ein besonderes Risiko der Reproduktion stereotyper Verdachtsmuster besteht, wenn zivile Personen es anwenden. Zusätzlich werden damit

⁴⁹ Kriminalprognosen meinen Wahrscheinlichkeitsaussagen über die zukünftige Legalität des Verhaltens von Personen (vgl. Mosmann o.J.).

polizeiliche Aufgaben in die Zivilgesellschaft hineingetragen. Zuletzt ist noch *Verdachtsgenerierung durch Dritte* und eine darauffolgende *polizeiliche Verifikation* zu nennen (vgl. Herrnkind 2014, S.37ff.; ENAR 2009, S.10ff.)⁵⁰.

2.4 Erkenntnisse zur Eigenwahrnehmung der Polizei

Angesichts der leitenden Fragestellung dieser Arbeit gilt es auch einen Blick auf bereits vorhandene Erhebungen zur Eigenwahrnehmung der Polizei beziehungsweise von Polizist_innen hinsichtlich Racial Profiling zu werfen. Im internationalen Kontext wird Racial Profiling teils als effektive Methode zur Identifizierung von Kriminalität angesehen. Die grundlegende Argumentation ist, dass wenn im Rahmen von Polizeikontrollen bei einer gezielt durch Racial Profiling ausgesuchten Gruppe, entweder gleichwertig viele oder mehr Straftaten als bei anderen Gruppen entdeckt werden, eine effektive Kriminalitätsbekämpfung erfolgt. Das diese *hit rate*⁵¹ dadurch entstehen kann, dass die besagte Gruppe generell mehr von Kontrollen betroffen ist, ist dabei unerheblich. Durch die vermeintliche Effizienz wird die Praxis als harmlos und rational wahrgenommen. Anders wäre dies, wenn eine niedrigere Quote von Straftaten entdeckt werden würde – in einem solchen Fall wird anerkannt, dass häufige Kontrollen von rassistischen Vorurteilen geleitet sein können. Das nachgeschaltete Ergebnis wird damit zur Bestätigung der Effektivität der Praxis herangezogen. Kritische Stimmen zeigen auf, dass durch die Praxis nicht zwangsläufig eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung gegeben ist: So bestehe die Möglichkeit, dass Kriminalität steige, wenn potenziell straffällige Personen, die nicht von Racial Profiling betroffen sind, wahrnehmen, dass sie nicht im polizeilichen Fokus stehen (vgl. Gardner 2014, S.53). Eine weitere Argumentation für die Nutzung von Racial Profiling, welche sich an die eben dargestellte anschließen lässt, ist die postulierte Annahme, dass die Praxis ein wirksames Mittel in der Bekämpfung von Terrorismus darstellt (vgl. Alotaibi 2016, S.108). Auch in diesem speziellen Fall wird die Effektivität allerdings angezweifelt sowie auf die grundlegenden Probleme hinsichtlich Diskriminierung, der Reproduktion von Stereotypen und Eingriffe in die Menschenrechte hingewiesen (vgl. ebd., S.111).

⁵⁰ Eine ausführlichere Liste von konkreten Momenten der polizeilichen Arbeit bei denen Racial Profiling zum Tragen kommen kann ist zu finden unter ENAR 2009, S.12..

⁵¹ „[Hit] rate” refers to the rate of stops and search that give evidence of law contravention and that can be used to take an action on the basis of criminal law, for example arresting the offender.“ (Alotaibi 2016, S.109).

Abgesehen von Untersuchungen, die sich auf eine Effektivität beziehen, gibt es auch solche, die explizit die Wahrnehmung von Polizist_innen in den Blick nehmen. Eine Studie aus Schweden, die mit diesem Fokus Beamt_innen interviewt hat, kommt zu den Ergebnissen, dass das Thema Racial Profiling von Polizeibeamt_innen als sensibel eingestuft wird und Kritik an der Praxis häufig abgewehrt wird. Ihre Abwehrhaltung gründet sich in der Auffassung der eigenen Arbeit als *farbenblind*. Das bedeutet die Befragten gingen davon aus, dass Aussehen und mutmaßlicher ethnischer Hintergrund keinen Einfluss auf ihre polizeiliche Entscheidungsfindung haben. Die Kategorie Ethnie wird damit als trivial für die polizeiliche Praxis konstituiert und Racial Profiling zur Anomalie. Der Autor stellt fest, dass die interviewten Beamt_innen Untersuchungen der Thematik als Generalverdacht auffassen, der den Vorwurf erhebt, alle Polizist_innen seien Rassist_innen. Hierbei zieht er Parallelen zu ähnlichen Studien in anderen Ländern, die zu diesem Ergebnis kommen (vgl. Schclarek Mulinari 2019, S.4 & S.33). Veröffentlichungen aus Kanada und der Schweiz berichten gar von einer Leugnung von Rassismus und Racial Profiling in der polizeilichen Praxis (vgl. Henry et al. 2006b, S.123; Golian 2019, S.190; Wa Baile et al. 2019b, S.14). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmung von Betroffenen und die Existenz der Praxis nicht delegitimiert wird, werden von polizeilicher Seite vor allem folgende Erklärungsansätze für das Vorhandensein von Racial Profiling angeboten: Zunächst die Erklärung, dass es auch in der Polizei ein paar „faule Äpfel“ (vgl. Schclarek Mulinari 2019, S.4; Übersetzung d. Verf.) gebe – im deutschsprachigen Raum wird hier zumeist von sogenannten ‚*Schwarzen Schafen*‘ gesprochen (vgl. Behr 2000). Diese metaphorische Bezeichnung suggeriert, dass es sich bei Vorfällen diskriminierender und/ oder rassistischer Art um Einzelfälle⁵² handelt. Zusätzlich wurde in der Studie von Schclarek Mulinari von den interviewten Beamt_innen darauf verwiesen, dass es solche faulen Äpfel in der Polizei genauso gebe, wie in der restlichen Zivilgesellschaft. Es fand damit eine Rationalisierung und Relativierung statt. Des Weiteren wurden bestimmte polizeiliche Tätigkeitsfelder als inhärent rassifiziert betrachtet: etwa die Einwanderungskontrolle. Ein letzter Erklärungsansatz bezog sich darauf, dass bestimmte Gebiete als krimineller wahrgenommen wurden als andere und deshalb ethnische Minderheiten, die sich an solchen Orten aufhalten, häufiger kontrolliert würden (vgl. Schclarek Mulinari 2019, S.4).

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Eigenwahrnehmung von Polizist_innen bezüglich Racial Profiling von Abwehr, Relativierung und Subjektivierung geprägt ist. Insofern lässt sich auch die Tatsache einordnen, dass in Deutschland aktive Maßnahmen der Polizei gegen Racial

⁵² Auch in der Diskussion des letzten Jahres über rechtsextreme Chatgruppen innerhalb der deutschen Polizei wurde lange Zeit von Einzelfällen gesprochen, bevor ein größeres Problem anerkannt wurde (vgl. Feldenkirchen 2020).

Profiling (z.B. im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsangeboten) rar sind (vgl. Dernbach 2021; Herrnkind 2014, S.53).

2.5 Die Entstehung eines Verdachts

Wenn man der zuvor benannten polizeilichen Logik insofern folgt, dass Polizeiarbeit möglichst effektiv hinsichtlich einer Bekämpfung von Verbrechen sein soll, stellt sich dennoch die Frage, warum PoC so überproportional häufig von Maßnahmen betroffen sind, wenn doch sogar Polizeistatistiken nicht eindeutig so interpretiert werden können, dass etwa Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich häufiger straffällig werden, als Menschen ohne (vgl. Hefendehl 2019a, S.28ff. & S.38; Hefendehl 2019b, S.39). In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auf die Entstehung eines polizeilichen Verdachts zu blicken, der People of Color fokussiert.

Bezüglich der Entstehung Racial Profiling formuliert Gardner aus soziologischer Perspektive:

„The practice of racial profiling begins with a process of racial distinction that takes place in the mind of the police officer or in the formulation of policing policy. The profiling act itself informs the collective definition of race by articulating racial group characteristics and, by logical extension, racial group relations and relative racial group standing.” (Gardner 2014, S.55)

Demnach wird zunächst eine Unterscheidung anhand rassifizierter Merkmale im Verstand von Beamt_innen getroffen, die zu einem Verdacht führt. Grundsätzlich kann polizeiliche Verdachtsschöpfung als Wahrnehmungsphänomen beschrieben werden, bei dem erfahrungsbasierte Strategien der Verdachtsschöpfung, gesicherte Erkenntnisse sowie auch Vorurteile im Sinne von Handlungsimpulsen, Bewertungen und Schlussfolgerungen zusammenwirken (vgl. Schicht 2013, S.35). Dabei sind Strategien des Verdachts und nachfolgend auch der Kontrolle, eingebunden in die berufsbedingte, polizeiliche Konstruktion von sozialer Wirklichkeit. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem polizeilichen Erfahrungswissen zu, welches neben dem Wissen, das in der Ausbildung erworben wird, die Praxis maßgeblich beeinflusst (vgl. Behr 2019, S.21). Polizeiliches Erfahrungswissen entsteht aus den „Strukturen der Organisation Polizei heraus: ihren Aufgaben und Tätigkeiten und den diesbezüglichen Rechtsgrundlagen, der Sozialisation und Binnenkultur in der Organisation“ (Abdul-Rahman et al. 2020b, S.13). Es wird im Laufe der Dienstjahre erweitert und vertieft. Dadurch birgt es das Potenzial für die Inkorporation von alltäglichem, gesellschaftlich verbreitetem rassistischen Wissen (vgl. Golian 2019, S.183), welches nicht hinterfragt wird (vgl. Hall 1989, S.156). So kann es im Moment der Verdachtsschöpfung vor einer Kontrolle dazu kommen, dass der Phänotyp vieler People of Color (etwa der einer Schwarzen Hautfarbe) als

Proxy beziehungsweise Vermittler für gesellschaftliche Phänomene dient. Er steht nach Belina und Keitzel „vor allem für fehlende deutsche Staatsangehörigkeit oder Abstammung, aber auch und je nach Situation ggf. primär z. B. für soziale Deprivation oder eine Nähe zur illegitimen Ökonomie – v.a. dem Handel mit illegalisierten Drogen“ (Belina & Keitzel 2018, S.19). Anders ausgedrückt:

„Das äußere Erscheinungsbild und optisch kenntliche Merkmale wie Alter, Geschlecht, Haar- und Hautfarbe oder Kleidung funktionieren hier als »Bedeutungsträger« oder »Zeichen« für die Typisierungen der Polizei und dienen als Schlüsselreize, die stereotype und rassistische Kriminalitätszuschreibungen hervorrufen.“ (Golian 2019, S.182f.; Herv. im Orig.)

Golian benennt eine derartige Generierung von Verdacht, die vermeintliche Kriminalität in das Aussehen von Personen einschreibt als Rassifizierung von Kriminalität. Sie sei intrinsisch rassistisch und beinhalte bereits das Moment der Diskriminierung, welches in dem Moment praktisch werde, in dem Polizist_innen nach einer solchen Klassifikation handeln (vgl. ebd.). Dabei wird durch die Polizei in ihrer Funktion „als einer ‚Instanz‘ der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘, die moralisch legitimierte soziale Ausschließung organisiert und [...] die Kategorie ‚Verbrechen‘ reproduziert und verwaltet“ (Cremer-Schäfer 2014, S.65).

Behr merkt an, dass ein derart wirksamer, polizeiliche Blick für Verdächtiges die Gefahr birgt auf Dauer den Blick für Unverdächtiges zu verstellen und eine Entdramatisierung verhindert (vgl. Behr 2017a, S.264). Hierbei besteht das Potenzial für einen Kreislauf der selbsterfüllenden Prophezeiung (vgl. FRA 2019, S.55f.), wenn eine höhere polizeiliche Verfolgungsbereitschaft (vgl. Hefendehl 2019b, S.43) von PoC dazu führt, dass bei ‚Erfolgen‘ diese Verfolgungsbereitschaft immer weiter steigt. Es gilt anzumerken, dass eine derartige Rassifizierung von Kriminalität nicht nur auf der Ebene der einzelnen Polizist_innen verbleibt, sondern über die Implementierung in polizeiliche Handlungsanweisungen und darüber hinaus in judikativen, exekutiven oder legislativen Verordnungen zu einer Reproduktion der Praxis des Racial Profiling im Sinne eines institutionellen Rassismus führt (vgl. Gardner 2014, S.56; Künkel 2014, S.281).

2.6 Wirkung auf Betroffene

Es wurde bereits mehrmals auf die diskriminierende Wirkung von Racial Profiling verwiesen, über die regelmäßig von Betroffenen berichtet wird (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020b, S.5) und

die der Grund für die Problematisierung der Praxis ist. Auf welche Art und Weise sich diese diskriminierende Wirkung auf Betroffene entfaltet⁵³, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

Bei verdachtsunabhängigen Kontrollen, die einen der häufigsten Momente darstellen, in denen Racial Profiling zum Tragen kommt, wird die kontrollierte Person über die Außenwirkung einer solche Kontrolle in einen kriminellen Zusammenhang gestellt. Der bereits beschriebene pauschalisierende Verdacht gegenüber PoC wird dabei über die Funktion der Polizei als Organ der Exekutive, in die Wahrnehmung umstehender Zeug_innen der Kontrolle transportiert und verstärkt potenziell vorhandene Stereotype (vgl. Cremer 2013a, S.898; ENAR 2009, S.13). Von der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling werden als konkrete Formen des Verdachts unterstellter Drogenhandel, Terrorverdacht oder der Verdacht des illegalen Aufenthalts genannt (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.53 & S.61f.). Es kann auch dazu kommen, dass sich Betroffene einer Kontrolle danach in ihrem Umfeld aktiv selbst de-kriminalisieren müssen (vgl. Thompson 2018, S.4).

Eine weitere Folge für Betroffene ist in der Konstruktion eines *abnormalisierten Anderen* durch Kontrollen zu sehen (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.49). Es sind primär Personen mit einem Phänotyp der nicht der „[weißen/ europäischen Norm]“ (ebd.) entspricht, als zugeschriebene Angehörige einer vermeintlich homogenen Gruppe (vgl. ebd.) von selektiven Personengruppen betroffen, mit denen zusätzlich die beschriebene Kriminalisierung einher geht. Dadurch wird eine Unterscheidung zwischen kriminell und nicht-kriminell, zwischen der Norm entsprechend und nicht der Norm entsprechend eingeführt, die diese Gruppe vermeintlich homogene Gruppe als abweichend markiert. Dieses Phänomen ist als *Othering*⁵⁴

⁵³ Bezüglich Diskriminierungserfahrungen schreiben Scherr und Breit, dass es häufig zu uneindeutigen Diskriminierungserfahrungen kommt. Offenkundig kommunizierte Diskriminierungen, die vor allem in solchen Kontexten passieren, in denen zu erwarten ist, dass sie keine Sanktionen hervorrufen – das heißt etwa außerhalb von etablierten Institutionen - sind eher die Minderheit. „Wahrscheinlicher sind dagegen Erfahrungen mit Formen einer eher subtilen, die Grenzen des rechtlich und moralisch Erlaubten formal akzeptierenden Diskriminierungskommunikation, die in unklaren Andeutungen, der Vermeidung körperlicher Nähe, abschätzigen Blicken usw. bestehen. Diese Formen sind aber gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie keinen direkten Rückschluss auf diskriminierende Hintergrundannahmen und Absichten zulassen: Sie etablieren damit für die Betroffenen das Problem, dass gerade nicht eindeutig ist, ob es sich jeweils tatsächlich um Erfahrungen mit Diskriminierung handelt, oder aber um anders zu deutende Vorkommnisse.“ (Scherr & Breit 2019, S.48)

⁵⁴ Riegel führt diesbezüglich aus: „Festzuhalten ist zunächst, dass die Konstruktion von Anderen vor dem Hintergrund hierarchischer und asymmetrischer Differenzordnungen (Mecheril 2009) und gewaltförmiger Macht- und Herrschaftsverhältnisse erfolgt und zu deren Legitimation und Aufrechterhaltung dient. Mit dem Begriff des Othering wird die Konstruktion der_des Anderen als Prozess des »Different-Machens« (Castro Varela/Dhawan 2005: 60) markiert, der sowohl Elemente der Festschreibung, der Ausgrenzung als auch der Unterwerfung enthält. Das entscheidende Moment von Othering liegt darin, dass in einer wirkmächtigen Verschränkung und im Zusammenspiel von hegemonialen alltäglichen, fachlichen, wissenschaftlichen und politischen Diskursen und Bildern, mit Mitteln der Zuschreibung, Essentialisierung und Repräsentation eine bestimmte Gruppe erst als solche, dann als Andere diskursiv hervorgebracht und identitär festgeschrieben wird. Die Konstruktion von Anderen basiert, wie dies Said in seinem hierfür zentralen Werk »Orientalism« (1978) herausarbeitet, auf einer Unterscheidung, in der das ›Andere«

bekannt (vgl. Wa Baile et al. 2019b, S.16f.; Plümecke & Wilopo 2019, S.142). Die öffentlichen, selektiven Personenkontrollen signalisieren People of Color damit, dass sie *Andere* sind und nicht zugehörig zu dem gemeinsamen *Wir* der Mehrheitsgesellschaft (vgl. ebd., S.47ff.; Golian 2019, S.188; Belina & Keitzel 2018, S.18). Es wird dabei der Achtungsanspruchs auf die Teilhabe an einer rechtsstaatlichen Behandlung (in einer Demokratie) negiert (vgl. Golian 2019, S.189) und das aufgrund äußerlicher Merkmale, welche nicht veränderbar sind (vgl. Cremer 2013a, S.898). Neben diesen abstrakteren Folgen wirkt sich die Betroffenheit von Racial Profiling bei Personen sowohl direkt als auch indirekt auf physischer, emotionaler und psychischer Ebene aus. Tatsächlich sind aber nicht nur die Kontrollierten selbst, sondern auch Angehörige und ganze Communities davon betroffen (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.88). Abgesehen von der Möglichkeit einer physischen Gewalterfahrung (vgl. ebd., S.66) und daraus resultierenden Verletzungen – in internationalen Veröffentlichungen (siehe unten) wird hier auch auf die Möglichkeit eines gewaltsamen Todes hingewiesen – sind in Aussagen von Betroffenen besonders die psychischen und emotionalen Folgen sehr präsent. So wird von Angst vor der Polizei sowie erneuten Kontrollen und Erniedrigung, Ohnmachtsgefühlen, Scham, Demütigung, Wut, Frustration, Selbstvorwürfen, dem Gefühl bloßgestellt zu werden und machtlos zu sein, berichtet. Der Verlust des subjektiven Sicherheitsgefühls und die Internalisierung von Handlungen der Selbstkontrolle um Gefühlen des Ausschlusses, Unwillkommenseins und der Hilflosigkeit zu begegnen, sind gleichfalls mögliche Konsequenzen. Letztere können sich etwa in Gefühlen des Alleinseins und einem sozialen Rückzug, einer demonstrativen (Über-)Anpassung an die hegemoniale Norm sowie Gehorsam äußern, gleichzeitig aber auch in frustrationsbedingten Trotzreaktionen oder Aggression (vgl. Golian 2019, S.188; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.64 & S.88ff.; Schicht 2013, S.34; Ontario Human Rights Commission 2017, S.3 & S.6f.; Abdul-Rahman et al. 2020b, S.10f.; Fassin 2014, S.95; Nadal et al. 2014, S.825; Neild 2019). Als besonders belastend wird aufgeführt, dass Racial Profiling fast nie nur einmalig vorkommt, sondern Personen meist über einen langen Zeitraum immer wieder betroffen sind (vgl. Ontario Human Rights Commission 2017, S.6f.; Thompson 2018, S.4). Thompson ergänzt, dass es auch medizinische und juristische Einrichtungen sind, in denen Folgen Racial Profilings wirksam werden. So kann es im medizinischen Bereich zu Retraumatisierungen kommen, wenn die Glaubwürdigkeit von Personen angezweifelt wird. Bezüglich juristischer Organisationen ist die Schwierigkeit eine anwaltliche Vertretung zu finden zu nennen, da Mandate zum Teil

als komplementärer Gegenpart und in binärer Opposition zu einem hegemonialen ›Wir‹ konstituiert wird. Dabei ist die Definition des Anderen notwendig zur Definition des Eigenen, Prioren und Normalen.“ (Riegel 2016, S.52)

abgelehnt werden, unter anderem weil Verfahren gegen die Polizei meist verloren werden (vgl. Thompson 2018, S.5).

Zuletzt gilt es noch zu bemerken, dass es sich bei Diskriminierung durch Racial Profiling um ein intersektionales Phänomen handelt, das Verknüpfungen zwischen Kategorien wie Geschlecht, Aufenthaltsstatus, Religion, sozio-ökonomischem Status, Sexualität, Alter, Sprache und Lebensstil herstellt und sich dementsprechend auf vielfältige Weise auf Betroffene auswirkt. So werden etwa Männer häufiger kontrolliert und es gibt Unterschiede in der Behandlung aufgrund von Habitus und Sprache (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.72ff.; Plümecke & Wilopo 2019, S.144ff.; Abdul-Rahman et al. 2020b, S.5; Thompson 2018, S.6).

2.7 Wirkung auf Polizei und Gesellschaft

Wenngleich die Wirkung von rassistischer Diskriminierung in Form von Racial Profiling auf die Betroffenen wohl als am schwerwiegendsten zu bewerten ist – zumindest aus einer Perspektive, welche die menschliche Würde ins Zentrum rückt (vgl. Sandkühler 2013, S.61ff.; Mathis 2013, S.137ff.) – sind auch die Wirkungen auf Polizei und Gesellschaft alles andere als marginal.

Neben der bereits benannten Verstärkung einer selektiven Wahrnehmung für verdächtige Personen und einer Entwicklung von Kontrollstrategien, deren Effektivität strittig ist, ist die Entwicklung eines Gefühls der Straflosigkeit Folge von Racial Profiling, wenn dieses nicht geahndet wird (vgl. Schicht 2013, S.34; FRA 2019, S.45). Besonders wird in der vorliegenden Literatur allerdings ein Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Polizei betont. Durch die Wahrnehmung der Öffentlichkeit, dass Polizeibeamt_innen sich der als undemokratisch einzustufenden Praxis bedienen, wird das Vertrauen in die Polizei nachhaltig geschädigt. Das betrifft in besonderem Maße das Vertrauen von den Communities, welche Ziel der Praxis sind, wirkt aber auch darüber hinaus in weitere Teile der Gesellschaft hinein (vgl. FRA 2019, S.45; Golian 2019, S.189; Lee 2017, S.89f.). Des Weiteren ist für die öffentliche Wahrnehmung nicht nur wichtig, ob die Polizei Racial Profiling verwendet, sondern auch ob sie sich einer Verwendung bewusst ist, beziehungsweise diese thematisiert und bearbeitet. Eine Nicht-Thematisierung und Leugnung der Praxis schädigt ihre Glaubwürdigkeit und in sie gesetztes Vertrauen (vgl. Behr 2017a, S.257; FRA 2010a, S.14). Ein Vertrauensverlust der Bevölkerung in staatliche Institutionen wiederum, hat Folgen für die Effektivität von deren Arbeit und die Anerkennung von staatlicher Autorität (vgl. Ontario Human Rights Commission 2017, S.7). Auch steigende Feindseligkeit gegenüber Polizist_innen wird in diesem Kontext als Folge benannt. Eine

gesteigerte Feindseligkeit erhöht wiederum das Potenzial zur Eskalation von Konflikten zwischen Mitgliedern der Bevölkerung und Beamt_innen (vgl. ENAR 2009, S.13).

Gesellschaftliche Folgen Racial Profiling sind neben einer potenziellen Verstärkung von Kriminalität durch Gruppen, die nicht von der Praxis betroffen sind (vgl. Schicht 2013, S.34f.), eine generell eher marginale Auswirkung auf die Verhinderung von Kriminalität (vgl. Tiratelli et al. 2018, S.1212). Was allerdings gefördert wird, ist die Verbreitung xenophober Einstellungen in der Öffentlichkeit sowie eine Naturalisierung rassifizierter Stereotype und Kategorien (vgl. Cremer 2013a, S.899; Gardner 2014, S.52ff.). Selbiges gilt auch für Vorstellungen, dass Immigration Kriminalität verschlimmert (vgl. Higgins et al. 2010, S.55) – an dieser Stelle sei auf die zuvor beschriebene Kriminalisierung von PoC verwiesen. Darüber hinaus gehend findet in der vorliegenden Literatur besonders der Aspekt der Untergrabung einer „auf Menschenrechten [gegründeten] Staats- und Gesellschaftsordnung“ (Cremer 2013a, S.899) Beachtung. Racial Profiling hat über den Zeitpunkt und Ort einzelner Kontrollen hinaus Auswirkungen (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe 2019, S.184) und zwar in dem Sinne, dass eine Beschneidung von Grundrechten stattfindet und gesellschaftliche Differenzen befördert werden (vgl. Belina & Keitzel 2018, S.18). Durch die institutionelle Komponente – also dadurch, dass staatliche Institutionen sich dieser Praxis bedienen und die menschliche Würde betroffener Personen beeinträchtigen – wird die Arbeit der Polizei, welche auf Nichtdiskriminierung und dem Gleichheitsgrundsatz basiert, als exekutiver Pfeiler einer demokratischen Gesellschaft untergraben (vgl. FRA 2010a, S.4; Cremer 2013a, S.899).

2.8 Perspektiven der Raumsoziologie

Im wissenschaftlichen Diskurs zu Racial Profiling wird in den letzten Jahren vermehrt eine raumsoziologische Perspektive diskutiert. In Bezug auf die polizeirechtlichen Regelungen der Länder zu *gefährlichen Orten* (siehe Kapitel 1.3.2), wurde das Thema Raum bereits kurz angeschnitten.

Über die polizeiliche Argumentationslinie der vorbeugenden Risikominimierung steigt seit Jahren die Tendenz zu polizeilichen Raumkontrollen. Dabei ist es Alltagspraxis, Räume für Kontrollen anhand ihrer besonders ausgeprägten Kriminalitätsbelastung auszuwählen. Basis für diese Auswahl und raumbezogene Strategien überhaupt, sind meist empirische Analysen von Bevölkerungs- und Polizeidaten (vgl. Hunold 2018, S.151f.). Allerdings wird polizeiliches Handeln an bestimmten Orten substanziell von intern kommunizierten, subjektiven

Raumbedeutungen⁵⁵ beeinflusst, die über intern geteilte, normative Definitionen produziert werden (vgl. ebd., S.156; Hunold 2011, S.256). Konkreter:

„Die in den Köpfen der Polizisten repräsentierten kognitiven Bilder und Images eines Stadtteils resultieren aus den Vorstellungen und Erfahrungen, die sie von ihrem Bezirk haben bzw. die sie dort gemacht haben (vgl. Rolfes 1998). Die Bezirke sind für die Polizisten somit nicht in erster Linie aufgrund ihrer objektivierbaren Eigenschaften bedeutsam, sondern vor allem wegen der psychologischen, erfahrungs- und handlungsbezogenen Merkmale. Relativ einheitliche Stadtteilimages entstehen auf der Basis dieser Annahme dadurch, dass die individuellen Ortsbilder durch innerpolizeiliche Kommunikation ausgetauscht und tendenziell ähnlicher werden, und zwar in Richtung eines überindividuellen Images (vgl. Fuhrer/ Kaiser/ Marxer 1992, 136 ff.)“ (Hunold 2011 unter Bezug auf Rolfes, Fuhrer, Kaiser & Marxer, S.250).

Das heißt, die einem bestimmten Ort von Polizist_innen zugeschriebene, konstruierte Bedeutung ergibt sich aus kollegial geteiltem Erfahrungswissen und resultiert in allgemeingültigen Handlungsorientierungen der Beamt_innen für diese Orte. Hunold benennt hier den *lokalen polizeilichen Habitus*⁵⁶ als Möglichkeit die vereinigten Dimensionen subjektiver Raumbedeutungen und normativer Handlungsmuster zu diskutieren (vgl. Hunold 2011, S.257). Weiterhin wichtig zu bemerken ist, dass in polizeispezifischen Diskussionen Raumwissen und Raumbedeutung semantisch und konzeptionell nicht voneinander getrennt werden. Stattdessen wird das Wissen von Polizeibeamt_innen über einen Raum aus kommunizierten und erlebten Raumbedeutungen konstruiert und über Dienstjahre hinweg akkumuliert. Über vermehrte Kontrollen der als besonders kriminell eingestuften Orte, wird diese Raumbedeutung auch in die Öffentlichkeit eingespeist und reproduziert – *gefährliche Orte* sind als ein Beispiel der erfahrungsbasierten Raumproduktion anzusehen (vgl. ebd., S.239f.; Hunold 2018, S.155f.). Es gilt anzumerken, dass „Vorstellungen über räumliche Bereiche [darüber hinaus nicht nur vom Erfahrungswissen der polizeilichen Akteure abzuhängen scheinen], sondern ebenso von sozialen Merkmalen der in diesen Bereichen wohnhaften Bevölkerung“ (Hunold 2018, S.155f.).

Im wissenschaftlichen Diskurs werden mehrere Kritikpunkte an der Raumorientierung neuerer Polizeipraxen genannt. So wird die Legitimation von proaktiven, selektiven Kontrollpraktiken über die Ortsgebundenheit insofern kritisiert, dass in dieser Verräumlichung diskriminierende

⁵⁵ „Raumbedeutungen reflektieren gesellschaftliche Normen, Werte und Erfahrungen, d. h. topographische Räume werden mit relationalen Räumen überlagert (Stichweh 2003: 99). Der physisch-materielle und der sozial konstruierte Raum stehen grundsätzlich in einem Wechselverhältnis zueinander, indem ersterer Wahrnehmungen und Handlungen beeinflusst und letzterer wiederum auf die (Re-)Produktion des physisch-materiellen Raums wirkt.“ (Hunold 2018, S.154)

⁵⁶ Der *lokale polizeiliche Habitus* sei nach Hunold als „als Desiderat normativer Handlungsmuster und subjektiver Raumbedeutungen zu begreifen, der sich in der Ausgestaltung von polizeilicher Praxis und Interaktionsmustern zeigt.“ (Hunold 2011, S.257)

Praktiken und Zuschreibungen angewendet werden. Dabei findet selten eine Beachtung der sozialen Verhältnisse statt (vgl. Belina & Wehrheim 2011, S.208 & S.224). So führt etwa Hunold aus, dass das verbreitete Verständnis von Raum als rein geografischem Ort in der Kriminalprävention und der raumbezogenen Kriminologie zu kritisieren sei, da es Raum nicht als Produkt aus sozialen und kulturellen Dynamiken sowie Machtbeziehungen und alltäglichen Bedeutungen und Werten betrachte. Die soziale Selektivität von polizeilicher Arbeit und die Komplexität sozialer Strukturen werde ignoriert (vgl. Hunold 2018, S.153). Des Weiteren wird angemerkt, dass durch die Vorverlagerung von polizeilichen Maßnahmen vermehrt auch unerwünschte Verhaltensweisen und niedrighschwellige Verstöße in den polizeilichen Fokus für eine Kontrolle geraten (vgl. ebd.). Dies ist unter anderem bedingt durch eine Zunahme polizeilicher Definitionsmacht, die sich zum einen in der Auswahl der Gebiete, die als gefährlich einzustufen sind, ausdrückt und zum anderen in der Auswahl der Personen, welche als verdächtig gelten (vgl. Belina & Wehrheim 2011, S.224). Unter Bezug auf den Ansatz eines *spatial turns*⁵⁷ kritisiert Golian verdachtsunabhängige Kontrollen, welche über ihre Verräumlichung legitimiert wurden, als *Spatial Governmentality*. *Spatial Governmentality*⁵⁸ umfasst Methoden „bei denen die Kontrolle der Menschen(gruppen) zusehends über die Regulierung von Räumen“ (Golian 2019, S.180) erfolgt und wird von ihm als gewalttätiger Akt eingestuft. Bezüglich verdachtsunabhängiger Kontrollen an von der Polizei als gefährlich definierten Orten, spricht Golian deshalb von (*Spatial*) *Racial Profiling* (vgl. ebd., S.187).

2.9 Empfehlungen

Die bisherigen Ausführungen zeigen deutlich, dass die polizeiliche Praxis, in der es zu Racial Profiling kommt, von Spannungen und Ambivalenzen geprägt ist. Kontrollstrategien, die von Polizist_innen als effektiv und gut umsetzbar für ihre Aufgabenausgestaltung angesehen werden, können für Betroffene, die Polizeiorganisation selbst sowie auch die Gesellschaft weitreichende, diskriminierende, kriminalisierende, rassistische und exkludierende Wirkungen entfalten. Dabei

⁵⁷ „Hinter diesem Ansatz steht der relationale Raumbegriff, der die Dualität von Raum und Handeln aufgreift, d. h. der Raum wird nicht nur als physischer Raum bedeutsam, sondern auch indem er über das Soziale definiert wird. Räume sind demnach nicht nur als Settings, sondern auch als Produkte des Handelns zu sehen. Im relationalen Raum ist die Beobachtung der Konstitution und Konstruktion desselben durch verschiedene Akteure möglich“ (Hunold 2011, S.239).

⁵⁸ In diesem Zusammenhang ist auf die Begrifflichkeit der *Gouvernementalität* von Michel Foucault zu verweisen. „Gouvernementalität [...] verweist auf unterschiedliche Handlungsformen und Praxisfelder, die in vielfältiger Weise auf die Lenkung und Leitung von Individuen und Kollektiven zielen“ (Lemke 2020, S.303). Weitere Ausführungen sind nachzulesen in Lemke 2020, S.303ff..

kann davon ausgegangen werden, dass eine Vermeidung von Diskriminierung in der Praxis wohl nur möglich ist, indem einige bewährte Routinen preisgegeben (vgl. Scherr 2018, S.27) und strukturelle Veränderungen vollzogen werden. Vorschläge, Anleitungen und Handlungsempfehlungen sind in der wissenschaftlichen Diskussion zahlreich zu finden, ebenso wie Good Practice Beispiele⁵⁹.

Zunächst wird dringend empfohlen ein wörtliches Verbot von Racial Profiling in die Gesetzesgrundlagen aufzunehmen sowie bestehende Rechtsnormen insofern zu bearbeiten, dass keine faktische Diskriminierung ermöglicht wird (siehe hierzu Kapitel 1.3). Demgemäß kann es sinnvoll sein, polizeiliche Eingriffsrechte insofern zu bescheiden, dass derzeit vorhandene Generalklauseln keinen Raum mehr für eine Nutzung „verzerrender Generalisierungen“ (Herrnkind 2014, S.55) bieten (vgl. ebd.; ECRI 2014, S.16 & S.41ff.). Des Weiteren wird die Einführung einer Schwelle für den polizeilichen Zugriff angeraten. Favorisiert wird dabei die Einführung des Standards eines begründeten Verdachts. Kontrollen oder andere polizeiliche Maßnahmen (vgl. ECRI 2014, S.16) sollen nach dem mehrheitlichen Dafürhalten der Autor_innen der vorliegenden Literatur nicht allein durch Gefühl oder die Erfahrung von Polizeibeamt_innen legitimiert werden, da das Risiko von Voreingenommenheit, Vorurteilen und Stereotypen besteht. Stattdessen wird angemerkt, dass objektive und angemessene Gründe für einen Verdacht vorliegen müssen, damit eine Kontrolle rechtmäßig ist. Auch aktuelle und spezifische Erkenntnisse als mögliche Stütze für eine objektive, verdachtsgeleitete Kontrolle werden genannt (vgl. FRA 2019, S.12 & S.68). Algorithmisches Profiling⁶⁰ wird ebenfalls als Mittel objektiver Kontrollen vorgeschlagen (vgl. FRA 2019, S.115ff.). FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/ European Union Agency for Fundamental Rights) gibt zusätzlich an, dass geschützte Charakteristika, wie beispielsweise das Aussehen oder die Religion, nicht die alleinige Grundlage für Kontrollen sein dürfen (vgl. FRA 2018, S.10).

Neben einer Überarbeitung rechtlicher Normen wird eindringlich dazu geraten, das Bewusstsein für die Problematik innerhalb der Polizeiorganisation zu stärken und die Beamt_innen zu sensibilisieren. Dazu gehört die Entwicklung eines Verständnisses von Rassismus und

⁵⁹ Bezüglich einer Darstellung internationaler Good Practice Beispiele sei auf die angehängte Literatur (insbesondere FRA 2019) verwiesen. Die Inklusion ausgewählter Beispiele in den vorliegenden Text war zunächst angedacht. Aus Gründen des Umfangs der Arbeit wurde jedoch davon abgesehen, da eine angemessene Betrachtung der Beispiele zu weit geführt hätte und hinsichtlich der Forschungsfrage nicht zwingend notwendig war.

⁶⁰ Algorithmisches Profiling umfasst technikgestützte Formen von Profiling. Durch Datenanalyse sollen Personen für Kontrollen identifiziert werden und die Gefahr der unterschweligen Beeinflussung der polizeilichen Verdachtsfindung durch stereotype Kriminalitätszuschreibungen etc. umgangen werden. Algorithmisches Profiling dient damit der Prävention, Aufklärung und Untersuchung von Straftaten. Es ist grund- und datenschutzrechtlich jedoch umstritten. Weitergehendes kann in FRA 2019, S.115ff. nachgelesen werden.

Diskriminierung sowie auch von den Folgen für davon betroffene Personen (vgl. ECRI o.J.; FRA 2017, S.18). Außerdem soll angeregt werden, sich mit der Selektivität der Wirklichkeitswahrnehmung von Polizeibeamt_innen auseinanderzusetzen (vgl. Scherr 2018, S.31) sowie das Einnehmen einer reflektierenden und distanzierten Haltung gegenüber der eigenen Berufsrolle eingeübt werden (vgl. Behr 2020, S.32). Behr stellt in diesem Zusammenhang fest:

„Ein Beruf, in dem das Hinterfragen von Inhalten und Regeln - also zum Beispiel das „Warum“ einer polizeilichen Maßnahme - nicht eingeübt wird, sondern mehr Wert auf das Prozedere - das „Wie“ einer Handlung - gelegt wird, kann den Anspruch an eine Profession nicht erfüllen.“ (Behr 2017a, S.265)

Präferiertes Mittel, um ein solches Bewusstsein zu schaffen sowie eine Auseinandersetzung mit dem *Warum* polizeilichen Handelns anzuregen, sind präventive Schulungen zu Themen wie Rassismus, Diskriminierung, rechtmäßigem Profiling oder dem diversitätsbewussten Handeln in einer modernen Gesellschaft (vgl. ECRI o.J.; FRA 2019, S.68 & S.73ff). (Didaktische) Überlegungen dazu wie Aus-, Weit- und Fortbildungen in der Polizei so strukturiert und verändert werden können, dass polizeilicher Diskriminierung vorgebeugt wird, stellen etwa Scherr und Behr an (vgl. Scherr 2018, S.27ff.; Behr 2017a, S.269).

Des Weiteren wird es als überaus sinnvoll erachtet, die alltägliche Polizeiarbeit so zu gestalten, dass sie auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfbar ist. Konkrete Schritte dahin werden beispielsweise in der Einführung von Kontrollformularen, einer Kennzeichnungspflicht von Beamt_innen und Bodycams gesehen. Kontrollformulare bieten neben dem Aspekt einer nachträglichen Überprüfung auch den Vorteil für Beamt_innen, dass diese während einer Kontrolle selbst ein Instrument in der Hand haben, dass sie bei der Durchführung einer rechtmäßigen, verdachtsabhängigen Kontrolle unterstützt und das Vorgehen absichert. Bodycams werden ebenfalls als Mittel der Überprüfung polizeilicher Arbeit sowie als Mittel der Abschreckung bezüglich des Missbrauches von Befugnissen genannt. Der Einsatz von Bodycams ist umstritten, weshalb die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ihren Einsatz auch nur unter Vorbehalt der Einhaltung wichtiger Grundsätze empfiehlt⁶¹ (vgl. FRA 2019, S.88ff.). Grundsätzlich wird gefordert, dass Vorfälle rassistischer, polizeilicher Diskriminierung oder Gewalt in jedem Fall untersucht werden müssen (vgl. ECRI o.J.). In diesen Zusammenhang ist auch die Forderung der Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen einzuordnen (vgl. Hefendehl 2019c, S.81ff.).

⁶¹ Eine Übersicht über die Grundsätze ist nachzulesen in FRA 2019, S.105.

Grundlegend für die Umsetzung all dieser Empfehlungen ist auch die Weiterentwicklung der Polizeiforschung anzusehen, gerade hinsichtlich kritischer Perspektiven (vgl. van Ooyen 2017, S.279f.; Belina & Keitzel 2018, S.22).

3 Methodisches Vorgehen

Das folgende Kapitel stellt die methodischen Grundannahmen und die einzelnen Schritte des Forschungsprozesses vor. Durch das erste Herantreten an das Thema Racial Profiling im Rahmen eines studienganginternen Forschungsprojektes (vgl. Beer 2020), konnte in der Planung der Masterarbeit bereits auf Erfahrungen zum Forschungsfeld zurückgegriffen werden. Diese Erfahrungen flossen in die Planung des Forschungsvorhabens der vorliegenden Arbeit ein. Sämtliche Schritte wurden jedoch neu evaluiert und an die aktuelle Situation angepasst. Grundsätzlich wurde sich in der Planung des Vorhabens an Helfferichs Ausführungen zu Entscheidungsschritten in der Planung einer Forschung (vgl. Helfferich 2011, S.168ff.) orientiert. Dokumentiert wurde der gesamte Forschungsprozess in einem Forschungstagebuch (vgl. Friebertshäuser 2004).

3.1 Forschungsinteresse und -frage

Wie in der Einleitung bereits dargelegt, entsprang das erste wissenschaftliche Interesse am Thema der eigenen Beobachtung von Polizeikontrollen im Freiburger Stadtraum, die medial bewertet, einen Fokus auf Schwarze Personen legten. Weiter angefacht wurde es durch die medial ausgetragene Diskussion zwischen Vertreter_innen von Polizeiorganisationen, Politik, Betroffenen und weiteren Akteur_innen im Sommer 2020. Vor dem Hintergrund öffentlicher Statements, welche die Existenz von Racial Profiling in Deutschland delegitimierten (vgl. Bullion 2020; Leitlein 2020) und dem theoriegeleiteten Verständnis der strukturellen Rahmenbedingungen des Polizeiberufs, welche so anfällig für die Produktion diskriminierender Praktiken sind (vgl. u. A. Cremer 2013a; Cremer 2013b; Scherr 2018, S.26ff.; ENAR 2009, S.4) sowie dem Bewusstsein um zahlreiche Zeugnisse von Betroffenen der Praxis (vgl. KOP 2020) wurde deshalb beschlossen, das Thema Racial Profiling im Rahmen der Masterarbeit erneut zum Gegenstand der eigenen Forschung zu machen. Der Arbeit liegt das Verständnis von Racial Profiling als Form von institutionellem Rassismus zugrunde (vgl. Macpherson 1999, S.51; Ontario Human Rights Commission 2017, S.7; Belina & Keitzel 2018, S.18; Behr 2006, S.82; ENAR 2009, S.4f; Naguib 2019, S.271; Abdul-Rahman et al. 2020b, S.12).

Schicht verortet den Schlüssel für die Beseitigung Racial Profiling im Bewusstsein für die Existenz der Praxis und im Wissen darum, wie sie entsteht (vgl. Schicht 2013, S.35). Dafür müssen die handelnden Akteur_innen in den Blick genommen werden sowie auch die Strukturen, in denen sie agieren. Ob die einzelnen Polizeibeamt_innen, denen Racial Profiling angelastet wird, über ein Bewusstsein für die Existenz der Praxis verfügen und wenn ja, wie dieses ausgestaltet ist, lässt sich zunächst nicht beantworten, da in der Debatte des vergangenen Jahres selten persönliche Stimmen zu hören waren. So rückten subjektive Sichtweisen der Beamt_innen in den Fokus des Interesses. Diese bieten Erkenntnisse über die individuelle Entwicklung von Strategien des Verdachts und Kontrollen, welche in die polizeiliche, berufsbedingte Konstruktion der sozialen Wirklichkeit eingebunden sind sowie die Aushandlung der, dem Polizeiberuf immanenten Spannungsverhältnisse. Aus einer kritischen Perspektive heraus, welche die menschliche Würde in den Mittelpunkt stellt (vgl. Sandkühler 2013, S.61ff.; Mathis 2013, S.137ff.), entstanden deshalb Fragen wie: Welche Gedanken machen sich Polizeibeamt_innen über Racial Profiling? Wie bewerten sie ihre eigene Arbeit? Wie erfüllen sie sie mit Sinn? Welche Erfahrungen haben sie selbst gemacht? Wie nehmen sie die öffentliche Debatte wahr? Wie gehen sie mit Vorwürfen um? Und welche Möglichkeiten identifizieren sie für eine produktive Bearbeitung der Praxis? In diesem Sinne wurde die Frage nach der subjektiven Wahrnehmung von Racial Profiling durch Polizist_innen als leitende Frage des Forschungsvorhabens festgelegt.

3.2 Forschungszugang

Eine solche Frage, die subjektive Sichtweisen in den Mittelpunkt stellt, kann adäquat nur durch ein qualitatives Forschungsdesign bearbeitet werden, da qualitative Sozialforschung dafür entwickelt worden ist, Sinn und subjektive Sichtweisen zu untersuchen. Es wird in der qualitativen Forschung Raum gegeben, für die Äußerung des eigenen Sinns – denn jede Person begründet das eigene Handeln subjektiv sinnhaft. Dieser Sinn wird immer im Kontext der eigenen Lebenswelt gebildet. Deshalb wird davon ausgegangen, dass eine Differenz zwischen den Sinnkonstruktionen von Forschenden und Befragten besteht. Die Konstitution der Letzteren, der „in standardisierter Forschung bereits als abgeschlossen und pragmatisch als gegebene Verständigungsgrundlage vorausgesetzt wird“ (vgl. Helfferich 2011, S.22), wird dann Untersuchungsgegenstand qualitativer Methoden. Forschende, die sich ebendieser bedienen, wollen verstehen, wie Personen ihre Lebenswelt verstehen (vgl. ebd., S.21ff.). Dadurch, dass das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit genau nach solchen subjektiven Sinnkonstruktionen fragt, wurde sich aus den hergeleiteten Gründen für einen qualitativen Forschungszugang entschieden.

3.3 Erhebungsinstrument

Erste Überlegungen bezüglich eines passenden Erhebungsinstrumentes für die zu bearbeitende Fragestellung richteten sich kurzzeitig auf Gruppendiskussionen. Gruppendiskussionen werden als geeignete Methode angesehen, wenn kollektiv geteilte Muster im Fokus einer Untersuchung stehen (vgl. ebd., S.30). Da die Polizei sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass ihr als Organisation eine ausgeprägte, geteilte Kultur inhärent ist und Cop Culture als subkulturelles, geteiltes Verständnis von Polizist_innen bereits Gegenstand einiger Untersuchungen war (vgl. etwa Behr 2008), wurde die Annahme getroffen, dass Gruppendiskussionen Aufschluss über konjunktiv geteilte Meinungen zu Racial Profiling geben könnten und damit über die Wahrnehmung der Praxis. Die Überlegung bezüglich dieser Erhebungsmethode wurde aus zwei Gründen verworfen: Zum einen erschien es unwahrscheinlich, dass sich angesichts der medial ausgetragenen Diskussion zum Thema, die als heikel einzustufen ist, ausreichend Teilnehmer_innen für Gruppendiskussionen finden würden. Zusätzlich musste auch bedacht werden, dass die Corona-Pandemie eine Durchführung erschweren würde. Zum anderen wurde in der Zeit dieser Überlegungen auch die Fragestellung insofern spezifiziert, dass explizit nach der *subjektiven* Wahrnehmung gefragt wurde. Damit wurde die Erhebung über Interviews als angebrachter angesehen.

Angesichts der Fragestellung, welche die subjektive Wahrnehmung bezogen auf ein sehr konkretes Thema untersuchen möchte, wurde sich für ein Leitfadeninterview entschieden (vgl. Helfferich 2011, S.38). Konkreter für ein Leitfadeninterview, das der Forschenden die Möglichkeit Nachfragen zu stellen, gestattet (vgl. ebd., S.168). Diese Entscheidung wurde getroffen, um dem Prinzip der Offenheit⁶² gerecht zu werden und gleichzeitig das Thema Racial Profiling im Fokus halten zu können. Ein Leitfaden gestütztes Interview bietet die Möglichkeit, die interviewte Person zum Erzählen aufzufordern und ihr so die Möglichkeit zu geben, die eigenen subjektiven, relevanten Sinnkonstruktionen zu entfalten. Gleichzeitig wird eine thematische Fokussierung vorgenommen. Charakteristisch für ein solches Interview ist auch, dass die Beziehung zwischen Interviewer_in und befragter Person als distanziert einzuordnen ist und sich der_die Interviewer_in jeglicher Bewertung enthält. Die Erzählung wird als solche akzeptiert

⁶² Das Prinzip der Offenheit ist ein Grundprinzip qualitativer Forschung. „Das Prinzip *Offenheit* verlangt, dass in dieser Forschungs- als Kommunikationssituation der Erzählperson der „Raum“ gegeben wird, ihr eigenes Relevanzsystem oder ihr Deutungsmuster zu entfalten“ (Helfferich 2011, S.114; Herv. im Orig.). Weitere Details sind zu finden in Helfferich 2011, S.114ff..

(vgl. ebd., S.43). Eine derartige Distanzierung war für das Forschungsvorhaben notwendig, um auch gegebenenfalls kontroversen Erzählungen Raum im Interview geben zu können. Zusätzlich wurde die durch diese Form des Interviews gewonnene Flexibilität (vgl. ebd., S.45) in der Durchführung als sinnvoll erachtet, um spontan auf Impulse der Interviewpartner_innen reagieren zu können.

3.4 Leitfadenentwicklung

Der verwendete Leitfaden stützt sich grundlegend auf die vorangegangene, im studienganginternen Forschungsprojekt verwendete Variante. Dadurch, dass mit dieser ersten Version bereits ein Interview geführt wurde, welches eine Fülle an Material anbot⁶³ (vgl. Beer 2020, S.12ff.), wurde angenommen, dass die grundlegende Struktur sowohl als erzählgenerierend sowie auch als thematisch geeignet bewertet werden konnte. Dennoch wurden alle Fragen neu evaluiert und teilweise überarbeitet. Außerdem wurde ein thematischer Block zur öffentlichen Debatte ergänzt, da diese sich erst nach dem Zeitpunkt des ‚Pretest-Interviews‘ des vorausgegangenen Forschungsprojekts medial derartig verbreitete. Die grundlegende Struktur des Leitfadens blieb jedoch bestehen. So wurde geplant zunächst eine offene erzählgenerierende Einstiegsfrage zu stellen und dann Fragen anzuschließen, über die Sinn der Arbeit für die Person sowie Begründungsmuster und Legitimationen für polizeiliches Handeln und Racial Profiling (falls denn vorhanden) erfasst werden konnten.

Die Entwicklung des Leitfadens stützte sich auf das *SPSS-Prinzip* (vgl. Helfferich 2011, S.182ff.). Die Abkürzung steht für *Sammeln, Prüfen, Sortieren* und *Subsumieren*. Es unterstützt dabei das Forschungsinteresse zu strukturieren und gleichzeitig das Prinzip der Offenheit zu wahren. Außerdem werden durch das Vorgehen theoretisches Vorwissen expliziert und implizite Erwartungen an die Interviewpartner_innen vergegenwärtigt. Im ersten Schritt des *Sammelns* wurden alle Fragen, die in irgendeiner Art und Weise für das Forschungsinteresse potenziell relevant werden könnten, zusammengetragen. Dabei wurden auch Vorschläge von Kommiliton_innen aus dem begleitenden Forschungskolloquium aufgenommen, um eine

⁶³ Im Forschungsbericht wurde ein Interview mit einer ehemaligen Beamtin der Bundespolizei geführt. Ergebnisse der durchgeführten Analyse nach der Dokumentarischen Methode zeigten eine persönliche Überidentifikation mit der Organisation der Bundespolizei, Blindstellen für das diskriminierende und stigmatisierende Potenzial polizeilicher Grenzkontrollen sowie gegen PoC gerichtete stereotype Kriminalitätszuschreibungen. Das Interview wurde im Dezember 2019 geführt und fand damit vor der großen Debatte des Jahres 2020 statt. Angesichts der gewonnenen Erkenntnisse sowie um das Sampling möglichst divers aufzustellen, wurde bei der Interviewpartnerin angefragt, ob das geführte Interview auch im Rahmen der Masterarbeit verwendet werden dürfe. Diese Anfrage wurde „aus persönlichen Gründen“ abschlägig beantwortet.

perspektivische Vielfalt zu generieren. Inhaltliche Relevanz und Eignung der Formulierungen werden in diesem Schritt des SPSS-Prinzips zurückgestellt. Es geht zunächst darum einen möglichst großen Pool an Fragen zu erstellen. Der zweite Schritt des *Prüfens* überarbeitet die vollständige Liste an Fragen. Dabei sind Aspekte des Vorwissens und das Prinzip der Offenheit handlungsleitend⁶⁴. Zusätzlich werden reine Faktenfragen aus dem Leitfaden gestrichen und falls für das Forschungsinteresse notwendig, in eine eigene Rubrik verschoben. Letzteres wurde im Sinne des Forschungsinteresses der vorliegenden Arbeit nicht durchgeführt. Faktendaten, wie beispielsweise Alter und Position innerhalb der Polizei wurden über den begleitenden Interviewkontrollbogen erhoben. Grundsätzlich sollen die Fragen des Leitfadens dazu geeignet sein, Erzählungen zu generieren und damit Texte (in Form von Transkripten) zu erzeugen, welche Grundlage qualitativer Auswertungen sind. Im dritten Schritt (*Sortieren*) werden alle Fragen, die nach dem Schritt des Prüfens noch übrig sind, sortiert. Dies erfolgte im Rahmen dieser Arbeit nach inhaltlichen Aspekten, sodass am Ende die Blöcke *Allgemein*, *Berufsbezogen* und *aktuelle Debatte* gebildet wurden. Der letzte Schritt *Subsumieren* gestaltet die zuvor gebildeten Bündel derart, dass für jeden Block eine möglichst offene Erzählaufforderung gefunden werden muss, der dann einzelne Aspekte nachgeordnet werden (vgl. Helfferich 2011, S.182ff.). Dementsprechend beinhaltet der für diese Arbeit entwickelte Leitfaden pro Block eine erzählgenerierende Frage, die den Interviewpartner_innen gestellt wurde sowie Nachfragen bezüglich einzelner Aspekte. Zusätzlich wurden Stichworte als Erinnerung für die Interviewerin vermerkt sowie eine Sammlung ergänzender, erzählauffordernder Nachfragen⁶⁵. Dies diente der Vorbereitung für den Fall, dass manche Aspekte von Interesse nicht von selbst angesprochen werden.

Der fertige Leitfaden kann in Anhang A eingesehen werden. Zu ihm noch einige erläuternde Bemerkungen: Die Eingangsfrage wurde unter Rücksprache mit dem Erstbetreuer bewusst ‚weich‘ gestaltet. Durch das Vermeiden des Begriffes Racial Profiling, sollte möglichen negativen Assoziationen, aufgrund der aktuellen Debatte, vorgebeugt werden. Die Blöcke *Berufsbezogen* und *aktuelle Debatte* wurden insofern in eine Reihe gebracht, dass die Fragen zur Debatte, als eventuell Momente die Reflexion anstoßend, nach dem berufsbezogenem Block angeführt wurden. Abstraktions- und Reflexionsfragen sind in Leitfäden traditionell am Ende verankert. Für

⁶⁴ Fragen, die gestellt werden können, um Aspekte des Vorwissens zu adressieren, sind etwa: Was weiß ich bereits und sind die Fragen nur darauf ausgelegt, dass der_die Interviewte meine Annahme bestätigt? Was würde mich überraschen, wenn es berichtet würde? Beinhalten die Formulierungen implizite oder explizite Vorannahmen? Fragen, welche hinsichtlich des Prinzips der Offenheit in Überlegungen zum Leitfaden einfließen können, sind etwa: Sind die Fragen offen formuliert? Eignen sie sich eine Erzählung zu generieren (vgl. Helfferich 2011, S.182ff.)?

⁶⁵ Weitere Ausführungen zur Wichtigkeit erzählgenerierender Fragen und immanenter Nachfragen in Leitfadeninterviews können auch in Nohl 2017, S.19 nachgelesen werden.

den Fall, dass Interviewpartner_innen selbst zunächst dieses Thema ansprechen sollten, wurde jedoch festgelegt, sie auch flexibel zu tauschen.

3.5 Sampling

Die Frage, an welche Zielgruppe als Stichprobe der Arbeit herangetreten werden sollte (vgl. Helfferich 2011, S.168), wurde bereits durch die Fragestellung beantwortet: Polizist_innen. Es erfolgte bewusst keine Beschränkung auf Polizist_innen des Bundes oder der Länder, da anhand der vorliegenden Forschung zur rechtlichen Einbettung von Racial Profiling (siehe hierzu Kapitel 1.3) die Annahme getroffen wurde, dass in beiden Tätigkeitsfeldern strukturelle Rahmenbedingungen existieren, welche die jeweilige polizeiliche Praxis anfällig für Diskriminierung von Personen durch Racial Profiling machen. Dementsprechend wurde davon ausgegangen, dass sowohl Beamt_innen der Bundes- als auch der Länderpolizei dem daraus resultierenden Spannungsfeld in ihrer täglichen Arbeit begegnen und sich damit (bewusst) auseinandersetzen. Darum sowie aufgrund der Annahme, dass Polizist_innen, bedingt durch die breite Aufbereitung der Diskussion im vergangenen Jahr, durchweg ein Verständnis von der Praxis besitzen, wurde die Stichprobe auf die Berufsgruppe ‚Polizist_innen‘ ausgerichtet.

Eine statistische Verallgemeinbarkeit der Ergebnisse (vgl. Helfferich 2011, S.172) konnte durch die beschränkten Rahmenbedingungen einer Masterarbeit nicht angestrebt werden. Dies grenzte die Zahl der zu führenden Interviews auf sechs bis acht ein, von denen dann vier einer Auswertung unterzogen werden sollten. Dies erschien angesichts des Arbeitsaufwands des geplanten Auswertungsverfahrens der Dokumentarischen Methode angebracht. Allerdings bieten bereits vier ausgewertete Interviews die Möglichkeit einer fallübergreifenden Analyse, welche interessante Erkenntnisse versprach.

Der Prozess der Interviewpartner_innenakquise erstreckte sich über den gesamten September 2020. Die Kontaktierung möglicher Kandidat_innen erfolgte sowohl über den formalen als auch den informellen Weg: Neben der Weiterleitung des offiziellen Anschreibens für potenzielle Interviewpartner_innen (Anhang C) über private Kontakte und eine Nutzung des Schneeballsystems, wurde das Anschreiben an alle großen Polizeipräsidien der Länderpolizeien in Baden-Württemberg sowie das Präsidium in Frankfurt am Main versendet. Diese sollten als Multiplikatoren dienen und es an Mitglieder und über interne Mailverteiler weiter versenden. Auch neun lokale Bundespolizeireviere und -inspektionen in Baden-Württemberg, Hessen,

Bayern und Rheinland-Pfalz⁶⁶ wurden kontaktiert, sowie das Bundespolizeipräsidium in Potsdam. Die Hochschule der Polizei in Baden-Württemberg und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg erhielten das Anschreiben ebenso. Zusätzlich wurden Anschreiben an die Deutsche Polizeigewerkschaft DPoIG, den GdP Bundesvorstand und weitere kleinere Vereine der Polizei versendet sowie auch an die Verbände der GdP von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern, der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt. Einzig ein Verein⁶⁷ entsprach der Bitte nach interner Weiterleitung. Von allen anderen Behörden kam entweder keine Antwort oder eine Absage der Unterstützung des Forschungsvorhabens. Gründe für Absagen waren meist, dass sehr viele Anfragen von Studierenden für Interviewstudien gestellt werden und der Aufwand solche zu organisieren zu groß für die Behörden sei. Außerdem wurde vermehrt darauf hingewiesen, dass Anfragen externer (nicht-polizeiinterner) Studierender grundsätzlich nicht positiv beantwortet würden. In einigen Fällen wurde explizit auf das Thema Bezug genommen. So verwies die Bundespolizeidirektion Stuttgart darauf, dass auf Grund der Aktualität des Themas und dem damit verbundenen medialen Fokus, eine Genehmigung für das Vorhaben nur durch das Polizeipräsidium in Potsdam erteilt werden könnte. Es wird vermutet, dass mit der Genehmigung für das Vorhaben gemeint war, dass Beamt_innen an den Interviews teilnehmen dürfen – es gilt allgemein die Regelung, dass Polizeibeamt_innen bei Themen, welche als heikel eingestuft werden, nur mit Genehmigung von Vorgesetzten an Interviewstudien teilnehmen dürfen. Das Bundespolizeipräsidium in Potsdam wiederum erteilte erst Anfang Dezember eine abschlägige Antwort auf die Anfrage. Es sei nicht möglich, Ansprechpartner_innen für die Masterarbeit zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informationen könnten diesbezüglich nicht herausgegeben werden. Auch das Polizeipräsidium Konstanz bezeichnete das Thema zwar als interessant, besonders aufgrund der aktuellen Debatte⁶⁸, erteilte aber dennoch eine Absage.

⁶⁶ Der Fokus wurde primär auf diese Bundesländer gelegt, um auch die Möglichkeit offen zu halten Interviews in Person durchzuführen. In diesen Regionen wäre es für die Forschende möglich gewesen, auch bei einem gegebenenfalls geltenden Berherbergungsverbot aufgrund der Pandemie, anzureisen und privat unterzukommen. Schlussendlich wurden jedoch fast alle Interviews per Skype geführt, da dies aus organisatorischen und hygienekonzeptuellen Gründen sinnvoller erschien.

⁶⁷ Über die Weiterleitung dieses Vereins konnten Interviewpartner_innen gewonnen werden. Der Name des Vereins wird zugunsten der Sicherung der Anonymität dieser Interviewpartner_innen nicht transparent gemacht.

⁶⁸ Die Absage aus Konstanz, beinhaltete die detailliertesten Äußerungen zu Racial Profiling. Da diese als sehr aussagekräftig und ‚typisch‘ bezüglich des offiziellen Umgangs der Polizei mit dem Thema (im Sommer 2020) wahrgenommen wurden, sind sie hier aufgeführt: „Sicher ein interessantes Thema, zumal durchaus in der Öffentlichkeit – insbesondere nach entsprechenden Berichterstattungen aus Amerika - vereinzelt die Meinung vertreten sein möge, meist jedoch von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen selbst, die auch der Deutschen Polizei Handeln im Sinne von „Racial Profiling“ nachsagt. Dies ungeachtet der Tatsache, dass sich rechtmäßige polizeiliche Handlungen im Sinne begründeter Verdachtsmomente nach der Strafprozessordnung (oder anderer Rechtsnormen) „hin und wieder“ mit Personen anderer Nationalitäten, anderer Rassen, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeiten überschneiden können. Schnell ist dann - meist von Betroffenen polizeilicher Maßnahmen - von

Mehrere Beamt_innen, die auf informellem Wege kontaktiert wurden, konnten aufgrund abschlägiger Weisungen von Vorgesetzten nicht teilnehmen, beziehungsweise das Anschreiben auch nicht an Kolleg_innen weiterleiten. Zwei sagten erst zu, dann jedoch wieder ab – die Begründung lautete bei beiden, dass ihnen das Thema zu heikel sei.

Schließlich erklärten sich zehn Personen zu einem Interview bereit. Neun wurden durchgeführt. Der zehnten Person wurde von der Seite der Forschenden aus abgesagt, da zu diesem Zeitpunkt bereits acht Interviews stattgefunden hatten und das neunte kurz bevorstand. Damit war die veranschlagte Menge zu führender Interviews bereits erreicht. Von den neun Interviewpartner_innen wurden drei über den formalen Weg gewonnen, drei privat vermittelt und drei über das Schneeballsystem erreicht. Keine Person war der Forschenden vorher bekannt.

Insgesamt besteht die Stichprobe aus sieben Männern und zwei Frauen. Zwei der Männer sind ehemalige Polizisten, alle anderen Personen noch im Dienst. Von diesen sieben, gaben drei an im höheren Dienst/ auf Leitungspositionen zu sein, zwei sind Mitglieder der Bereitschaftspolizei und zwei im ‚normalen‘ Streifendienst. Mitglieder der Bundespolizei (BP) konnten nicht für die Teilnahme gewonnen werden. Insgesamt stammen die Teilnehmenden aus fünf Länderpolizeien (LP).

Tabelle 2: Sampling (Beer 2021)

n = 9	m/ w/ d	Im Dienst: aktiv/ ausgeschieden	Position
1	m	aktiv	LP; höherer Dienst
2	m	aktiv	LP; höherer Dienst
3	m	aktiv	LP; höherer Dienst
4	m	aktiv	LP; Streifendienst
5	m	aktiv	LP; Bereitschaftspolizei
6	m	ausgeschieden	-
7	m	ausgeschieden	-
8	w	aktiv	LP; Streifendienst
9	w	aktiv	LP; Bereitschaftspolizei

„Ungleichbehandlung“ die Rede, ungeachtet eines tatsächlich vorliegenden Verdachtsmomentes gemäß der Strafprozessordnung bzw. anderer Rechtsnormen. Trotz des interessanten Themas müssen wir Sie leider enttäuschen. Wir können Ihrer Anfrage nach geeigneten Interviewpartnerinnen/-partnern zu dieser Thematik (u.a. aufgrund vieler anderen Interview-Anfragen auch zu anderen Themen) nicht nachkommen.“ (Mail von Popp (Polizeipräsidium Konstanz) an Beer vom 07.09.2020)

Von diesen neun Interviews mussten nun vier für eine tiefer gehende Analyse ausgewählt werden. Acht der Interviews wurden aufgrund der Corona-Pandemie via Skype geführt, nur eines in Person. Wenngleich die Durchführung über Skype auch den Vorteil einer größeren Reichweite mit sich brachte, war eine instabile Internetverbindung der Interviewten teils ein großes Manko. Besonders ein Interview war davon sehr betroffen, sodass die Aufnahme des Gesprächs stark beeinträchtigt war. Es wurde aufgrund der Aufnahmequalität für die Analyse ausgeschlossen. Im nächsten Schritt wurden die beiden Interviews der ehemaligen Polizisten ausgeschlossen. Dies hatte Gründe der Anonymisierung. Beide Personen gaben an, sich aktiv gegen Racial Profiling einzusetzen und es bestand – auch mit einer vollständigen Anonymisierung der personenbezogenen Daten – die vage Möglichkeit, dass sie über ihre Erzählungen dennoch hätten identifiziert werden können. Der Schutz von Personen, die an einer Studie teilnehmen, muss jedoch aus forschungsethischen Gründen unbedingt geleistet werden (vgl. Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft 2016, §4). Die verbleibenden sechs wurden auf eine größtmögliche Kontrastierung hin betrachtet (vgl. Helfferich 2011, S.174f.; Nohl 2017, S.38). Das Vorgehen wurde dabei an das *Theoretical Sampling* angelehnt. Theoretical Sampling ist ein Verfahren der Fallauswahl, welches aus dem Kontext der Grounded Theory⁶⁹ stammt. Es wird angewandt, wenn keine Repräsentativität angestrebt wird und Auswertungsprozess und Auswahl der zu untersuchenden Fälle miteinander verschränkt werden (vgl. Dimbath et al. 2018)⁷⁰. Der erste Schritt eine Kontrastierung möglich zu machen, war in einer Unterscheidung zwischen den *Geschlechtern*. In der vorliegenden Literatur gibt es mehrere Untersuchungserkenntnisse, welche darlegen, dass Frauen und Männer ihre polizeiliche Praxis unterschiedlich wahrnehmen und teils auch ausgestalten. Die sogenannten polizeilichen Männlichkeiten (siehe Kapitel 1.2.3.2) können als ein Beispiel genannt werden (vgl. Behr 2008; Dudek 2009). Deshalb wurde für die Möglichkeit, dass Unterschiede zwischen den Geschlechtern⁷¹ in der Sichtweise auf Racial Profiling existieren, zunächst das Interview einer weiblichen Teilnehmerin für die Analyse ausgewählt. Es wurde das Interview mit der besseren Aufnahmequalität gewählt – bei dem

⁶⁹ Weiterführendes zur Grounded Theory ist etwa in Equit & Hohage 2015 oder Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014 zu finden.

⁷⁰ Mehr zum Theoretical Sampling kann nachgelesen werden in Dimbath et al. 2018.

⁷¹ Eine Unterscheidung zwischen Geschlechtern im Sinne einer Unterscheidung zwischen Frauen und Männern, wie in diesem Fall durchgeführt, soll nicht verdeutlichen, dass grundsätzlich ein dichotomes Geschlechtsverständnis angelegt wird. Die zugrunde liegende Literatur, welche auf Unterschiede in der Praxis von Polizistinnen und Polizisten verweist, legt allerdings ein binäres Verständnis an. Zusätzlich war der Forschenden nicht bekannt, dass eine_r der Interviewten sich anders identifiziert als cis-weiblich oder cis-männlich. Deshalb wurde in diesem Fall eine Unterscheidung zwischen weiblich und männlich getroffen.

anderen handelte es sich um jenes, welches aufgrund der mangelhaften Audioqualität ausgeschlossen werden musste. Ein zweiter Schritt für eine Kontrastierung wurde über die Schema *Kritisch gegenüber der eigenen polizeilichen Praxis* und *Unkritisch gegenüber der eigenen polizeilichen Praxis* getroffen. Wie die theoretische Einbettung des Themas aufgezeigt hat, birgt polizeiliche Praxis das Potenzial diskriminierend wirksam zu werden – besonders wenn sie nicht kritisch hinterfragt wird (vgl. Behr 2017a, S.265ff.). Einige der Interviewpartner nahmen eine dezidiert kritische Selbstbeurteilung ihrer Praxis vor. Andere wiederum äußerten sich affirmativ. Inwiefern sich mögliche Unterschiede in den Sichtweisen dieser Beamten auf Racial Profiling ausdrücken könnten, erschien daher äußerst interessant. Es wurden daher drei weitere Interviews ausgewählt, deren Urheber sich kritisch oder unkritisch gegenüber der eigenen Praxis äußerten. Zusätzlich wurden solche Interviews ausgewählt, welche die gleichen Themen behandelten, teils jedoch unter stark differenten Gesichtspunkten.

3.6 Datendokumentation & Transkription

Wie bereits kurz erwähnt, wurden acht der neun Interviews per Skype durchgeführt. In der Vorbereitung auf die Interviews wurde den Teilnehmenden jeweils ein Informationsbogen (Anhang D) sowie eine Einverständniserklärung (Anhang E) zugesandt. Sämtliche relevanten Informationen wurden vor dem Start des jeweiligen Interviews zudem noch einmal erläutert. Die Interviews wurden als Audiodateien aufgezeichnet. Eine interviewbegleitende Dokumentation erfolgte über Notizen im Forschungstagebuch sowie direkt im Anschluss an die Durchführung über einen Interviewprotokollbogen. Dieser Protokollbogen beinhaltet auch einen Vermerk, ob der_die Interviewpartner_in Interesse an den Forschungsergebnissen hat, damit diese nach Beendigung der Arbeit transparent gemacht werden können. Alle Teilnehmenden antworteten diesbezüglich positiv. Die Transkription der entstandenen Audiodateien erfolgte mithilfe des Programms MAXQDA. Dabei wurden alle personenbezogenen Daten (Namen, Städte, etc.) anonymisiert, sodass keine Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen getroffen werden können. Die Regeln der Transkription (Anhang B) wurden an das Transkriptionssystem TiQ von Przyborski und Wohlrab-Sahr angelehnt (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.167ff.). Alle in der Ergebnisdarstellung verwendeten Namen sind Pseudonyme. Einzig wenn im Interview auf Personen der Öffentlichkeit wie Innenminister oder Wissenschaftler_innen Bezug genommen wurde, wurden deren Klarnamen verwendet.

3.7 Auswertungsverfahren

Die Auswertung der vier ausgewählten Interviews (Auswahlprozess siehe Kapitel 3.5) erfolgte nach den Ausführungen von Nohl (2017) zur Anwendung der Dokumentarischen Methode für die Analyse von Interviews. Seine Ausführungen basieren auf der Dokumentarischen Methode von Bohnsack und wurden konkret für die Nutzung der Interviewanalyse ausformuliert – die Dokumentarische Methode von Bohnsack wurde zunächst im Rahmen von Jugendforschung und Gruppendiskussionen entwickelt (vgl. Cremers et al. 2020, S.23; Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.280). Im Verfahren wird ein analytischer Wechsel vom *Was* zum *Wie* eines Textes vollzogen, das bedeutet es wird nicht beschrieben was gesagt wird, sondern der Fokus richtet sich auf die Rekonstruktion des *Wie* (vgl. Nohl 2017, S.5). Dieser Wechsel wird über die praxistheoretische Annahme vollzogen, dass soziales Leben nur begriffen werden kann, wenn die nicht-rationalistische, implizite Logik des Sozialen rekonstruiert werden kann – Nicht-Sichtbares soll sichtbar gemacht werden (vgl. Cremers et al. 2020, S.25). Auch wenn die Methode ursprünglich nicht für Interviews mit einzelnen Personen entwickelt wurde, kann sie in ihrer Weiterentwicklung dennoch angewendet werden: Sie „dient der Rekonstruktion der praktischen Erfahrungen von Einzelpersonen und Gruppen, in Milieus und Organisationen, gibt Aufschluss über die Handlungsorientierungen, die sich in der jeweiligen Praxis dokumentieren, und eröffnet somit einen Zugang zur Handlungspraxis“ (Nohl 2017, S.4). So können mithilfe des Verfahrens neben Perspektiven und Orientierungen auch die Erfahrungen, aus denen Orientierungen hervorgegangen sind, artikuliert werden (vgl. ebd., S.3). Die Methode wird zwischen subjektivistischen und objektivistischen Ansätzen verortet (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.283).

Theoretisch grundlegend für das Verfahren ist eine Unterscheidung zwischen zwei Formen von Wissen beziehungsweise zwischen zwei Sinnebenen. Die eine umfasst eine *kommunikativ-generalisierende, (begrifflich) explizierte Ebene*, die andere eine *handlungstheoretische, konjunktive Ebene* (vgl. ebd.). Diese Ebenen wurden von Bohnsack auf Grundlage der Wissenssoziologie Karl Mannheims formuliert. Mannheim unterscheidet zwischen einem *immanenten Sinngehalt* und einem *Dokumentsinn* von Erzählungen. Nohl führt diesbezüglich aus:

„1) Wenn Menschen von ihren Erfahrungen berichten, so lassen sich diese Schilderungen auf ihren wörtlichen, expliziten, d. h. auf ihren „*immanenten Sinngehalt*“ hin untersuchen. Innerhalb des immanenten Sinngehaltes ist noch einmal zu unterscheiden zwischen dem subjektiv gemeinten, „*intentionalen Ausdruckssinn*“ und dem „*Objektsinn*“ (ebd.). Während es sich bei Ersterem um Absichten und Motive des/der Erzählenden handelt, geht es bei Letzterem um die allgemeine Bedeutung eines Textinhalts oder einer Handlung.

2) Vom immanenten Sinngehalt unterscheidet Mannheim den „*Dokumentsinn*“ (ebd.). Bei diesem dokumentarischen Sinngehalt wird die geschilderte Erfahrung als Dokument einer Orientierung rekonstruiert, die die geschilderte Erfahrung strukturiert.“ (Nohl 2017 unter Bezug auf Mannheim, S.4; Herv. im Orig.)

Es gibt also die Ebene von *immanentem* Wissen, die Erzählenden bewusst zugänglich ist und die *explizit* und *reflexiv kommuniziert* werden kann (vgl. Cremers et al. 2020, S.24). Die zweite Ebene des *impliziten* – auch *atheoretisch* genannten – Wissens, muss dabei aber nicht expliziert werden. Als Beispiel kann das Wissen darüber, wie man telefoniert, benannt werden. Bereits kleine Kinder wissen implizit, wie die einzelnen Schritte eines Telefonats ablaufen (Hörer abnehmen, ans Ohr halten, sprechen, ...) und sie müssen sich genauso wenig wie Erwachsene diese Schritte bei jedem neuen Telefonat explizit in Erinnerung rufen (vgl. Nohl 2017, S.6). Sowie ein solches atheoretisches Wissen nur auf den jeweils persönlichen Habitus von Interviewten beschränkt sein kann, kann es auch auf *konjunktive* oder *kollektive* Erfahrungen verweisen (vgl. ebd., S.33). In einer Analyse nach der Dokumentarischen Methode wird dieses implizite, atheoretische Wissen über welches Interviewte verfügen, von den Forschenden expliziert (vgl. ebd., S.19 & S.35). Dabei rückt der sogenannte *Dokumentsinn* in den Fokus. Der *Dokumentsinn* verweist auf den *modus operandi*, die Herstellungsweise einer Schilderung. Relevant für die Analyse ist, *wie* die Schilderung einer Handlung und ein Text konstruiert sind, das bedeutet wie der immanente Sinn ausgedrückt wird und in welchem *Rahmen* ein Thema behandelt wird (vgl. ebd., S.4; Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.291). Der Rahmen für die Abhandlung einer Problemstellung wird als *Orientierungsrahmen* bezeichnet (vgl. Nohl 2017, S.4). Orientierungsrahmen beruhen auf konjunktiver Erfahrung (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.289). Konjunktive Erfahrung wiederum meint in der Regel geteiltes atheoretisches Wissen von Menschen – das Verfügen über gleichartige Erfahrungen und Handlungspraxis, welches durch die Sozialisation in einem bestimmten Raum angeeignet wird (vgl. Nohl 2017, S.7). In diesem Zusammenhang wird auch von *konjunktiven Erfahrungsräumen* gesprochen (vgl. Cremers et al. 2020, S.27). Solche können milieu-, geschlechts-, generations- oder entwicklungsspezifisch sein und sich im Diskurs überlagern (vgl. Bohnsack 2014, S.138). Zusätzlich wird zwischen *Orientierungsrahmen im engeren* und im *weiteren Sinne* unterschieden. Während der Orientierungsrahmen im engeren Sinne eine Dimension des Habitus von Personen meint, die das handlungsleitende, implizite Wissen umfasst, bezeichnet der Orientierungsrahmen im weiteren Sinne jene Dimension des Habitus, welche durch die Auseinandersetzung mit normativen sowie institutionellen

Anforderungen oder kommunikativem Wissen⁷² umrissen, reproduziert und unter Umständen auch umgewandelt wird (vgl. Cremers et al. 2020, S.26f.).

Generell zielt die Dokumentarische Methode darauf „die implizite Regelhaftigkeit von Erfahrungen und den in dieser Regelhaftigkeit liegenden dokumentarischen Sinngehalt, d. h. den Orientierungsrahmen dieser Erfahrungen zu rekonstruieren“ (ebd., S.36). Werden Kontinuitäten in unterschiedlichen Sequenzen eines Interviews erkannt, sind dies Hinweise darauf, den Dokumentsinn und folgend auch die Orientierungsrahmen identifiziert zu haben (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.291).

Konjunktive Erfahrungsräume gibt es generell in jedem institutionellem Setting. In der Organisation der Polizei ist die institutionsinterne Ausprägung gemeinschaftlicher Orientierungen und Handlungspraktiken jedoch außerordentlich ausgeprägt (vgl. Behr 2008). In diesem Sinne wurde die Dokumentarische Methode ausgewählt, da sie geeignet ist, subjektive Sichtweisen und Handlungspraktiken vor dem Hintergrund der Eingebundenheit in das institutionelle Setting der Polizeiorganisation zu rekonstruieren.

Wie ist also das Vorgehen der Analyse gestaltet? In der Dokumentarischen Methode wird nicht das vollständige Interview analysiert, sondern es wird sich auf einzelne Sequenzen fokussiert. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die handlungsleitenden Orientierungsrahmen durch die ganze Erzählung hindurch wirken und in manchen Passagen besonders prägnant zum Ausdruck kommen (vgl. Bohnsack 2013, S.250). Solche Sequenzen sind oftmals durch eine besonders interaktive und metaphorische Dichte – sogenannte *Fokussierungsmetaphern* – gekennzeichnet. Diese Momente einer Erzählung werden von Bohnsack auch als *dramaturgische Höhepunkte* bezeichnet (vgl. Bohnsack 2014, S.137ff.). Sie werden für die Analyse ausgewählt, auch wenn sie scheinbar nicht direkt das Forschungsthema behandeln. Des Weiteren wählt man jene Abschnitte, die Themen behandeln, die auch in der empirischen Forschung zum Forschungsthema benannt werden sowie auch Passagen in denen über solche Themen gesprochen wird, die auch andere Interviewteilnehmende benennen (vgl. Nohl 2017, S.30). Dadurch, dass verschiedene Sequenzen eines Interviews für die Analyse ausgewählt und interpretiert werden, dient die Erzählung selbst

⁷² Kommunikatives Wissen meint meistens Motive des Handelns. Es gründet sich auf wechselseitige Motivunterstellungen, welche objektiviert und gesellschaftlich institutionalisiert sind. Letzteres meint, dass sie wörtlich expliziert wurden (vgl. Nohl 2017, S.33f.).

als Beleg für die von Forschenden vorgenommene Übersicht über Sinnkonstruktionen, Orientierungsrahmen und Habitus eines_r Interviewpartner_in (vgl. ebd., S.5).

Die dokumentarische Interpretation von Interviews wie von Nohl beschrieben, findet in mehreren Schritten statt. Unter Rückbezug auf die Unterscheidung zwischen der kommunikativen, expliziten Ebene und der konjunktiven, impliziten Ebene von Wissen, werden eine *formulierende Interpretation*, welche die genannten Themen zusammenfasst, und eine *reflektierende Interpretation*, welche die Orientierungsrahmen herausarbeitet, durchgeführt. Bei Letzterem werden Sequenzen der einzelnen Interviews untereinander verglichen. Im Anschluss daran folgt nach klassischem Ablauf der Methode eine *Typenbildung*.

Tabelle 3: Stufen der dokumentarischen Interpretation von Interviews (Nohl 2017, S.30)

Stufen	Zwischenstufen
Formulierende Interpretation	Thematischer Verlauf und Auswahl zu transkribierender Interviewabschnitte
	Formulierende Feininterpretation eines Interviewabschnitts
Reflektierende Interpretation	Formale Interpretation mit Textsortentrennung
	Semantische Interpretation mit komparativer Sequenzanalyse
Typenbildung	Sinngenetische Typenbildung
	Soziogenetische Typenbildung

Der Schritt der formulierenden Interpretation ist zweigeteilt. Zunächst wird ein thematischer Überblick des Interviews geschaffen, um darauf aufbauend die Passagen auszuwählen, welche einer detaillierten Interpretation unterzogen werden. Jene Passagen werden folgend einer formulierenden Feininterpretation unterzogen. Konkreter bedeutet dies, dass die Erzählung des_r Interviewpartner_in kleinschrittig zusammengefasst wird. Es geht darum, *was* gesagt wird (vgl. ebd., S.29ff.). Dieser Schritt der Interpretation bleibt völlig in der Perspektive der Person, deren Aussagen interpretiert werden – der thematische Inhalt beziehungsweise der kommunikativ-generalisierte Sinngehalt der Aussagen wird nur konzentriert in verständlicher Sprache neu formuliert (vgl. ebd., S.5; Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.294). Zweck ist, die Interpretation intersubjektiv überprüfbar zu machen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014, S.294).

Auch die reflektierende Interpretation bei Nohl ist zweischrittig aufgebaut. Sie dient der Rekonstruktion der Verarbeitung einer Problemstellung oder eines Themas. Demgemäß wird

untersucht, in welchem Orientierungsrahmen Problemstellung und/ oder Thema abgehandelt werden (vgl. Nohl 2017, S.5). Im Rahmen der formalen Interpretation, dem ersten Schritt der reflektierenden Interpretation, wird zunächst eine Textsortentrennung vorgenommen. Hierbei greift Nohl auf die Narrationsstrukturanalyse von Schütze zurück, da diese „Auskunft über die Relevanz der semantischen Gehalte gibt“ (Nohl 2017 unter Bezug auf Schütze, S.32), die im nachfolgenden Schritt interpretiert werden. Es wird zwischen den Textsorten *Erzählung*, *Beschreibung*, *Argumentation* und *Bewertung* unterschieden (vgl. Nohl 2017, S.32). Erzählungen und Beschreibungen verweisen in besonderer Weise auf atheoretisches Wissen, da die „Erfahrung unmittelbarer Handlungspraxis, [...] derart [...] an das handlungspraktische Wissen und an die Selbstverständlichkeiten der Informanten gebunden [ist], dass sie von diesen kaum kommunikativ expliziert, sondern nur erzählt oder beschrieben werden kann“ (ebd., S.33). Argumentationen und Bewertungen korrespondieren dementsprechend mehr mit kommunikativem Wissen (vgl. ebd., S.34). Obgleich in qualitativer Sozialforschung besonders das konjunktive, implizite Wissen von Interesse ist, bieten auch Argumentationen und Bewertungen Potenzial für eine dokumentarische Interpretation. Nohl merkt diesbezüglich an:

„Anstatt ihrem wörtlichen Sinngehalt zu folgen, kann man auch die Herstellungs- bzw. Konstruktionsweise der Argumentationen rekonstruieren und auf diese Weise herausarbeiten, wie jemand seine Handlungsweisen rechtfertigt bzw. bewertet. Auch dieser modus operandi des Theoretisierens kann Aufschluss über die Orientierungsrahmen geben, innerhalb derer eine Person ihre Themen und Problemstellungen bearbeitet.“ (ebd., S.34f.)

Die Rekonstruktion der Herstellung davon, wie Personen ihre Handlungsweisen bewerten und gegebenenfalls rechtfertigen, ist als solche von großem Interesse für die vorliegende Arbeit, deren Forschungsinteresse mitunter auch auf Handlungsbegründungen gerichtet ist.

Der zweite Schritt der reflektierenden Interpretation bei Nohl ist die komparative Sequenzanalyse. Er dient der Erfassung des dokumentarischen Sinngehalts einer Erzählung über die Rekonstruktion des Orientierungsrahmens anhand der impliziten Regelmäßigkeit einer Passage (vgl. ebd., S.7f.). Fundamental für die Rekonstruktion von Orientierungsrahmen sind *Gegenhorizonte*. Gegenhorizonte sind differente Vergleichshintergründe, welche von den Interviewten im Diskurs entfaltete Orientierungsmuster konturieren (vgl. Michalek 2008). Sie sind von Bedeutung, wenn eine Interviewsequenz analysiert wird. Einer zu interpretierenden Sequenz werden in diesem Schritt differente Horizonte gegenübergestellt und über die Abgrenzung von diesen kann der Orientierungsrahmen einer Sequenz erschlossen werden. Empirisch valide erfasst werden kann der Orientierungsrahmen einer Sequenz besonders dann, wenn er von differenten Orientierungsrahmen der Sequenzen weiterer Interviews, welche das

gleiche Thema und dieselbe Problemstellung bearbeiten, es aber auf andere Art tun, signifikant abgegrenzt werden kann (vgl. Nohl 2017, S.8). Für den Vergleich zieht man daher minimal und maximal kontrastierende Fälle heran (vgl. ebd., S.37f.). Zusätzlich werden Orientierungsrahmen der Interpretierenden angelegt. Da die Vergleichshorizonte von Interpretierenden jedoch von deren Standorten geprägt sind, sollten sie zum Zweck der methodischen Kontrolle unbedingt empirisch und theoretisch fundiert sein (vgl. Bohnsack 2014, S.139; Nohl 2017, S.9). Grundsätzlich fragt dieser Schritt der Analyse danach *wie* die soziale Realität von den Interviewten hergestellt wird (vgl. Nohl 2017, S.36).

Der letzte Schritt der dokumentarischen Interpretation umfasst die *Typenbildung*. In der *sinngenetischen Typenbildung* werden zunächst unterschiedliche Orientierungsrahmen für die Bearbeitung eines Themas oder einer Problemstellung herausgearbeitet und typisiert. In der *soziogenetischen Typenbildung*, werden daran anschließend die spezifischen Hintergründe von Erfahrungen und die Entstehung von Orientierungsrahmen analysiert. Dabei werden die Typiken innerhalb mehrerer Dimensionen konjunktiver Orientierungen und Erfahrungen entwickelt (vgl. ebd., S.9f.). Eine Typenbildung wurde im Rahmen dieser Arbeit nicht durchgeführt. Diese Entscheidung gründete sich zum einen in der geringen Fallzahl, welche bearbeitet wurde. Jene wird als zu klein erachtet, um ausreichend Material für verallgemeinernde Typiken zu bieten. Die Abstraktion, welche durch die Typenbildung wirksam wird, kann zusätzlich den Effekt haben, dass eine detaillierte Einzelfalldarstellung nicht mehr umfassend möglich wird (vgl. Michalek 2008). Letzteres war im Interesse der forschungsleitenden Fragestellung allerdings fest geplant. Dementsprechend wurde auf die Typenbildung verzichtet.

Abschließend noch einige Bemerkungen zur methodischen Kontrolle einer solchen Analyse. Eine Interpretation wie sie mit der Dokumentarischen Methode vorgenommen wird, ist immer auch an den Standort und die Orientierungsrahmen der Interpretierenden gebunden. Dem wird im Schritt der reflektierenden Interpretation zum einen durch die komparative Analyse der Interviewsequenzen begegnet sowie auch über das Heranziehen empirisch abgesicherter Vergleichshorizonte aus der Forschung (vgl. ebd., S.9, S.40; Bohnsack 2014, S.139). Ein weiterer Schritt ist die Analyse in einer Gruppe. Die Standortgebundenheit der Interpretation wird dadurch zwar nicht aufgelöst, aber die Standorte von denen aus das Material betrachtet wird, werden multipliziert. Ebenso auch die Vergleichshorizonte, welche angelegt werden. Zusätzlich zum Hinzuziehen empirischer Vergleichshorizonte während der Analyse der Interviews, wurde die

Analyse deshalb regelmäßig auch im Rahmen von zwei begleitenden Forschungskolloquien durchgeführt.

4 Ergebnisdarstellung

Das folgende Kapitel stellt die Ergebnisse der vorgenommenen Analyse vor. Dabei werden zunächst die Analysen aller vier interpretierten Interviews in Form von Einzelfalldarstellungen vorgestellt, bevor ein fallübergreifender Vergleich dargestellt wird. Angesichts der Fragestellung der Arbeit, welche die subjektiven Erfahrungen und Gedanken beziehungsweise Wahrnehmungen der Polizist_innen zum Thema Racial Profiling in den Blick nimmt, wurde sich entschieden die Einzelfalldarstellungen besonders ausführlich darzustellen. Nur so konnte sichergestellt werden, dass die subjektiven Sinnkonstruktionen, Handlungsbegründungen und Erfahrungen angemessen vorgestellt werden. Da der Rahmen dieser Arbeit einigen Beschränkungen unterliegt – insbesondere in der zur Verfügung stehenden Zeit – wurde sich bei der Darlegung des fallübergreifenden Vergleichs auf einige ausgesuchte Punkte beschränkt. Zwar wäre eine ausführliche analytische Darstellung angebracht, jedoch war dies unter den beschränkten Rahmenbedingungen nicht zu leisten. Dementsprechend wird eine punktuelle Darlegung durchgeführt.

4.1 Paul Hofer – Einzelfalldarstellung

4.1.1 Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Paul Hofer

Paul Hofer, der sich selbst als kritischen Polizisten einordnet, bemüht sich während des Interviews um eine differenzierte und kritische Darlegung seiner Gedanken zu Racial Profiling. Dabei stößt er jedoch vermehrt auf Schwierigkeiten. Er erkennt die Existenz der Praxis sowie ihre diskriminierende Wirkung auf Betroffene grundsätzlich an, konstatiert aber, dass es personen- und/ oder situationsabhängig sei, ob sie wahrgenommen wird und auch ob sie tatsächlich vorliegt. Er geht auf die Schwierigkeiten ein, polizeiliche Praxis derart zu gestalten, dass sich nicht (un)bewusst Racial Profilings bedient wird. In diesem Kontext führt er aus, wie es etwa im Rahmen von verdachtsunabhängigen Kontrollen an als gefährlich definierten Orten dazu kommen kann. Der Wunsch von Polizist_innen ihre Arbeit möglichst effizient zu gestalten, ist dabei in seinen Augen zentral. In diesem Zusammenhang verweist Hofer auf strukturelle Faktoren innerhalb der Organisation der Polizei, welche die Praxis des Racial Profilings ermöglichen.

Unter seinen Kolleg_innen identifiziert er solche, die sich bemühen, trotz der strukturellen Gegebenheiten kein Racial Profiling anzuwenden und solche, die es bewusst tun. Grundlegend zeigt sich eine Unterscheidung Hofers zwischen Racial Profiling, welches nur in der Wahrnehmung vermeintlich Betroffener existiert, Racial Profiling, das unbewusst oder ungewollt vorgenommen und Racial Profiling, das bewusst angewendet wird.

Bezüglich der Debatte des letzten Jahres äußert er die dringende Notwendigkeit einer Untersuchung der Vorfälle von rechtsextremen Chatgruppen. Bestenfalls sei dies durch externe wissenschaftliche Stellen zu leisten. Damit verknüpft ist auch seine Kritik an der von ihm wahrgenommenen totalen Intransparenz der Polizeiorganisation.

Wenngleich Hofer dringenden Handlungsbedarf sieht, verwehrt er sich dennoch gegen den Vorwurf, dass alle Polizist_innen Rassist_innen seien und das jegliche rassistische Äußerung eine Ungeeignetheit für den Polizeiberuf bedeute. Fremdenfeindliche oder rassistische Äußerungen können in Hofers Augen Ausdruck eines schlechten Humors sein, der allerdings der Verarbeitung von Erlebtem diene. In seiner Bewertung rassistischer Witze ist es ausschlaggebend, ob sie in der Binnenkommunikation verbleiben und gegenüber PoC ein professionelles Verhalten angelegt wird. An dieser Stelle konnte Hofers Rassismus-Verständnis als eines, das zwischen *aktivem* und *passivem Rassismus* unterscheidet, rekonstruiert werden. Hofer muss politisch inkorrekte Äußerungen weitgehend tolerieren, um in seinem Beruf handlungsfähig zu bleiben – es greift ein pragmatisches Argument. In den benannten Punkten zeigt sich immer wieder die Schwierigkeit für Polizist_innen auf der individuellen Ebene das Thema Racial Profiling zu besprechen und konstruktiv kritisch zu bearbeiten.

Diese Schwierigkeit wirkt auch hinsichtlich der medial geführten Debatte des Jahres 2020. Hofer bewertet die Debatte angesichts der vielzähligen Vorfälle als gerechtfertigt und kritisiert den polizeilichen Umgang mit ihr. Eine Bearbeitung der herrschenden polizeilichen Probleme ist für ihn unabdingbar, besonders angesichts seines Verständnisses, dass alle Polizist_innen in ihrer beruflichen Rolle Vertreter_innen demokratischer Grundwerte sind und nach diesen handeln müssen. Um eine Bearbeitung anzugehen, erachtet Hofer multidimensionale Lösungswege und Top-Down-Prozesse für sinnvoll. Gleichzeitig appelliert er an Kritiker_innen der Polizei eine differenzierte Debatte zu führen.

4.1.2 Zugang und Ablauf des Interviews

Paul Hofer ist Mitte 30 und im höheren Dienst der Schutzpolizei in einer mittelgroßen Stadt. Er wurde über den formalen Weg des Samplings gewonnen. Hofer ist Mitglied in einem

Polizeiverein und antwortete positiv auf das versendete Anschreiben. Die Kommunikation vor dem Interview beschränkte sich auf zeitliche Absprachen – es fand Ende September statt. Das Interview wurde via Skype durchgeführt und dauerte knapp vierzig Minuten.

Die Interviewatmosphäre wurde von Beginn an als entspannt wahrgenommen – Hofer frühstückte zu Beginn des Anrufs noch. Nach einer kurzen Verständnisfrage, ob er einfach frei erzählen oder konkrete Fragen beantworten solle, antwortete er auf die wiederholte Eingangsfrage des Leitfadens. Dabei ging er zügig vor und kam direkt in einen Redefluss. Das Sprechtempo war durch das ganze Interview hinweg erhöht und es gab wenige und wenn nur kurze Pausen. Hofer lachte immer wieder und schien sich wohlfühlen. Die vorbereiteten Fragen des Leitfadens konnten ungezwungen in den Gesprächsverlauf integriert werden. Hofer war einer von zwei Interviewpartner_innen, die von ihrem Recht gebraucht machten, manche Fragen nicht zu beantworten. Er beantwortete die Frage danach, wie Personen für eine Kontrolle ausgesucht werden nicht, um polizeiinterne Taktiken nicht offenzulegen. Nach Beendigung des offiziellen Teils des Interviews setzte sich die Unterhaltung noch eine Weile fort. Hofer äußerte während dieser Unterhaltung die Hoffnung, dass seine Antworten trotz der Kürze des Interviews gewinnbringend für das Forschungsvorhaben seien. Außerdem suchte er eine Studie, auf die er im Interview Bezug genommen hatte, heraus, um der Interviewenden korrekte Prozentzahlen zu nennen, derer er sich zuvor nicht ganz sicher gewesen war. Er äußerte sein Unverständnis darüber, dass von der Polizei als Organisation keine externen Forschungsvorhaben unterstützt würden, die vorhandene Fehler der Institution untersuchen. Die Polizei sei an sich sehr intransparent. Hofer begründete sein Interesse daran, die vorliegende Arbeit nach Fertigstellung zu lesen damit, dass er es wichtig fände, dass man sich in der Polizei auch mit kritischen Stimmen und Arbeiten beschäftige, um sicher zu gehen, dass man in „die richtige Richtung“ gehe.

4.1.3 Ergebnisse der Interviewinterpretation

„Ähm (.) es ist'n bisschen schwierig des Racial Profiling klar zu umreißen“ (P.H., Z.22f.)

Paul Hofers Interview begann mit der Frage nach seinen Gedanken und Erfahrungen zum Umgang der Polizei mit Personen, die als Migrant_innen wahrgenommen werden oder deren Aussehen auf eine Herkunft aus dem afrikanischem oder dem arabischen Raum schließen lässt. Nach einer kurzen Verständnisfrage beginnt Hofer seine Erzählung mit der ersten Assoziation, die er auch in Bezug zur aktuellen Debatte setzt: Es sei schwierig, Racial Profiling klar zu fassen. Die Schwierigkeit einer klaren Grenzziehung ist ein charakteristisches Merkmal des gesamten Interviews und kommt auf mehreren Ebenen zum Ausdruck: der handlungspraktischen Ebene der

alltäglichen Polizeiarbeit und der Ebene des Umgangs mit (rassistischen und rechtsextremen) Einstellungen von Kolleg_innen.

4.1.3.1 *Von der Schwierigkeit Racial Profiling klar zu fassen sowie die Auswirkung auf die polizeiliche Praxis*

„Ähm (.) es ist'n bisschen schwierig des Racial Profiling klar zu umreißen und auch zu sagen, ab wann ist es schlimm und und bis wann ist es auch ein Teil der kriminalistischen oder g- äh Erfahrung. Also ich sag mal es gibt einfach (.) äh Tätergruppierungen oder Szenen, die einfach in sich auch einem gewissen Kulturkreis zuzurechnen sind. Das hat jetzt nichts mit dem sagen- der sagenumwobenen Klankriminalität zu tun, aber in diesem b- in in in der Kriminalität läuft halt alles über b- Vertrauen und Zusammenarbeit und äh informelles Zusammenarbeiten (wird). Und dann sind halt natürlich oftmals Landsmannschaften irgendwo ein Ding wo die (.) Verbindungen eher da sind. Und ich kann's auch ganz konkret machen (.) des Bereich, der Bereich in (Großstadt, Straße, Verkehrsknotenpunkt) ist seit jeher im äh stark ähm (.) im Griff oder ähm wird stark von den ähm grad Nordafrikanern bearbeitet, wenn's um äh Klei- also um Kleinkriminalität und Drogenhandel geht. Das heißt irgendwo ähm kann natürlich äh das ist es da die Trennung schwierig, wenn ich jetzt her gehe und relativ gezielt jemanden kontrolliere, der nordafr- auf ein nordafrikanisches Äußeres hat, ist das Racial Profiling im klassischen Sinne? Sprich ich hab ihn nur wegen der Hautfarbe ausgewählt (.) oder ist das der Gesamtkontext, der auch vielleicht zum Verhalten was er an den Tag legt dazu passt? Oder einfach das er insgesamt von der Kleidung und von seinem Äußeren auch von seiner ver- ethnischen Erf- Erscheinung (dann) in dieses Täterbild reinpasst. Ähm das die Polizei sagt natürlich eher (.) zweiteres ja, des is äh g- äh Gesamtkontext. Ähm die Leute die kritisch zum Racial Profiling stehen, sagen natürlich, das ist ganz klar Racial Profiling, weil jemand auf seine Ethnie, auf seine Hautfarbe, auf sein Aussehen reduziert wird.“ (P.H. Z.22-47)

Hofer eröffnet das Interview mit der Aussage, dass Racial Profiling an sich nur schwer eindeutig zu fassen sei. Dabei sieht er das Ziehen der Grenze wann Racial Profiling als problematische Praxis einzustufen ist und wann sie Produkt kriminalistischer Erfahrung sei, als komplex an. Wie Letzteres zu verstehen ist, führt er im Verlauf des dargestellten Abschnittes aus. Zunächst eröffnet er eine Argumentationslinie, in der er die Behauptung aufstellt, dass es Szenen und „Tätergruppierungen“ gebe, die gewissen kulturellen Kreisen zuzurechnen seien. Diese Behauptung wird von ihm gestützt durch das Argument, dass Kriminalität über Vertrauen gestaltet werde und gemeinsame Nationalitäten deshalb ein verbindendes Element sein könnten. Damit bezieht er einen Rahmen kriminologischen Wissens mit ein, der die Praxis der Verdachtsfindung professionalisiert und objektiviert. Im Weiteren wird die eröffnete Argumentation bezüglich einer Kopplung von Bereichen der (Klein)Kriminalität und Nationalitäten um eine Argumentationsebene erweitert: die seiner persönlichen Erfahrung. Er nimmt Bezug auf seine ehemalige Dienststelle, deren Geltungsbereich einen öffentlichen Platz umfasst, an dem Drogenhandel und Kleinkriminalität von „Nordafrikanern“ organisiert werde. Diese

Zuschreibung resultiert seiner Ansicht nach nicht aus einer selbsterfüllenden Prophezeiung heraus (werden nur „Nordafrikaner“ an dem öffentlichen Platz kontrolliert, können nur von ihnen begangene Straftaten entdeckt werden). Stattdessen sind ihr polizeiliche Ermittlungen vorgeschaltet, wie er im weiteren Verlauf des Interviews ergänzt:

„Ähm weil Observationen durch konspirative Wohnungen einfach ergeben, dass der Drogenhandel eben durch diese Tätergruppierungen erfolgt. Es gibt (an benanntem Verkehrsknotenpunkt) keine deutschstämmigen Drogenhändler. Ähm die verkaufen wahrscheinlich von der eigenen Bude irgendwo in ihrem Stadtteil oder sonst irgendwo, aber nicht an diesem Ort. An diesem Ort, der ist halt einfach im Griff, von dieser Tätergruppierung.“ (P.H. Z.54-60)

Durch den Bezug auf Observationen konspirativer Wohnungen, werden anschließende Kontrollen der betroffenen Personen und Gruppen als verdachtsgeleitet legitimiert. Auch wenn Kontrollen an dem benannten Platz also nur auf eine bestimmte Gruppe von Personen gerichtet werden, liegt aus Hofers Perspektive kein Racial Profiling vor, da keine verdachtsunabhängigen Kontrollen durchgeführt werden. Kontrollen von Personen primär nach Phänotyp, werden damit bezüglich der persönlichen Erfahrungen Hofers bei der Schutzpolizei legitimiert und objektiviert. Gleichzeitig konstruiert er keine generelle Verknüpfung zwischen Kriminalität/ Drogenhandel und PoC durch seinen Hinweis, dass es auch deutschstämmige Drogenhändler gebe. Diese seien weniger sichtbar. Stattdessen zeigt er ein Bewusstsein dafür, dass die von ihm benannten Nordafrikaner mutmaßlich nicht die Möglichkeit haben, Drogenhandel im privaten Raum zu organisieren, sondern auf öffentliche Räume angewiesen sind.

Seine in der Eingangssequenz aufgestellte Behauptung begründet Hofer durch kriminologische und persönliche Erfahrungen. Er konkludiert seine begonnene Argumentation mit der Feststellung, dass an dieser Stelle die Ziehung einer Grenze problematisch sei, da nicht gefasst werden könne, ob jemand nur aufgrund seines Aussehens kontrolliert werde oder ob noch weitergehende Verdachtsmomente hinzukommen würden, welche sich etwa aus kriminalistischer Erfahrung speisen. Über die Eröffnung zweier Gegenhorizonte (Polizeibeamt_innen und „Leute, die kritisch zum Racial Profiling stehen“) merkt er an, dass Kontrollen, wie die beschriebenen, unterschiedlich gefasst und als (un)problematisches Racial Profiling bewertet werden. Die Schwierigkeit Racial Profiling klar zu umreißen, wird damit als übergreifender Orientierungsrahmen verdeutlicht. *Wie* Kontrollen, welche vorwiegend nach dem Äußeren erfolgen, bewertet werden, wird von Hofer mit einer Gruppenzugehörigkeit verknüpft. Durch seine Unterscheidung zwischen Polizeibeamt_innen und Personen mit einer kritischen Herangehensweise impliziert er, dass Erstere das Thema nicht kritisch betrachten. Er selbst kann sich als Polizist, der sich als kritisch einordnet (vgl. ebd., Z.424f.), keiner der beiden Gruppen

zuordnen: Hofer bezieht zum einen den benannten polizeilichen Gesamtkontext mit ein und ordnet aus einer kritischen Perspektive heraus Kontrollen nach dem Phänotyp als Racial Profiling ein – daher auch seine Schwierigkeit Kontrollen, welche vornehmlich auf dem Aussehen basieren, als Racial Profiling zu bestimmen oder nicht.

Anders verhält es sich bezüglich mancher Kontrollen von Bundespolizist_innen:

„Dem entgegen stehen so die ganzen klaren Fälle ja. Also wenn die Bundespolizei durch den durch den Zug durchgeht und alle Leute kontrolliert, die irgendwie ausländisch aussehen (.) ähm und selbst wenn die Leute mit klarem akzentfreiem Deutsch antworten, noch die Kontrolle durchziehen, weil sie illegale Einwanderung ähm entdecken wollen, dann ist das Racial Profiling wie's nicht sein sollte, wie's verboten is und ähm wie's trotzdem leid- immer mal wieder passiert.“ (P.H. Z.65-71)

Hofer erkennt an, dass Situationen existieren, in denen das Streben nach Erfüllung polizeilicher Aufgaben zu diskriminierendem Racial Profiling führen kann und bewertet diese negativ. Als Beispiel für solche Situationen führt er Maßnahmen der Bundespolizei zum Grenzschutz an. Er erweitert seine anfängliche Argumentation durch das Beispiel um Fälle, in denen das Vorhandensein von Racial Profiling nicht diskutabel und eine klare Grenzziehung sowie gesetzliche Einordnung möglich sei. Letztere nimmt er vor, wenn er darauf hinweist, dass die Praxis verboten ist. Da in Deutschland allerdings kein wörtliches Verbot der Praxis festgeschrieben ist, ist anzunehmen, dass er sich hierbei auf das grundgesetzliche Verbot von Diskriminierung bezieht.

Eine weitere Dimension des Spannungsfeldes der Eingrenzung von Racial Profiling wird im späteren Verlauf des Interviews benannt:

„Äh dazu noch eine Ergänzung noch nochmal z- Rückgriff auf (Verkehrsknotenpunkt Stadt) Innenstadt. Ähm da gibt's auch en sehr hohen Anteil an Leuten mit Migrationshintergrund, grad aus'm arabischen und türkischsprachigen Raum. Soll heißen (.) ähm es ist durchaus gar nicht mal mehr ein Racial Profiling, wenn ich jemand kontrollier, der arabisch aussieht, weil man ne fünfzigprozentige Trefferwahrscheinlichkeit teilweise hat. Also da ist dann schon äh (.) ja. Des is da wird des auch da schon der Begriff wieder irgendwo en bisschen verwässert.“ (P.H. Z.287-295)

Hofer delegitimiert an dieser Stelle eine generalisierende Annahme, dass Racial Profiling an dem benannten Ort vorliege. Seine Argumentationslinie stützt sich auf die Behauptung, dass sich grundsätzlich eine große Menge an PoC an besagtem Ort aufhalte. Überproportionale Kontrollen von PoC könnten demnach aus der erhöhten Wahrscheinlichkeit PoC zu kontrollieren resultieren. Es wird damit eine weitere Ebene im Spannungsfeld der Bestimmung von Racial Profiling eingeführt: die der Wahrscheinlichkeit.

Anknüpfend an die Argumentation der Eingangssequenz konstruiert Hofer Racial Profiling als Praxis mit diskriminierenden Folgen für Betroffene, deren Existenz, allerdings nicht ohne

Schwierigkeiten zu bestimmen ist. Sie sei zum einen situationsabhängig, zum anderen abhängig vom Standpunkt der Betrachter. Überproportionale Kontrollen als Ausdruck Racial Profiling setzt er in den Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit PoC zu kontrollieren. Grundsätzlich erkennt er die Existenz der Praxis jedoch an und ordnet sie – wenn eindeutig zu bestimmen – als rechtlich verbotene und negativ zu bewertende Praxis ein.

Abgesehen von der eruierten Schwierigkeit die Existenz Racial Profiling eindeutig zu bestimmen, erachtet Hofer die Gestaltung polizeilicher Kontrollpraxis gleichfalls als komplex und von Schwierigkeiten geprägt. Spezifisch die Schwierigkeit Kontrollen derart zu gestalten, dass Polizist_innen bei der Durchführung verdachtsgeleitet vorgehen, ohne auf diskriminierende Stereotype zurückzugreifen, wird von Hofer thematisiert. Im Kontext seiner Antwort auf die Frage, ob ihm polizeiliche Vorgaben bekannt seien, die Kontrollen dahingehend sichern, dass keine verdachtsunabhängigen Kontrollen durchgeführt werden, geht er auf diese Schwierigkeit ein. Er erwidert, dass zwar häufig betont werde, dass man Personen nicht aufgrund ihrer Ethnie für Kontrollen auswählen solle, aber dass es gerade an definierten „verrufenen [Orten]“ (P.H. Z.91) dennoch regelmäßig zu verdachtsunabhängigen Kontrollen kommen würde:

„Ähm gerade da wird auch äh werden auch regelmäßig verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt. Auch in anderen Zusammenhängen. Also nicht nur, wenn's um Drogenhandel geht, sondern zum Beispiel auch am Wochenende nachts. Ähm da gibt's sehr viele Raubstraftaten, auf offener Straße. Also grad nachts zweie zwischen zwölf und vier Uhr nachts. Wenn die Besoffenen aus Dis- Besoffenen aus der Diskothek rauskommen, werden sie abgegriffen, abgerippt, angetanzt, Handy abgezogen. Und auch da sind die Tätergruppierungen in selteneren Fällen Leute die seit fünf Ge- ähm wo die Eltern seit zwanzig Generationen in Deutschland leben, sondern oftmals eher türkischer, nordafrikanischer Raum von der (.) Herkunft im weiteren Sinne. Soll heißen zweite dritte Generation teilweise. Ähm dementsprechend (.) (ey) natürlich nimmt der ist leider auch ba- da natürlich ne Tendenz da das ma eher diese Täter- diese Personengruppierungen kontrolliert. [...] Ähm (.) aber auch da end- des n'Punkt, aber des is zum Beispiel ein Punkt wo auch diese verdachtsunabhängigen Kontrollen sehr (.) sehr zielführend waren ja. Ähm wenn man bis zu nem Zeitpunkt nicht durch Präsenz und Kontrollen (.) die entsprechenden Personengruppen in Anführungszeichen verscheucht hat, also sprich ihnen die an- die aus der Amonymität- Anonymität rausgeholt hat ihren (.) dann ist es meistens so gekommen, dass ab zwölf Uhr man von Raub zu Raub gefahren ist und es genau diese Tätergruppierungen waren, die da na- die da zugeschlagen hatten. (P.H. Z.93-120)

Hofer setzt verdachtsunabhängige Kontrollen an dieser Stelle in den Kontext der Verhinderung von Raubstraftaten. Er berichtet von vier Orten im Zuständigkeitsbereich einer ehemaligen Dienststelle, welche als sogenannte *gefährliche Orte* definiert seien und die an Wochenenden nachts häufig Schauplatz von Raubstraftaten seien. Die Tätergruppierungen seien dabei oftmals

Personen, welche in zweiter oder dritter Generation in Deutschland leben und deren (Groß-)Eltern aus der Türkei oder Nordafrika nach Deutschland immigriert sind und nicht solche Personen, deren Vorfahren „seit zwanzig Generationen in Deutschland leben“. Diese Unterscheidung ist insofern bedeutsam, da sie auf das Äußere dieser Personen verweist. Personen deren Vorfahren sich seit zwanzig Generationen in Mitteleuropa aufhalten – also seit dem Mittelalter – entsprechen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einem mitteleuropäischen Phänotyp. Menschen dagegen, die in zweiter oder dritter Generation in Deutschland leben, nicht unbedingt. Das sie selbst bereits in Deutschland geboren wurden, ist unerheblich, da sie aufgrund ihres Äußeren als fremd markiert und erkannt werden. Auf welcher konkreten Grundlage die Aussage, dass die Raubstraftaten im Beispiel häufig von Personen türkischer oder nordafrikanischer Abstammung begangen werden, basiert (z.B. polizeiliche Statistik), wird von Hofer nicht ausgeführt. Er gibt an, dass dieser als Tatsache präsentierte Umstand zu der Tendenz führe, dass Polizist_innen ebenjene Personen verdachtsunabhängigen Kontrollen unterziehen. Die rechtliche Legitimation für solche verdachtsunabhängigen Kontrollen wird über die Definition der benannten Orte als gefährliche Orte und diesbezügliche Länderpolizeigesetze gesichert. Die Beamt_innen haben nach Hofer die Erfahrung gemacht, dass sie über die Durchführung von Kontrollen jener Personen, die über ihren Phänotyp als fremd markiert werden, Raubstraftaten verhindern. Diese Erfahrung entspringt wiederum der Beurteilung, dass es oft zu Raubstraftaten gekommen sei, wenn diese Personen nicht frühzeitig in den polizeilichen Fokus gerückt und damit präventiv abgeschreckt wurden. Wenngleich Hofer diesen Rückschluss auch als bedauerlich („leider“ P.H. Z.105) ansieht, markiert er ihn trotzdem als „natürlich“ (P.H. Z.104). Er sieht es als selbstverständlich an, dass Polizist_innen den Weg wählen, der möglichst am effizientesten zur Erfüllung ihrer Aufgabe – der Verhinderung von Straftaten – beiträgt.

Eben diese Frage nach Effizienz beschäftigt ihn nachfolgend im Interview, wenn er die Frage stellt, wie polizeiliche Arbeit insofern effizient gestaltet werden kann, ohne dass stigmatisierendes Racial Profiling eingesetzt wird.

„(2) Nichtsdestotrotz kann man, könnte man das auch da (.) objektivieren, in dem man sagt okay, wessen was sind jetzt losgelöst von der Ethnie die Personengruppen? Das sind eher Alko- Alkohol trinkende Jugendliche, die auf der Fußgängerzone rum sitzen, bei denen man des g- merkt, die werden in keine Diskothek reinkommen. Die werden entsprechend ihren Frust ablassen und eben dann die abgreifen, die in die Diskotheken reingekommen sind. [...] Ähm das heißt mer m- muss ma muss überlegen, wie man das schafft ähm (.) den gleichen Effekt zu erzielen, ohne dabei in Racial das schafft ähm (.) den gleichen Effekt zu erzielen, ohne dabei in Racial Profiling oder Stigmatisierung reinzufallen, was natürlich ein Problem ist. Und ähm äh (.) es is (wes) auch en schwierigen Bereich ähm Bereich weil prinzipiell is ja Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit nich

verboten. Insbesondere nicht von über Achtzehnjährigen. Und wenn man das jetzt zur Kontrollgrundlage machen würde, ist es ja auch wieder problematisch. Das heißt da sind wirklich ein schwieriges Spannungsfeld zwischen ähm eigentlich (.) got- äh Kontrollen die Kriminalität tatsächlich verhindern, weil's zu keinen Raubstraftaten kommt, aber gleichzeitig (.) der der Schwierigkeit nicht in Racial Profiling reinzufallen und nicht äh nicht Sachen zur Kontrollgrundlage zu nehmen, die man als Gefahr (.) sag ich mal definiert. Die rein g- von Gesetzeslage gar keine Gefahr sind. Alkoholgenuss ist keine keine nix Verbotenes. Es sondern es ergibt sich nur, wenn jemand zu viel Alkohol genießt, dass er dann irgendwann aggressiv wird, enthemmt wird und dann vielleicht ne Straftat begeht. Und das ist ein schwieriges Spannungsfeld, das man das rechtssicher und auch ähm ja möglichst frei von Vorurteilen und Schubladen und sonst irgendwas ähm schafft.“ (P.H. Z.106-138)

In Bezug auf dasselbe Beispiel der Raubstraftaten versucht Hofer eine Objektivierung der Kontrollen vorzunehmen, indem er Alkoholkonsum als analoges Beispiel für die Kategorie einer zugeschriebenen Ethnie als Kontrollgrundlage benennt. Abgesehen von einem als fremd markierten Äußeren, sei die Gruppe der Personen, welche häufig Raubstraftaten begehe, der polizeilichen Erfahrung nach dadurch gekennzeichnet, dass es sich häufig um alkoholisierte und frustrierte Jugendliche handle. Es bestünde also die Möglichkeit auch dieses Merkmal als Kontrollanlass zu bestimmen. Dies wäre allerdings gleichfalls kein Merkmal, welches eine rechtliche Grundlage besitzt, die es als gefährlich oder verboten einordnet.

Der Abschnitt illustriert Hofers Wahrnehmung, dass es schwierig sei, eine effiziente Polizeiarbeit zu erledigen, ohne den Anlass polizeilicher Eingriffsmaßnahmen in subjektiven oder kollektiven Gefahrenzuschreibungen von Polizeibeamt_innen zu verorten, welche keine rechtlichen Grundlage besitzen. Er benennt dieses Dilemma als „schwieriges Spannungsfeld“ (P.H. Z.136). Damit schließt der Abschnitt an seine grundlegende Wahrnehmung der Schwierigkeiten, welche die Thematik Racial Profiling in seinen Augen charakterisieren, an.

4.1.3.2 *Humor oder Rassismus?*

In der Navigation dieses Spannungsfeldes nimmt Hofer Unterschiede in der Arbeit seiner Kolleg_innen wahr. Im Kontext der Frage, wie es um den Dialog unter Kolleg_innen hinsichtlich des an die Polizei gestellten Vorwurfs, dass Personen nur aufgrund ihres Aussehens kontrolliert würden, bestellt ist, antwortet er:

„Sei's nun berechtigt oder unberechtigt, also ob der Vorwurf berechtigt oder unberechtigt kam äh er ist Alltag. ((hustet)) Es gibt es gibt Kollegen die n- äh die die sind eher darauf bedacht korrekt zu handeln, es gibt Kollegen, denen ist es teilweise auch re- herzlich herzlich egal.“ (P.H. Z.255-259)

Der Abschnitt beinhaltet mehrere Aussagen. Zum einen wird Hofers Wahrnehmung eines solchen Vorwurfs als alltäglich markiert. Zum anderen erkennt er an, dass dieser Vorwurf teilweise

berechtigt sei und manche Personen nur aufgrund ihres Phänotyps Kontrollen unterzogen würden. Gleichzeitig gibt er an, dass der Vorwurf häufiger gestellt werde, als er zutrefte. So werde der Vorwurf teilweise auch dann gestellt, wenn kein Racial Profiling vorliege. Daran anschließend führt er eine Unterscheidung ein. So gebe es unter seinen Kolleg_innen solche, die sich eher bemühen keinen Anlass für die Erhebung eines Vorwurfs zu geben und solche die sich gleichgültig gegenüber Vorwürfen positionieren. Das er jene Unterscheidung bezüglich des Umgangs mit dem Vorwurf auf eine handlungspraktische Ebene bezieht, wird im nachfolgenden Abschnitt deutlich. Hofer schildert eine Situation während einer Razzia am Bahnhof der Stadt, in der er arbeitet:

„auf'm (Mittelstadt)er Bahnhofsvorplatz ähm (.) äh gab hat man nen Teil es sch- stellenweise eben Probleme eben mit nordafrikanischen Gruppierungen. Ähm grad im Jahr in den Jahren 2015 fortfolgende bis 2017 zwo- äh bis zu ungefähr 2016 2017. Ähm (.) wo's zu Drogenhandel kam, zu Raubüberfällen zu Vergewaltigungen teilweise. Und da entsprechend wurden massiv Kontrollen gefahren und da wurde auch mal, ähm wurden auch öf- öfters mal ges- äh Razzia ähnlich Kontrollen gemacht, sprich man hat einfach von a- mehreren Seiten den Platz betreten und einfach alle Leute zusammengetrieben, die irgendwie ins Muster reingepasst haben. Und da gab's dann die Aussage von dem Zugführer von der Bereitschaftspolizei mal ähm ääh Raci- also den Vorwurf zu Racial Profiling ist mir herzlich egal, wir sammeln einfach alle ein, die nordafrikanisch aussehen. (2) Joa. Das ist äh ((atmet hörbar aus)) suboptimal sag ich mal. @2@“ (P.H. Z.261-274)

Die Sequenz beginnt mit der Aussage, dass es in der Vergangenheit Probleme mit nordafrikanischen Gruppen gegeben habe. Zeitlich eingeordnet werden sie in die Jahre 2015 bis 2017 – die Jahre der großen Flüchtlingsbewegung nach Europa. Anschließend folgt eine Spezifizierung: Es habe sich primär um Raubüberfälle, Rauschgifthandel und sexualisierte Gewalt gehandelt. Als Reaktion auf diese Vorfälle habe die örtliche Polizei erhebliche Kontrollmaßnahmen (wie z.B. Razzien) durchgeführt. Legitim wird dieses Vorgehen auf zweierlei Art: Zum einen besteht eine rechtliche Legitimation über die Örtlichkeit (Bahnhöfe gelten vielerorts als *gefährliche Orte*) und zum anderen über den benannten polizeilichen Auftrag Straftaten zu verhindern. Auf Basis dieser Legitimationen wird nun polizeiliche Praxis ausgestaltet. Hofer führt aus, man habe alle Personen, auf die das Muster der vermuteten Straftäter gepasst habe, „zusammengetrieben“. Die Assoziation, die hervorgerufen wird, lässt an eine Herde denken, die von ihren Hüter_innen zusammengehalten und eingefangen wird. In diesem Kontext habe ein Zugführer der Bereitschaftspolizei geäußert, dass es ihm egal sei, wenn er mit dem Vorwurf Racial Profiling konfrontiert würde. Man solle einfach alle Personen, denen anhand ihres Aussehens eine Herkunft aus Nordafrika zugeschrieben wird, herausgreifen: Der Zugführer weist damit seinen Zug/ die ihm unterstellten Polizist_innen direkt an verdachtsunabhängige Kontrollen auf Basis der Hautfarbe von Menschen durchzuführen. Nach Hofers Schilderung ist sich sein

Kollege bewusst, dass dieses Vorgehen als Racial Profiling einzuordnen ist, doch er äußert demgegenüber Indifferenz. Die Erzählung illustriert Hofers Erfahrungen, dass Polizist_innen ihre Praxis auf Basis der gegebenen rechtlichen Regelungen derart gestalten können, dass vorsätzlich Racial Profiling angewendet wird. Diese Anwendung finde statt, obwohl sowohl ein Bewusstsein für die Praxis vorhanden sei als auch für die negative Bewertung derselben. Warum dem Zugführer egal ist, dass er gegebenenfalls mit Vorwürfen konfrontiert wird, nachdem er die Praxis anordnet, wird nicht aufgelöst – Hofer verbleibt hier zunächst in einer beschreibenden Position des generellen Vorgehens und seines Erlebens von Praxis und Kolleg_innen. Er nimmt gegen Ende der Sequenz evaluativ Stellung, als er den Vorfall als „suboptimal“ bezeichnet. Eine Einordnung dieser Stellungnahme ist nicht unproblematisch. Die Verwendung eines recht verharmlosenden Begriffes, begleitet von einem Lachen, kann als ironisch interpretiert werden, wenn man annimmt, dass Hofer die Interviewende als kritisch einschätzt und voraussetzt, dass davon ausgegangen wird, dass er einen solchen Vorfall ernster nimmt als er deutlich macht. Auch möglich ist die Nutzung von Humor als individuelle Strategie das Erlebnis zu verarbeiten. Eine eindeutige Interpretation ist nicht möglich, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Interaktion des Interviews an dieser Stelle eine Rolle spielt.

Im weiteren Verlauf des Interviews kommt Hofer auf seine getroffene Unterscheidung von zwei Arten des Umgangs mit Racial Profiling innerhalb der Polizei zurück und wiederholt sie zusammenfassend:

„Ähm ja, aber äh das ist so ich sag mal das (.) das ist so diese unz- dieses (.) der Bereich wo wir uns bewegen. Also es gibt Kollegen denen ist es egal. Die geh'n danach vor und es ist wurst, das es nicht erlaubt ist. Und die sagen, das ist ihr Raster, nach dem sie vorgehen und aber es gibt auch viele Kollegen, die korrekt arbeiten, die versuchen es nicht daran fest zu machen. Wo's aber halt aufgrund teilweise von Ort und von äh Ort, Zeit, Raum ähm dazu kommen kann.“ (P.H. Z.281-287)

Er unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Polizist_innen. Die erste Gruppe nutze die Praxis bewusst, da sie Verdachtsschöpfung anhand des Phänotyps als ihr „Raster“ und damit Erfahrungswissen kennzeichne. Das eine derartige diskriminierende Handlung gesetzlich verboten ist, erscheint nebensächlich, es werde sich bewusst darüber hinweggesetzt. Das Handeln dieser Polizist_innen wird damit vom Gesetz entkoppelt. Hofer markiert eine derartige Argumentation als inkorrekt. Die zweite Gruppe nutze Racial Profiling seiner Wahrnehmung nach unbeabsichtigt oder unbewusst, auch wenn aktiv versucht werde dies zu vermeiden. Ausschlaggebend könnten Ort, Zeit und Raum sein. An dieser Stelle greift Hofer auf seine zuvor benannte Schilderung der Kontrollen an gefährlichen Orten zurück.

Auch wenn Hofer es selbst als problematisch beschreibt Racial Profiling verbal zu fassen, hat er dennoch ein differenziertes Verständnis der Praxis. Über die Rekonstruktion seiner Darstellung der Handlungen von Kolleg_innen lässt sich feststellen, dass Hofer zwischen drei Arten des Racial Profiling unterscheidet: Racial Profiling welches nicht vorhanden ist, aber im Rahmen eines Vorwurfs an die Polizei herangetragen wird, Racial Profiling, welches vorhanden ist und ungewollt oder unbewusst ausgeführt wird und Racial Profiling, das vorhanden ist und auch bewusst von Polizist_innen eingesetzt wird.

Während Hofer in seinen Ausführungen zur Bestimmung von Racial Profiling und dem Spannungsfeld verdachtsunabhängiger Kontrollen zwar auf Erfahrungen seiner persönlichen Praxis zurückgreift, verbleibt er in einer recht beschreibenden, wenn auch kritischen Rolle. Angesichts des Themas rassistischer Aussagen von Kolleg_innen, werden jedoch persönliche Schwierigkeiten eine trennscharfen Einordnung dieser Aussagen vorzunehmen, sichtbar. Als Reaktion auf die Frage, ob er im Rahmen seiner Arbeit fremdenfeindliche Äußerungen seiner Kolleg_innen erlebt habe, bestätigt er dies zunächst nachdrücklich. Dann stoppt er kurzzeitig und kündigt an, dass dies ein schwieriges Thema sei und er versuchen wolle es differenziert darzulegen, ohne dabei zu relativieren. Unter Bezug auf die Vorfälle rechtsextremer Chatgruppen innerhalb der Polizei führt er aus:

„Ähm (2) mh grad vor dem Hintergrund, das wir [...], das Problem haben mit den rechtsrechtsextre- Anführungszeichen rechtsextremen Chatgruppen. Ich sag deswegen Anführungszeichen, weil ich die Kollegen (.) die im ersten Schwung da am Pranger standen und die im ersten Schwung festgenommen wurden und durchsucht wurden, persönlich kenne, mit denen hab ich zusammengearbeitet und ich weiß, dass keine Nazis sind und keine Rechtsextremen sind. Ähm wir kommen in Bereiche rein, wo man sich überlegen muss ähm was ist Humor? Und wieso also was sind die verschiedenen Auftrittformen von Humor? Eine Art des Auftrittform des Humors ist mit Erlebtem umzugehen es zu verarbeiten. (.) Wenn ich jetzt viel mit Kriminalität durch ausländische Personen und Le- Personen mit Migrationshintergrund zu tun habe, ist eine Form, is net es is sag ich mal nicht unwahrscheinlich dass es das dann darin kristallisiert das man Witze macht über (.) Arten, Eigenheiten von anderen Ethnien. Das macht's nicht besser, es ist trotzdem noch äh diskriminierend aber es macht nicht alle Polizisten zu Rechtsextremen und Nazis. Sondern es ist ein Teil der Verarbeitung des Erlebten. Ähm (.) deswegen er werden natürlich derbe Sprüche gerissen. Was natürlich auch ist, werden dabei Sprüche gerissen. Das ist natü- normalerweise dann auch (.) unwidersprochen, weil's meistens (.) in Anhang an ein grad eben geschehenes Ereignis ist. Also wenn sich jemand richtig scheiße verhält, dann passiert halt mal im Nachgang (.) wenn man im Streifenwagen sitzt irgendso ein salopper, blöder rassistischer Spruch. (2) Ich glaube wenn man dann anfangen würde mit dem Kollegen zu diskutieren, dass das grad eben rassistisch war (.) würde es nicht lange dauern, man würde mit keinem Kollegen mehr fahren wollen. Weil (.) dann würde der's normale Geschäft, der lockere Umgang oder der normale persönliche Umgang etwas ins

Stocken geraten, wenn der andere sich dauernd überlegen muss, was darf er überhaupt sagen und nicht jetzt wieder ja (.) ähm angefahren zu werden. ((räuspert sich)) Deswegen also ja, es gibt auch im normalen Alltag immer mal wieder rassistische Äußerungen oder rassistische Witze (.) die wo ich wo ich aber sagen würd, die sind noch im (.) halbwegs halbwegs harmlosen Bereich, wo man den Kollegen nicht gleich eine persönliche Nicht-Eignung für den Polizeiberuf unterstellen muss. Ähm gleichwohl (.) was in dieser Chatgruppe passiert ist, geht gar nicht. Also irgendwelche Nazibildchen zu verteilen, wo Hakenkreuze drauf sind (.) Hitler, oder Reichsflagge oder sonst irgendwas. Da kommen wir in einen Bereich, wo ich sage, das darf gar nicht sein (.) und ähm da hab ich zum Glück bisher, ich persönlich bisher noch niemanden erlebt, der das offensiv vertreten hat. Sondern alles was ich bisher erlebt habt war (.) war'n so diese mh unflätigen, nicht korrekten, aber irgendwo noch halbwegs (.) psychologisch herleitbaren Witze und Sprüche und son- und Scherze ähm die ähm wo die den Kollegen wo man nicht gleich sagen muss, dass de Kollege irgendwie'n Problem hat ähm mit Rassismus oder Rechtsextremismus. (2) Und wo ich auch d- wo ich dazu sagen muss, die auch (.) korrekt gehandelt haben. Also sie haben jetzt nicht angefangen, wenn sie nen Deutschen Kontrolle haben, normal zu reden und nen Ausländer, die Wand auf's an die Wand zu stellen, sondern (.) da lief jede Kontrolle normal und gleich ab und ähm da wurde auch ähm der sechzigjährige (.) Bänker im Verkehr genauso kontrolliert, wie der achtzehnjährige dreier BMW-Fahrer. Also des ist einfach nur ja eine Scheißart von Humor gewesen.“ (P.H. Z.308-357)

Die Passage beginnt damit, dass Hofer versucht eine Unterscheidung zwischen Personen mit einer rechten Gesinnung und solchen, die eine schwierige Art von Humor haben, einzuführen. Hintergrund dieser Unterscheidung sind seine persönlichen Erfahrungen mit Kolleg_innen, denen Aktivitäten in rechtsextremen Chatgruppen vorgeworfen wurden. Hofer gibt an, aufgrund seiner persönlichen Kenntnis zu wissen, dass es sich bei den beschuldigten Personen nicht um „Nazis“ handle. Weitere Informationen werden nicht gegeben. Die darauffolgende Sequenz stellt einen Rechtfertigungsdiskurs dar, in dessen Verlauf Hofer versucht darzulegen, wann für ihn „[saloppe, rassistische]“ Sprüche akzeptabel sind, ohne dass den Personen, die sie äußern, ein intentionaler Rassismus vorzuwerfen sei. Er setzt ein mit der rhetorischen Frage, was Humor sei und beantwortet sie damit, dass Humor unter anderem eine Möglichkeit sei, Erlebtes zu verarbeiten. Er besitze eine psychische Entlastungsfunktion. Witze über manche Ethnien seien Produkt der ständigen Konfrontation von Polizist_innen mit vermeintlich kriminellen Menschen mit Migrationshintergrund. Hofer beurteilt solche Witze und Sprüche als diskriminierend, bringt aber zum Ausdruck, dass die Konsequenz des Gebrauchs solcher Sprüche nicht sei, dass alle Verwender_innen eine rechte Gesinnung vertreten. Man kann es als Differenzierung zwischen Stereotypen und Vorurteilen fassen. Humor birgt eine Referenz auf Stereotype, eine rechte Gesinnung dagegen stützt sich auf Vorurteile. Gleichzeitig werden Stereotype relativiert, sie wirken weniger schadhaft. An dieser Stelle ist auch auf Hofers Semantik zu verweisen. Ausdrücke wie „salopp“, „einfach nur eine Scheißart von Humor“, „unflätig“, „nicht korrekt“, „halbwegs psychologisch herleitbar“ und „Sprüche“ um die Äußerungen seiner Kolleg_innen im Alltag zu

beschreiben, sind semantisch unscharf und wirken verharmlosend. Stellt man die Frage, wo die Grenze liegt, bis zu der Hofer diskriminierende „Witze“ von Kolleg_innen als legitim akzeptieren kann, ist zum einen auf deren Funktion der Entlastung zu verweisen. Zum anderen muss er sie tolerieren, da er beim Bestehen auf politische Korrektheit in der Ausübung seines Berufes eingeschränkt würde (vgl. Z.330ff.). Hofer erklärt, dass kritische Diskussionen im Streifenwagen, nachdem ein_e Kolleg_in eine diskriminierende, rassistische Äußerung getroffen hat, nur zu dem Ergebnis führen würden, dass man auf längere Sicht von Kolleg_innen gemieden werden würde. Es greifen demnach Konformitätsdruck und Pragmatismus hinsichtlich seines Umgang mit solchen „Witzen“. Den Inhalt der zuvor erwähnten Chatgruppen dagegen lehnt Hofer ab – das dürfe nicht sein. Personen die Symbole des Nationalsozialismus verbreiten, sind damit als solche zu bestimmen, denen Hofer die Eignung den Polizeiberuf auszuüben abspricht, da sie in Abgrenzung zur Mehrheit der Polizeibeamt_innen als Personen mit einer expliziten rassistischen oder rechtsextremen Gesinnung markiert werden. Gleichwohl, Personen, die sich „nur“ rassistischer Witze bedienen, werden von Hofer nicht zwingend als ungeeignet für den Beruf angesehen. Dieser Umstand ist über die Bedeutung, welche Hofer Binnen- und Außenkommunikation zuschreibt, zu erklären. Gegen Ende der Sequenz weist Hofer darauf hin, dass er nie erlebt habe, dass Kolleg_innen – auch wenn sie vor ihm politisch inkorrekte Witze oder rassistische Aussagen getroffen hatten – „Ausländer“ in Kontrollsituationen anders behandelt hätten als „[Deutsche]“. Alle seien normal und gleich behandelt worden. Daraus kann geschlossen werden, dass es für seine Bewertung rassistischen Verhaltens wichtig ist, ob in der Außenkommunikation ein professionelles Verhalten möglich ist. Äußerungen in der Binnenkommunikation werden demgegenüber nachrangig behandelt. Diese Interpretation wird auch durch eine Stelle später im Interview bestätigt:

„es gibt verschiedene Möglichkeiten, was zu melden. Der Punkt ist nur, es wird nicht gemacht, eben weil es schwierig ist, eine tatsächliche Gesinnung von dem saloppen, schl- äh flapsigen Spruch zu unterscheiden. Ähm und ja. Weil einfach es is es gibt einfach n' Korpsgeist. Man hält einfach irgendwo zusammen, solangs nich (.) komplett über'n (.) über über die Stränge schlägt. Also sprich (.) (solang) der Kollege im gehei- i- im geschlossenen Kreis seine Witze macht, ist in Ordnung, wenn's draußen losging, dass er irgendnen ir- irgendnen Menschen mit dunkler Hautfarbe als Kanaken oder Nigger Nigger beneid- beleidigen würde, des wär so'n Punkt, wo ich sagen würde des, da muss man auch, da würd ich auf jeden Fall melden (.) des würden wahrscheinlich auch viele andere Kollegen auch mal thematisieren, mindestens mal (.) in der Dienststelle, mit der Dienststell- mit dem Dienstgruppenleiter“ (P.H. Z.376-388)

An dieser Stelle verweist Hofer zusätzlich auf einen ausgeprägten polizeiinternen Zusammenhalt als Grund für die Akzeptanz gewisser Äußerungen. Seine persönliche Haltung der Akzeptanz beziehungsweise Toleranz wird demnach durch eine Mischung aus Pragmatismus,

Binnensolidarität und der Voraussetzung, dass die Äußerungen in der Binnenkommunikation verbleiben sowie in der Außenkommunikation ein professionelles Verhalten gezeigt wird, gebildet.

Der Aspekt der Binnen- und Außenkommunikation ist zusätzlich bedeutsam, wenn man der Frage nachgeht, welches Rassismus-Verständnis Hofers Äußerungen zugrunde liegt. Einerseits benennt er zwar als Witze verstandene Äußerungen seiner Kolleg_innen als rassistisch, eine grundlegende rassistische Gesinnung unterstellt er ihnen jedoch nicht. Indem Hofer die Grenze seiner Akzeptanz für Äußerungen an der Stelle zieht, an der sie direkt gegen PoC gerichtet werden würden, kann man von dem Verständnis eines *passiven* und *aktiven Rassismus* sprechen. Passiver Rassismus stellt dabei etwa verbale, im Kollegium geäußerte rassistische Verhaltensweisen dar. Er kann sich als eine Reaktion und Überkompensation äußern. Aktiver Rassismus dagegen ist konkret gerichtet und/ oder intentional. Er drückt sich in der an PoC gerichteten Kommunikation aus oder manifestiert sich in Bildern, wie jenen, die in den besprochenen Chatgruppen versandt wurden. Letztere verbleiben zwar in der Binnenkommunikation, ihnen liegt aber eine Intention zugrunde. Das Erstellen eines Bildes mit rechtsextremen Inhalt passiert nicht nebenher, auch das Weitersenden nicht – sie wird aktiv ausgeführt. Passiven Rassismus kann und muss Hofer tolerieren, um seinen Beruf auszuüben. Aktiven Rassismus akzeptiert und toleriert er nicht.

Hofers Ankündigung das Thema differenziert darstellen zu wollen und diskriminierende Witze nicht relativieren zu wollen, in Verbindung mit seinem Gebrauch verharmlosender und relativierender Sprache, um ebenjene Witze zu beschreiben, machen erneut deutlich, wie schwierig es für ihn ist, die Problematik konkret zu fassen und eine Grenze zu ziehen, zwischen dem was akzeptabel und zu tolerieren ist und dem was nicht zu tolerieren ist. Mit Verweis auf Mecheril (vgl. Mecheril 2018, S.20) liegt die Schlussfolgerung nahe, dass hier ein Alltagsrassismus etabliert ist, der in der Form normalisiert ist, dass selbst Personen, die sich als kritisch einordnen, nicht dagegen ankommen.

4.1.3.3 *Für eine differenzierte Debatte und multidimensionale Lösungswege*

Im Interview nahm das Thema der medial und gesellschaftlich geführten Debatte über Racial Profiling eine prominente Rolle ein. Bereits die erste Assoziation Hofers als Reaktion auf die Eingangsfrage fand unter Bezug auf sie statt und auch der dramaturgische Höhepunkt des Interviews behandelt sie.

Auf die Frage hin, wie er die Debatte der letzten Monate (das Interview wurde Ende September im Jahr 2020 geführt) wahrgenommen hatte, antwortete Hofer, dass diese gerechtfertigt sei:

„Gerechtfertigt. @.@ Ja ja es ist leider so, dass sie das es genug Vorfälle grad also es e- g- auch jetzt unabhängig von Racial Profiling, sondern auch insgesamt Polizeigewalt und ungerechtfertigte Polizeigewalt leider genug Vorfälle im letzten Jahr gab (.) wo man ganz klar sagen muss, das muss ne offene Diskussion auslösen.“ (P.H. Z.449-453)

Während Hofer zu Beginn des Interviews noch beschreibend auf den Konflikt der aktuellen Debatte eingeht, wie Racial Profiling zu fassen sei, nimmt er in diesem Absatz persönlich Stellung. In dem er die Debatte als gerechtfertigt einordnet, stimmt er ihr im Wesentlichen in zentralen Punkten zu. Ihre Notwendigkeit ergibt sich für ihn aus dem Bekanntwerden der zahlreichen Vorfälle von (ungerechtfertigter) Polizeigewalt, rechtsextremen Strömungen innerhalb der Polizei und Racial Profiling. Auch an späterer Stelle (vgl. P.H. Z.476-479) erklärt Hofer, dass diese Vorfälle zwingend eine Diskussion und eine Bearbeitung der Problematiken von der Polizeiorganisation auslösen müssten. Über die Verwendung des Wortes „gerechtfertigt“ wird zusätzlich ausgedrückt, dass die bisher bekannten Vorfälle mehr als ausreichend seien, um eine Debatte anzustoßen. Es bedarf seiner Ansicht nach keiner weiteren Begründung für die Debatte und eine Bearbeitung der Problematiken.

Anschließend an diese evaluative Einordnung der Debatte eröffnet Hofer eine Linie der Kritik an dem Umgang der Polizeiorganisation mit den bekannt gewordenen Vorfällen:

„Und das ist auch (.) einer der Haupt- (.) Probleme, die ich mit meiner per- Behörde selbst hab, ist das ähm (.) sie einfach transparent, wie ne schwarze w- wie ne wie ne wie ne schwarzer Metallblock ist. Also gar nicht ja. Ähm ma hat'n echt ein Problem damit, transparent zu kommunizieren und seine Funktionen als Behörde in nem Rechtsstaat wahrzunehmen äh und man versucht maximal transparent zu machen, was transparent zu machen ist. Man kann natürlich nicht, wie ich vorhin gesagt hab Polizeitaktiken klar offen legen, um zu sagen wie werden Leute kontrolliert. Aber das man offen damit umgeht, was für Probleme es geben könnte, wie man mit Problemen umgeht. Und wenn's n' Prob- wenn man (in) Problemfällen mit ((hustet)) Rassismus zu tun hat, mit Rechts- mit Chatgruppen in denen re- äh in denen rassistische und äh rechtsextreme Bildmaterialien geteilt werden, dann sollte das Vorgehen nicht sein, dass ne dann ist zwar das Vorgehen, dass man eine Ermittlungsgruppe einrichtet schon ok, aber es wäre vielleicht mal ganz gut, auch sowas wie ne externe Untersuchung anzustoßen und das Ganze wissenschaftlich aufzuarbeiten lassen. Ähm und vielleicht mal zu schauen, was man an Strukturen ändern könnte.“ (P.H. Z.453-469)

Hofers Kritik beginnt mit dem Vergleich des schwarzen Metallblocks. Diese metaphorische Konstruktion der Polizeiorganisation als völlig intransparent und abgeschlossen, wird von ihm als eines seiner größten Probleme mit seinem Arbeitgeber identifiziert. Bemerkenswert ist an dieser Stelle die Wortwahl. Durch die Bezeichnung der Polizei als „[meine] Behörde“ verortet Hofer sich selbst innerhalb/ als Teil der Organisation und verübt seine Kritik von dieser Position aus.

Durch seine Positionierung trifft seine Kritik aber auch ihn selbst beziehungsweise seine Arbeit. Eine zweite Einordnung, welche vorgenommen wird, ist die der Polizei als Organisation des Rechtsstaats. Als solche ist sie an das gesetzlich festgehaltene Regelwerk der BRD gebunden und auf das Grundgesetz und die Grundprinzipien der Demokratie verpflichtet. Es wird an dieser Stelle nicht vollends deutlich, ob Hofer im Folgenden ausdrücken möchte, dass die Polizei als Organisation ein Problem damit hat transparent zu kommunizieren und ihre rechtsstaatlichen Funktionen wahrzunehmen oder ob er sich in seiner beruflichen Rolle und dem Streben nach transparenter Kommunikation durch die totale Intransparenz der Organisation behindert sieht. Auch was genau gemeint ist, wenn Hofer sagt „man versucht maximal transparent zu machen, was transparent zu machen ist“ (Z.458f.) verbleibt unscharf. Obgleich er selbst kein Vertreter davon ist, die polizeiliche Arbeit in ihrer Gänze offen zu legen, ist dennoch eindeutig, was seiner Meinung nach transparent kommuniziert werden sollte: Die Anerkennung, Reflexion und Bearbeitung interner Probleme – besonders wenn es sich um Fälle von Rassismus und Rechtsextremismus handelt. An dieser Stelle spitzt sich seine Kritik zu. Hofer attestiert den Bemühungen der Polizei um eine Aufarbeitung und Aufklärung der Vorfälle, sowie auch dem Vorgehen, die Vorfälle intern zu untersuchen, einen Mangel. Interne Untersuchungen verbleiben, seiner Ansicht nach, im Muster der zuvor kritisierten totalen Intransparenz. Der Umgang der Polizei mit den Problematiken sei demnach selbst problembehaftet. Stattdessen fordert Hofer eine Öffnung für externe, wissenschaftliche Untersuchungen der Vorfälle und der dahinterliegenden Strukturen – er verweist damit auf sein Verständnis, dass eine strukturelle Problematik rassistischer und rechter Tendenzen innerhalb der Polizeiorganisation besteht.

Wie stark diese Aspekte für Hofer wirken, wird auch im folgenden Abschnitt deutlich – der Redefluss von Hofer ändert sich zu diesem Zeitpunkt. Er erhebt die Stimme leicht und spricht deutlich betonter. Kontext der Stelle ist sein Bericht von einer polizeiinternen Umfrage im Bundesland Hessen zu Einstellungen der Beamt_innen.

„kam raus, dass siebenundneunzig Prozent der Polizisten äh von beiden Füßen auf'dn auf der FDGO stehen. Wurde f- gefeiert. Siebenundneunzig Prozent der Polizisten juhu. Das im Umkehrschluss drei Prozent stehen nicht mit beiden Füßen auf der FDGO, obwohl sie auf das Grundgesetz einen Eid geschworen haben. Drei Prozent sind bei siebzehntausend Polizeibeamten (.) ganz grob überschlagen, schon fast fünfhundert Beamte. Das ist ein echtes Problem. (2) @.@ Ja. Ähm und das sind solche Sachen, wo ich denk, es kann nicht wahr sein, dass bei so einer Umfrage so ein Problem kommt und man dann es (.) versucht toll toll dazustehen, anstatt das man offen kommuniziert und sagt, ok, wir haben ein Problem, das müssen wir jetzt angehen. Wie (.) identifizieren wir die drei Prozent und (.) wie schaffen wir es das diese drei Prozent entweder sich bessern oder nicht mehr im Polizeidienst sind? [I: Mhm.] So. Und das ist also da s- da muss ich die Kritik, die in der öffentlichen Diskussion stattfindet, m- kann ich da eigentlich nur erhärten und sagen jawoll, die

Kritik ist vollkommen gerechtfertigt, da muss man transparent sein, da muss wissenschaftlich gearbeitet werden (.) ähm da transparent sein, da muss wissenschaftlich gearbeitet werden (.) ähm da müssen (.) neutrale Untersuchungsstellen her d- äh Ermittlungsstellen (.) äh her, damit eben nicht mal im Polizeikontext nur selber ermittelt wird.“ (P.H. Z.492-511)

Die Sequenz greift Themen auf, welche bereits zuvor von Hofer problematisiert und benannt wurden: die Intransparenz der Polizei und die Forderung nach wissenschaftlichen Untersuchungen sowie nach externen Ermittlungsstellen für die Aufarbeitung bestehender Probleme. Zusätzlich kann über diesen Abschnitt Hofers Verständnis der Polizei innerhalb einer Demokratie rekonstruiert werden. Ein Ergebnis der Umfrage bestand laut ihm darin, dass 97% der befragten Polizist_innen eine Demokratie für die beste Staatsform hielten⁷³. Hofers Unverständnis trifft nun zwei Aspekte: Zum einen die positive Reaktion der Organisation auf dieses Ergebnis, zum anderen den Fakt, dass 3% der befragten Beamt_innen nicht davon überzeugt seien, dass die Demokratie die beste Staatsform sei. Er äußert sich fassungslos, dass dieses Problem nicht erkannt und unverzüglich angegangen werde, stellt er doch selbst direkt die Frage danach, wie sich diese 3% „bessern“ könnten. Einzige Alternative, falls keine Verbesserung eintreten sollte, ist für ihn der Ausschluss aus dem Dienst. Es kann rückbezüglich interpretiert werden, dass Hofer eine demokratische Grundhaltung als zwingend notwendig für die Ausübung des Polizeiberufs erachtet. Dies gelte für die Gänze des Polizeiapparates. Angesichts des Stellenwerts, den er einer demokratischen Grundhaltung beimisst, unterstützt er die Kritik der Öffentlichkeit an der Polizei deshalb unbedingt.

Diese kritische Haltung unterscheidet ihn nach eigenen Angaben vom Großteil seiner Kolleg_innen. Im Zusammenhang von Überlegungen, ob die Debatte Veränderungen innerhalb der Polizei bewirke, merkt er an:

„Also (wieder) man kann mit den meisten Kollegen drüber reden, was ist Racial Profiling, was nicht. Was ist sinnvoll und was nicht und wie kontrolliert man. Gar kein Problem. [I: Mhm.] Man kann mit denen drüber reden äh wie gut integrierbar sind welche äh welche Kulturkreise in unser- in unseren Kulturkreis. Kann man auch sehr sachlich depar- äh debattieren. Aber äh ((räuspert sich)) in dem Bereich, wenn's um toll- Kontrolle der Polizei geht, haben die meisten den Gewerkschaftssprech drauf und das ist Kennzeichnungspflicht, ist ein Generalverdacht. Externe Untersuchungen sind ein Generalverdacht. Externe Ermittlungsstellen sind ein Generalverdacht. Ähm (.) da geht gar nix. Also ich kenn einige wenige Kollegen, mit denen kann man so reden. [...] Äh aber der ganz große (Rand) der Polizisten ist n' äh läuft unter der unter der Schiene ähm wir können alles, wir machen alles richtig, wir brauchen keine Kontrolle.“ (P.H. Z.538-553)

⁷³ Im Gespräch im Nachgang des Interviews suchte Hofer die konkreten Prozentzahlen heraus. 27,7% der befragten Polizist_innen hielten die Demokratie eher und 69,3% voll und ganz für die beste Staatsform.

Die Diskussionskultur in der Polizei sei demnach begrenzt. Wenngleich er die Erfahrung gemacht habe, dass es Polizist_innen gebe, welche kritische Nachfragen stellen und das gewisse Themen auch mit größeren Gruppen diskutierbar seien, stoßen Überlegungen zu Untersuchungen und Kontrollen der Polizei seiner Erfahrung nach auf vehemente Abwehr. Über das Framing von Kritik und möglichen Kontroll- beziehungsweise Überwachungsmechanismen als Generalverdacht, werde jegliches Hinterfragen abgewehrt, da es unvereinbar mit einem ausnahmslos positiven Grundbild der Polizei sei.

Hofers Ausführungen beschränken sich nicht nur auf eine Kritik gewisser Elemente polizeilicher Praxis, sondern er stellt zusätzlich Überlegungen an, wie aktiv Veränderungen angegangen werden könnten. Dafür schlägt er einen multidimensionalen Lösungsweg nach dem Top-Down-Prinzip vor. Grund ist seine Einschätzung, dass es unwahrscheinlich sei, dass die breite Masse von Polizist_innen beginne Kritik zu üben, wenn Chefetage und Teile der Politik das Selbstbild einer grundlegend guten Polizei postulieren würden (vgl. P.H. Z.561ff.). Er identifiziert mehrere Schlüsselfiguren, welche hinsichtlich einer Veränderung innerhalb der Polizei wirksam werden könnten:

„Da gibt's durchaus den einen oder anderen SPD Innenminister, der schon hat durchblicken lassen, er könnt sich vielleicht mit er entsprechenden Studie (.) anfreunden. [I: [Wen denn?]] [Ähm] da gibt's aber auch vielleicht mal Gewerkschaften, wo ma äh der BDk zum Beispiel, ist ja der sehr vernünft- ist ja eher ne kritisch, selbstkritische oder polizeikritische Art. [...] Ähm (.) aber das vielleicht auch mal die großen Polizeigewerkschaften, vor allem die DPol- äh die GDP mal dazu bringt (.) da eine andere Haltung einzunehmen.“ (P.H. Z.576-589)

Innenminister_innen/ Politik und Gewerkschaften werden als solche Schlüsselfiguren markiert. Im gleichen Schritt schreibt Hofer den großen Polizeigewerkschaften wie GdP und DPolG, über die Abgrenzung zum positiven Gegenhorizont der BDk, allerdings selbst die Notwendigkeit der Entwicklung einer (selbst)kritischen Haltung und der Öffnung für wissenschaftliche Untersuchungen zu (vgl. Z.583ff.).

Fortbildungen und Schulungen fallen aus dem von Hofer zunächst vorgeschlagenen Top-Down-Prozess insofern hinaus, dass er davon ausgeht, dass diese aufgrund ihrer Freiwilligkeit nur die Beamt_innen erreichen würden, welche ohnehin bereits eine kritischere Haltung an den Tag legen würden (vgl. Z.618f.). Nichtsdestotrotz spricht er Fortbildungen einen förderlichen Effekt zu:

„Ähm mein ei- man erhöht höchstens die Sensibilisierung bei denen be- bei denen die man erreichen kann, dass es entweder mehr Meldungen gibt oder mehr Korrektiv innerhalb der Gruppe. Also ich mein es is immer noch ein soziales Gefüge und wenn die Mehrheit der Dienstgruppe (.) eher links-liberal tickt, dann wird der Nazi sich jetzt nicht offen postier- äh positionieren. Und wenn er's tut,

dann würd er wahrscheinlich dann doch irgendwann mal gemeldet werden. Also ähm man äh und es e- deswegen. Also es bringt halt dann vielleicht doch was.“ (P.H. Z.624-631)

Voraussetzung für einen förderlichen Effekt von Fortbildungen sind Hofers Ansicht nach soziale Beziehungen und Gruppendynamiken innerhalb der Polizei. So könnten diese „links-liberal“ korrigierend wirken, wenn nach und nach mehr Beamt_innen für rassistische oder rechts-extreme Tendenzen innerhalb der Polizei sensibilisiert werden würden.

Seine Überlegungen dazu, wie eine kritische Auseinandersetzung der Polizei mit Vorfällen und strukturellen Problematiken angegangen werden könnte, beziehen also die politische, gewerkschaftliche und kollegiale Dimension mit ein. Gleichzeitig wird die Wichtigkeit von Ursachenforschung immer wieder betont.

Hofer benennt viele Aspekte, die von Kritiker_innen der Polizei angesprochen werden und auch er selbst definiert sich, wie bereits mehrfach dargelegt wurde, als kritisch. In seiner Kritik bezieht er regelmäßig eine Binnenperspektive mit ein. Aus dieser Position heraus richtet er auch einen Appell an die externen Kritiker_innen der Polizei:

„Natürlich gibt's von linker Seite, die Vertreter die ACAB rufen. Das trägt zur Diskussion nichts bei. Ähm aber es trägt dazu dabei, dass die Gewerkschaften dauernd äh dabei bleiben, dass die Polizei ein toller Haufen ist und da nichts passiert.“ (P.H. Z.479-482)

„Ähm (.) ich glaube (ich) muss aufpassen, dass es kein Zerrbild von der Polizei gibt. Also ja, es gibt diese Problemfälle, wie schon gsagt selbst in ner polizeiiernen Untersuchung kamen drei Prozent raus, wo man sagen müsste, eigentlich müssten das Probe- Problemfälle sein (.) das sind dann schon ne bedenklich hohe Zahl, aber trotzdem sind auch siebenundneunzig Prozent Polizisten (.) wo ich auch davon ausgeh, dass die mindestens mal korrekt arbeiten, wenn nicht sogar ein Großteil (.) äh die (.) wirklich korrekte Geisteshaltung hat. Ähm mer muss die Prob- Problemfälle angehen, man muss ähm Untersuchungen machen. Aber es is wäre schwierig jetzt die gesamte Polizei zu verdammten, also ACAB oder alles Rassisten. Ähm sondern da muss äh da muss auch inner in der Debatte die entsprechende Differenzierung da sein ähm auch wenn es vielleicht manchen Leuten aufgrund von eigenen negativen Erfahrungen schwer fällt, aber d- da muss ma einfach äh (.) muss die Differenzierung vorhanden sein, weil ähm sonst grenzen sich auch irgendwann die Kollegen ab, die eigentlich auf der richtigen Seite stehen.“ (P.H. Z.661-676)

Hofers Argumentation geht von der Grundannahme aus, dass die Polizei zwar fehlerbehaftet, aber nicht genuin problematisch sei. Verallgemeinernde Urteile sieht er als nicht zielführend für die Beseitigung der bestehenden Probleme an. Vielmehr ordnet er sie als förderlich für eine Stagnation der öffentlichen Debatte ein. Konkret macht er dies an Äußerungen wie „ACAB“⁷⁴ fest, die seinen Ausführungen nach von Vertreter_innen des linken Spektrums getätigt würden. Unter Rückbezug auf die Ergebnisse der polizeiiernen Umfrage, verweist er auf seinen Glauben

⁷⁴ ACAB ist ein Akronym und steht für „all cops are bastards“.

daran, dass ein Großteil der Polizeibeamt_innen „korrekt“ arbeite und auf „der richtigen Seite“ stehe. Als die „richtige Seite“ kann über den hergestellten Zusammenhang zur Umfrage, eine Gruppe von Polizist_innen bestimmt werden, die demokratische Werte und das Grundgesetz als handlungsleitend anerkennt und vertritt sowie (mindestens) in der Außenkommunikation nach professionellen Maßstäben agiert. Hofer äußert die Befürchtung, dass sich diese Gruppe von der als notwendig eingeordneten Diskussion abwendet, wenn sie mit einem tatsächlichen Generalvorwurf konfrontiert werden würde. Um eine produktive Diskussion zu ermöglichen, stellt er deshalb die Forderung, dass auch Personen, welche negative Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben und die möglicherweise selbst von unrechtmäßiger Gewalt oder Racial Profiling betroffen sind, sich um eine Differenzierung in der Debatte bemühen und keine verallgemeinernden Vorwürfe stellen. Eine konstruktive, differenzierte Debatte birgt in seinen Augen die Möglichkeit auch jene Personen in der Polizei zu einer Sinnes- und Verhaltensänderung zu bewegen, welche Kritik bisher abwehren und damit etwa eine Untersuchung von Vorfällen sowie eine Bearbeitung struktureller Probleme zu ermöglichen. Die Navigation der Debatte wird insgesamt als hochkomplex dargestellt.

4.2 Theresa Lahnstein – Einzelfalldarstellung

4.2.1 Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Theresa Lahnstein

Theresa Lahnsteins Sichtweisen zum Thema Racial Profiling beziehen sich durchweg auf ihre polizeiliche Praxis. Sie gibt an Racial Profiling selbst nicht direkt beobachtet zu haben, berichtet aber dennoch davon, dass PoC im Rahmen ihrer täglichen Arbeit überproportional häufig von Polizeikontrollen betroffen sind. Diese Betroffenheit wird von ihr über mehrere Dimensionen erklärt und legitimiert. Zum einen seien prozentual deutlich mehr PoC an ihrem Einsatzort (die Innenstadt einer Großstadt und spezifisch der örtliche Hauptbahnhof) anwesend als Weiße, weshalb die Wahrscheinlichkeit sie zu kontrollieren erhöht sei. Hier liegt eine Verzerrung der Wahrnehmung vor, da ausländische Personen Bevölkerungsdaten zufolge eine Minderheit in ebenjener Stadt ausmachen. Zum anderen werden die Kontrollen über den Fokus des Ortszugangs legitimiert. Der Hauptbahnhof als besonders zu sichernde Örtlichkeit sei ein Ort mit ausgeprägter (Betäubungsmittel-)Kriminalität, weshalb dort vermehrt Kontrollen durchgeführt werden. Zusätzlich besteht dort die rechtliche Legitimation für verdachtsunabhängige Kontrollen. Es findet keine Reflexion des Sachverhalts statt, dass die Kontrollen am Hauptbahnhof über den Ortszugang selektiv PoC als marginalisierte Gruppe in den Blick nehmen. Konkrete

Verdachtsmomente speisen sich Lahnsteins Erfahrung nach aus polizeilichem Erfahrungswissen und einem angeeigneten, als intuitiv empfundenen Spürsinn. Dieser Spürsinn identifiziere beispielsweise besonders auffälliges Verhalten der Polizei gegenüber. PoC am Bahnhof zeigen, Lahnsteins Wahrnehmung nach, besonders häufig auffälliges Verhalten. Ihr Erfahrungswissen wird von ihr über (vermeintliche) Ermittlungserfolge legitimiert. Grundlegend folgen die von ihr beschriebenen Kontrollen einer Logik des Verdachts und sie gibt an, dass es keine Weisung gebe „jeden Afrikaner“ (T.L. Z.100) zu kontrollieren. Ihr Verständnis von Racial Profiling kann dahingehend rekonstruiert werden, dass sie Racial Profiling als Praxis versteht, die sowohl verdachtsunabhängig als auch gezielt nach Ethnie erfolgt.

Vorwürfen von Racial Profiling und rassistischen Verhaltensweisen der Polizei begegnet Lahnstein insofern, dass sie angibt, selbst keine Erfahrungen mit Kolleg_innen gemacht zu haben, welche eine rassistische Einstellung vertreten. Sie delegitimiert Vorwürfe bezüglich verallgemeinernder, stigmatisierender Sprache von Polizist_innen – diese seien übliche Personenbezeichnungen, welche von Polizist_innen aus beruflichen Gründen verwendet würden. Darüber wird ein vermeintlich objektives Polizeiwissen konstruiert, dessen Sinn von Externen nicht nachvollzogen werden kann. Lahnsteins Ausführungen können so verstanden werden, dass sie die Polizei als gut und unschuldig charakterisiert. Als solche sieht sie sie einer Konfrontation mit meist ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt. Aus einer solchen Lesart ergibt sich, dass eine Normalisierung diskriminierender, rassistischer und rechtsextremer Elemente in der Polizei stattfindet. An einigen Stellen zeigt Lahnstein nichtsdestotrotz Ansätze von Zweifeln an einer vollkommenen Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns. Diese Zweifel, gepaart mit der grundsätzlichen Überzeugung von einer guten Polizei führen zu einem Zustand der kognitiven Dissonanz⁷⁵. Weitere Konsequenzen, welche sich aus einer Beschäftigung mit Vorwürfen für Lahnstein ergeben, sind die Empfindung eines Rechtfertigungsdrucks für Kontrollen und die Wahrnehmung steigender Respektlosigkeit gegenüber der Polizei.

Lahnsteins Umgang mit kognitiver Dissonanz, Rechtfertigungsdruck und Vorwürfen im Allgemeinen ist geprägt durch Entpersonalisierung und Distanzierung. Dies geschieht etwa über ihr Verständnis von Vorwürfen des Racial Profiling als gegen die Institution Polizei gerichtet. Eine Reflexion struktureller Probleme findet nicht statt. Stattdessen berichtet Lahnstein von absolutem internen Rück- und Zusammenhalt sowie der Bestätigung der Angemessenheit polizeilichen Handelns in der Binnenkommunikation. Hier sieht sie eine Differenz zur Politik.

⁷⁵ Bezüglich weiteren Erläuterungen zur *Kognitiven Dissonanz* sei auf Fußnote 78 verwiesen.

Dieser attestiert Lahnstein diesbezüglich einen Mangel. Sie empfände eine absolute Unterstützung, wie sie in der Binnenkommunikation vorhanden sei, angebracht und wünscht sich ein dementsprechendes, öffentliches Symbol von politischer Seite. Diese Unterstützung wird vor dem Hintergrund gefordert, dass Lahnstein es als ihre Aufgabe ansieht die Bevölkerung zu schützen und die Funktionalität des Staates zu sichern. Damit wird die Polizei als staatstragend konstruiert. Angesichts der hohen Bedeutung, die sie ihrem Beruf zuschreibt, erstrebt Lahnstein uneingeschränkte und öffentliche Anerkennung und Bestätigung.

4.2.2 Zugang und Ablauf des Interviews

Theresa Lahnstein ist Anfang 30 und erst seit wenigen Jahren Polizistin. Sie arbeitet bei der Landespolizei in einer deutschen Großstadt. Vor ihrem Dienst bei der Polizei war sie mehrere Jahre in einem anderen Beruf tätig. Lahnstein wurde über eine gemeinsame Bekannte auf das Interview aufmerksam gemacht. Eine Anfrage beantwortete sie direkt positiv. Zusätzlich leitete sie die Interviewanfrage an mehrere Kollegen weiter. Das Interview wurde Mitte September über Skype durchgeführt und dauerte eine halbe Stunde.

Zu Beginn des Interviews wirkte Lahnstein etwas aufgeregt. Dieser Eindruck entsprang ihrem Tonfall und ihrem mehrfachen Wechsel der Sitzposition/ Körperhaltung. Sie gab an, dass dies ihr erstes wissenschaftliches Interview sei und äußerte Unwissenheit darüber, was auf sie zukomme. Um potenziellen Unsicherheiten zu begegnen, wurde deshalb zunächst sehr ausführlich auf die Informationen zum Datenschutz eingegangen und ein wenig Small Talk betrieben. Die Stimmung des Interviews war anschließend recht gelöst, Lahnstein lachte mehrmals und schien sich wohlfühlen. Einfluss darauf hatte mutmaßlich auch, dass das Interview per Du geführt wurde. Die gemeinsame Bekannte vermittelte zunächst nur die Vornamen und Telefonnummern, sodass diese Form der Kommunikation gewählt wurde. Die Struktur des Leitfadens ließ sich ungezwungen in den Gesprächsverlauf übertragen und Fragen wurden stets ohne zu zögern beantwortet. Trotzdem fiel das Interview mit ca. dreißig Minuten recht kurz aus. Rückblickend hätten mehr erzählauffordernde Nachfragen (besonders bezüglich mancher Begrifflichkeiten, die von Lahnstein in den Raum gestellt wurden) gestellt werden können und auch die Nachfragen hätten etwas offener formuliert werden sollen.

4.2.3 Ergebnisse der Interviewinterpretation

Theresa Lahnsteins Wahrnehmung von Racial Profiling ist von Ambivalenzen geprägt. Sie erkennt die Existenz an sowie auch, dass in ihrer Praxis überproportional viele PoC Betroffene von Polizeikontrollen sind. Diese Kontrollen folgen ihrer Wahrnehmung nach der polizeilichen Logik des Verdachts. Wie diese Logik des Verdachts sowie Lahnsteins Sichtweisen auf die herrschende Debatte und ihr Umgang mit gegen die Polizei gerichteten Vorwürfen konstruiert werden, wird in den folgenden Abschnitten dargelegt.

4.2.3.1 Die polizeiliche Aufgabe, Kontrolllegitimationen und die Logik des Verdachts

Theresa Lahnsteins Interview begann mit der Frage nach ihren Gedanken und Erfahrungen zum Umgang der Polizei mit Personen deren Aussehen auf eine mutmaßliche Herkunft aus Afrika oder dem arabischen Raum schließen lässt. Ihre darauffolgende Assoziation bezog sich auf ihre eigene Handlungspraxis der Kontrollen von People of Color und ihre Konstruktion der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit derselben. Als grundlegend für diese Konstruktion ist jedoch ihr Verständnis vom Sinn ihrer beruflichen, polizeilichen Aufgabe anzusehen, weshalb dieses zuerst dargelegt wird.

„ähm ich find generell g'hört äh d- Polizei isch da umme (.) hier das de- disch der Staat funktioniert, das die Bevölkerung geschützt wird“ (T.L. Z.380-382)

Als übergreifende polizeiliche Aufgaben versteht Lahnstein zum einen den Schutz der Bevölkerung und zum anderen die Funktionalität des Staates. Indem sie Letzteres als Aufgabe bestimmt, ordnet sie die Polizei als staatstragend ein. Damit geht eine enorme Bedeutungszuschreibung einher, welche der Polizei als einem Organ von einer der drei Säulen des demokratischen Staates eine fundamentale Wichtigkeit attestiert.

Auf der Ebene ihrer beruflichen Handlungspraxis benennt sie ihre Aufgaben wie folgend:

„Ähm (.) und bei uns ist halt so, dass äh (.) ich sag mal we- wir sind drauf angesetzt ähm Störungen (.) sag ich mal, gezielt zu verfolgen und Kontrollen durchzuführen (.) bei Personen die darauf zutreffen oder auch allgemein Kontrollen einfach durchführen. Ähm (.) gezielt schon auch in Betäubungsmittel (.) Milieu.“ (T.L. Z.17-21)

Zu ihren Tätigkeiten zählen demnach allgemeine und gezielte Kontrollen. Letztere können sich auf die Bearbeitung von Betäubungsmittelkriminalität beziehen, seien aber generell dafür gedacht „Störungen zu verfolgen“. Was genau Störungen sind, wird abgesehen von dem Hinweis auf das Milieu der Betäubungsmittelkriminalität nicht weiter spezifiziert. Der Begriff ist für Lahnstein selbstverständlich mit Inhalt gefüllt, sodass sie nicht weiter ausführen muss, was genau mit

Störungen gemeint ist. Dadurch wird er als konjunktiv geteilt konzipiert, auch wenn die Frage, was als störend angesehen wird, zunächst eine subjektive ist. Im polizeirechtlichen Rahmen ist eine Störung dann vorliegend, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wurde und diese Gefährdung andauert, bzw. für die Zukunft weiter besteht (vgl. Ennuschat o.J.). Hier ist der Hintergrund für Lahnsteins Äußerung zu vermuten, expliziert wird er von ihr jedoch nicht.

Ziel der Kontrollen, die in Lahnsteins Tätigkeitsfeld fallen, sind, ihren Angaben nach, häufig Personen, die dem Aussehen nach mutmaßlich aus Afrika oder dem arabischen Raum stammen⁷⁶. Weshalb gerade diese Personen von ihr überproportional häufig kontrolliert werden, wird über mehrere Dimensionen erklärt. Zum einen gibt Lahnstein an, dass PoC den Hauptanteil der Menschen ausmachen, mit denen sie konfrontiert werde.

„dass ich arbeit in (Großstadt). (.) Des isch in dem Fall d- relevant, weil (Großstadt) Innenstadt hauptsächlich. Des heißt wir haben (2) ich sag mal so achtzig Prozent mit genau dieser Personengruppe zu tun.“ (T.L. Z.11-14)

Lahnsteins subjektiver Wahrnehmung nach, handelt es sich bei 80% der Personen, mit denen sie in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert wird, um PoC. Wie dieser Kontakt gestaltet ist, wird an dieser Stelle zunächst nicht spezifiziert. Gleichzeitig stellt sie eine Verknüpfung mit ihrem Einsatzort der großstädtischen Innenstadt her. Diese Verknüpfung wird auch an späterer Stelle wieder aufgegriffen, ebenso wie die 80%.

„generell in (Großstadt) bei hundert Personen hab ich gefühlt (.) achtzig (.) die äh ähm in diese Personengruppe rein gehören.“ (T.L. Z.91-93)

Demnach ist sie nicht nur im Rahmen ihrer Arbeit hauptsächlich mit Personen konfrontiert, welche als mutmaßliche Migrant_innen wahrgenommen werden, sondern in (Großstadt) und besonders in der dortigen Innenstadt machen sie ihren Angaben zufolge generell die Mehrheit der anzutreffenden Personen aus. Beide Aussagen drücken in Verbindung miteinander aus, dass Lahnstein keinen überproportionalen Kontakt mit PoC habe, sondern die Wahrscheinlichkeit des Kontaktes durch die große Menge der Personen generell erhöht sei. Hier liegt eine Verzerrung der Wahrnehmung vor. Bei einer Recherche der statistisch erfassten ausländischen Einwohner_innen

⁷⁶ Im Folgenden wird von PoC gesprochen, um auch marginalisierte Gruppen wie Drogenkonsument_innen, von denen Lahnstein berichtet und auf deren Äußeres sie nicht weiter eingeht, zu fassen. Es gilt allerdings zu bemerken, dass Lahnstein Personen, denen aufgrund ihres Aussehens ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird, im Interview immer wieder als *andere* Gruppe fasst. Es wird jedoch nicht immer deutlich, wann sie von Personen spricht, deren Phänotyp auf eine Herkunft aus Afrika oder dem arabischen Raum schließen lässt oder wann etwa von Drogenkonsument_innen. Zum Teil scheint sie eine Gleichsetzung vorzunehmen. Die semantische Ungenauigkeit schützt sie gleichzeitig davor etwas potenziell politisch Inkorrekt zu sagen.

der Großstadt in der Lahnstein arbeitet, ergibt sich, dass der Anteil bei ca. 25 Prozent liegt⁷⁷ – es liegt eine deutliche Diskrepanz zu Lahnsteins Aussagen vor. Über diese Verzerrung der Wahrnehmung wird der häufige Kontakt mit PoC für Lahnstein legitimiert.

„es isch aber so, dass in der (Großstadt)er Innenstadt, grad in Bezug auf'n Hauptbahnhof, rund um den Hauptbahnhof und so weiter, ma extrem (.) viele Personen quasi antrifft von der Personengruppe. Ähm dementsprechend werden die natürlich auch sehr häufig kontrolliert. @.@ Was äh in (Großstadt) natürlich (.) grad in Bezug auf Racial Profiling des Ganze (.) noch en bisschen anspitzt würd ich's jetzt mal sagen.“ (T.L. Z.22-27)

Auch diese Sequenz beinhaltet den Hinweis darauf, dass sie an ihrem Einsatzort – dem Hauptbahnhof – oft in Kontakt mit PoC komme, da diese Menschen den Großteil der sich dort aufhaltenden Personen ausmachen würden. Sie spricht von „extrem vielen“ Personen und legitimiert dadurch die Häufigkeit von polizeilichen Kontrollen. Gleichzeitig zeigt sich ein Bewusstsein dafür, dass überproportionale Kontrollen von PoC aus einer kritischen, menschenrechtsorientierten Perspektive als Racial Profiling zu bewerten sind und ihre polizeiliche Praxis die Debatte zum Thema (die vorangegangene Frage, stellte einen Bezug zur Debatte her) verstärkt.

Weitere Dimensionen der Legitimierung der Kontrollen von PoC beziehen sich auf polizeiliches Erfahrungswissen und die Ortsbindung. Im Kontext der Frage nach einer klassischen Kontrollsituation berichtet Lahnstein von Personen, die sich über den Tag hinweg am Hauptbahnhof aufhalten würden:

„Ähm und die Personen werden dann halt oft kontrolliert, grad im Bezug auf ähm Drogen (.) im Bezug auf Betäubungsmittel (.) weil des halt ganz klar isch das da unten (.) viel (.) gedealt wird in der Hinsicht.“ (T.L. Z.43-46)

Diese Personen würden zur Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität Kontrollen unterzogen. Der Verdachtsmoment resultiere dabei aus der polizeilichen Erfahrung – es sei „ganz klar“, dass an diesem Ort Drogenhandel stattfindet und der lange Aufenthalt an diesem Ort mache die Personen für Lahnstein dahingehend verdächtig. Indem nicht expliziert wird, woher die Erfahrung stammt, welche der Verdachtsschöpfung zugrunde liegt, wird sie als allgemein gültig/bekannt vorausgesetzt beziehungsweise konzipiert. Zudem findet erneut eine Verknüpfung von Kriminalität mit dem Ort des Hauptbahnhofes statt.

Durch die primäre Verdachtslogik der Auswahl des Hauptbahnhofes als Ort für Kontrollen, wird ein Filter vorgegeben. Die Präsenz von Personen an bestimmten Orten ist grundsätzlich selektiv.

⁷⁷ Die genauen Zahlen sowie die Stadt, auf die sie sich beziehen, können aus Gründen der Wahrung von Lahnsteins Anonymität nicht offengelegt werden.

So wirkt auch eine hohe Selektivität hinsichtlich der Tätigkeit des Drogenhandels an einem öffentlichen Ort. Es sind eher marginalisierte Gruppen und damit auch PoC, die an öffentlichen Orten handeln, da sie nicht die Möglichkeit haben, es im Privaten zu tun und der öffentliche Raum auch als Schutzraum vor Gefahren illegaler Ökonomie dienen kann (vgl. Bögelein & Meier 2018, S.35). Die Auswahl des Hauptbahnhofs als zu kontrollierender Ort, trifft damit selektiv vornehmlich Personen, welche ohnehin bereits marginalisiert sind. Aus polizeilicher Perspektive ist dieses Vorgehen plausibel. Über die Öffentlichkeit von Orten wie dem Hauptbahnhof wird der polizeiliche Zugriff auf Betäubungsmittelkriminalität erleichtert und Letztere kann damit aufgedeckt werden. Zusätzlich liegen in den Landespolizeigesetzen Regelungen vor, die genau solche Kontrollen rechtlich legitimieren – Lahnstein verweist im Interview darauf, dass es sich bei dem besagten Hauptbahnhof um eine besonders gesicherte Örtlichkeit handelt (vgl. T.S. Z.55ff.). Kontrollen von PoC an diesem Ort sind damit aus Lahnsteins Perspektive sowohl sinnvoll als auch rechtlich abgesichert. An dieser Stelle ist eine weitere Dimension von Lahnsteins Legitimierung der Kontrollen von PoC zu verorten. Es liegt allerdings insofern eine Verzerrung der Wahrnehmung vor, dass sie die Sichtbarkeit eines öffentlichen Ortes und die daraus resultierende Selektivität von Kontrollen an diesem Ort nicht reflektiert. Stattdessen wird der Zugang mit dem polizeilichen Erfahrungswissen begründet. Wie dieses entstehen kann, wird an anderer Stelle benannt:

„ähm sortieren wir da natürlich auch für uns so'n bisschen (.) ähm (.) und was bei uns halt wir kennen auch viele der (.) Personen schon @.@. Wo wir zum Beispiel wissen, wir haben sie mit Drogen schon erwischt oder Ähnliches“ (T.L. Z.61-64)

Lahnsteins Erfahrungswissen speist sich demnach aus vorangegangenen Kontrollen und Ermittlungserfolgen, bei denen Betäubungsmittel aufgefunden wurden. Gleichzeitig offenbart sie, dass der Verdacht für Kontrollen im Betäubungsmittelmilieu sich spezifisch gegen Personen richtet, die in der Vergangenheit bereits auffällig wurden. Es liegt hiermit eine weitere Richtung der polizeilichen Verdachtsschöpfung – neben der selektiven Ortsauswahl – vor. Diese selektive Unterscheidung konstituiert sich anhand des Wissens, welche Personen bereits als kriminell bekannt seien.

Des Weiteren wird Lahnsteins Verdachtsschöpfung von ihr im Verhalten von Personen verortet:

„Also es is oft schon, wie sie sich verhalten, wenn sie uns sehen, daran erkennt man schon viel (.) ähm wie verhalten sie sich, drehen sie sich um, laufen sie weg ähm, wenn wir an ihnen vorbei gelaufen sind, drehen sie sich oft nochmal um. Des sind halt so Auffälligkeiten, die man sich so'n bisschen aneignet. Ähm (2) und wo man dann halt reagiert und dementsprechend Leute dann halt kontrolliert. [I: Mh, mhm.] Wobei des auch insgesamt so Anhaltspunkte sind (.) für generelle Kontrollen. Also egal (.) welche (.) Person des dann jetzt isch. Also da gib'ts dann so gewisse

Auffälligkeiten einfach hat oder so'n (.) Spürsinn mit der Zeit entwickelt @.@ (.) genau.“ (T.L. Z.71-81)

Kontrollen werden demnach durch Verhalten von Personen angestoßen, welches als auffällig verinnerlicht wurde. Personen, die Polizeibeamt_innen besondere Aufmerksamkeit schenken – sich beispielsweise schnell entfernen oder einen Kontrollblick zurückwerfen – machen sich durch ihr Verhalten für Lahnstein verdächtig und werden Ziel einer Kontrolle. Dies gelte jedoch nicht nur für Kontrollen im Betäubungsmittelmilieu, sondern für proaktive Kontrollen allgemein. Dabei wird die polizeiliche Eigenwirkung ausgeklammert. Lahnstein setzt voraus, dass Polizist_innen in ihrer Erscheinung nur eine besondere Wirkung auf solche Personen haben, die tendenziell kriminell sind, nicht aber auf solche, die es nicht sind. Indes, über die wiederholte Erfahrung mit als auffällig markiertem Verhalten, entwickle sich ein Erfahrungswissen, welches die Grundlage eines polizeilichen *Spürsinns* bildet. Hat sich dieser Spürsinn entwickelt, kann er zur Legitimation weiterer Kontrollen herangezogen werden. Gleichzeitig entzieht er sich externer Kontrolle, da er nicht intersubjektiv nachvollzogen werden kann, beziehungsweise nur im Binnenraum der Polizei.

Der Spürsinn beziehungsweise Erfahrungswissen wird, wie oben bereits kurz angerissen, von Lahnstein über Ermittlungserfolge legitimiert:

„Ja und dann halt der Erfahrungswert dazu [I: Mhm.] wenn ich sie kontrollier, find ich halt auch in (.) achtzig Prozent quasi was.[I: Mhm.] Fällen was. Und äh des isch dann halt @.@ (.) dazu quasi (fördernd) das ich sag ok und jetzt hat er sich grad nochmal umgedreht und der kuckt schon komisch und läuft von ner bestimmten Örtlichkeit weg, dann kontrollier ich'n halt.“ (T.L. Z.104-112)

Lahnstein gibt an, bei einer Verdachtsschöpfung anhand des Verhaltens eine sehr hohe Erfolgsquote zu haben. Über den Erfolg kann sie ihren Verdacht legitimieren und in einer zukünftigen Kontrolle reproduzieren. Das polizeiliche Erfahrungswissen wird in diesem Zug verfestigt. Tatsächlich steht die benannte Stelle aber im Widerspruch zu einer weiteren Sequenz des Interviews:

„Und so ne (.) Kontrolle sag ich mal, nimmt man sich die Person, unterzieht sie ner Kontrolle, durchsucht sie komplett (.) findet meischens nichts @.@ weil die ham sich natürlich dem Ganzen auch angepasst. Die ham quasi so gut wie nie irgendwas bei sich, die haben in der Zwischenzeit auch sehr (.) ausgeklügelte Systeme, wie sie des quasi machen, ohne (.) das sie des Zeug direkt bei sich haben.“ (T.L. Z.47-52)

In dieser Sequenz beschreibt Lahnstein den Vorgang einer Kontrolle von Personen, die in ihren Augen verdächtig sind, Drogen bei sich zu führen. Sie gibt an, dass Durchsuchungen der Personen meistens nicht zu einem tatsächlichen Fund von Substanzen führen würden. Der Effekt, die vorherige Kontrollstrategie damit als unzureichend einzustufen, tritt allerdings nicht ein.

Stattdessen wird der Misserfolg darüber erklärt, dass die kontrollierte Person beziehungsweise die Gruppe, der sie zugeschrieben wird (an dieser Stelle ist auf die ausgeprägte Homogenisierung von Lahnsteins Sprache zu verweisen: „die“), ein System entwickelt habe, welches den polizeilichen Zugriff erschwere. Die eigene Verdachtslogik wird nicht in Frage gestellt, sondern eine Anpassung des Gegenübers unterstellt. Damit liegt die Verantwortung für einen Misserfolg bei diesen und das grundsätzliche Misstrauen sowie die Kriminalitätszuschreibung bleibt bestehen. Es wirkt die Figur: Nur weil das Gegenüber nichts bei sich hat, heißt das nicht, dass die Kontrollstrategie nicht richtig ist. Diese Logik ist ins Unendliche weiterführbar und kann auf eine solche Weise Lahnstein davor verwahren, eine Reflexion des eigenen Handelns anzustellen.

Als bestimmendes Strukturmerkmal einer Kontrollsituation ist übergreifend zur Ortsgebundenheit, der rechtlicher Rahmung, dem Spürsinn beziehungsweise Erfahrungswissen, die Logik des Verdachts zu nennen. Aus pragmatischen Gründen kann Lahnstein nicht jede Person kontrollieren. Anstatt aber etwa jede dritte Person zu kontrollieren, begründet sie ihren Verdacht in Vorannahmen. Diese Vorannahmen stützen sich auf die zuvor benannten Dimensionen. Die Logik des Verdachts ist damit dem intuitiven Moment vor einer Kontrolle inhärent, welcher nicht aufgelöst wird.

An späterer Stelle im Interview legt Lahnstein offen, dass es besonders PoC seien, die sich ihrer Wahrnehmung nach auffällig gegenüber Polizeibeamt_innen verhalten und damit Ziel einer Kontrolle würden. An dieser Stelle schließt sich der Kreis zur anfänglich begonnenen Argumentation der Legitimation überproportional häufiger Kontrollen von PoC. Die Passage entstammt dem Kontext der Frage, ob sie in ihrem Berufsleben jemals Racial Profiling beobachtet habe:

„Ääh also ich würd behaupten nicht direkt. (.) Es isch halt (.) dieser Erfahrungswert macht es halt irgendwann schon aus (.) das quasi, also es isch natürlich (.) generell in (Großstadt) [...] da halt schon von der Personengruppe en viel größeres Spektrum, das ich kontrollieren kann (.) diese Personengruppe (.) äh verhält sich oft auch anderscht einem, als Polizei gegenüber, wie es (.) keine Ahnung die äh dno- die Leute tun, die einkaufen sind. In der Innenstadt. Oder Ähnliches. Ähme und das da aber gezielt durch die Gegend gelaufen wird und gesagt, so wir kontrollieren jetzt jeden Afrikaner oder sowas, das auf gar keinen Fall. Also, kenn ich so nicht.“ (T.L. Z.90-101)

Über die Eröffnung der Sequenz mit der Formulierung „nicht direkt“ beginnt Lahnstein eine Argumentation, die erklären soll, weshalb die Kontrollen von PoC aus polizeilicher Sicht rational und legitim sind, während sie gleichzeitig anerkennt, dass diese überproportional häufig vorkommen. Durch die Benennung des Erfahrungswerts als ausschlaggebend für eine Kontrolle, wird ein Gegenwert für Vorurteile geschaffen. Infolgedessen wird aus ihrer Perspektive heraus bestritten, dass Kontrollen aufgrund von Vorurteilen stattfinden. Im nächsten Schritt wird die

Gelegenheit PoC zu kontrollieren, als wahrscheinlicher konzipiert. Aufgrund der Wahrnehmung, dass sich mehrheitlich PoC am Bahnhof aufhalten, ist es für Lahnstein plausibel ein Augenmerk auf sie zu legen. Zusätzlich wirkt an dieser Stelle die ortsbezogene Kontrollstrategie der Polizei, die den Ort-Kriminalität-Zusammenhang herstellt, dabei gleichzeitig aber hoch selektiv wirkt. Durch den Verweis, dass sich PoC auffällig gegenüber Polizeibeamt_innen verhalten, bietet sie eine empirische Evidenz dafür an, warum ihr eigenes Handeln nicht beliebig ist: Verdachtsmomente werden über das Verhalten generiert. Welches Verhalten als auffällig/verdächtig zu bewerten ist, wird wiederum durch das entwickelte, polizeiliche Erfahrungswissen bestimmt. Die ganze Passage folgt der Logik des Verdachts. Insgesamt negiert Lahnstein, dass Racial Profiling vorliegt, da die Kontrollen verdachtsbasiert seien. Zusätzlich gibt sie an, dass es keine Vorgaben gebe „jeden Afrikaner“ zu kontrollieren. Basierend darauf, sowie auf der zuvor dargelegten Herstellung der Logik des Verdachts, kann geschlussfolgert werden, dass Racial Profiling in Lahnsteins Verständnis Kontrollen meint, die gezielt nach der Ethnie und verdachtsunabhängig erfolgen. Eine Reflexion, dass die Herstellung eines polizeilichen Verdachts, wie zuvor dargelegt, dennoch Potenzial von Selektivität und vorgeschalteter Fokussierung bietet sowie im Übermaß PoC betrifft, findet nicht statt.

4.2.3.2 *Von der Debatte und Vorwürfen*

Wenngleich eine differenzierte Reflexion der eigenen Verdachtslogik und polizeilicher Kontrollstrategien anhand Lahnsteins Ausführungen nicht nachgewiesen werden kann, wird dennoch deutlich, dass Lahnstein sich durchaus um die Diskussion polizeilicher Praktiken bewusst ist. Neben der bereits angeführten Stelle im Interview (vgl. T.L. Z.26ff.) wird dies auch in der folgenden Sequenz deutlich. Die Erzählung fand im Kontext der Frage, ob sie fremdenfeindliche Aussagen von Kolleg_innen miterlebt habe, statt.

„Also (.) kenn ich jetzt auch nicht. [I: Mhm.] Also zumindest nicht die so (.) so gezielt quasi als diese gemeint sind. Ähm es werden oft so so Begriffe benutzt, die von uns nicht nich böartig gemeint sind, wie's ja auch ähm Köln Silvester quasi gab (.) dieser Mega-Aufschrei, ach wie ham's sie sen da genannt? (2) Ich weiß es gar nicht. Da gab's diesen Überbegriff ähme von den Tätern quasi (3) ich weiß es grad gar nicht. [...] Also es werden von uns quasi oft so Überbegriffe gerne genutzt, die's aber halt so (.) nich Fachjargon oder so aber so so Berufs- (.) Bezeichnungen quasi sin (.) ähm, die aber nicht negativ gemeint sind, die aber von außen her sich dann oft so'n bisschen böartig anhören @.@. [...] Also es ist zum Beispiel so, dass diese (.) ähm diese südländische Gruppierung, nenn ich's jetzt mal, also nicht die Afrikaner, sondern so (.) ähm (.) die Asylys sag ich mal, da wird oft so (.) Magrabs dazu gesagt. Weil des umfasst so diesen ganzen Personen- Trupp, also des sind oft die (.) ähm die Iraker, die Marokkaner, die äh ähm Syrer sind auch oft viel dabei, des wird so'n Überbegriff, der sich vielleicht für manche auch schon so'n bisschen negativ am-

anhört, aber des isch für uns einfach so'n bisschen (.) Personenbegrenzung quasi. Also das ma ungefähr weiß was für ne Person, auch wenn's um ne Personenbeschreibung geht oder sowas. (.) Ähm (.) aber das von uns gezielt irgendwie, im Bezug auf Rassismus (.) überhaupt nich, also des kommt halt oft von außen direkt so ja (gut) natürlich kontrollieren Sie jetzt den einen Schwarzen der hier durch die Gegend läuft und (.) von dem Kontrollierten darf man sich anhören, dass wir Rassisten seien. Ähm (.) aber des macht niemand mit dem Hintergedanke. Also ich krieg's zumindescht so nicht mit.“ (T.L. Z.118-149)

Lahnstein berichtet sowohl von Protesten gegen die Wortwahl einiger Polizeibeamt_innen als auch von dem Vorwurf von Kontrollierten, dass sie nur aufgrund ihrer Hautfarbe kontrolliert würden. Beide Vorwürfe werden von ihr als ungerechtfertigt bewertet. Bezüglich der Proteste über die polizeiliche Wortwahl benennt Lahnstein zwei konkrete Beispiele: Zum einen verweist sie auf einen „Überbegriff von den Tätern“ der Silvesternacht in Köln, zum anderen auf „Magrabs“. Das erste Beispiel betreffend: Lahnstein ordnet das Wort, welches ihr im Moment des Interviews nicht einfiel (es ist davon auszugehen, dass sie ‚Nafri‘ meint, da dieses Wort nach einem Tweet der Kölner Polizei in der Silvesternacht 2017 medial diskutiert und kritisiert wurde (vgl. FAZ 2017)) als polizeilichen Überbegriff ein. Indem sie den Begriff als „Berufsbezeichnung“ einordnet, macht sie ihn zum Teil des polizeilichen Wissens. Selbiges wird für den Begriff „Magrabs“ vorgenommen. Dieser sei ein Überbegriff für „Asylis“ – Menschen aus Syrien, Marokko oder dem Irak, der dem Zweck der Personenbegrenzung diene, wenn etwa eine Personenbeschreibung vorliege, nach der kontrolliert wird. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass die Maghreb-Staaten Gebiete in Nordafrika umfassen. Genauer: Libyen, Algerien, Tunesien, Mauretanien, und Marokko sowie Teile der Westsahara (vgl. Abu Ayyash 2016). Syrien und der Irak gehören dagegen zu den Maschrek-Staaten (vgl. Eich 2002). Dem Begriff „Magrab“ ist damit eine Unschärfe inhärent, die von Lahnstein nicht erkannt wird. Gleichzeitig wird eine Verallgemeinerung und Subsumtion vorgenommen. Von den „Magrabs“ abgegrenzt werden „Afrikaner“, diese seien nicht Teil der südländischen Gruppierung. Da die Begriffe laut Lahnstein der polizeilichen Praxis im Rahmen einer Personenbeschreibung dienen, kann rückbezüglich geschlussfolgert werden, dass sie „Afrikaner“ mit Schwarzer Hautfarbe konnotiert, „Magrabs“ dagegen eher mit einem südländischen Phänotyp. Daraus ergibt sich ein offenkundiger Widerspruch, da die Maghreb-Staaten selbst in Afrika liegen. Zusätzlich wird die Existenz polizeilicher Kontrollstrategien nach generalisierenden Annahmen aufgrund des Phänotyps bestätigt. Lahnstein erkennt an, dass diese Begriffe „von außen her“ als ein „bisschen negativ“ und „bisschen böse“ bewertet werden. Allerdings seien sie so nicht gemeint. Es findet eine Objektivierung der Begriffe statt, deren Nutzung für die Polizei aus pragmatischen Gründen legitimiert wird. In diesem Zusammenhang wird ein Innen und Außen der Polizei konstruiert. Von

außen wird die Verwendung der Begriffe kritisiert und der Polizei vorgeworfen. Das Wissen, weshalb sie aus der polizeilichen Logik heraus genutzt würden, liege dabei im öffentlichen Diskurs nicht vor. Im Polizei-Innen hingegen liege dieses Wissen vor: Die Begriffe sind objektiviert und entziehen sich damit Kritik. Lahnstein als Teil der Polizei verfüge über dieses Binnenwissen, welches von außen nicht nachvollziehbar ist, da es der Polizei vorbehalten sei. Über die Abwehr der Annahme, dass die Begriffe mit einer rassistischen Intention verwendet werden, konstruiert Lahnstein das Bild einer guten – neutralen – Polizei. Dabei verortet sie sich selbst, aus der semantischen Wir-Perspektive heraus, eindeutig als Teil derselben. In der Sequenz trifft Lahnstein mehrfach absolute Aussagen, wie „in Bezug auf Rassismus (.) überhaupt nicht“ oder „des macht niemand mit dem Hintergedanke“. Demgemäß liege polizeilichem Handeln keine rassistische Intention zugrunde, das Bild der guten, unschuldigen Polizei, die zu Unrecht mit Vorwürfen konfrontiert werde, wird weiter aufrechterhalten. Allerdings folgen solchen absoluten Aussagen, über das ganze Interview hinweg, regelmäßig Relativierungen. So auch in der oben angeführten Passage. Über ihre Anmerkung, dass sie selbst nicht mitbekommen würde, ob jemand rassistische Hintergedanken habe, relativiert Lahnstein ihre zuvor getroffenen absoluten Aussagen. Infolgedessen ist es ihr möglich grundsätzlich anzuerkennen, dass Polizist_innen mit rassistischen Überzeugungen existieren, während sie angibt, selbst keine Erfahrung mit solchen Kolleg_innen gemacht zu haben. Es wird damit ein Schutz der eigenen Person vor Vorwürfen konstruiert – sie zeigt sich als der Problematik bewusst, jedoch in ihrer persönlichen Praxis frei von jeglichen Erfahrungen mit ihr. Diese Interpretation wird auch durch die folgende Passage gestützt:

„Amerika isch halt gar nich mit uns zu vergleichen. Also in keinschterlei Hinsicht. (2) Klar ähm (.) Polizei oft allein unterwegs (.) ähm und dann gibt's halt so gewisse Statistiken wo man sich schon denkt, ok alles kann nicht stimmen, wie's da zuläuft. (Vier) Gefängnisse und so viel Anteil sind Schwarze und Bevölkerung sind aber nur so und so viel Anteil (.) ähm (2) ja. [...] (.) Weil man kann's auf jeden Fall nich auf uns umlegen also (.) da bin ich davon überzeugt und ich mein (.) gut, was jetzt ja in NRW glaub ich war mit en Kollegen @.@ das fördert das Ganze natürlich nicht unbedingt. So gar nicht. @.@ Ja, da ist halt auch kollektiv immer gleich sind dann alle Polizisten und ich sag immer bei uns gibt's auch Arschlöcher, wie in jedem anderen Beruf auch. (.) Isch die Polizei nicht ausgenommen, da haben wir genauso unsre (.) Arschlöcher, die sich da reingeschmuggelt ham, die niemals hätten Polizist werden dürfen. (.) Aber es halt hingekriegt ham.“ (T.S. Z.253-267)

Lahnstein eröffnet ihre Argumentation mit der Behauptung, dass die Situation in Deutschland bezüglich Racial Profiling nicht mit der in den USA zu vergleichen sei. Es wird erneut eine absolute Aussage getroffen, die im nächsten Schritt relativiert wird. Sie benennt mehrere Sachverhalte (Unregelmäßigkeiten in Polizeistatistiken und das Bekanntwerden der

rechtsextremen Chatgruppen in NRW), welche Zweifel an der Annahme einer Fehlerfreiheit der polizeilichen Praxis aufkommen lassen und die öffentliche kritische Debatte („das Ganze“) bestärken würden. Dennoch verwehrt sich Lahnstein gegen den Vorwurf, dass aus diesen Gründen die ganze Polizei ein Problem mit Rassismus habe. Sie rechtfertigt diese Abwehr mit der relativierenden Argumentation, dass es in der Polizei genauso viele „Arschlöcher“ gebe, wie in anderen Berufen. Über diese Normalisierung diskriminierender Tendenzen und sogar rechtsextremer Strömungen wird das Bild der grundsätzlich guten Polizei erhalten. Zusätzlich konstruiert die metaphorische Verwendung des Wortes „reingeschmuggelt“ die Perspektive, dass Polizist_innen mit rassistischen oder rechtsextremen Haltungen sich unerlaubt in der Polizei bewegen und ihre Einstellungen bereits vor Diensteintritt vertreten. Es wird als Problem erkannt, dass sie Teil der Polizei sind, während gleichzeitig individuelle Verantwortung dafür bei den Personen verankert wird, welche den Akt des ‚Schmuggelns‘ vollzogen haben und nicht bei der Organisation der Polizei. Indem Lahnstein anerkennt, dass problematische Vorfälle existieren, positioniert sie sich offen gegenüber Kritik. Eine weitergehende Beschäftigung mit strukturellen und institutionellen Problemen bleibt jedoch aus.

Die Vorwürfe des Racial Profiling, des Rassismus und des Rechtsextremismus mit denen Lahnstein konfrontiert ist, bringen sie in eine Position der Ambivalenz. Lahnstein erkennt einerseits die Existenz rechtsextremer Vorfälle sowie eine überproportionale Repräsentation von PoC in polizeilichen Kriminalstatistiken an, andererseits konstruiert sie ein Bild der grundlegend guten, unschuldigen und objektiv handelnden Polizei. Sie nimmt wahr, dass es dennoch Kolleg_innen mit (Tendenzen zu) rassistischen oder rechtsextremen Einstellungen gebe, die Teil dieser Polizei sind. All das kombiniert führt zu einem Zustand der *kognitiven Dissonanz*⁷⁸.

Abgesehen von diesem Zustand der kognitiven Dissonanz existiert ein weiterer Effekt, den die Konfrontation mit den Vorwürfen bezüglich Racial Profiling oder rassistischer Einstellungen innerhalb der Polizei auf Lahnstein hat. Sie benennt einen Druck sich in Kontrollsituationen

⁷⁸ Als *Kognitive Dissonanz* wird in der Sozialpsychologie ein aversiver (motivationaler) Zustand verstanden. Er entsteht, wenn mindestens zwei unterschiedliche kognitive Inhalte (z.B. Wahrnehmungen, Einstellungen, Verhaltensweisen, Gedanken, Überzeugungen) erlebt werden, welche nicht oder schwer miteinander zu vereinbaren sind. Sie kann auf verschiedene Art reduziert werden – unter anderem durch die Addition konsonanter Kognitionen oder auch die Substitution dissonanter durch konsonante Kognitionen. Ihre Reduktion wird klassischen Dissonanz-Theorien nach angestrebt, um den aversiven Zustand zu verringern (vgl. Fischer et al. 2018, S.20ff.). Im Kontext der Selbstaffirmationstheorie herrscht dagegen die Theorie, dass Dissonanzeffekte auch aus dem Bedürfnis von Personen entstehen können, ein positives Selbstbild aufrechtzuerhalten. Reduktion der kognitiven Dissonanz werde dann nicht angestrebt, wenn die Möglichkeit für Personen bestehe „ihre Selbstintegrität nach Dissonanzerzeugung zu **bekräftigen**“ (ebd., S.31; Herv. im Orig.).

rechtfertigen zu müssen. Dies wird unterem anderem⁷⁹ in der folgenden Sequenz deutlich. Die Aussage entstammt dem Kontext der Nachfrage, ob sich Personen gegen Kontrollen wehren.

„Ja ja, natürlich. Wird ganz genau dieses so jaa, is rassistisch was wir hier machen. Und natürlich haben Sie jetzt mich ausgesucht. Und (.) ähm auch oft das dieses (.) ähm (2) das die (.) das sofort halt andre mit dazu kommen (.) und ähm (.) ihn verteidigen, weil sie denjenigen, den wir kontrollieren oder sowas (.) das immer wieder zu (.) Tumulten dann führt. @.@ Ähm (.) ja. Also es kommt schon häufiger vor, dass man sich rechtfertigen muss, warum man jetzt die Person quasi kontrolliert. Das schon. [I: Wie geht man damit um?] Also in dem Fall versuchen wir's recht offen, also das ma halt erklärt warum wir denjenigen jetzt kontrollieren, beziehungsweise je nachdem kommt's natürlich auch drauf an, wer danach fragt, weil wenn das Außenstehende sind, dann geht die das schon mal überhaupt nix an, warum wir die Person kontrollieren.“ (T.L. Z.151-163)

Lahnstein nimmt zwei Ursprünge für Vorwürfe wahr. Zum einen die kontrollierte Person selbst, welche den Vorwurf erhebt, aufgrund rassistischer Vorurteile einer Kontrolle unterzogen zu werden. Zum anderen außenstehende Personen, die zu einer Kontrolle hinzutreten und sich mit der kontrollierten Person durch Hinterfragen der Rechtmäßigkeit der Kontrolle solidarisieren. Hinsichtlich der Offenlegung der Gründe für eine Kontrolle äußert sich Lahnstein differenzierend: Außenstehende werden nicht als berechtigt anerkannt, die Gründe der stattfindenden Kontrolle zu erfahren. Weshalb das so ist, wird nicht ausgeführt, eine Interpretation verbleibt an dieser Stelle auf der spekulativen Ebene. Es ist beispielsweise möglich, dass der Schutz der personenbezogenen Daten der kontrollierten Person die Orientierung für Lahnsteins Handeln in diesem Fall bildet. Bedeutung entfaltet diese Erfahrung insofern, dass Nachfragen und Überlegungen, hinsichtlich der Offenlegung der Gründe für eine Kontrolle für Lahnstein subjektiv Druck aufbauen, sich erklären zu müssen. Die Konfrontation mit Vorwürfen und Nachfragen, weshalb eine Kontrolle stattfindet, bringen für sie den Druck einer Rechtfertigung hervor.

Abgesehen von der zunehmenden Konfrontation mit Vorwürfen und dem wahrgenommenen Druck sich rechtfertigen zu müssen, berichtet Lahnstein auch von einer steigenden Respektlosigkeit gegenüber der Polizei:

„ja dieses Hinterfragen und dieses die Polizei erstmal (.) so (.) eigentlich äh respektieren wir Sie nich. Und des is schon, auch was ich selber (.) ich glaub des schwappt nich unbedingt auf's aus de USA rüber (.) ähm aber es sind zum Beispiel extrem viele Jugendliche [...] Ähm ich weiß auch nicht, ob des viel mit Vorleben zu tun hat, wie's von den Eltern aus schon kommt oder ob des cool isch, sich gegen die Polizei zu stellen oder sowas (.) ähm (.) ich glaub nich, dass das was isch, was rübergeschwappt isch oder sowas, aber des isch grad auch ne Tendenz die (.) blöd wird“ (T.L. Z.324-335)

⁷⁹ Eine weitere Sequenz, in der der Rechtfertigungsdruck den Lahnstein verspürt im Interview deutlich wird, ist die Passage von T.L. Z.315-325.

„grad die Asylis, die zu uns kommen, die sind halt ne ganz andere Polizei gewohnt. Also bei dene isch des halt automatisch (.) so'n Gewahrsam oder sowas, isch halt mit Prügel, Schlägen und weiß Gott was verbunden und (.) da isch halt unsre Polizei lachhaft [...] Ähm (.) und da der Respekt halt auch'n bisschen fehlt (.) ähm (.) ja keine Ahnung, ich glaub (.) ich weiß nicht, ob des viel mit der USA zu tun hat, des glaub ich gar nicht unbedingt (.) ähm (3) aber mit ja, was die Asylis halt von sich Zuhause gewohnt sind und wie die Polizei halt bei uns unterwegs ist, des isch halt definitiv ein Riesenunterschied.“ (T.L. Z.339-350)

Lahnstein verortet steigende Respektlosigkeit vor allem bei Jugendlichen generell und bei Geflüchteten. Diese Unterscheidung ist insofern auffällig, dass eine Gruppe über ihre Lebensphase bestimmt wird und die andere über ihren Aufenthaltsstatus. Beide Kategorien sind für Lahnstein in ihrer Bewertung der entgegengebrachten Respektlosigkeit also von Bedeutung. Welcher Gruppe Lahnstein jugendliche Geflüchtete zuordnen würde, wird im Interview nicht deutlich. Lahnstein stellt Spekulationen bezüglich der Gründe für die wahrgenommene steigende Respektlosigkeit an und kommt dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dass die Debatte in den USA zu Racial Profiling die Tendenz steigender Respektlosigkeit fördere, ist ihres Erachtens nach nicht der Fall. Während sie über die Ursprünge der Respektlosigkeit von Jugendlichen nur Spekulationen anstellt – etwa, dass es einfach „cool“ sei sich gegen die Polizei zu stellen oder dass Eltern ihre Kinder nicht mehr zu einer respektvollen Haltung gegenüber Autoritäten erziehen – sieht sie die Respektlosigkeit von Geflüchteten in deren Herkunft begründet. Sie trifft die verallgemeinernde Annahme, dass Geflüchtete in ihren Herkunftsländern mit weit gewaltvolleren Polizist_innen konfrontiert waren, als sie es in Deutschland sind. Vor dem Gegenhorizont einer Polizei die schnell körperliche Gewalt ausübt, wird die eigene Organisation als weit harmloser und nicht ernst zu nehmend konstruiert, was für sie wiederum die steigende Respektlosigkeit erklärt. Ihrer Unterscheidung ist zudem eine unterschiedlich starke Gewichtung der Persistenz der Respektlosigkeit immanent. Der Bezug auf die Lebensphase ‚Jugend‘ impliziert, dass es sich bei der auftretenden Respektlosigkeit um ein potenziell vorübergehendes Phänomen handelt, welches in dieser Phase verstärkt auftritt. Kulturelle Verallgemeinerungen wie sie bezüglich der Geflüchteten zum Tragen kommen, erscheinen dagegen gefestigter und für Lahnstein potenziell schwerer aufzulösen.

4.2.3.3 *Strategien des Umgangs und Konsequenzen*

Anschließend an die bisherigen Ausführungen stellt sich die Frage, welchen Umgang Lahnstein mit Vorwürfen, Respektlosigkeit und Rechtfertigungsdruck gefunden hat und welche Konsequenzen sie aus diesen sowie der herrschenden Debatte zieht. Eine Strategie des Umgangs

wird im Kontext der Frage nach dem Austausch unter Kolleg_innen über die Vorwürfe rassistischen Handelns durch Polizist_innen aufbereitet.

„Ähm also was was bei uns so in der Zwischenzeit und des (.) merken wir echt auch immer wieder, des isch (.) sie meinen quasi prinzipiell immer nur die Uniform, nicht die Person die drin steckt und des ist (.) wirklich so. [...] da kontrolliert man ganz oft am Wochenende immer die gleichen Personen. Also immer die gleichen Jugendlichen, die da sitzen und wir kennen die quasi schon. (.) Ach, dieses Wochenende auch wieder hier? Und dann kommt so hä, woher kennen Sie mich? Sie kennen mich überhaupt nicht. Also das die Personen einem direkt ins Gesicht kucken und einen wiedererkennen ist so gut wie eigentlich nie der Fall. (.) Ähm, sondern es isch dieses Uniform (.) ähm dieses Beleidigen der Uniform, diese Vorwürfe gegen die Uniform und (.) ähm (.) für mich hab ich des mit mir selber auch so'n bisschen in der Hinsicht ausgemacht, des isch halt (.) der Job der in dem Fall (.) beschimpft wird oder der irgendwas angeklagt wird, nicht du als Person und (.) so funktioniert das eigentlich ganz gut.“ (T.L. Z.197-212)

Lahnsteins Erläuterung beginnt auf der Ebene des Kollektivs. Im Kollegium liege der Konsens vor, dass „sie“ – die Personen, welche Vorwürfe gegen die Polizei formulieren – diese „Vorwürfe gegen die Uniform“ richten und nicht gegen Polizist_innen persönlich. Diese aufgestellte Behauptung, der eine allgemeine Gültigkeit zugeschrieben wird („des ist (.) wirklich so“), wird über ein Beispiel aus ihrer Praxis belegt. Lahnstein übernimmt diese Bewältigungsstrategie von der kollektiven Ebene des Kollegiums auf ihre persönliche Ebene. Derartige Vorwürfe seien damit gegen die Institution Polizei sowie die strukturell geprägten Merkmale des Polizeiberufs gerichtet und nicht gegen sie persönlich. Über die Verortung des Vorwurfs an der Uniform findet daher eine Distanzierung durch Entpersonalisierung statt. Lahnstein kann dementsprechend annehmen, dass der Vorwurf existiert, sie persönlich jedoch nicht von ihm betroffen ist. Ihre eigene moralische Haltung ist damit nicht angreifbar, da sie ihr Handeln keiner Kritik ausgesetzt sieht. Infolgedessen kann Lahnstein die Verantwortung für die Bearbeitung der Problematik an die Institution abgeben. Im Sinne ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit ist dieses Vorgehen insofern sinnvoll, da sie ihre Arbeit weiter so ausführen kann, wie sie es derzeit tut. Diese ist, wie bezüglich der Logik des Verdachts zuvor dargelegt wurde, für sie logisch und mit Sinn verbunden. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit strukturellen beziehungsweise institutionellen Rassismen findet nicht statt.

Weitere Ressourcen für den Umgang mit Vorwürfen werden von Lahnstein im polizeiinternen Rück- und Zusammenhalt lokalisiert. Sie berichtet von interner Kommunikation, nachdem an

ihrem Dienstort vermehrt Kontrollen von bestimmten Gruppen⁸⁰ durchgeführt wurden. Diese seien von den Kontrollierten selbst und auch der Presse kritisiert worden:

„Und da ist dann schon drüber diskutiert worden, ok wir machen wir des. Ähm (2) dieses Lasst-euch-nicht-Ärgern, ähme geht nicht drauf ein und (.) je nachdem isch's dann (.) ihr sprecht nicht mit der Presse, das macht unser Pressevertreter, der regelt des alles. (.) Ähm (.) ja und je nachdem, es gibt Leute, die ganz normal kommen und nachfragen (.) dann isch des auch keine kein Problem, mit denen redet man direkt. Und andere kommen halt direkt mit so nem Vorwurf.“ (T.L. Z.226-233)

Die Binnenkommunikation bezogen auf die Konfrontation mit Vorwürfen ist primär von einer internen Delegitimierung derselben geprägt. Die Beamt_innen sollen sich nicht „ärgern“ lassen. Daraus ergibt sich eine Trivialisierung der Vorwürfe. Sie werden als Ärgernis bagatellisiert. Zusätzlich werde die Anweisung gegeben, nicht auf Vorwürfe einzugehen und auch nicht persönlich mit der Presse zu sprechen. Diese Kommunikation solle über die offiziellen Vertreter_innen gestaltet werden. Den einzelnen Beamt_innen wird damit nahegelegt, mit Verschwiegenheit auf Vorwürfe zu reagieren. Die Aufgabe der Reaktion wird an offizielle Stellen abgegeben und muss nicht von den Polizist_innen selbst erfüllt werden. Diese Umgangsweise ist mit Lahnsteins zuvor benannter Abgabe der Verantwortung für den Umgang mit Vorwürfen an offiziellen Stellen kongruent. Sie berichtet dennoch davon, dass durchaus Momente existieren würden, in denen Beamt_innen in Kontrollsituationen auf Nachfragen eingehen. Hierbei wird allerdings eine Unterscheidung eingeführt, zwischen Personen, welche einen Vorwurf äußern (z.B. „isch ja klar, dass Sie jetzt grade wieder die Gruppierung kontrollieren“ - T.L. Z.233f.) und solchen, die „ganz normal kommen und nachfragen“. Über die Abgrenzung zum negativen Gegenhorizont des benannten Vorwurfs, können als „normal nachfragen“ solche Fragen verstanden werden, die zwar den Grund einer Kontrolle erfragen, aber keine Implikation einer negativen Bewertung der polizeilichen Arbeit beinhalten. Wird kein als ungerechtfertigt empfundener Vorwurf geäußert, kann daher von polizeilicher Seite aus mit Offenheit reagiert werden.

Tatsächlich berichtet Lahnstein davon, dass der polizeiinterne Zusammenhalt und die Unterstützung der Beamt_innen im Umgang mit Vorwürfen und der medialen Debatte überaus ausgeprägt sei:

„Ja. Also intern definitiv, extrem. Dadurch (.) ähm (.) was politisch äh (.) oft fehlt. @.@ (.) Ähm [I: Inwiefern?] [Das da quasi] de Rücken einem gestärkt wird ähm (.) egal ob's heißt, hey unsre Polizei, des passt was die macht ähm (.) des isch gut was die macht und wir unterstützen sie, sondern das da

⁸⁰ Lahnstein benennt die Gruppen nicht explizit. Über den Kontext der Erzählung kann allerdings geschlussfolgert werden, dass es sich größtenteils um Jugendliche mit Migrationshintergrund handelt.

aber auch ganz oft schon was automatisch infrage gestellt wird (.) (da war) diese Riesendebatte mit dieser Stammbaumzellenforschung oder sowas, die da aufgekommen isch, ich weiß nicht ob du's mitgekriegt hast (.). Was ja so nie (.) gesagt wurde (.) aber was natürlich sofort aufgegriffen und extrem negativ allen ausgelegt wird. (.) Ähm (.) ja (.) . Aber intern (.) wird nur (.) positiv bestärkt eigentlich“ (T.L. Z.366-377)

Die interne Unterstützung wird als „extrem“ und aus ausschließlich positiver Bestärkung bestehend, dargestellt. Sie konstruiert das Bild einer Organisation mit enorm ausgeprägtem Zusammenhalt, in der Mitglieder in ihrem Handeln uneingeschränkt unterstützt werden. Hinweise darauf, dass polizeiintern Kritik geübt wird oder eine Reflexion des eigenen Handelns stattfindet, können in Lahnsteins Erzählung nicht ausgemacht werden. Die polizeiinterne absolute Unterstützung der Beamt_innen wird von Lahnstein in Abgrenzung zur Unterstützung der Polizei vonseiten der Politik konstruiert. Konkret wird dies an einem Beispiel gefasst: Lahnstein berichtet von der medialen Debatte nach den Stuttgarter Krawallnächten 2020, in der über die sogenannte ‚Stammbaumrecherche‘ der Polizei diskutiert wurde. Sie wehrt entschieden ab, dass dieser Begriff tatsächlich genutzt wurde⁸¹. Dennoch sei eine „extrem [negative]“ Diskussion der Polizei in Gang gesetzt worden. Hierbei können zunächst die beiden Gegenhorizonte *Polizei* und *Nicht-Polizei* bestimmt werden. In der Polizei würden die einzelnen Beamt_innen im Rahmen dieser Diskussion nur positiv unterstützt, in der Nicht-Polizei herrsche ein automatisiertes („natürlich sofort aufgegriffen“), negativ konnotiertes Infragestellen polizeilichen Handelns vor. Während Lahnstein Vorwürfe und Nachfragen vonseiten der Bevölkerung (als Teil der Nicht-Polizei) zwar, wie zuvor dargelegt, als unangenehm empfindet, kann sie sie dennoch aushalten. Anders ist dies bezüglich der politischen Ebene, die ebenfalls Teil der Nicht-Polizei ist. Hier attestiert sie einen Mangel an Unterstützung und positiver Bestätigung. Die ganze Sequenz ist geprägt von Superlativen und Lahnstein spricht in diesem Teil des Interviews deutlich betonter.

Weshalb die wahrgenommene fehlende Unterstützung durch die Politik für Lahnstein eine derartige Bedeutung entfaltet, wird anhand der folgenden Ausführungen deutlich. Ihnen vorangestellt ist die Darlegung ihres Verständnisses des Sinns der polizeilichen Aufgabe, wie es zu Beginn der Falldarstellung rekonstruiert wurde: die Polizei als Schutz für die Bevölkerung und als staatstragendes Organ.

„wenn dann halt vom Staat erstmal kommt, ja wir (.) wir klären das erstmal, dass des alles rechtmäßig war und wir kucken. Anstatt das sich hingestellt wird und gesagt wird generell geht die Polizei immer rechtmäßig vor. Das siche erstmal hinter die (.) Polizei oder die Kollegen stellen, aber wir klären das. Ich find des isch halt (.) nach außen auch so'n (.) anderes Symbol und dann (.) klar

⁸¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzung in welcher der Begriff angeblich verwendet wurde, weist nach Angaben der ZEIT in der Tat keine Verwendung des Wortes auf (vgl. Groll et al. 2020).

kann man gehaltstechnisch auch sich streiten. Ich sag gehaltstechnisch können wir uns überhaupt nicht beschweren, aber wenn man halt so (.) also so'n Zusatzdienst und so'n Lott heißt des, für unsre (.) Nachtschichten (.) Nachtschichten und äh sonntags und so weiter, des isch halt bei uns (.) für Landespolizei ein totaler Witz, was wir kriegen. Also da kriegt jede Krankenschwester mehr (.) Ähm das hat halt auch so'n bisschen was mit Respekt zu tun. Find ich.“ (T.L. Z.382-394)

Im Kontext der beschriebenen polizeiinternen absoluten Unterstützung sowie ihres Verständnisses, dass der eigene Beruf als unbedingt notwendig für die Funktionalität der BRD angesehen, stoßen Aussagen aus der Politik, dass Vorwürfe gegenüber der Polizei und die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns zunächst untersucht werden sollten, auf Lahnsteins Unverständnis. Sie äußert den Wunsch nach bedingungslosem und unmittelbarem Vertrauen sowie einer öffentlichen Parteinahme für die Polizei seitens der Politik. Zwar gibt sie an, dass eine Untersuchung von Vorfällen durchaus stattfinden sollte, eine solche sei dem öffentlichen Bekenntnis zur Polizei allerdings idealerweise nachgeschaltet. Ein derartiges Vertrauen erscheint ihr, angesichts des Dienstes, den die Polizei ihrer Ansicht nach für den Staat leistet, angebracht. Die gewünschte öffentliche Unterstützung der Polizei wird als Symbol gewertet. Das ein solches für Lahnstein nötig ist, kann rückbezüglich aus ihren Aussagen, dass die Polizei sich immer mehr mit Vorwürfen, dem Druck sich zu rechtfertigen und steigender Respektlosigkeit auseinandersetzen müsse, geschlussfolgert werden. Der Wunsch nach Respekt wird auch in den Bemerkungen zur Vergütung des Polizeidienstes deutlich. Lahnstein nutzt den Vergleich des Gehalts einer Krankenschwester als Gegenhorizont für ihre Darstellung davon, wie gering Zusatzdienste der Landespolizei vergütet würden. Es sei ein „totaler Witz“ und damit nicht ernst zu nehmen. Es kann interpretiert werden, dass Lahnstein sich eine, in ihren Augen angemessenere, monetäre Vergütung für ihre Arbeit wünscht, um darüber Anerkennung derselben zu erfahren. Einem öffentlichen Statement aus der Politik und quantitativ geringerem Hinterfragen der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns aus der Bevölkerung, wäre ebenfalls ein Moment der Anerkennung inhärent. Und nach Anerkennung strebt Lahnstein angesichts der Position, die sie in ihrem Verständnis als Polizistin für die Gesellschaft einnimmt.

4.3 Ralph Maiwald – Einzelfalldarstellung

4.3.1 Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Ralph Maiwald

Ralph Maiwald setzt sich kritisch mit dem Thema Racial Profiling auseinander. Er erkennt die Wahrnehmung von Personen an, die angeben aufgrund ihres Aussehens von Polizeikontrollen betroffen zu sein und ebenso, dass Polizeikontrollen teilweise grundlos durchgeführt würden.

Gründe dafür sieht er beispielsweise in strukturellen Rahmenbedingungen des Berufes oder in polizeilichen Verdachtsmustern. So könne das Verdachtsmuster eines Schwarzen Straftäters – neben weiteren – über negativ konnotierte Konfrontationen von Polizeibeamt_innen mit Angehörigen marginalisierter Gruppen entstehen. Maiwald nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf ein lokales Beispiel. So gebe es vor Ort Geflüchtete aus Nordafrika, welche an einem als *gefährlich* markiertem Ort mit Betäubungsmitteln handeln würden und mit denen Polizist_innen regelmäßig konfrontiert würden. Der prekären Lage vieler Geflüchteter in Deutschland ist er sich bewusst. An diesbezügliche Überlegungen anschließend verortet er den Antrieb zum Handeln der Geflüchteten im Beispiel in der Notwendigkeit der Verbesserung der eigenen sozialen Lage. Zudem eruiert er, dass die benannten Personen zwar den sichtbarsten und damit für die Polizei greifbarsten Teil der Handelskette darstellen, keinesfalls aber das ganze Problem bilden würden. Rückschlüsse, dass alle Angehörigen einer Ethnie kriminell seien, weil beispielsweise der Drogenhandel an einem Ort in der Hand einer bestimmten ethnischen Gruppe liege, lehnt er ab. Eine derartige Reflexion der Problematik, wie er sie vornimmt, sieht er bei vielen seiner Kolleg_innen nicht gegeben. Stattdessen wirke seiner Ansicht nach bei einigen eine verallgemeinerte Kriminalitätszuschreibung, die in der Binnenkommunikation geteilt werde und sich im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung reproduziere. Die Entwicklung rassistischer und/ oder diskriminierender Stereotype und Vorurteile wird von ihm als Berufsgefahr der Polizei angesehen, wenn dahingehende Tendenzen nicht rechtzeitig aufgefangen würden. Maiwald benennt fehlende Unterstützung der Polizeiorganisation für Beamt_innen bei der Verarbeitung von Erlebnissen des Polizeialltags und übt institutionelle Kritik.

Er sieht die polizeiliche Gemeinschaft als Raum, in dem Beamt_innen ihre Erlebnisse gemeinschaftlich verarbeiten und dabei eine ‚Gefahrengemeinschaft‘ bilden. Junge Polizeibeamt_innen werden seiner Ansicht nach in diese Gemeinschaft hinein sozialisiert, in der eine absolute Loyalität gelte.

Der Umgang der Polizei mit diskriminierenden, rassistischen oder rechtsextremen Tendenzen wird in Maiwalds Schilderungen durch Schweigen charakterisiert. Dieses Schweigen werde durch soziale Beziehungen der Beamt_innen untereinander, der Angst sich selbst zu belasten und auch den polizeilichen Korpsgeist bedingt. Letzterer äußere sich in dem – besonders von den Gewerkschaften propagierten – Bild der ‚Polizeifamilie‘. Maiwald kritisiert ein Verständnis der Polizei als Familie scharf, da er an dieser Stelle wichtige Grenzen verwischt sieht. Seine Kritik wird ferner durch persönliche Erfahrungen mit der ‚Polizeifamilie‘ geprägt. Nachdem er sich öffentlich kritisch zur Polizei äußerte, wurde er, seinen Erzählungen nach, mit einer massiven

Negativreaktion vonseiten vieler Kolleg_innen konfrontiert. Der Umfang dieser Reaktion kann als ‚Ausschluss aus der Polizeifamilie‘ gewertet werden. Geht man der Frage nach, was Maiwald dazu befähigt aus der herrschenden Kultur der absoluten Loyalität innerhalb der Polizei auszubrechen und sich öffentlich kritisch zu positionieren, gewinnt die Schilderung seiner eigenen Sozialisation in der Polizei an Bedeutung. Diese war von Anfang an von Ambivalenzen und Hinterfragen geprägt und kann – im Vergleich zur klassischen Sozialisation junger Polizeibeamt_innen, wie von Maiwald selbst beschrieben – als unvollständig bezeichnet werden. Ein Effekt der kritischen Auseinandersetzung Maiwalds mit dem Thema Racial Profiling ist sein Versuch, polizeiliche Kontrollpraxen derart zu gestalten, dass Racial Profiling nicht angewendet wird. Neben seinen, in der Funktion eines Einsatzleiters getroffenen, Anweisungen an Beamt_innen, Kontrollen nur tatorientiert durchzuführen, werden auch Razzien, bei denen alle an einem Ort anwesenden Personen Kontrollen unterzogen werden als Möglichkeit der Gestaltung von Kontrollpraxen benannt. Grundsätzlich lehnt Maiwald es ab, wenn Kontrollen nur durchgeführt werden, weil eine Person sich an einem bestimmten Ort aufhält, da er hier das Potenzial für faktisch diskriminierende Kontrollen identifiziert. Dennoch gibt er an, dass es Orte gebe, an denen eine polizeiliche Verpflichtung zur Strafverfolgung bestehe.

Maiwald ist sich bewusst, dass Polizeikontrollen potenziell diskriminierend wirken können, weshalb er einen mehrdimensionalen Ansatz vorschlägt, um der Problematik Racial Profiling zu begegnen: Neben der Einführung verpflichtender Supervision zur psychosozialen Unterstützung von Polizist_innen bei der Verarbeitung von Erlebtem, vermehrten Fortbildungen zum Thema, um präventiv ein Bewusstsein zur Problematik zu schaffen und der Einführung von Bodycams als restriktives und kontrollierendes Element, sieht Maiwald besonders die Öffnung der Polizeiorganisation für Externe und die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen als zentral an. Letztere sollten sich seiner Ansicht nach auf eine sachliche Analyse der Polizeiarbeit konzentrieren. Er verspricht sich davon die Identifikation von Mechanismen, welche etwa Racial Profiling bedingen und daran anschließend die Möglichkeit der Bearbeitung ebenjener Mechanismen. Letzteres ist für Maiwald zwingend notwendig, da die Polizei in seinen Augen sonst ihre Funktion als rechtsstaatliches Organ nicht erfüllt. Eine Abwehr von Untersuchungen oder der Beschäftigung mit der Thematik, wie sie Maiwald bei einigen Gewerkschaften lokalisiert, wird von ihm als unzureichende Professionalität gewertet.

4.3.2 Zugang und Ablauf des Interviews

Ralph Maiwald ist Mitte 50 und in einer Leitungsposition einer Polizeidirektion in einer Großstadt angestellt. Er wurde über den formalen Weg der Interviewpartner_innenakquise gewonnen. Seine Motivation begründete er zum einen damit, dass ihm ein Dialog mit Externen wichtig sei und das er durch seinen studierenden Sohn die Problematik kenne, Interviewpartner_innen zu finden. Das Interview wurde Mitte September persönlich durchgeführt und dauerte eine Stunde.

Die Stimmung war von Beginn an sehr kommunikativ und wurde als entspannt wahrgenommen. Sie hielt über den Verlauf des Interviews an. Maiwald sprach generell sehr betont und unterstützte seine Erzählung durch rege Gestik. Manche Punkte unterstrich er etwa durch Schläge auf die vor ihm befindliche Tischplatte. Dies schien besonders bei Themen der Fall zu sein, die ihn persönlich am meisten aufbrachten. Er erzählte flüssig und der Leitfaden erwies sich als sehr anschlussfähig an den natürliche Erzählfluss Maiwalds. Rückblickend lässt sich sagen, dass mehr Fragen nach Kontrollbeispielen hätten gestellt werden können. Dies wäre für die Analyse gegebenenfalls hilfreich gewesen, im Laufe des Interviews erschien ein Anknüpfen aber nicht immer sinnvoll bzw. andere Fragen jeweils passender. Im Unterschied zu den Interviews via Skype wurde die Atmosphäre als konzentrierter wahrgenommen. Einige Zeit nach dem Interview kontaktierte Maiwald die Interviewerin erneut, um als Ergänzung zu in seinem Interview getroffenen Aussagen den Bericht eines Kollegen weiterzuleiten. Dieser wurde außerhalb des Dienstes selbst Betroffener einer polizeilichen Kontrolle. Die Fallbeschreibung jener Kontrolle macht deutlich, dass der Mann ausschließlich aufgrund seines Äußeren kontrolliert wurde.

4.3.3 Ergebnisse der Interviewinterpretation

Ralph Maiwald bezeichnet sich selbst als Polizisten mit Leib und Seele. Das hält ihn jedoch nicht davon ab, sich dezidiert kritisch mit seiner Organisation auseinanderzusetzen. Leitendes Prinzip ist für ihn dabei, dass eine solche Auseinandersetzung nüchtern und objektiv erfolgen sollte. Maiwald identifiziert strukturelle Probleme und Gefahren des Polizeiberufs, die zu Racial Profiling und Rassismus führen. Hinsichtlich der Bearbeitung bestehender Problematiken blickt er zur Wissenschaft. Allerdings sei eine Bearbeitung nur möglich, wenn sich die Organisation der Polizei öffne.

4.3.3.1 Von der Existenz Racial Profilings und den Gefahren des Polizeiberufs

„Und lentschdendlich hat ma jeden (.) jeden genommen weil dib- die Farbe hat ja gepasst. Es hat ja sws es war ja weil (.) de richdige Anlass.“ (R.M. Z.23-25)

Ralph Maiwalds erste Assoziation auf die Eingangsfrage des Interviews, bezieht sich auf eine Situation, welche er vor dreißig Jahren miterlebte. Anlässlich eines Raubüberfalls wurde eine Personenbeschreibung über Funk durchgegeben – die zu suchende Person habe vermutlich eine dunkle Hautfarbe. Maiwald beschreibt die Reaktion seiner damaligen Kolleg_innen als „regelrechte Jagd“ (R.M. Z.23), die sich derart ausdrückte, dass alle Personen mit Schwarzer Hautfarbe, welche sich an einem Ort aufhielten, der als Treffpunkt für „[gewisse] Communities“ (R.M. Z.20) bekannt war, Kontrollen unterzogen wurden. Anhand einer vagen Personenbeschreibung wurden demnach Kontrollen rein auf Basis der Hautfarbe durchgeführt. Das eine derartige Problematik auch dreißig Jahre später noch aktuell sei, macht Maiwald ebenfalls deutlich. Unter Bezug auf regelmäßige Kontrollen eines öffentlichen Ortes in der Stadt, in der er arbeitet, erkennt er an, dass überproportional häufig Kontrollen der dort sich aufhaltenden gambischen Community vorgenommen würden. Diese Kontrollen seien zum Teil anlasslos.

„die gambische Community dort isch schon mittlerweile (.) äh schon sehr ja sag mal angespannt. Weil weil sie eeh immer wir werden immer kontrolliert. Ja. (.) Was ich auch glaub ja. Und äh fühlen sich zu Teil Tei- Teilen auch grundlos kontrolliert. Was ich auch glaube.“ (R.M. Z.545-549)

Maiwald erkennt die Wahrnehmung von Betroffenen an, aufgrund ihrer Hautfarbe kontrolliert zu werden. Gleichzeitig teilt er seine Auffassung mit, dass diese Kontrollen zum Teil auch verdachtsunabhängig erfolgen würden. Er bejaht damit die Existenz Racial Profilings und erkennt Belastungen für Betroffene an. Die Frage betreffend, wie es dazu kommen könne, dass Polizeibeamt_innen die Praxis anwenden, nimmt Maiwald auf mehrere Aspekte Bezug. Als erster Aspekt sind polizeiliche Verdachtsmuster zu nennen.

„Und auch sonscht äh isch ma immer widder in Verdachtsmuschter reingefallen ah wo ma sagt halt ja wie wie kann des sein, dass der (2) mit dunkler Hautfarbe jetzt zu diesem Zeitpunkt da da isch. Wenn man sich selbscht reflektiert merkt ma das ma halt eh immer wieder halt ((holt Luft)) eh (.) dann teilweise au natürlich mit mit mit gekoppelt mit gewissen Kontrollerfolgen quasi immer immer tiefer in dieses (.) in dieses Verdachtsmuschter eeh reingerät ja? Also immer so biss'l die die selbschterfüllende Prophezeiung äh aber irgendwann kontrolliert man au niemand anderscht mehr und des des es wirkd sich g- auch (.) nicht nur auf Personen mit dunkler Hautfarbe ((holt Luft)) würd ich des beschränken“ (R.M. Z.25-34)

Im Kontext der Eingangserzählung berichtet Maiwald von einem Muster des polizeilichen Verdachts. Dieses sei während seiner beruflichen Tätigkeit im Streifendienst verbreitet gewesen. Es werde über eine Verknüpfung von Ort, Zeit und Hautfarbe hergestellt und richte sich häufig

gegen Personen mit dunkler Hautfarbe. Durch Kontrollerfolge anhand dieses Musters werde es reproduziert und wiederholt angewendet. Maiwald bezeichnet dies als *selbsterfüllende Prophezeiung*. Polizeiliche Kontrollen seien demnach grundlegend gerichtet und jeder Erfolg führe zu einer Bestätigung, dass das eigene Vorgehen richtig und sinnvoll sei. Ein derartiges Verdachtsmuster sei jedoch nicht zwingend auf Menschen mit dunkler Haut gerichtet. Im Anschluss an die aufgeführte Sequenz nennt Maiwald etwa Menschen mit phänotypischen Merkmalen, die auf eine Herkunft aus Osteuropa schließen lassen, als Beispiel. Auch sie seien, seines Erlebens nach, Betroffene gerichteter, sich selbst reproduzierender Kontrollen gewesen. Insgesamt zeigt die Sequenz Maiwalds Reflexion über die Herstellung von Verdachtsmustern und deren Auftreten in der polizeilichen Praxis. Indem er davon spricht, dass Polizist_innen in derartige Muster „[reinfallen]“, impliziert er, dass die Verwendung der Muster – sind sie einmal etabliert – automatisiert erfolgt.

Neben Verdachtsmustern nach Art der selbsterfüllenden Prophezeiung benennt Maiwald Vorurteile gegenüber bestimmten ethnischen Gruppen als Antrieb für Polizeikontrollen ebendieser Gruppen:

„Wo ma dann ah (.) immer immer wieder äh (.) merkt welche Vorbehalte oder was was was für soo äh Reflexe ab- äh (.) äh entstehen [...]. Wo dann eben so Streifendienste und belastete Einheiten die insbesondere teilweise dann natürlich mit mit an einer (.) einer gewissen Gruppe von ((Klopfen auf Tischplatte 1x)) Personen arbeiten oder in gewissen Bereichen ja. Isch ja immer i- immer'n Gefahrenpotenzial. (3) Ich (.) kann des en Stück weit (.) sag ich mal au (.) auch nachvollzieh'n, wenn sie wenn sie eh die Aufgabe bekomme habe, da könne se ja nix dafür, dass sie halt äh in im Breich offener Rauschgiftkriminalität (.) äh ermitteln und äh es sin halt i- immer wieder bestimmte auch Bevölkerungsgruppen, die halt am am Rand (.) dieser Gesellschaft stehen. Ah (.) und dann sag i- da da färbt irgendwas ab ja. (R.M. Z.370-384)

Maiwald verortet den Ursprung von Vorurteilen gegenüber bestimmten Gruppen in der Konfrontation seiner Kolleg_innen mit diesen Gruppen. Er identifiziert bestimmte Bereiche der polizeilichen Arbeit als besonders belastend und sieht die dort arbeitenden Beamt_innen der Gefahr ausgesetzt, ihre tendenziell negativen Erfahrungen mit marginalisierten Gruppen als Vorurteile zu verinnerlichen. Indem er Bereiche wie die Verfolgung von Rauschgiftkriminalität als potenziell gefährlich markiert, bietet Maiwald eine Erklärung für die Entwicklung von Vorurteilen an: Beamt_innen, die in ihrer täglichen Arbeit konstant potenzieller Gefahr ausgesetzt sind, würden unter Umständen die Wahrnehmung dieser Gefahr mit den Personen verknüpfen, mit denen sie währenddessen konfrontiert seien. Im Falle von Rauschgiftkriminalität seien dies Drogenkonsument_innen. Maiwald äußert ein gewisses Verständnis für eine dahingehende Reaktion von Polizeibeamt_innen, während er gleichzeitig auf die strukturellen

Rahmenbedingungen des Berufs verweist. Das Personen, welche Angehörige gesellschaftlich benachteiligter Gruppen sind, seinem Verständnis nach, nicht grundlegend kriminell oder gefährlich seien, wird in der folgenden Passage deutlich. Er nimmt Bezug auf einen öffentlichen Ort, der oft Ziel polizeilicher Kontrollen sei.

„Ja also jetzt (it) am (öffentlicher Platz) is sind's sch- viel (.) stark äh Personen aus Gambia. Und ich sag da immer eh ja klar, die die sind hier, die die ham null Perspektive, keine Arbeit, sitze (.) sagi mal de- mh mh komm noch oftmals von außerhalb von (Stadt), sitzen in ihrem Container und schauen die Decke an und was machen sie dann? Dann setzen sie sich in Zug, fahren an d'(öffentlicher Platz). Manche davon (.) nur um (.) mit'n anderen Fußball zu spielen oder n'Bier zu trinken oder überhaupt mal wieder jemanden zu sehen, mit dem sie (.) Gambisch reden können. Also die sind ja alle völlig alleine ja. Junge Männer mit mit irgendwelchen äh (.) ge- Fluchterfahrungen und manche (.) kommen halt ((Klopfen auf Tischplatte)) auf den Trichter. (2) Komm ich verkauf halt (.) des Zeug. Es gibt ja auch Kunden. (2) Und die sind meischtens (.) weiß und (.) wohnen bei uns ja. (.) Die sind da des letschte Glied einer einer (.) einer sag ich mal einer einer Handelskette ja die die mh weiß ich weil mir wissen's ja auch net wo sie, wo die das Zeug immer her haben, aber mittlerweile kann man's ja überall (.) irgendwo besorgen und dann mh tun sie das nochmal kleiner und nochmal und verkaufen halt ihre ihre Plomben um ihr ihr spärliches Auskommen bissle aufzubessern. Und dann lungern sie halt den ganzen Tag zwölf oder vierzehn Stunden (.) auf diesem Platz rum. Des isch ja au nit (.) nit wirklich erstrebenswert und ich glaub die haben sich auch was Anderes vorgestellt. Wissen aber auch teilweise, dass sie (.) hier null (.) null Zukunft haben. [I: (Ist ok kurz)] ((lauter Schlag auf den Tisch)) Sie haben null Zukunft. Sie haben keine ei- absolut keine Zukunft. Weil sie weil sie teilweise auch schon verurteilt wurden, wegen Drogenhandel und so weiter. Für die ist völlig klar, wenn die Identität feststeht, irgendwann kommt die Abschiebung. (2) Warum soll ich mich dann hier an (.) an Regeln und und und (.) und alles andere halten? [...] Es isch die Situation die (.) die jetzt aus diesen jungen Männern ((Schlaggeräusch 1x)) des macht. Deshalb ist der Gambier nicht per se ((Klopfen 1x)) en Drogendealer.“ (R.M. Z. 384-421)

Maiwald nimmt beispielhaft Bezug auf eine Gruppe Geflüchteter aus Gambia, die sich viel an einem als gefährlich markiertem Ort aufhalte. Er äußert Mutmaßungen über Gründe, weshalb diese Gruppe sich an dem besagten Ort aufhält und zeigt ein Bewusstsein für die prekäre Situation vieler Geflüchteter in Deutschland. In dieser prekären Situation verortet er den Antrieb dafür, dass manche Geflüchteten auf den Handel mit Rauschgift zurückgreifen würden, um ihre Situation finanziell zu verbessern. Dabei macht Maiwald deutlich, dass er den Ursprung der Problematik der Rauschgiftkriminalität nicht bei diesen Geflüchteten sieht: die Nachfrage sei vorhanden und nicht erst durch dieses Angebot entstanden. Zusätzlich sieht er die Geflüchteten als das letzte Glied in der Handelskette mit Rauschgift. Damit erschaffen sie seiner Ansicht nach nicht das grundlegende Problem, nehmen aber den Teil der Handelskette ein, der für die Polizei am sichtbarsten sei und auf den dementsprechend am besten zugegriffen werden könne. Maiwald mutmaßt, dass die gambischen Geflüchteten aus seinem Beispiel selbst keine Bestrebungen hätten mit Drogen zu handeln. Da sie jedoch in Deutschland keine Zukunft hätten, sieht er

Hemmschwellen abgebaut, sich deutschem Recht unterzuordnen. Diese Mutmaßung ist in den Zusammenhang zu setzen, dass es Überlegungen gab, Gambia als sicheres Herkunftsland einzustufen und in den letzten Jahren vermehrt gambische Geflüchtete dorthin abgeschoben wurden (vgl. Süddeutsche Zeitung 2019; Focus 2017). Derzeit ist Gambia in Deutschland jedoch nicht als sicheres Herkunftsland gelistet (vgl. BAMF 2019). Maiwald stellt die Frage, weshalb sich jemand in Deutschland an geltendes Recht halten sollte, wenn absehbar sei, dass keine Bleibeperspektive bestehe und verweist damit auf strukturelle Fragen der Integrationspolitik. Dennoch gibt er an, dass der Handel mit Rauschgift auch dazu führen könne, dass die Bleibeperspektive für Geflüchtete in Deutschland noch geringer sei. Polizeiliche Kontrollen stellen damit eine besondere Gefährdung für Geflüchtete dar, die den Weg der illegalen Ökonomie gehen. Generalisierende Rückschlüsse auf Gambia und dessen Bevölkerung auf Basis der Konfrontation mit kriminellen Geflüchteten lehnt Maiwald ab.

Gleichwohl identifiziert er genau solche Rückschlüsse innerhalb der Polizeiorganisation.

„Jetzt äh (2) muss ma einfach eh (.) jetzt mal versuchen nüchtern zu reflektieren, welchen Mechanismen wir unterliegen in unser'm Job ((holt Luft)) und was wir degegen tun können. [...] aber aber der Beruf etwas mit einem. Ja und je nachdem was ich an Erfahrungen hab und nicht in der Lage bin gegen zu steuern (.) ja oder oder oder von von von außen von von anderen Wissen und Erfahrungen und ((holt Luft)) äh zu profitieren, dann dann lauf ich quasi irgendwann in in diese Falle rein. Ja. Ich ka- ich red (in zie) mh en en en Kollege von uns hat mal gesagt, als Pressensprecher ((holt Luft)) äh (.) als äh Polizeibeamter wird man zum Rassist. (2) Jetzt ischt (hier mal) die Frage, was isch ein Rassist [...] in meinem Erleben ich hab jetzt n- nicht nicht des Erleben das quasi (aber) äh öh in der Breite da überall Leute sind die ((holt Luft)) äh (2) tief rassistisch sind s- aber aber ((holt Luft)) aber sag mal so (.) im im Alltag kommt kommt viel (.) kommt viel äh was was sich halt einfach eingebürgert hat ja. Und es holt Sie auch niemand raus ja. Also aktiv ja. Weil wen jetzt'n en Ministerium ehm (.) sagt ja was was soll'n wie gegen dagegen tun oder mh mh wie kommen wir an an an Chatgruppen, Whatsappgruppen ran? Kommen se net ran. Aber es hat bisher auch niemand aktiv (.) etwas getan um bei de Polizei letschdendlich in irgendeiner Form langfrischig noch gegenzusteuern. Es gibt keine Supervision, also zumindest nit für des Thema. Es gibt Supervision für eh Leute die Kinderpornographie ausf- -werten oder es gibt Supervision für besonders belastete Gruppen, aber so im Alltag ein ein ein (.) Beamter des Streifendienstes der (2) ja sage jetzt mal jeden Tag jeden Tag am (öffentlicher Platz) durchfährt (3) der gerufen wird (.) weil dort natürlich auch Straftaten passieren, weil weil ((holt Luft)) weil dort Handel mit mit öh (2) eh Betäubungsmittel gesehen wird und und er irgendwas tun muss ja. Wird von ihm verlangt. Und eben dann stumpft der ab.“ (R.M. Z.89-123)

Wie bereits in der zuvor benannten Stelle verweist Maiwald darauf, dass Polizist_innen in ihrem Berufsalltag mit komplexen und belastenden Situationen konfrontiert würden, welche sie aufgrund ihrer polizeilichen Verpflichtung zur Strafverfolgung bearbeiten müssten. Hier stellt er wieder einen Bezug zu dem bereits benannten öffentlichen Ort her, an dem von Geflüchteten Drogen verkauft würden. Als Effekt der stetigen Konfrontation mit derartigen Situationen

registriert er ein Abstumpfen aufseiten der handelnden Beamt_innen. Deutlich zugespitzter formuliert es ein Kollege Maiwalds, von dem er berichtet. Dieser Kollege stelle die These auf, dass man als Polizist_in zwangsläufig zum_zur Rassist_in werde. Maiwald stimmt dieser Aussage in ihrer Absolutheit nicht zu. Seinem subjektiven Empfinden nach vertritt die Mehrheit der Polizist_innen keine tiefgreifenden rassistischen Überzeugungen. Stattdessen sieht er die Entwicklung rassistischer Gedankenmuster als mögliches Ergebnis der polizeilichen Praxis an, wenn dahingehende Tendenzen nicht rechtzeitig aufgefangen würden. Semantisch auffällig in dieser Sequenz ist die Verwendung des Wortes „Falle“. Über diese metaphorische Zuschreibung wird Rassismus als etwas konstruiert, in das man unabsichtlich ‚hineintappen‘ kann. Einem derartigen Verständnis schließt sich Maiwalds Verweis auf Mechanismen des Polizeiberufs an, die rassistische Handlungsweisen im Alltag nicht verhindern oder sie sogar fördern würden. Polizeiliches Handeln sei damit in Strukturen eingebunden, welche eine Prädisposition für Diskriminierung beinhalten. Er nimmt somit die strukturelle Ebene der Problematik um Racial Profiling in den Blick und attestiert der Polizeiorganisation gravierende Defizite in ihrer präventiven Arbeit. Nach Maiwald gibt es zwar durchaus Elemente der Unterstützung für Polizeibeamt_innen – etwa Supervision für Personen, welche Kinderpornografie auswerten – für die Polizist_innen im normalen Streifendienst fehlen solche Strukturen, seinen Aussagen zufolge, jedoch völlig. Indem keine aktive Unterstützung geleistet werde, würden Polizeibeamt_innen in ihrer Aushandlung der Praxis alleingelassen, was nach Maiwalds Ansicht dazu führen kann, dass sie in die ‚Rassismus-Falle‘ geraten. Auch bezüglich der Prävention rechtsextremer Tendenzen markiert er das Ausbleiben langfristiger, präventiver Maßnahmen.

Ein Aspekt der in Maiwalds Erzählung als förderlich für die Verfestigung von Vorurteilen und auch rassistischen Stereotypen von Polizeibeamt_innen angesehen wird, ist der des Teilens der eigenen Erfahrungen mit Kolleg_innen und die polizeiliche Sozialisation innerhalb einer geschlossenen Gemeinschaft. Im Kontext seiner Ausführungen, dass ‚Schubladendenken‘ auch in anderen Berufen verbreitet sei, äußert sich Maiwald wie folgend:

„Genau. Also menschliches Verhalten (.) in dem Berufsbild sehr sehr ausgeprägt. Dann durch die Strukturen, abgeschlossene Dienstgruppenkreise, Gefahrengemeinschaften äh erleben erzählen also so dieses Storytelling und so verstärkt also da da da da wie gesagt, bin kein Wissenschaftler, des müsst man mal untersuchen“ (R.M. Z.175-179)

Maiwald normalisiert und relativiert polizeiliches Musterdenken zunächst als „menschliches Verhalten“. Nichtsdestotrotz gibt er an, dass ebendieses in der Polizeiorganisation sehr ausgeprägt vorhanden sei. Gründe für diese Ausgeprägtheit verortet er im binenkommunikativen Erzählen von Geschichten und eine dahingehende gegenseitige Beeinflussung unter Kolleg_innen. Die

strukturellen Rahmenbedingungen des Polizeiberufs werden gleichfalls als förderlich für die Entwicklung und Reproduktion des Musterdenkens angesehen – an dieser Stelle identifiziert er Bedarf für wissenschaftliche Untersuchungen. Seine eigene Hypothese nimmt Bezug auf die Sozialisation junger Beamt_innen in die Organisation hinein:

„wir werden alle bei de Polizei als (.) der überwiegende Teil wird (.) sozialisiert (.) Ausbildung, ein Klassenverband. Gemeinschaft. (2) In der Regel dann äh geschlossene Einheit (.) Demoeinsätze. Da isch man niemandes Freund ja. (.) Ähm mit mit sagi jetzt mal (.) zumindescht Widerstandsgewalterfahrungen, Masseneffekte wo i sag des isch jetzt au net luschtig als junger (.) mh mh Beamter oder Beamtin, da irgendwo zu stehen mit Helm und dann wird geschubst und so weiter. Des sind ja au so so'n bissl Ohnmachtserfahrungen. Des isch (.) zweite Verband. Ein ein sogenannter Zug ja. Ein im Zugverband, Gefahrengemeinschaft. Raus Einzeldienst Dienstgruppe. Zwischen sechs sieben bis zu zwanzig Leuten je nachdem wie groß die Dienststelle ist. S'gleiche wieder. Abgeschlossene Gruppe, Gefahrenverband, gemeinsames Erleben, gemeinsames (.) ja Teilen von Erlebnissen und so weiter. (.) Und jetzt m- muss müssen uns Wissenschaftler und Forscher (.) sagen was des (.) mit den Leuten macht (2) was wir dagegen machen können, wir mir die Ausbildung umstellen müssen, wie ma wie ma wie ma (.) den Leuten helfen müssen. ((holt Luft)) Dann wird's ja nit verschwinden das Problem auf null aber die Frage isch ob man überhaupt mal damit umgeht. Gibt's des Problem. (2) Ich denke ja.“ (R.M. Z.187-205)

Maiwald beschreibt den klassischen Verlauf einer Berufslaufbahn für Anfänger_innen in der Polizei. Er betont dabei besonders, dass die Sozialisation der ersten Jahre völlig in geschlossenen Verbänden stattfände. Diese geschlossenen Verbände böten für (junge) Polizeibeamt_innen einen Rahmen an, um neu gemachte Erfahrungen im beruflichen Kontext zu besprechen und zu verarbeiten. Des Weiteren geht Maiwald darauf ein, welche Erfahrungen seiner Ansicht nach in den ersten Jahren des Polizeidienstes gemacht werden – er benennt diese als geprägt von Widerstand oder Gewalt und unter Umständen auch dem Erleben von Gefühlen der Ohnmacht. Da solche Erfahrungen in der Gruppe erlebt würden, werde das Kollegium zu einer „Gefahrengemeinschaft“, innerhalb der ein kollektiver Umgang mit der Praxis gefunden werde. Anknüpfend an seine eingangs angeführten Gedanken, dass die Konfrontation mit belastenden Situationen im Berufsalltag dazu führen kann, dass Polizist_innen eine Verknüpfung herstellen zwischen den Personen, mit denen sie hauptsächlich konfrontiert sind und der Gefahr der sie selbst sich ausgesetzt sehen, würden derartig entwickelte Muster in der „Gefahrengemeinschaft“ (mit)geteilt und gegebenenfalls auch voneinander übernommen. Das dies von Maiwald als problematisch wahrgenommen wird, zeigt das Ende der Sequenz. Maiwald formuliert den Bedarf wissenschaftlicher Untersuchungen bezüglich der Frage, welche und wie Einflüsse auf einzelne Personen wirken. Hier sieht er die Möglichkeit anzusetzen und Veränderungen innerhalb der Polizeiorganisation anzustoßen, um so der Entwicklung kollektiv geteilter Vorurteile gegenüber bestimmten Personengruppen entgegenzuwirken. Letztere sind jedoch nicht die einzigen

Probleme, die Maiwald benennt. Während er darauf hinweist, dass beispielsweise Veränderungen in der Ausbildung nicht das grundsätzliche Problem der Voreingenommenheit lösen, äußert er gleichzeitig Kritik am derzeitigen Umgang mit der Problematik durch die Polizei. Diesen sieht er als nicht existent an. Auch ob eine grundsätzliche Anerkennung besteht, stellt er in Frage.

4.3.3.2 *Das große Schweigen*

Anknüpfend an das von Maiwald attestierte Defizit der Polizeiorganisation hinsichtlich einer Bearbeitung bestehender Problematiken sowie fehlender Unterstützung für Polizist_innen im Umgang mit ihren ‚Berufsgefahren‘ wird von ihm Schweigen innerhalb der Polizei angesprochen. Dieses Schweigen betreffe Vorfälle des Racial Profiling, die Wahrnehmung rassistischen oder rechtsextremen Handelns von Polizeibeamt_innen oder auch eine offene Teilhabe an der Diskussion über diese Problematiken. Es wirke auf mehreren Ebenen: zwischen Streifenpartner_innen, im direkten Kollegium, über die ganze Organisation und auch nach außen hin.

Auf mögliche Gründe für das Schweigen über Vorfälle auf der Ebene der einzelnen Polizist_innen geht Maiwald in der folgenden Sequenz ein. Die Sequenz folgt Überlegungen Maiwalds, wie das Schweigen über gewalttätige, rassistische, diskriminierende oder rechtsextreme Potenziale oder Vorfälle innerhalb des Polizeikollegiums aufgebrochen werden könnte.

„Jetzt ist der eine Grund f- f- vor öh Gefahr sich strafbar zu machen. Zweiter Grund (3) isch so (bissl) des was ma unter unter Korpsgeist nennt. Äh so bissl wie a wie Wir-Gefühl äh des soll nit nach außen dringen. Also so bissl mh mh ja des isch jetzt nix was andere angeht, die haben ja alle a- au keine Ahnung, die müssen des ja auch net machen, den Job. Und die ganze die ganze Leier die die ge- Gewerkschaften da immer runter (und) runter leiern ((holt Luft)) und äh letschendlich (ja nd au und) sa mal m-menschlich äh durchaus verständliches äh Problem. Sie fahr'n mit jemandem (.) Streife. Feste Streifenpartner machen Sie. Wochenlang, jahrelang. Äh (2) es funktioniert auch, ich sag mal alles isch alles isch gut im Idealfall. (2) Und äh dann driftet der Streifenpartner vielleicht so'n bissl in (.) aus irgendwelchen Gründen in in so ne Ecke ab. Ja? ((holt Luft)) Und vorher haben Sie äh alle Gefahrensituationen gemeinsam gemeischtert, der hat Ihnen geholfen, der hat s- Sie (.) vielleicht Ihnen schon schier des Leben gerettet sag ich jetzt mal. (Der hat ganz ing.) Und jetzt (.) steh'n Se an dem Punkt und müssten sagen (2) ((Klopfen auf den Tisch einmalig)) jetzt. (3) Jetzt zeig ich dich an. Jetzt mach ich's öffentlich. (2) Ich sag mal so meischens isch es ja ähm en äh en Prozess, da gibt's schon mal Möglichkeiten vorher auch vielleicht mal zu sagen, wo auf we- wo wo tendierst du hin un- und kleinere Dinge äh de- ein Feedback zu geben, aber vielleicht gibt's auch mal ne ne (ja) relativ spontane Eskalation. ((holt Luft)) Und dann so äh (.) warum hascht du den jetzt ((klatschendes Geräusch 1x)) warum hascht du den jetzt geschlagen? Der war doch scho- eigentlich schon ((klatschendes Geräusch 1x)) geschlossen. Ja und und ((klatschendes Geräusch 1x)) ja und jetzt? ((klatschendes Geräusch 1x)) (2) Jetzt muss ich dich anzeigen. (2) Also des Gespräch im Sprei-Streifenwagen (.) glaub ich (.) das des (.) es macht niemand. ((klatschendes Geräusch 1x)) (R.M. Z.269-297)

Er führt mehrere mögliche Gründe an. Zunächst formuliert er die Gefahr sich strafbar zu machen, als Grund für das Schweigen einzelner Polizist_innen. Hintergrund hierfür ist die polizeiliche Strafverfolgungspflicht – erhalten Polizist_innen Kenntnis von einer Straftat, sind sie im Rahmen ihrer Berufsausübung darauf verpflichtet diese zu verfolgen. Maiwald hält es für möglich, dass Polizist_innen, welche Zeug_innen von Grenzübertritten ihrer Kolleg_innen werden und diese nicht unmittelbar anzeigen⁸², im weiteren Verlauf schweigen, da sie sich durch ihr Zögern selbst strafbar gemacht haben. Melden sie Verfehlungen später, belasten sie sich selbst. Als zweiter Grund wird der sogenannte Korpsgeist der Polizei angeführt. Maiwald beschreibt diesen Korpsgeist als intern geteiltes Gefühl eines *Wir*s. Dieses *Wir* werde nach außen hin abgegrenzt. Die Annahme, dass niemand die Umstände der polizeilichen Arbeit nachvollziehen könne, führt nach Maiwalds Beschreibung zu einer Abschottung. Transparenz werde nicht angestrebt, da nicht erwartet werde, bei Externen Verständnis zu finden. Verständnis ist in diesem Gedankenkonstrukt nur möglich, wenn die Umstände selbst erfahren werden. An dieser Stelle kann auf das Kollegium als Raum der Verarbeitung von Erlebten zurückverwiesen werden. Zusätzlich wirke die Beziehung zu den Kolleg_innen als förderlicher Faktor des Schweigens. Maiwald äußert Verständnis für die Situation von Polizist_innen, deren Streifenpartner_innen beginnen würden rechtsextreme oder rassistische Tendenzen zu entwickeln oder ungerechtfertigte körperliche Gewalt auszuüben. Er markiert die über Jahre aufgebaute soziale Beziehung zwischen Kolleg_innen als Hemmschwelle für das klare Benennen polizeilicher Verfehlungen. Während er zwar durchaus davon ausgeht, dass persönliche Gespräche geführt würden, in denen sich Polizist_innen untereinander auch auf grenzüberschreitende Handlungen oder Äußerungen ansprechen, hält er offizielle Anzeigen doch für unwahrscheinlich. Was Maiwald mit der „Leier der Gewerkschaften“ meint, wird an anderer Stelle deutlich:

„die Gewerkschaften hab'm ab- arbeiten ganz oft mit dem Hashtag äh Polizeifamilie. ((holt Luft)) Und ich sag dann immer, ich hab Schwierigkeiten mit Polizeifamilie, weil (.) tatsächlich isch so äh wenn mein S- Sohn heim käme und würde eine Straftat beichten, dann käm ich aber in gewissen (.) äh Qualität der Straftat natürlich in Gewissenskonflikte auch wenn ich nicht Polizist bin sag ich oh. Aber i- in der Regel isch des so, dass der Familienverbund (.) auch rechtlich abgeseget ja nicht angezeigt werden muss ja. Da hab ich au Schweigepflichten gegenüber den dalso isch ja (.) des isch ja in unserer Strafprozessordnung verankert. Ähm deshalb sag ich immer nein stop, wir sind keine Familie, sondern wir sind Kollegen. Und Kolleginnen. Und ähm (.) aber genau in des ind ie Richtung geht des ja? Uhm Familie zeigt man nicht an ja. D- wemma wemma we- mal zum Titel da hinter äh da hinterfragt, was hinter diesem Thema Polizeifamilie immer steht, was die DPoIG immer immer verkündet, genau des isch's (.) Korps- Korpsgeist, Familie, es bleibt unter uns ja wir wir decken uns ja. Des isch ema- immer ganz spaßig wenn Sie dann äh mit mit großen Finger auf auf äh

⁸² Dieses Beispiel wurde von Maiwald direkt vor der dargestellten Sequenz angeführt (vgl. R.M. Z.237ff.).

Familienclans zeigen. Libanesische. (.) Aber im Prinzip machen sie ge- gef- genau des Gleiche. Genau des Gleiche“ (R.M. Z.302-319)

Maiwald problematisiert an dieser Stelle die Verwendung des Konstrukts „Polizeifamilie“ durch Polizeigewerkschaften. Über die Eröffnung eines hypothetischen Vergleichs – den der Familie – setzt er die mittransportierte Bedeutung des Wortes auseinander. Er beginnt seine Argumentation mit dem Beispiel, dass er in einen Gewissenskonflikt gestürzt werden würde, würde er von einer Straffälligkeit seines Sohnes erfahren. Dieser Konflikt würde zum einen bedingt durch die für ihn bestehende Verpflichtung zur Strafverfolgung von Polizist_innen. Auch die Schwere der begangenen Straftat hätte in Maiwalds Augen mutmaßlich einen Einfluss. Zum anderen bestünde die Beziehung zu seinem Sohn und die Loyalität innerhalb der Familie – etwas was ihn in seiner Analogie in den Gewissenskonflikt ‚Familie oder Pflicht?‘ bringen würde. Grundsätzlich bestünde für die Familie eine rechtliche Ausnahmeregelung. Das bedeutet es existiert keine Verpflichtung gegen Familienmitglieder auszusagen. Bei einer Übertragung dieser Analogie auf die Polizei verwischen deshalb nach Maiwalds Ansicht wichtige Grenzen. Wenn die Kolleg_innen der Polizei als Familienmitglieder wahrgenommen würden, werde die Möglichkeit der Aussage gegen sie verunmöglicht beziehungsweise das Unterlassen in einen Raum der Straffreiheit gestellt. Anzeigen von rassistischen, gewalttätigen oder rechtsextremen Äußerungen oder Handlungen innerhalb der Polizei werden nach Maiwald durch ein Propagieren dieser Losung behindert und damit auch die Deckung ebensolcher Äußerungen und Handlungen durch die Polizeiorganisation selbst gefördert. Er selbst lehnt die Verwendung von „Polizeifamilie“ aus diesem Grund strikt ab – wie zuvor bereits angeführt wurde, hält Maiwald eine Bearbeitung bestehender Problematiken durch die Polizei für notwendig. Die Sequenz endet mit einer zynischen Bemerkung. Maiwald äußert, dass das Anprangern von kriminellen Familienclans durch die Polizei eine gewisse Ironie berge, da sie aus seiner Sicht selbst genauso absolut ihre eigenen Mitglieder schütze und damit Straftaten verschweige sowie letztlich vertusche. Die derartig verpackte Kritik an der Polizeiorganisation konstruiert das Bild von dieser als vermeintlich kriminellem Clan. Diese sehr scharfe Beurteilung der polizeilichen Organisation der bestehenden Kultur des Schweigens, wird im Falle Maiwalds durch persönliche Erlebnisse geprägt. Er berichtet von einer Situation, in der er sich öffentlich kritisch zur Polizei äußerte⁸³:

⁸³ Die getroffenen kritischen Äußerungen sind der Autorin bekannt, werden aber an dieser Stelle aus Gründen der Sicherung von Maiwalds Anonymität nicht wiedergegeben. Es kann jedoch offengelegt werden, dass seine benannten Punkte in der kritischen Polizeiforschung seit Jahren besprochen und beforscht werden sowie weitestgehend Konsens sind. Sie werden zwar auch kritisiert, allerdings eher als veraltet und den strukturellen Rahmen von Racial Profiling und Rassismus in der Polizei nicht ausreichend in den Blick nehmend.

„des haben (.) Polizisten ganz anders gesehen. Also ein ein Shitstorm (.) äh bis hin zu (.) bis hin zu Einleitungen von Vorermittlungen zu einem Disziplinarverfahren. (3) So viel zum Thema Polizeifamilie. [I: Weil Sie sich k-] Kritisch. [I: kritisch geäußert] [Weil ich mich] kritisch geäußert hab. [I: Haben ok (3) trotz hoher eigener Pos- oder relativ Leitungsposition?] Ja. Trotz Leitungsposition. [I: Mhm.] Und davon hab ich en Teil davon n- nicht mitbekommen, weil dieser Shitstorm teilweise halt (2) in in äh sag mal (.) äh informellen äh Whatsappgruppen und so weiter aber ich weiß äh de V- Vizepräsident Präsident die werden bombardiert quasi von von irgendwelchen anderen Führungskräften und wie kann des sein und überhaupt und ((Klopfen auf den Tisch 1x)) teilweise ham au äh (.) z- zum- zumindest von zweien weiß ich's äh au irgendwelche Führungskräfte Dienstaufsichtsbeschwerden geschrieben. Die haben sich dann bemüßigt gefühlt also quasi au noch (2) mich quasi zzu belangen. Ja.“ (R.M. Z.333-351)

Maiwald wurde demnach nach seiner öffentlichen Äußerung mit einer Negativreaktion von Kolleg_innen konfrontiert. So wurden mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden über ihn verfasst und Vorermittlungen eines Disziplinarverfahrens eingeleitet. Ein Disziplinarverfahren untersucht potenziell begangene Dienstvergehen von Beamt_innen. Wird ein solches festgestellt, sind Sanktionen wie Geldstrafen, Verweise oder sogar ein Verlust des Beamt_innenstatus möglich (vgl. BMI 2021). Eine derartige Gegenreaktion aufgrund öffentlicher Kritik an der Polizeiorganisation, welche nur Punkte nennt, die bereits von Wissenschaftler_innen der Kritischen Polizeiforschung ausgeführt wurden (siehe Fußnote 82), ist als massiv einzuschätzen. Überlegungen, weshalb sich die Negativreaktion infolge der von Maiwald formulierten Kritik derart weitreichend gestaltete, führen zurück zur bereits benannten Kultur des Schweigens. Indem Maiwald die kollektive Regel des Schweigens brach – und das sogar nach außen – beging er Verrat an der „Polizeifamilie“. Dieser Verrat wurde mit einer massiven Gegenwehr über alle Dienstebenen honoriert. Aus Maiwalds Bemerkung, dass dieser „Shitstorm“ zum Teil ohne seine Kenntnis stattfand, kann rückbezüglich geschlussfolgert werden, dass er aus der „Polizeifamilie“ ausgeschlossen wurde und dementsprechend auch aus der Binnenkommunikation.

Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, was Maiwald dazu befähigt aus der herrschenden Polizistenkultur auszubrechen und sich öffentlich kritisch zu positionieren. Seine Schilderung bezüglich seiner eigenen Sozialisation in der Polizei gibt Aufschluss:

„Also ich hab bis (.) (dahib binab) September (Jahreszahl Mitte der 80er) (2) und dann bis Mitte (Anfang der 90er) ((insgesamt sechs Jahre)) also Ende der Einsatzhundertschaft gebraucht mich mit dem Beruf anzufreunden. [I: Warum?] Ahja die sind alle (.) also (i hab bin) so viele Idioten begegnet. Äh Leute wo i sag wa wo bin ich'n jetzt hier her geraten, also nicht alles was wir da gemacht haben, hat mir hat mir Sinn gegeben. (.) Wer wir war'n au ne (.) ne nette Truppe klar. Die bin heut noch mit jemandem befreundet davon (.) also eng befreundet (.) ah (.) und irgendwie hat man sich so durch die Ausbildung man hat gelernt manche Sachen war'n auch gut und und ham Spaß gemacht und manches eben nicht. Und dann kommt so Einsatzhundertschaft des isch (.) dröge. Und dann in (zuvor zweitgenannte Stadt) das war noch schlimmer, des war eben so'n so'n (.) so so ne ganz geschlossene so bissl damals noch so bissl (.) militärisch angehauchte Einheit (.) äh w- wo i ehrlich sag des mit

der Welt kann i net s- net so richtig was anfangen. Und erscht mit mit dem normalen Polizeidienst eben im im Streifenwagen und einem (.) jemand der der einem quasi eh des f- die normale Polizeiarbeit vermittelt. Ähm (.) begann der Spaß und dann eben dann das Studium und mit dem Studium (.) natürlich auch weitere Aufgaben und irgendwie (.) kam dann so ne Dynamik Dynamik rein. (.) Äh um um den (.) Beruf au zu lieben aber so am Anfang (.) war's war's schwer. Ja. (.) Als als junger Mensch und irgendwie (.) warum soll ich jetzt marschieren? Also damals war des halt noch so mh links um rechts rum, vorne steht einer und schreit und denk ich was was (.) was will denn der von mir? (3) Und ich war jetzt kein ich war jetzt kein äh ich bin äh also jetzt nit falsch verstehen, i bin net ääh als junger Stude- äh net Student als Abiturient auf Friedensdemos ru- rum gerannt also des war jetzt net so das ich jetzt aus'm aus'm irgendwie aus'm äh (.) sch- sag mal Protestspektrum kam oder sonst wär ich wahrscheinlich gar net zur P- zur Polizei. Aber aber irgendwie es es isch mir fremd. (.) Dieses (.) Militärische. (R.M. Z.487-517)

Maiwald berichtet, dass er es zu Anfang seiner Berufslaufbahn als schwierig empfand, sich mit dem Polizeiberuf anzufreunden – tatsächlich brauchte er sechs Jahre, bis er dazu in der Lage war. Dies hatte mehrere Gründe: Einerseits verbindet er negative Assoziationen mit einigen Personen, denen er in den ersten Jahren seiner Ausbildung und Arbeit begegnete. Er gibt an, auch enge Freunde unter seinen ersten Kolleg_innen gefunden zu haben, aber eine grundlegend positive Wahrnehmung seiner Kolleg_innen kann nicht festgestellt werden. Zusätzlich habe ihn die Arbeit über Jahre hinweg nicht mit Sinn erfüllt – erst mit dem klassischen Streifendienst und komplexeren Aufgabenstellungen im höheren Dienst habe er begonnen den Beruf „zu lieben“. Die Struktur seiner ersten Dienstgruppen wird von ihm gleichfalls negativ bewertet. Sie seien für sein Empfinden zu geschlossen und zu militärisch gewesen. Indem Maiwald anführt, dass er als junger Mann nicht dem „Protestspektrum“ angehört habe, verortet er sich selbst – diesen Zeitraum betreffend – politisch dezidiert nicht links. Hintergrund dieser Analyse ist der historische Kontext der Protestbewegungen der 80er Jahre. Setzt man seine Einordnung in Zusammenhang mit der Kritik an den militärischen Strukturen seiner ersten Einheiten, kann interpretiert werden, dass Maiwald die beschriebenen militärischen Strukturen insofern als besonders ausgeprägt erlebte, da er diese Feststellung aus einer Position heraus traf, die Militarismus nicht explizit kritisierte – oder zumindest nicht so stark wie weite Teile seiner Altersgenoss_innen. Er verknüpft seinen Widerwillen gegen diese Strukturen dennoch mit seinem damaligen Alter, wenn er sein Unverständnis und seine Irritation über den Befehl zu marschieren beschreibt. Beim Vergleich von Maiwalds Beschreibung der klassischen Sozialisation junger Polizeibeamt_innen mit der Darstellung seiner eigenen Sozialisation, fallen gravierende Unterschiede auf. Anstatt sich auf die geschlossenen Systeme der einzelnen Einheiten völlig einzulassen, stand er seinen Kolleg_innen ambivalent gegenüber. Der Dienst in der Einsatzhundertschaft habe ihn teilweise gelangweilt und die zu dieser Zeit ausgeprägten militärischen Elemente des Polizeidienstes irritiert. Bei Antritt

seines Streifendienstes verspürte Maiwald daher keine ausgeprägte Kohäsion gegenüber der Organisation der Polizei. Seine frühe Sozialisation in die Organisation hinein kann damit – wenn man sein eigenes Verständnis der klassischen Sozialisation junger Polizeibeamt_innen anlegt – als unvollständig bezeichnet werden. Erst mit anspruchsvolleren Aufgaben und der Aufnahme eines Studiums, sprich theoretischer Weiterbildung, verortet er den Beginn seiner Freude am Beruf. Bildung und die Offenheit für diese, sind bei Maiwald dementsprechend positiv besetzt – geschlossene Strukturen hingegen negativ. Es kann deshalb interpretiert werden, dass Maiwalds vergleichsweise unvollständige Sozialisation, seine negativen Erfahrungen mit geschlossenen Einheiten und seine theoretische Weiterbildung Einflussfaktoren dafür sind, dass er eine kritische Haltung zur Polizei entwickelt hat und diese nach außen trägt. Diese kritische Haltung tut seiner Identifikation als Polizist jedoch keinen Abbruch (vgl. Z.359). Da er selbst bereits zu Beginn seiner polizeilichen Laufbahn die Frage nach dem „Warum“ polizeilicher Methoden stellte, kann er heute Fragen und Kritik polizeilicher Praktiken annehmen, ohne sie als Angriff zu werten.

4.3.3.3 *Umgang und Lösungsansätze*

Als Polizist, der sich kritisch zu polizeilichen Praktiken und Strukturen äußert, welche zu Racial Profiling oder rassistischer Diskriminierung führen, hat Maiwald sich auch auf der handlungspraktischen Ebene damit auseinandergesetzt, wie polizeiliche Kontrollpraxis derart gestaltet werden kann, dass Racial Profiling nicht angewendet wird. Er beschreibt sein Vorgehen, wenn er Leiter von Einsätzen unter einem einheitlichen Kommando an dem bereits mehrfach benannten öffentlichen Ort ist:

„Was die im Streifenwagen jeden Tag machen, kann ja net immer beau- beaufsichtigen, aber wenn wir eine Großaktion machen (.) und ich Einsatzleiter bin (.) sag ich immer, wir versuchen ein Konzept zu fahren, das wir sagen Kontrollen finden nur verhaltensorientiert statt. Grundsätzlich. Also (.) teilweise auch mit zivilen Trupps und ich hab immer gesagt der zivile Trupp beobachtet ob jemand (.) Müll wegwirft (.) äh zu laut isch mitten in der Nacht äh aggressiv isch, äh und und und Leute anpöbelt oder halt je nachdem auch Drogen verkauft, konsumiert oder offensichtlich (.) der zivile Trupp beobachtet des, muss des dokumentieren und dann wird kontrolliert. (.) Also ich will keine Kontrolle von L- Leuten nur weil sie irgendwo stehen. Weil sonst komm ich genau auf dem Punkt, da steht er am (öffentlicher Platz) (2) als Gambier und äh (.) hätte gerne Ihren Ausweis. Und di- die (.) die gambische Community dort isch schon mittlerweile (.) äh schon sehr ja sag mal angespannt. Weil weil sie eeh immer wir werden immer kontrolliert. Ja. (.) Was ich auch glaub ja. Und äh fühlen sich zu Teil Teil- Teilen auch grundlos kontrolliert. Was ich auch glaube. (.) Ah (3) es isch es isch so wi- wir haben natürlich auch (2) auf Grund der des Zustands das der (öffentlicher Platz) äh tat- tatsächlich und des isch nachweisbar, mer haben en Haufen Delikte Beispiele z- äh Zahlen aus der Kriminalitätsstatistik. Isch schon ein ein ein Brennpunkt isch (.) für (.) de Handel von von äh mit Marihuana. Ja da oder Haschisch. (.) Und äh (.) jetzt ist's einfach so (.) eh wenn der

Gesetzgeber irgendwann mal des des ganze Drogen äh BTM-Gesetz überarbeitet und des Thema Legalisierung von Marihuana und so weiter mal äh angeht dann dann hamma mh (.) ne ganz andere Situation. Im Moment isch's halt so es isch (.) verboten, es beschwer'n sich die Anwohner ja? Also wir sind verpflichtet dort (.) immer mal wieder was zu tun, mir krieg- wir werden die die die Welt dort net retten, wir werden auch (.) den den Handel dort net komplett äh auslöschen des isch völlig illusorisch. Aber ne gewisse Verpflichtung gibt's, etwas zu tun. (.) Und äh wir ham auch schon Aktionen gemacht wo mer gesagt hätt jetzt mh kontrollieren mer alle, mir machen also quasi eine Razzia. (.) Polizeirechtlich (.) ischs (.) ischs erlaubt (.) bei (.) Orten (.) äh die erfahrungsgemäß (.) wo erfahrungsgemäß Straftaten begangen werden. Also klassische (.) des isch tkl- tatsächlich klassische jetzt werden alle kontrolliert. (.) Alle heißt aber alle.“ (R.M. Z.533-567)

Grundlegend für die Sequenz ist Maiwalds Anerkennung, dass Racial Profiling existiert. Er äußert seinen Anspruch, das unter seiner Leitung nur tatorientierte beziehungsweise verhaltensbezogene Kontrollen stattfinden. Ortsbezogene Kontrollen lehnt Maiwald ab. Begründet wird diese Ablehnung über die Identifikation des diskriminierenden Potenzials solcher Kontrollen. Maiwald erwartet, dass Kontrollen, welche offiziell über den Ortszugang legitimiert werden, in der Praxis primär gegen bestimmte Ethnien gerichtet werden. Das derartige Kontrollen in ihrer Häufigkeit belastend auf die Betroffenen wirken, wird von ihm anerkannt, ebenso die Wahrnehmung, dass Kontrollen zum Teil grundlos erfolgen. Nichtsdestotrotz sieht er Kontrollen an diesem Ort nicht als völlig ungerechtfertigt an. So bestehe eine Definition als *gefährlicher Ort*. Die Legitimität dieser Definition wird von Maiwald bestätigt, indem er das vermehrte Auftreten von Kriminalität dort anführt. Letzteres sieht er auch über das vermeintlich objektive Medium der Kriminalstatistik belegt. Insbesondere handele es sich bei der an dem Ort auftretenden Kriminalität um Betäubungsmittelkriminalität. Über die Herstellung eines politischen Bezugs verortet Maiwald die grundsätzliche Problemlage auf der Gesetzgeberebene. Eine Entkriminalisierung von Marihuana würde automatisch die Kriminalität senken und vermehrte Kontrollen an diesem Ort würden obsolet. Indessen akzeptiert Maiwald die derzeitige Gesetzeslage als handlungsleitend. Neben dem gesetzlich bedingten Handlungsanlass für Kontrollen, benennt er zusätzlich Beschwerden der Anwohner_innen. Auch diese böten Anlass zum Handeln. Maiwald relativiert eine Wirksamkeit polizeilichen Handelns jedoch im selben Schritt, wenn er anerkennt, dass Kontrollen von Personen zur Verhinderung der Betäubungsmittelkriminalität nicht das zugrunde liegende Problem des Handels lösen würden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Polizei in Maiwalds Wahrnehmung nur bedingt dafür zuständig ist, für eine objektive Sicherheit zu sorgen, sondern vielmehr das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bedient. Dennoch: Es bestehe, bedingt durch die Verpflichtung zur Strafverfolgung sowie die benannten Anlässe ein Auftrag zum Handeln. Maiwald begegnet dieser Handlungsverpflichtung, indem er zum einen berichtet in Einsatzbesprechungen vor einer Großaktion die Losung vorzugeben, Kontrollen

tatorientiert zu gestalten. Zum anderen greift er auf Razzien als Mittel zurück, um subjektiv gerichteten Kontrollen an bestimmten Orten vorzubeugen. Derartige Aktionen seien gegen ausnahmslos alle Menschen gerichtet, welche sich zum Zeitpunkt einer Razzia an besagtem Ort aufhalten würden.

Maiwalds Strategie der Vermeidung von Racial Profiling hat, seinen Ausführungen nach, eine Schwachstelle: Er könne nicht kontrollieren, ob die Polizist_innen, die ihm unterstehen, in ihrer täglichen Praxis im Sinne verhaltens- und tatorientierter Kontrollen handeln. Eine Anweisung allein sichere das Vorgehen nicht ab. Dementsprechend bedarf es seiner Meinung nach der Implementierung von Mechanismen, welche Polizeikontrollen objektiv absichern. Eine Möglichkeit dies zu tun, sieht Maiwald in der Einführung von Bodycams. Er äußert sein Bewusstsein dafür, dass diese in Deutschland von bürgerrechtlicher Seite her skeptisch betrachtet würden, da sie Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Kontrollierten darstellen. Gleichwohl verweist er darauf, dass Bodycams in den USA von Bürgerrechtler_innen eingeführt wurden, um eine Kontrolle der Polizei zu ermöglichen (vgl. R.M. Z.620ff.). Inwiefern Letzteres seiner Meinung nach zutrifft, führt er in der folgenden Sequenz aus:

„das diese Bodycam eigentlich in ä- än- hinsichtlich äh (2) z- Disziplinierung von (2) Beamten die (.) mh ne in dem sag- in dem Fall sag ich Beamten, meischtens sind's nämlich (.) männliche (.) Kollegen. Disziplinierung von männlichen Kollege äh durchaus eher auch äh ererfekt Effekt hat, weil die die lernen gerade, die Aufnahmen gibt's (.) die werden hinterher angeschaut (.) ich werde kritisiert wenn ich wenn ich (2) sprachlich (.) mich daneben benehme. Wenn ich formal net äh richtig arbeite ja. Also die ganzen Formalien die im im Polizeigesetz ja stehen, werden plötzlich mit Leben gefüllt. (.) ((spricht langsamer)) Androhung (.) Angabe des Grundes der Kontrolle und und und. Ja. Kann ich alles überprüfen. Ja. Sag ich hast du des richtig gemacht?“ (R.M. Z.634-645)

Maiwald markiert eine Notwendigkeit der Disziplinierung von Polizeibeamten. Zwar führt er nicht aus, worin eine vorhandene Disziplinlosigkeit bestehe, aber in seiner Spezifizierung auf männliche Beamte macht er zum einen deutlich, dass er ein Verständnis davon hat, wie ein Mangel an Disziplin gestaltet sei und zum anderen, bei wem er einen solchen Mangel verortet. Videodokumentationen von Einsatzsituationen bieten in seinen Augen die Möglichkeit einer derartigen Notwendigkeit zu begegnen. Indem er als Vorgesetzter Zugriff auf alltägliche polizeiliche Einsatzsituationen bekommt, kann er kontrollieren, ob beispielsweise seinen Anordnungen bezüglich tatorientierten Kontrollen Folge geleistet wird. Über den Verweis auf bestehende Formalia macht er deutlich, dass er nicht rein aus seiner subjektiven Sicht Kriterien für professionelle Kontrollen verlangt, sondern dass diese bereits existieren, aber nicht zwangsläufig erfüllt würden. Bodycams übertragen damit im Sinne eines restriktiven, reaktionären Paradigmas polizeiliche Theorie in die Praxis. Notwendig ist in seinen Augen

allerdings eine konsequente Anwendung von Bodycams in jeglichen Einsatzsituationen und nicht nur dann, wenn Polizist_innen eine Eigengefährdung prognostizieren (vgl. R.M. Z.647ff.).

Abgesehen von der Einführung einer konsequenten, objektiven Videodokumentation polizeilichen Handelns, identifiziert Maiwald weitere Möglichkeiten, um Racial Profiling zu verhindern und polizeiliche Strukturen derart zu verändern, dass die Entwicklung rassistischer, diskriminierender oder rechtsextremer Tendenzen bearbeitet wird. Die folgende Sequenz schloss sich an Maiwalds Ausführungen zur Entwicklung von Stereotypen und Vorurteilen aufgrund negativer Erfahrungen mit Personen im Rahmen der Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität an.

„mir brauchen wirklich mehr Personal. Mir sitzen (.) am am (.) im Moment wirklich im Tiefpunkt des Personals. (.) Mit mehr Personal kann ich auch mehr (2) Fortbildung, Einsatznachbereitung (.) Reflexion, Supervision organisieren. Also das ich einfach sag (.) ich ich bau mal (.) so und so viel Einsatzstunden, so und so viel Stunden Supervision gehören automatisch dazu. Aber des koschtet alles (.) Geld und Personal ja. Und des isch im Moment einfach gar net vorhanden ja. (.) Äh ich ich kenn ich kenn andere Bereiche net, des de- de- mh ja des äh mh weit- de- de aber ich mein äh (2) in (3) weiß nicht isch's in der Pflege oder Psychotherapie und so weiter, müsst's überall Supervision (.) geben. Regelmäßig. Verpflichtend. ((Schlag auf den Tisch 1x)) [...] Also. (.) Aber (.) eh sich überhaupt mal an sowas zu orientieren und en Wert festzulegen und mit den Leuten zu arbeiten und interkulturelle Kompetenz“ (R.M. Z.426-442)

Grundsätzlich richten sich Maiwalds Überlegungen hinsichtlich einer Bearbeitung der Problematik von Racial Profiling und den ihr zugrunde liegenden Einflussfaktoren auf präventive Momente der Weiterbildung und begleitende Momente der psychosozialen Unterstützung. Er zieht den Vergleich zu anderen Berufsgruppen, welche mit Belastungen im beruflichen Alltag umgehen müssen und identifiziert im Kontrast einen Mangel an psychosozialer Unterstützung im Rahmen von Supervision bei der Polizei. Eine solche sieht er als notwendig an, um Polizist_innen in ihrer Arbeit zu unterstützen und Räume für die Verarbeitung von Erlebtem zu öffnen. Das Letzteres in seinen Augen nötig ist, ergibt sich aus Maiwalds Verortung des Potenzials für die Entwicklung rassistischer/ diskriminierender/ etc. Tendenzen in unzureichender Unterstützung bei der Verarbeitung von Erlebtem. Zusätzlich sieht er Fortbildungen zur Schaffung eines Bewusstseins für die Problematiken sowie auch die Förderung interkultureller Kompetenzen⁸⁴ als sinnvoll an. Letztere könnten präventiv der Entwicklung rassistischer Stereotype vorbeugen. Neben der Identifikation produktiver Momente für eine Bearbeitung der Problematik, benennt

⁸⁴ Ein weiterer Interviewpartner – der Fortbildungen zum Thema der interkulturellen Kompetenz durchführt – lieferte die Information, dass „interkulturelle Kompetenz“ im Rahmen polizeilicher Fortbildungen als Codewort für Anti-Rassismus-Training verwendet wird. Da Letzterem eine abschreckende Wirkung attestiert wird, werden derartige Fortbildungen als Fortbildungen zur Entwicklung interkultureller Kompetenz betitelt.

Maiwald auch Einflussfaktoren für derzeit bestehende Defizite. Ausschlaggebend ist dabei seiner Ansicht nach vor allem ein Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen.

Insgesamt präsentiert Maiwald auf der handlungspraktischen Ebene einen mehrdimensionalen Ansatz zur Bearbeitung von Racial Profiling: Schulungen/ Fortbildungen (Prävention), Supervision (psychosoziale Unterstützung bei der Verarbeitung von Erlebtem) und Videodokumentation/ Bodycams (Restriktion und Kontrolle).

Grundsätzlich gibt es ein Thema, welches von Maiwald durch das gesamte Interview hinweg immer wieder aufgegriffen und betont wird, wenn es darum geht, welche Schritte seiner Ansicht nach gegangen werden müssen, um sowohl die derzeit bestehenden Elemente von Diskriminierung, Rassismus und auch Rechtsextremismus innerhalb der Polizei zu bearbeiten als auch für die Zukunft strukturelle Veränderungen in diesem Sinne zu legen: eine Öffnung für Externe, wissenschaftliche Untersuchungen und eine nüchterne Besprechung der Themen. Diesbezüglich schätzt er die derzeitige Lage jedoch als mangelhaft bis nicht existent ein. Besonders deutlich wird das an seiner Betrachtung der Debatte über Racial Profiling:

„Also die die (.) die Diskussion wird völlig immer (.) woah (.) in in Extreme reingezogen und und und eigentlich net offen geführt. Ja. Es isch immer ne Abwehrschlacht. Und die Politik ((Schlaggeräusch auf Tischplatte)) hält sich an die Gewerkschaften und wir stehen vor unserer Polizei oder wahlweise stehen sie auch hinter ihrer Polizei, je nachdem wie sie's ((Schlaggeräusch auf Tischplatte)) wie ma's ausdrücke will. Und äh (.) ja. (.) Wie wir komme in dem Thema net weiter. Also das man mal nüchtern, sachlich (.) betrachtet, wo haben wir in unserer (.) rechtsstaatlichen Arbeit (.) unsere Schwächen. [...] ((spricht sehr bestimmt und betont)) [Völlig nüchtern.] Ich muss [I: Betrachtung des Ganzen.] des genauso nüchtern betrachte, wie [I: Mhm.] wie (.) wie wie wie Ärzte äh sag mal in ihrem OP sagen, w- wo wo sind unsre Schwächen im im (.) im Hygienekonzept? Wenn sie das net machen, haben sie irgendwann nen Toten. Ja. (.) ((spricht schnell)) Und w- und irgendwann hat man Mechanismen eingezogen (nach m'Motto) oder jetzt zähle mer mal die Anzahl der Infektionen ((Silben durch rhythmisches Schlagen auf die Tischplatte betont)) im OP oder der schweren Verläufe und machen en en ne Scorecard und und sagen (.) da die haben n'guten und die haben n'schlechten Score, was machen die einen besser als die ander'n? (2) ((Schlag auf Tischplatte)) Des isch (.) (hinten) en normales, mer rede immer v- mh die Polizei wird wird gesteuert angeblich durch EFQM-Methode Europäischen Foundation (.) European Foundation of Quality Management EFQM-Modell ((holt Luft)) so mit mit ständigem Verbesserungsprozess und so weiter. Aber da machen mir's net. Da geht's aber eigentlich um um um re- (.) oder sag mal (.) die nüchterne Frage arbeiten wir (.) wir haben (.) Polizeigesetz, Strafprozessordnung und sonstige Vorschriften, arbeiten wir (2) in der Praxis nach unseren Richtlinien. Nach unseren Gesetzen. Ga-ganz nüchtern. Da mach ich noch keinem en Vorwurf, dass er'n Straftäter, weil Fehler machen machen alle. Alle sind Menschen ((Schlag auf Tischplatte)). Und mach- nach sagi mal so mh mh normalerweise äh (2) pass- isch ja net so, dass äh das das äh (.) die Leute de- äh jetzt sa mal (2) schwere Straftaten begehen im Sinne von bei der Kontrolle werden ständig jede Leute misshandelt. Es geht eigentlich um um (.) um Standards, wirklich rechtsstaatliche Standards zu machen. Das kann man hinterher besprechen. Und (da werd'n) auch die Aufnahmen anschauen und sagen so ((holt Luft)) wawas was

lernen wir daraus? Eigensicherung hat nicht gestimmt. Äh (.) ihr seid falsch gestanden, äh ihr habt vergessen ihn zu belehr'n, ihr habt des gemacht und so weiter. ((Schlag auf Tischplatte)) Da isch ja no nix passiert. Da isch ja nix, was man strafrechtlich aufarbeite müsste. Äh wir wollen ja (.) eigentlich wollen wir besser werden. (.) Des isch des. Das es da (.) über des Fehler und besser werden natürlich auch im Einzelfall Fehlverhalten gibt, auch massives Fa- Fehlverhalten (.) isch ja net aus- ausgeschlossen. Dann muss ermittelt werden. Da da kommen mir nit, da müssen mer dann unabhängig ermitteln. Da muss (.) des müssen wir dann raus aus der Polizei geben und (.) und völlig unab- hängig ermitteln. Aber äh (2) wenn man einen (.) professionellen Anspruch an seinen Beruf hat muss man das eigentlich zulassen“ (R.M. Z.680-730)

Im Vorlauf der dargestellten Sequenz geht Maiwald auf eine von ihm beobachtete Abwehrhaltung der großen Polizeigewerkschaften in der Debatte zu Racial Profiling und auch Rechtsextremismus ein. Er stellt fest, dass in der Debatte oftmals eine begriffliche Ungenauigkeit vorherrsche, welche sich insofern äußert, dass Racial Profiling und Rassismus synonym verwendet werden. Diese Ungenauigkeit resultiert seiner Ansicht nach in einer Verzerrung der Wahrnehmung von Vorwürfen durch einige Polizist_innen und die Gewerkschaften. Ein Vorwurf, der sich gegen die Verwendung von Racial Profiling richtet, werde dabei als Vorwurf, dass alle Polizist_innen Rassist_innen seien, gewertet. Diese Deutung lehnt er für sich persönlich ab, da er zwar Racial Profiling kritisiert, aber nicht davon überzeugt ist, dass alle Polizist_innen Rassist_innen sind. Vielmehr verweist er auf die strukturellen Rahmenbedingungen des Polizeiberufs, denen alle Beamt_innen unterlägen und welche seiner Ansicht nach Potenzial für rassistische Diskriminierung in Form von Racial Profiling bieten (vgl. R.M. Z.662-680). Von diesem Standpunkt aus betrachtet er die Debatte zum Thema Racial Profiling. Maiwald nimmt sie als eine Debatte der Extreme wahr. Er ordnet ihren Ton als unsachlich ein und mehr auf Abwehr der Gegenposition ausgerichtet als auf eine offene Diskussion bestehender Problematiken. An dieser Stelle eröffnet Maiwald seine Linie der Kritik.

Ausgangspunkt seiner Linie der Kritik ist sein Verständnis der Polizei als Organ des Rechtsstaates. Als solches ist die Institution der Polizei an in Deutschland herrschendes Recht gebunden. Maiwald gibt jedoch an, dass er in der praktischen Ausführung der polizeilichen Arbeit dahingehend einige Schwächen erkennt, die seiner Ansicht nach einer Bearbeitung bedürfen. Racial Profiling – wengleich durch bestehende Regelungen des Polizeirechts faktisch erlaubt – verstößt gegen diverse gesetzlich festgeschriebene Verbote von Diskriminierung und Rassismus. Da Polizeibeamt_innen auf das Grundgesetz verpflichtet sind, verstoßen sie, wenn sie sich der Praxis bedienen, gegen ihre rechtsstaatlichen Grundsätze. Maiwald, der sowohl die Existenz der Praxis anerkennt als auch strukturelle Momente identifiziert, welche die Praxis fördern – so nimmt er selbst auf die Regelungen des Bundespolizeirechts zu Einreisekontrollen Bezug (vgl. R.M. Z.754ff.) – fordert in diesem Sinne eine sachliche Diskussion und Bearbeitung, um der

rechtsstaatlichen Funktion der Polizei gerecht zu werden. Insbesondere betont er regelmäßig, dass eine Betrachtung der „Schwächen“ „völlig nüchtern“ erfolgen müsse. Die bestehende Debatte erfüllt diesen Anspruch in seinen Augen bisher nicht. Maiwalds Argumentationslinie hinsichtlich der Überprüfung polizeilichen Handelns sowie den zugrunde liegenden Strukturen bedient sich des Vergleichs mit anderen Berufsgruppen. Er führt evaluative Untersuchungen der Qualität von Arbeit als Standard ein, welcher existieren sollte und markiert das Fehlen ebensolcher in der Polizei. Verschärft wird diese Kritik über seinen Hinweis, dass grundsätzlich bereits Strukturen verankert wurden, welche die Polizeiarbeit regelmäßig evaluieren sollen und von denen kein Gebrauch gemacht werde. Ein Verständnis von Untersuchungen der polizeilichen Praxis als Evaluation erfüllt Maiwalds Anspruch der Sachlichkeit, welche er sich auch für die Debatte wünscht. Dementsprechend sollten sich Analysen der Polizei darauf richten, ob die Praxis den gesetzlich festgelegten Rahmen einhält. Derartige Evaluationen sind seiner Ansicht nach gleichzeitig frei von Vorwürfen und bieten die Möglichkeit einer sachlichen Kommunikation. Maiwald äußert Empathie für Polizist_innen, wenn er feststellt, dass jeder Mensch Fehler begehe. Dennoch zieht er eine Grenze zwischen kleinen Fehlern, welche in der Berufsausübung unterlaufen könnten – beispielsweise nicht völlig einwandfreie Abläufe von Kontrollsituationen – und massivem Fehlverhalten, welches seiner Meinung nach einer gesonderten Untersuchung bedarf. Worin genau ein derartiges Fehlverhalten besteht, wird von Maiwald an dieser Stelle nicht ausgeführt. Angesichts der Beispiele, welche er im Laufe des Interviews nennt, kann jedoch interpretiert werden, dass es sich etwa um Fälle unangemessener Gewaltanwendung oder Kontrollen nach diskriminierenden Stereotypen handelt. In solchen Fällen fordert er unabhängige, externe Ermittlungen. Andernfalls bestehe die von Maiwald zuvor beschriebene Gefahr, dass die Geschlossenheit des polizeilichen Systems dazu führe, dass intern Verfehlungen gedeckt würden. Er verknüpft die Öffnung nach außen und das Zulassen von externen Untersuchungen an dieser Stelle mit einer Frage der Professionalität. Letztere ist seiner Ansicht nach nur vorhanden, wenn die Polizei im Sinne ihrer rechtsstaatlichen Funktion korrekt agiert. Dementsprechend müssten interne Strukturen objektiv begutachtet und verändert werden, wenn sie dieser Funktion nicht gerecht würden. Racial Profiling ist ein Ausdruck davon, wenn Letzteres geschieht.

4.4 Leonard Altenmayer – Einzelfalldarstellung

4.4.1 Zusammenfassung der Einzelfalldarstellung – Leonard Altenmayer

Leonard Altenmayer betrachtet Racial Profiling aus einer ausgeprägten polizeilichen Binnenperspektive. Seine erste Assoziation zum Thema bezieht sich auf Personenkontrollen von People of Color. Er gibt an, diese stets verhaltens- und tatorientiert durchzuführen, oftmals jedoch ein Gefühl des Unwohlseins während der Durchführung zu empfinden. Dieses Unwohlsein entsteht durch seine Wahrnehmung, dass Kontrollen von PoC von Umstehenden besonders beobachtet werden. Er führt aus, sich einem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, gezielt PoC zu kontrollieren und dies mit böser Absicht zu tun. Dabei empfindet er diesen subjektiv hergestellten Vorwurf auch, wenn er nicht verbalisiert wird. Grundlegend äußert Altenmayer Verständnis dafür, dass Menschen den Eindruck bekommen, dass die Polizei Racial Profiling betreibt, da Kontrollen von PoC öffentlich besonders sichtbar seien. Dies ergebe sich aus den Unterschieden bezüglich der Sichtbarkeit von Straftaten von Deutschen und Personen mit Migrationshintergrund. Obwohl erstere nach Altenmeyers Ansicht quantitativ mehr Straftaten verüben als Menschen mit Migrationshintergrund, seien Letztere als Ausführende von Straftaten wie Diebstahl oder Betäubungsmittelkriminalität sichtbarer. Polizist_innen seien sich dieses Unterschiedes bewusst. Anhand dieses Verständnisses einer Differenz von Binnen- und Außenwahrnehmung delegitimiert er Vorwürfe des Racial Profiling. Um die Außenwahrnehmung der Polizei zu verbessern, führt Altenmayer regelmäßig Kontrollen von Weißen Personen vor den Augen von Schwarzen Personen durch. Dadurch verspricht er sich eine Erhöhung der Sichtbarkeit der Straffälligkeit von Deutschen beziehungsweise Weißen Personen. Auch subjektiv empfundene Vorwürfe, er oder seine Kolleg_innen seien Rassist_innen, delegitimiert Altenmayer. Hierbei zieht er die persönlichen Beziehungen im Kollegium als Beleg für seine Einschätzung heran. Diese seien so eng, dass er sich nicht vorstellen kann, dass man es nicht wisse, wenn ein_e Kolleg_in rassistische Tendenzen zeigt. Zudem führt er an, dass durch den steigenden Anteil an Polizist_innen mit Migrationshintergrund auch der Anteil an Personen steige, denen man den Vorwurf, sie seien Rassist_in, nicht entgegenbringen könne. Ebenso nimmt er gegen sich persönlich gerichtete Vorwürfe nicht ernst, da er engen persönlichen Kontakt mit Personen mit Migrationshintergrund habe. Altenmayer zeigt an dieser Stelle ein eingeschränktes und verzerrtes Verständnis von Rassismus – ein_e Rassist_in ist für ihn eine Person, die jeglichen Kontakt zu PoC ablehnt und auch selbst nicht der Gruppe angehört ist.

Neben der Konfrontation mit subjektiv wahrgenommenen Vorwürfen, beschreibt Altenmayer auch weitere Elemente des Polizeiberufs als physisch und psychisch belastend. Ältere Kolleg_innen können seiner Ansicht nach besser mit diesen Herausforderungen umgehen als er, da sie mehr Erfahrung haben. Dennoch hat auch er Wege gefunden, mit Herausforderungen umzugehen. So berichtet er davon, dass auf Beamt_innenbeleidigung konsequent mit einer Anzeige reagiert werde. Wenngleich eine solche nicht immer zu Erfolg (in Form einer Bußgeldzahlung) führe, äußert Altenmayer dennoch im Sinne der Logik eines Lerneffekts seine Zuversicht, dass durch dieses Vorgehen präventiv zukünftige Beleidigungen verhindert würden und die polizeiliche Arbeit damit weniger belastend sei. Als Polizeiarbeit behindernd, identifiziert Altenmayer das neue Landes-Antidiskriminierungsgesetz in Berlin. Er mutmaßt, dass dieses zu einer Einschränkung polizeilichen Handelns führen wird sowie subsequent zu einer Erhöhung von Kriminalität. Eine ausreichende Erfüllung der polizeilichen Pflicht zur Strafverfolgung sei dann nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren äußert er die Vermutung, dass ungerechtfertigte Anzeigen seiner Kolleg_innen eine Folge sein werden. Solche lehnt er ab. Er argumentiert aus einer Position innerhalb der „Polizeifamilie“ heraus. In jener besteht seinem Verständnis nach bedingungslose Loyalität und Unterstützung füreinander. Durch die Ablehnung des Gesetzes in dem Bewusstsein, dass es geschaffen wurde, um präventiv polizeilicher Diskriminierung vorzubeugen, stellt Altenmayer den Schutz seiner Kolleg_innen über den Schutz von Personen vor Diskriminierung. Seine Argumentation funktioniert nur, wenn er Diskriminierung nicht als strafrechtlich zu verfolgendes Phänomen anerkennt.

Die Wahrnehmung der Debatte zu Racial Profiling im Jahr 2020 fokussiert sich in Altenmayers Fall auf Erfahrungen mit Demonstrationen und Protesten im Rahmen der Black Lives Matter-Demonstrationen. Diese bezeichnet er als Demonstrationen für ein Problem (von der Polizei erschossene PoC), welches seiner Ansicht nach in Deutschland nicht besteht. Über den Vergleich mit Polizeigewalt in den USA, markiert er Vorfälle in Deutschland als marginal, weshalb er den Anlass der Proteste nicht als gerechtfertigt anerkennt. Eine Betrachtung der Proteste als Demonstrationen gegen grundlegende Problematiken innerhalb der Polizei findet nicht statt. Zusätzlich verweist er auf die Konfrontation der Polizei mit Widerstand und Gewalt im Rahmen von Protesten. Anknüpfend an einen Vorfall, bei dem Kolleg_innen von ihm sich nach Anordnung der Einsatzleitung deeskalierend zurückziehen mussten, anstatt (ihren Erzählungen nach) beleidigende und tötlich werdende Demonstrant_innen festzunehmen, berichtet Altenmayer von Frustration unter den Beamt_innen. Die Nicht-Reaktion auf die entgegengebrachten Ausschreitungen wird als Symbol der Schwäche gewertet, welches zu einem Verlust an Respekt

gegenüber der Polizei innerhalb der Bevölkerung geführt habe. Des Weiteren benennt er einen Vertrauensverlust zwischen Bevölkerung, Politik und Polizei, der seiner Ansicht nach durch die Proteste und den Umgang mit ihnen entstand. Altenmayer selbst hätte sich den Einsatz schärferer Maßnahmen durch Exekutive und Judikative im Umgang mit gegen die Polizei gerichteter Gewalt gewünscht. Er legt ein familialistisches Verständnis an den demokratischen Staat an und fordert eine Unterstützung der Polizei durch die Judikative. Von härteren Urteilen bei Anzeigen wegen Tätlichkeiten gegen Polizist_innen verspricht er sich – erneut der Logik des Lerneffekts folgend – eine präventive Wirksamkeit hinsichtlich der Belastungen, die ihm im Polizeialltag begegnen sowie auch für die Konfrontation mit Vorwürfen. Durch seine Konstruktion des Staates als Familie zeigt sich ein verzerrtes Demokratieverständnis.

4.4.2 Zugang und Ablauf des Interviews

Leonard Altenmayer ist Anfang 20 und Polizist bei der Bereitschaftspolizei eines Bundeslandes. Er wurde über den informellen Weg der Interviewpartner_innenakquise gewonnen. Altenmayer kontaktierte die Forschende per Mail und bot sich für ein Interview an. Dabei verwendete er das ‚Du‘, weshalb auch das Interview in dieser Form durchgeführt wurde. Das Interview wurde via Skype durchgeführt und dauerte eine Stunde und zehn Minuten an. Die Verbindung war teilweise instabil.

Die Stimmung des Interviews wurde als locker wahrgenommen. Dies wurde vermutlich durch das Duzen gefördert. Altenmayer kam nach Beginn des Interviews schnell in einen Redefluss. Er erzählte viel von seiner Arbeit sowie seinen Erfahrungen und benannte einige Beispiele. Nach dem Interview fragte er nach, wie das Sampling bisher aufgestellt sei und bot an eine Kollegin anzufragen, um eine weibliche Perspektive zu gewinnen. Außerdem äußerte er die Meinung, dass es bestimmt spannend wäre, Bundespolizist_innen zu interviewen, da diese am meisten mit Personen zu tun hätten, die als Migrant_innen wahrgenommen würden. Auch Angehörige des Streifendienstes bewertete er als vielversprechend für das Forschungsvorhaben. Sie seien „die Feuerwehr der Polizei“. Er entschuldigte sich zudem dafür, so lange gesprochen zu haben. Nach Beendigung des Skype-Anrufs schickte Altenmayer noch ein Video über einen Polizeianwärter, der seine Ausbildung aufgrund von Rassismus in der Polizei abgebrochen hatte. Er betitelte es als „bestimmt interessant für die Arbeit“. Zusätzlich sendete er eine Nachricht, in der er seine Hoffnung ausdrückte, dass die Interviewende es hoffentlich nicht als schlimm empfand, dass er viel von „Schwarzen“ gesprochen habe. Da sei „unsere“ Umgangssprache und nicht abwertend gemeint.

4.4.3 Ergebnisse der Interviewinterpretation

Leonard Altenmayer ist erst wenige Jahre bei der Polizei. An seinen Schilderungen lässt sich dennoch das Greifen polizeilicher Logiken sehr deutlich aufzeigen. Ermöglicht wird dies durch die Tatsache, dass er bemerkenswert offen spricht. Er betrachtet das Thema Racial Profiling aus einer ausgeprägten polizeilichen Binnenperspektive.

4.4.3.1 *Von Kontrollen, der (Un-)Sichtbarkeit von Straftaten und dem polizeilichen Umgang mit Vorwürfen und Beleidigungen*

Altenmayers erste Assoziation auf die Eingangsfrage des Interviews, nach seinen Gedanken und Erfahrungen zum Umgang der Polizei mit Menschen, die als Migrant_innen wahrgenommen werden, bezieht sich auf das Gefühl, welches er selbst empfindet, wenn er Schwarze Menschen kontrolliert:

„Ähm ((atmet aus)) (2) ja. Also wenn wir jetzt beispielsweise mal (.) irgendwie ne Kontrolle von nem Dunkelhäutigen oder auch nem Muslime oder sonst irgendwas machen ((holt Luft)) ahm (.) is es mir irgendwie immer häufig unangenehm, weil halt die Außenwirkung oder die Leute die's von außen immer beobachten häufig halt als (.) ja ich weiß nicht genau, wie sie's wahrnehmen, aber man wird halt immer dabei mehr beobachtet, also wenn ich jetzt (.) ne Fahrzeugkontrolle oder nen Deutschen oder sowas kontrollier. Da wird man von außen jetzt nicht so beobachtet und sowas macht einem dann halt schon (.) mh auch manchmal zu schaffen und das is immer sehr unangenehm und deswegen (.) ist im Vorhinein vor so ner Kontrolle ähm wenn mer jetzt beispielsweise nene Dunkelhäutigen kontrolliert, ist vor so ner Kontrolle schon häufig unangenehm, weil ma einfach weiß, dass man in so ne Situation kommen wird. Aber in der Kontrolle an sich behandel ich die Leute eigentlich wie jeden Anderen. Also die sind für mich alle gleich.“ (L.A. Z.14-28)

Altenmayer berichtet davon, dass ihm Kontrollen von Personen mit dunkler Haut oder einem Äußeren, dass in seinen Augen eine Zugehörigkeit zum Islam nahelegt, oftmals unangenehm seien. Der Ursprung seines Unwohlseins wird dabei aber nicht in der Interaktion mit den Kontrollierten verortet, sondern entstammt Altenmayers Wahrnehmung, dass derartige Kontrollen mit einer erhöhten Aufmerksamkeit von umstehenden Personen einhergehen. Diese Differenz wird über den Vergleich mit Personenkontrollen von als deutsch wahrgenommenen Personen oder auch allgemeinen Fahrzeugkontrollen hergestellt. Auch wenn Altenmayer zu diesem Zeitpunkt des Interviews noch angibt, nicht genau zu wissen, was umstehende Personen denken, ist ihm die wahrgenommene Beobachtung der Kontrollen dennoch unangenehm. Dieses Unwohlsein wirkt auch über den Zeitpunkt einer einzelnen Kontrolle hinaus – so empfindet er es bereits vor Beginn einer solchen. In seinen Augen gibt es jedoch keinen Anlass dafür, den Kontrollen von Personen, mit einem Äußeren, welches nicht dem klassischen, mitteleuropäischen

Standard entspricht, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, da er selbst angibt alle Personen gleich zu behandeln. Die Beschreibung des Gefühls des Unwohlseins zieht sich durch Altenmayers ganzes Interview und ist als ein charakteristisches Merkmal seines Falles zu bestimmen. Es wird daher an späterer Stelle noch einmal aufgegriffen.

Zunächst soll jedoch näher auf Altenmayers Herantreten an Kontrollen eingegangen werden. Altenmayer ist als Mitglied der Bereitschaftspolizei häufig bei Demonstrationen oder Fußballspielen eingesetzt, er berichtet jedoch auch davon „klassische Polizeiarbeit“ (L.A. Z.43f.) zu erledigen. Diese richte sich oftmals auf Drogendelikte oder präventive Einsätze zur Betäubungsmittelkriminalität. Die folgende Sequenz entstammt der Schilderung von ebensolchen Einsätzen. Altenmayer berichtet, dass er und seine Kolleg_innen im Rahmen ihrer Präventionsarbeit in den verschiedenen Städten⁸⁵, jene Orte aufsuchen, von denen die Beamt_innen wüssten, dass dort eine bestimmte Kriminalität vorherrsche, beziehungsweise, wo sich Menschen aufhalten, die Drogen konsumieren.

„Ähm dann läuft so ne Kontrolle eigentlich ab, man läuft in'n Park (.) man kuckt erstmal ob's halt Leute gibt ((Internetverbindung hängt 3 sek)) man schon kennt ahm ansonsten schaut man erstmal ähm (.) ob's irgendwie kleine Ordnungswidrigkeiten gibt oder wie die Leute sich verhalten. Sei es da sitzen jetzt mehrere äh Leute auf ner Parkbank (.) ähm die rauchen, werfen ihre Zigaretten umher (.) mh lassen Müll liegen oder sowas, dann ist sowas halt schonmal die erste kleine Ordnungswidrigkeit die man hat und da sagt man dann ok (.) da kann man jetzt ne Kontrolle durchziehen und beim Herangehen oder so oder (.) wie se sich dann auch schon uns gegenüber verhalten, merkt man dann gleich, ob da jetzt (.) irgendwie was mit Drogen (.) äh sein könnte. Grad bei Gras riecht man's ja auch immer. Ähm und so läuft das eigentlich. Meistens kuckt man erstmal nach so Kleinigkeiten (.) ma muss ja natürlich auch rechtlich immer auf der sicheren Seite sein. Darf man die Leute überhaupt kontrollieren? Und da schaut man halt erst mal so auf auf das Verhalten wo man halt von Weitem erkennt. Ähm aber das jetzt (.) sei es ich seh da nen Dunkelhäutigen im Park dann (.) und der sitzt da alleine und keine Ahnung (.) ist da einfach. Genießt en (Ausblick) dann (geh) ich nich hin und kontrollier ihn. Dann also da braucht's schon immer irgendwie kleine Sachen, wo ich mir denk ja (.) da könnte man jetzt jemanden kontrollieren.“ (L.A. Z.53-72)

Altenmayer beschreibt die Kontrolle als grundlegend verhaltens- und tatorientiert. Dem Herantreten für eine Personenkontrolle müsse die Beobachtung einer Ordnungswidrigkeit oder Ähnlichem vorausgehen. In diesem Zusammenhang betont er die Rechtsgebundenheit des polizeilichen Handelns als Notwendigkeit. Ein Merkmal wie die Hautfarbe allein kann seinen Angaben zufolge kein Kriterium für eine Kontrolle sein. Dennoch ist einer Kontrolle wie im

⁸⁵ Die Bereitschaftspolizei eines Bundeslandes wird im ganzen Land eingesetzt und agiert dementsprechend in verschiedenen Städten. Sie kann für die örtlichen Polizeireviere unterstützend tätig werden, etwa – wie in Altenmayers Beispiel – bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität. Auch der bundesweite Einsatz ist möglich.

Beispiel eine grundlegende Ausrichtung immanent. Diese ergibt sich zunächst aus der beschriebenen Auswahl des Ortes. An einem solchen angekommen, richte sich der polizeiliche Fokus auf Personen, die unter Umständen bereits ebenfalls bekannt seien. Es liegt demnach eine den Kontrollen vorgeschaltete Fokussierung vor. Diese Fokussierung nimmt öffentlich sichtbare Orte und Personen aus dem Betäubungsmittelmilieu in den Blick. Dass es sich hierbei oftmals um Personen in prekärer Lebenslage handelt und der Fokus der polizeilichen Kontrollen sich damit primär auf eine bestimmte, bereits marginalisierte Gruppe richtet, wird von Altenmayer an dieser Stelle nicht reflektiert.

Auf Unterschiede in der Sichtbarkeit der Kriminalität verschiedener Personengruppen, geht Altenmayer jedoch an einer anderen Stelle im Interview ein.

„also was Straftaten betrifft (2) ähm sieht man halt von außen meistens, dass die jetzt von pff-dunkelhäutigen Ausländern von (.) allem was man mit so (.) ja, hab jetzt keinen Begriff der das der diese Personengruppen alle (.) miteinbezieht, aber man weiß ja äh über wen dieser Begriff gilt Racial Profiling. Ähm man sieht halt von außen häufig (.) ähm Gewaltstraftaten (.) und ja so Diebstähle, Raubdelikte sowas (.) wird jetzt halt eher von den Gruppen begangen. Das stimmt wahrscheinlich (-ich) oder ob das statistisch gesehen auch genauso ist, ich glaub's aber schon. Ähm (.) aber (.) das jetzt generell Straftaten, würd ich schon sagen, dass es mehr von Deutschen begangen wird. Halt eher dann so Sachen wie Betrug (.) ähm was weiß ich, Urkundenfälschung und solche Sachen, was man halt von zu Hause aus machen kann, was man jetzt nicht in der Öffentlichkeit vor allen Leuten macht. Solche Straftaten werden halt viel eher von Deutschen begangen. Ähm ist jetzt meine Meinung oder mein Empfinden. Ähm und das sieht man halt von außen nicht. Und deswegen kann man dann schon immer sagen, ja Racial Profiling, weil (.) bei oder so Drogensachen, da werden jetzt halt (.) nur die Schwarzen kontrolliert. Und das (.) ähm heißt jetzt aber nicht, dass dann nur die Ausländer Straftaten begehen, sondern ja die Deutschen genauso, aber die machen's halt so, dass man's nich sieht, oder begehen eher die Straftaten (.) die man ja, halt nich (.) in der Öffentlichkeit macht.“ (L.A. Z.247-267)

Altenmayer nimmt eine Differenz zwischen der Straffälligkeit von Personen, die von Racial Profiling betroffen sind und Deutschen wahr. In seiner Bezeichnung der ersten Gruppe zeigt sich eine sprachliche Suchbewegung – er weiß nicht genau, wie er Betroffene benennen soll und verweist daher auf ein allgemein geteiltes Verständnis. Man wisse, wer gemeint sei. Durch seinen Hinweis auf „dunkelhäutige Ausländer“ kann darauf geschlossen werden, dass er Personen meint, die in Deutschland aufgrund ihres Phänotyps als fremd markiert werden. Sie werden im Folgenden als People of Color gefasst. Zudem konstruiert er „Deutsche“ in Abgrenzung zu „Schwarzen“ beziehungsweise „dunkelhäutigen Ausländern“ als Weiß. Die Nationalität einer Person kann vom optischen Eindruck her nicht erkannt werden, weshalb geschlussfolgert werden kann, dass er sich auf phänotypische Merkmale bezieht, wenn er „Deutsche“ für eine Kontrolle aussucht. Altenmayer gibt an, dass von außen der Eindruck entstehen könne, dass PoC quantitativ mehr

Straftaten begehen als Deutsche/ Weiße. Dies liegt seiner Ansicht nach in der Art der Straftaten begründet. Deutsche begehen demnach mehr Straftaten im privaten Raum, während PoC als Täter_innen von beispielsweise Diebstählen öffentlich sichtbarer seien. Er gibt an, zu glauben, dass die erstgenannten statistisch betrachtet mehr Straftaten begehen als PoC, verbleibt dabei aber bei einer dezidiert subjektiven Aussage. Er zeigt ein Bewusstsein dafür, dass Angehörige marginalisierter Gruppen, welche in der illegalen Ökonomie tätig sind, zur Ausübung derselben oftmals auf öffentliche Räume angewiesen sind. Auffällig ist an dieser Stelle jedoch auch der Zusammenhang den Altenmayer mit dem Thema Racial Profiling herstellt.

Die Erzählung entstammt dem Kontext seiner Ausführungen zum innerpolizeilichen Dialog über Racial Profiling. Um in diesen Themenbereich einzuführen, berichtet er von Gesprächen im Streifenwagen, bevor Kontrollen von PoC durchgeführt werden:

„wenn wir so Kontrollen machen, kurz zuvor oder so (.) dann wird da schon auch mal im Auto gesagt, ja jetzt heißt's dann halt auch wieder oder dann fällt schon mal der Begriff Racial Profiling, dass uns dann halt wieder sowas vorgeworfen wird. Und wir sind uns dem schon bewusst und sowas wird bei uns schon äh erwähnt. Das ist nicht so als, dass bei uns über sowas gar nicht gesprochen wird.“ (L.A. Z.240-245)

Diese Gespräche behandeln nach Altenmayers Schilderung oftmals die Erwartung, in den geplanten Kontrollen mit Vorwürfen konfrontiert zu werden, dass man Racial Profiling betreibe. Er nutzt diese Aussage, um deutlich zu machen, dass aufseiten der Beamt_innen ein Bewusstsein für die Thematik bestehe (vgl. L.A. Z.240ff.). Dabei wird der Fokus allerdings auf die kollektiv geteilte Erwartung eines Vorwurfs gelegt und nicht etwa erörtert, inwiefern man beispielsweise Kontrollsituationen derart gestalten könnte, dass sie nicht diskriminierend wirken. Wie es zu dem erwarteten Vorwurf kommt, wird über die unterschiedliche Sichtbarkeit von Straftaten erläutert. Da die Kontrollen von PoC für die Öffentlichkeit sichtbarer seien, werde auch das polizeiliche Vorgehen gegen sie sichtbarer. Dementsprechend äußert Altenmayer sein Verständnis für die Wahrnehmung, dass überproportional viele Kontrollen von People of Color durchgeführt werden. Gleichzeitig bestätigt er, dass eine ethnische Ausrichtung des Fokus der Polizei vorliegt, wenn er angibt, dass im Rahmen der Arbeit gegen Betäubungsmittelkriminalität „nur die Schwarzen kontrolliert“ würden. Dennoch verwehrt er sich gegen einen verallgemeinernden Rückschluss, dass diese Ausrichtung der Kontrollen in einem Bereich bedeute, dass alle PoC kriminell sind und den Großteil der Personen ausmachen, welche straffällig werden. Es kann an dieser Stelle die These angelegt werden, dass Altenmayer das polizeiliche Handeln nicht als diskriminierend oder überproportional PoC in den Blick nehmend versteht, da er sich selbst und seine Kolleg_innen nicht als Personen wahrnimmt, welche prinzipiell Vorbehalte gegen PoC besitzen. Weiterhin

markiert er Kontrollen von PoC nur als einen Teil der Polizeiarbeit. In diesem Sinne delegitimiert er den Vorwurf, dass Racial Profiling betrieben wird:

„Und das ist halt das was die Öffentlichkeit sieht, und deswegen (.) ja (.) kann ich's nachvollziehen, dass man so was wie Racial Profiling sagt, aber wenn man halt das Ganze betrachtet (2) dann ist halt wieder'n bisschen anders.“ (L.A. Z.275-278)

In dem er sich und seine Kolleg_innen als „das Ganze“ sehend positioniert, kann er Vorwürfe als ungerechtfertigt betrachten. Auch wenn er den Ursprung der Vorwürfe nachvollziehen kann, delegitimiert er sie, da überproportionale Kontrollen von PoC in seiner Wahrnehmung nicht stattfinden, sondern diese nur sichtbar sein. Die Folgen von vermehrt sichtbaren Polizeikontrollen von PoC auf ebendiese, spielen in seiner Darstellung keine Rolle.

Altenmayers Wahrnehmung davon in seiner polizeilichen Praxis mit Vorwürfen konfrontiert zu werden, wird von ihm im Interview mehrfach thematisiert:

„Ja, daff- da kommt halt immer schon von den Blicken böse gesagt ah kontrolliert ihr schon wieder nen Schwarzen. So sieht's dann halt für uns aus, was die Leute konkret denken, weiß ich jetzt nich, aber ich geh davon aus, dass es halt meistens dieser Gedankengang ist.“ (L.A. Z.152-155)

Diese Antwort gab Altenmayer auf die Nachfrage hin, inwieweit die Außenreaktion bei Kontrollen von PoC anders sei als bei Weißen Personen. Er sieht sich einem konstanten Vorwurf ausgesetzt, überproportional häufig Schwarze Personen zu kontrollieren. Auffällig ist, dass der mutmaßliche Vorwurf an Blicken Umstehender festgemacht wird. Die genauen Gedanken der Personen kenne er nicht. Nichtsdestotrotz äußert er seine Überzeugung, dass ebendieser Gedanke zumeist vorliege. Vorwürfe werden demnach subjektiv von ihm empfunden, auch wenn sie nicht verbalisiert werden und unter Umständen auch gar nicht vorliegen.

Im folgenden Beispiel thematisiert Altenmayer diesen subjektiv empfundenen Vorwurf ebenfalls. Kontext der Erzählung ist ein Erlebnis aus seiner polizeilichen Praxis. Nachdem er und seine Kolleg_innen beobachtet hatten, dass ein Fahrradfahrer während des Fahrens telefonierte, unterzogen sie den Mann einer Kontrolle. Altenmayer gibt an, dass die Schwarze Hautfarbe des Mannes nicht sichtbar gewesen sei, bevor sie ihn anhielten, da sie sich ihm von hinten genähert hatten.

„Je nachdem klar, wie er dann halt auch reagiert, wenn er auch höflich zu uns ist äh dann natürlich, dann wird man das so belassen. Wenn er jetzt (.) ein bisschen pampig reagiert, dann hätten wir uns das auch vielleicht anders überlegt. Ähm die Kontrolle ist eigentlich ruhig verlaufen, der war kooperativ und dann sind da halt (.) zwei Leute vorbeigelaufen. Und fragen e- ihn ob alles in Ordnung ist, ob man ihm helfen kann. Wo ich mir auch denk ja ähm (.) wir sind hier von vorne rein in die Kontrolle gegangen, dass wir hier niemandem was Böses wollen. Alles mündlich regeln, einfach nur kurz mit dem Appell. Hey auch mim Fahrrad musst du dich auf's Fahren konzentrieren

und kannst dabei nicht telefonieren. Und dann kommen halt Leute von der Seite und fragen, ob man ihm helfen kann, als würden wir ihn irgendwie bedrängen. (3) Also so was.“ (L.A. Z.164-175)

Das Beispiel beschreibt eine verhaltensindizierte Verkehrskontrolle. Ihr Ziel war nach Altenmayers Schilderung nur einen Appell auszusprechen, da Telefonieren beim Fahren eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Sein Herantreten an die Kontrolle ist demnach bestimmt durch die polizeiliche Aufgabe der Strafverfolgung und auch die geplante Maßnahme zeichnet sich nicht durch übermäßige Härte oder Ähnlichem aus. Es gilt allerdings zu bemerken, dass sich die Reaktion der Polizei offenbar reziprok zum Verhalten der kontrollierten Person verhält. So erklärt Altenmayer, dass die milde Maßnahme des Appells dann zum Tragen komme, wenn der Polizei mit Höflichkeit begegnet werde. Bei einer „[pampigen]“ Reaktion könne sie auch verschärft werden. Das Herantreten zweier Passant_innen an die Kontrolle und ihre an den Kontrollierten gerichtete Frage, ob er Hilfe brauche, wird von Altenmayer als ungerechtfertigter Vorwurf aufgefasst. Auch wenn kein direkter Vorwurf verbalisiert wird, wertet er das Unterstützungsangebot der Passant_innen dahingehend, dass er und seine Kolleg_innen als potenzielle Bedrohung für den Kontrollierten wahrgenommen werden. Dieser subjektiv empfundene Vorwurf führt zu dem eingangs benannten Gefühl des Unwohlseins, welches Altenmayers Kontrollen von PoC charakterisiert.

Neben diesem Gefühl berichtet Altenmayer auch davon, sich durch wahrgenommene Vorwürfe unter Druck gesetzt zu fühlen:

„Also man fühlt sich schon ein bisschen unter Druck gesetzt auch andere zu kontrollieren, um halt nich (.) ähm ähm als Rassist (.) dazustehen. Oder das m- das es heißt man würde halt immer (die) diskriminieren. Da versucht man schon dann halt auch (.) ähm also klar wir kontrollieren sowieso auch Deutsche, aber häufiger halt auch mal Andere, vor den Augen von Anderen zu kontrollieren.“ (L.A. Z.306-311)

Die Sequenz folgt Ausführungen zur Außenwirkung von Polizeikontrollen. Altenmayer gibt an, dass er und seine Kolleg_innen nach der Kontrolle von Schwarzen Personen eine Kontrolle einer weiteren Gruppe von Schwarzen Personen vermeiden würden, um Umstehenden zu signalisieren, dass sie nicht dezidiert Personen mit Schwarzem Phänotyp kontrollieren. Zusätzlich berichtet er, dass zum Teil explizit Deutsche beziehungsweise Weiße Personen vor den Augen von Schwarzen Personen kontrolliert würden, um das gleiche Signal zu senden. In der dargestellten Sequenz benennt er den Antrieb für diese Handlungen. Zunächst eröffnet er zwei Gruppen: Deutsche und Andere. Diese *Anderen* werden seinen Angaben nach sichtbar häufig Kontrollen unterzogen. Dies kann, wie bereits dargelegt, nach Meinung des Interviewten dazu führen, dass die Kontrollen als diskriminierend oder rassistisch wahrgenommen werden. Er selbst delegitimiert derartige

Wahrnehmungen, in dem er auf die übermäßige Sichtbarkeit der Kontrollen verweist. Trotz Delegitimierung erklärt Altenmayer, sich unter Druck gesetzt zu fühlen Deutsche/ Weiße zu kontrollieren, um präventiv dem Vorwurf zu begegnen, dass er ein Rassist sei oder People of Color diskriminiere. Er versucht also über offensichtliche Kontrollen von deutschen beziehungsweise Weißen Personen, deren vermutete Straftaten sichtbarer zu machen und seine Delegitimierung der Vorwürfe nach außen zu tragen. Wie zuvor bereits dargestellt wurde, ist er nicht davon überzeugt, dass PoC grundsätzlich häufiger straffälliger werden als Deutsche/ Weiße Personen. Eine offensivere Kontrolle letzterer bietet aus seiner Perspektive damit das Potenzial gegen PoC gerichtete herrschende Kriminalitätszuschreibungen zu relativieren. Allerdings ist das nicht die von Altenmayer gesetzte Intention. Er verbleibt in seiner Binnenfokussierung und wendet Maßnahmen des Gewaltmonopols an, um subjektiv empfundenen Vorwürfen präventiv zu begegnen und die Außenwahrnehmung der Polizei zu verbessern.

Der Wunsch Altenmayers, Vorwürfen zu begegnen er oder seine Kolleg_innen seien Rassist_innen, gründet sich in seiner Überzeugung, dass ebendies nicht zutrifft.

„Unter uns Kollegen, wir kennen uns alle. Ge- wir wissen, dass wir keine Rassisten sind, wir wir ham auch mittlerweile (.) ähm selbst (.) ähm so viele Ausländer bei der Polizei. Also ich hab in der (.) ähm in meinem in meiner Ausbildung, war mein Zimmerkollege, das war ein Türke (.) ähm (.) jetzt äh wa- war ich auch äh dort in der Bereitschaftspolizei auch mein Zimmerkollege war en Türke. Also (.) ich weiß nich, wie man da dann (.) grad her von muslimischer Seite oder ff- so wo ja häufig, also der Yasin und der Hasan also das war'n grad die zwei (.) ähm wenn ich mit denne irgendwie ne Kontrolle mach und dann wirft mir einer vor, ich sei Rassist und ich würde die kontrollieren, weil sie Ausländer sind oder Moslem (.) da fühl ich mich halt einfach verarscht. Wenn wenn neben mir auch mein türkischer Kollege steht.“ (L.A. Z.328-339)

Altenmayers Überzeugung wird über zwei Argumente begründet. Das erste ist das des *Wissens*. Er gibt an, dass die gegenseitige Kenntnis im Kollegium so gut sei, dass man gesichert einschätzen könne, ob jemand ein_e Rassist_in sei oder nicht. Es wird also die persönliche Beziehung untereinander als tief genug verstanden, dass man Überzeugungen der Kolleg_innen kennt. Gleichzeitig wird die eigene Menschenkenntnis als zutreffend konstruiert. Das es unter den Kolleg_innen Rassist_innen gibt, wird grundsätzlich verneint. Indem diese Verneinung als Wissen gefasst wird, wird ihr eine allgemeine, vermeintlich objektive Gültigkeit verliehen.

Das zweite Argument nimmt Bezug auf den Anteil von Polizist_innen mit Migrationshintergrund. Dieser sei, im historischen Kontext betrachtet, erhöht. Altenmayer berichtet davon, selbst schon engsten privaten Kontakt mit zwei Kollegen türkischer Herkunft gehabt zu haben und auch im Arbeitskontext häufig mit den beiden zusammen zu arbeiten. Vorwürfe, er würde jemanden aufgrund der Hautfarbe oder der mutmaßlichen Religionszugehörigkeit kontrollieren, werden von

ihm trivialisiert („verarscht“). Sie erscheinen ihm absurd, da er sichtbar mit jemandem zusammenarbeite, der einen ähnlichen ethnischen Hintergrund besitze, wie die kontrollierte Person. An dieser Stelle wird Altenmayers Rassismus-Verständnis angedeutet. Er scheint davon auszugehen, dass Personen, welche als Rassist_innen zu bezeichnen sind, keine sozialen Beziehungen oder gar Kontakt zu Menschen haben, welche muslimischen Glaubens sind, einen Migrationshintergrund besitzen oder deren Phänotyp nicht dem ‚klassischer Mitteleuropäer_innen‘ entspricht.

In einer späteren Stelle des Interviews greift er diesen Aspekt erneut auf. Im Kontext einer Erzählung zur Veränderungen in der Polizeiausbildung und den beruflichen Einstellungsbedingungen, gibt er an, dass mittlerweile deutlich mehr Personen mit einem Migrationshintergrund Teil der Polizei werden:

„Und in zehn Jahren haben wir dann halt einfach (.) auch mehr Leute, zu denen du dann einfach nicht mehr sagen kannst, du bist'n Rassist, weil der ist selber vielleicht Türke oder Russe oder Rumäne. [...] Genau ja. Macht es auch. Also multikulturell (.) und in der Hinsicht sind wir eigentlich ähm (.) haben wir schon deutlich n' Fortschritt gemacht. Auch was Sexualität und so weit- betrifft. Da gibt's auch viele Beauftragte mittlerweile, also da sind wir mittlerweile echt tolerant.“ (L.A. Z.894-903)

Altenmayer erklärt seine Überzeugung, dass es in Zukunft einen größeren Teil an Polizeibeamten_innen geben wird, denen keine Vorwürfe des Rassismus entgegengebracht werden können, da sie selbst einen Migrationshintergrund besitzen. Die zuvor eingeführte Figur, dass Rassist_innen nur Personen seien, die keine Berührungspunkte mit PoC haben/ wollen, wird damit erweitert. Diese Erweiterung besteht in dem Verständnis, dass Personen mit einem eigenen Migrationshintergrund keine Rassist_innen sein können.

Grundsätzlich lässt sich eine ausgeprägte Personenbindung feststellen, wenn er über Rassismus spricht. Die Möglichkeit der Existenz rassistischer Denk- und Handlungsmuster, welche (unbewusst) in die Struktur einer Organisation oder den persönlichen Habitus eingeschrieben sind, wird von Altenmayer im Interview nicht thematisiert. Insgesamt verbleibt sein Rassismus-Verständnis verzerrt. Das Rassismus beziehungsweise besser *Rassismen* sich in vielfältiger Art und Weise äußern sowie nicht nur von bestimmten Personen ausgehen, scheint ihm nicht bewusst oder präsent zu sein. Dementsprechend kann interpretiert werden, dass er ein eingeschränktes und verzerrtes Verständnis des Phänomens besitzt.

Das es dennoch grundsätzlich Polizist_innen in der deutschen Polizei gibt, denen Altenmayer das Attribut Rassismus zuschreibt, wird an späterer Stelle benannt:

„weil ich irgendwie ich hab Rassismus hier nich von unserer äh weil ich ich hab das halt nicht erlebt. Persönlich. Weil ich ich kenn ja alle meine Kollegen und ich würd (.) da zusichern (.) zu hundertprozentig, dass alle von den Kollegen die ich persönlich kenne, keine Rassisten sind. Ähm das es welche gibt, auch in der deutschen Polizei mit Sicherheit.“ (L.A. Z.754-759)

In seinem Selbstverständnis hatte er bisher also keine Berührungspunkte mit Kolleg_innen, welche er als Rassist_innen bezeichnen würde. Dennoch spricht er der Polizeiorganisation nicht zu, dass diese Aussage auf ausnahmslos alle Mitglieder zutrifft.

Wie bereits dargelegt, fokussiert sich Altenmayers Umgang mit Vorwürfen des Racial Profiling oder Rassismus primär auf eine Verbesserung der Außenwahrnehmung der Polizei. Der Antrieb sind dabei seine eigenen positiv empfundenen Erfahrungen mit seinen Kolleg_innen. Auch wenn er nicht davon ausgeht, dass es keinerlei Polizist_innen gibt, die rassistische Tendenzen vertreten, ist sein grundlegendes Verständnis der Organisation dahingehend positiv geprägt. Des Weiteren bewertet er auch die Fortschritte der Polizei in Richtung von mehr Diversität – sowohl was die Menge von Polizistinnen als auch von Polizist_innen mit Migrationshintergrund betrifft – klar positiv (vgl. L.A. Z.899ff.).

Neben den Momenten seiner Praxis, mit denen er einen Umgang gefunden hat, gibt es jedoch auch solche, welche seinen Aussagen nach schwieriger für ihn zu bewältigen sind:

„Da w- das ist wirklich frei, da kann dir jeden Tag was anderes passieren und da gibt's so viele Sachen (.) und die werden dann halt auch ähm schon geistig auch irgendwann mal anstrengend, nicht nur körperlich und so viele Sachen da weiß- d- das kannst halt erst mit der Erfahrung händeln.“ (L.A. Z.458-462)

„ich jetzt auch so noch nicht der selbstbewussteste Polizist. Und so selbstsicher, dass kommt natürlich immer mit den Jahren, das ist ja ein Erfahrungsberuf sagt man. Und dann seh ich bei den älteren Kollegen, die geh'n da immer viel gelassener mit um. Da kommt dann auch mal ein lockerer Spruch zurück oder sowas. Und bei uns ja. Ich schweig da halt. Und nehm's halt einfach hin.“ (L.A. Z.418-423)

Die polizeiliche Praxis wird von Altenmayer als sehr divers, herausfordernd und auch belastend beschrieben. Diese Belastungen beschränken sich seiner Erfahrung nach nicht nur auf die physische Ebene, sondern wirken auch auf die Psyche der Beamt_innen. Er benennt an anderer Stelle im Interview Einsätze bei häuslichen Streitereien als Momente, bei denen er noch Schwierigkeiten verspüre (vgl. L.A. Z.469ff.). Zusätzlich markiert er auch seine Berufserfahrung als Einflussfaktor auf seine Kompetenz in der Bearbeitung belastender Situationen. Altenmayer verweist darauf, dass ältere Kolleg_innen Situationen des Polizeialltags besser begegnen würden als er, da diese beispielsweise eine gewisse Gelassenheit an den Tag legen würden. Aus diesem

Eindruck heraus markiert er den Polizeiberuf als „Erfahrungsberuf“. Über Altenmeyers Gegenüberstellung des Umgangs älterer Kolleg_innen mit herausfordernden Situationen im Alltag zu seinem eigenen, von mangelndem Selbstbewusstsein geprägten Umgang, verknüpft er zeitlich akkumulierte Erfahrung im Beruf mit Handlungssicherheit im Beruf. Je mehr Erfahrung gesammelt wird, desto handlungssicherer seien Polizist_innen demnach. Dieser Erfahrung/Handlungssicherheit schreibt er enorme Bedeutung zu. So benennt er an anderer Stelle ebenjene Berufserfahrung als ausgleichendes Moment in der Frage, ob Personen mit niedrigerem Bildungsstand ebenso ‚gute‘ Polizist_innen werden könnten, wie Personen mit fundierterer Schulbildung. Erfahrung im Beruf nivelliere eventuelle Unterschiede, welche vor Berufseintritt bestehen könnten (vgl. L.A. Z.893f.).

Die zweitgenannte Sequenz bezieht sich auf den Umgang mit Beleidigungen. Während ältere Kolleg_innen nach Altenmeyers Schilderung locker mit ebensolchen umgehen könnten, fehle ihm diese Gelassenheit noch, weshalb er angibt, nicht verbal zu reagieren und die Beleidigungen im Moment einfach hinzunehmen. Diese Aussage lässt sich in Bezug zu einer weiteren Stelle des Interviews setzen, in der Altenmayer den Umgang mit Beleidigungen und Schimpfwörtern thematisiert. Auf die Nachfrage nach dem Umgang mit ebensolchen, antwortete er:

„Ähm ja (.) ist unterschiedlich. Manche (.) nehmen's mit Humor. Wenn's immer weiter geht, dann ist auch irgendwann mal gut und (.) ähm (bisher ich) wurde schon oft beleidigt ähm meistens (nehm) ich zur Kenntnis und mir is egal. Aber ich das also wir zeigen das eigentlich konsequent an. Ahm ahm ja. Häufig bringt's leider nichts, weil die Leute, die uns beleidigen auch häufig einfach überhaupt kein Einkommen haben und ne Strafe kriegt's du dann häufig nur, wenn du (.) Geld hast. Das der Staat dir halt (.) das Geld wegnehmen kann, das du halt deine Strafe hast. Wenn du kein Geld hast ja (.) gibt's Möglichkeiten (.) Zwangshaft um des zu erzwingen oder Ersatzhaft von diesem von dieser Strafe (.) für uns gibt's dann halt auch noch die Möglichkeit zivilrechtlich die Leute zu verklagen, dass sie halt an uns Schmerzensgeld zahlen müssen (.) und ähm das ist Zivilrecht funktioniert halt unabhängig von (.) dem strafrechtlichen Ergebnis. Das heißt wir können halt (.) selber noch ein bisschen Nachdruck geben. Wenn ich jetzt beispielsweise zivilrechtlich dann halt ((Klatschen)) zweihundert Euro von einem bekomme (.) dann hat das halt auch für mich den Affekt, ok der der hat's jetzt gelernt, der will will beim nächsten Mal (.) will der kein Polizisten mehr beleidigt äh beleidigen, weil der dem dann halt was zahlen muss.“ (L.A. Z.394-412)

Wenngleich Altenmayer auch in dieser Sequenz angibt, Beleidigungen im Moment des Geschehens nicht weiter zu thematisieren, berichtete er dennoch davon, dass ebensolche von den Beamt_innen konsequent angezeigt würden. Allerdings seien die Anzeigen häufig nicht erfolgreich. ‚Erfolg‘ wird in diesem Zusammenhang als Festsetzung und Zahlung einer Geldstrafe durch die Beleidigenden definiert. Da die Personen, welche Polizist_innen beleidigen nach Altenmeyers Angaben jedoch oftmals Menschen in prekärer Lebenslage sind, die nicht über

ausreichende finanzielle Mittel verfügen, komme es regelmäßig dazu, dass die Strafe nicht gezahlt werde. Ersatz könne in einer Haftstrafe bestehen. Zusätzlich werden die Möglichkeiten von Polizist_innen benannt, zivilrechtlich vorzugehen, um Schmerzensgeld einzuklagen. Der ganze Absatz beschreibt einen punitiven Ansatz der Durchsetzung polizeilicher Gewalt und Autorität. Altenmayers Befürwortung des Ansatzes folgt der Logik eines Lerneffektes beziehungsweise der Erziehung. In seiner Wahrnehmung ist eine Strafzahlung aufgrund von Beamt_innenbeleidigung nicht als positiv zu bewerten, weil er eine monetäre Entschädigung erhält, sondern weil er dadurch zukünftige Beleidigungen präventiv verhindert sieht.

4.4.3.2 Die Polizeifamilie

Während das Anzeigen von Beleidigungen von Altenmayer als sinnvolle Praxis bewertet wird, die seine polizeiliche Arbeit für die Zukunft vermeintlich einfacher gestaltet, reagiert er auf die Möglichkeit, dass Polizist_innen angezeigt werden mit ausgeprägter Abwehr. Kontext ist die Unterhaltung über die Einführung des Landes-Antidiskriminierungsgesetzes (LADG) in Berlin im vergangenen Jahr. Das Gesetz wurde eingeführt, um präventiv Diskriminierung im öffentlich-rechtlichen Sektor des Landes Berlin entgegenzuwirken. Es ist ein antidiskriminierungsrechtliches Projekt des Berliner Senates und beinhaltet unter anderem die Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente für Betroffene von Diskriminierung sowie einer Ombudsstelle (vgl. Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin 2021). Es besteht mit Einführung des Gesetzes auch die Möglichkeit Vertreter_innen der öffentlichen Verwaltung – und damit auch Polizist_innen – wegen Diskriminierung rechtlich zu belangen. Das Gesetz wird stark diskutiert, mitunter da die Regelungen zwar für Berliner Landespolizist_innen gelten, nicht jedoch für Bundespolizist_innen, welche in Berlin tätig sind (vgl. Fröhlich 2020).

„Ja richtig, das ist der Sinn von dem Gesetz, aber (2) ja, ob den jetzt (2) ob man den jetzt ähm (.) ob ja ich denk, also für ich würde jetzt sagen, dass halt öfters dann mal unberechtigterweise Anzeigen kommen, also berechtigt. Und da musst halt abwägen, was ist jetzt gravierender. [I: Okay.] Also blöd gesagt klar, es i- des ist schlimm, wenn der dann diskriminiert wird. (.) Aber ich ich muss jetzt halt aus (.) der Sicht von der Polizeifamilie sprechen und da würd würd würd so vielen Kollegen das Herz bluten (.) wenn die da ne Anzeige ham. Und dann (.) muss ich halt einfach sagen okay, dann (.) wird (.) lieber einmal einer diskriminiert (.) als das da (.) meine Kollegen (.) ähm ja Anzeigen bekommen und Strafen kassieren. Also is beides nich geil und ich will auch wirklich nicht, das einer diskriminiert wird, so soll's jetzt nicht klingen, aber (.) also mmir gefällt das Gesetz überhaupt nicht. Find ich schlimm ((Internetverbindung hängt 1sek)) halt unsrer Arbeit nicht gut tun wird. Klar die Diskriminierung kannst damit einschränken, das stimmt (.) aber die Polizeiarbeit wird dann halt massiv zurückgefahren. Das ist halt die andere Seite und dann muss man sich halt (.) fragen ob man dann (.) ja. Dadurch wird halt Kriminalität auch wachsen. [I: Mhm.] Muss man halt abwägen (.) was ein lieber ist.“ (L.A. Z.729-750)

Während Altenmayer zunächst seine Zustimmung auf die Spekulation der Interviewenden äußert, dass der Grundgedanke des Antidiskriminierungsgesetzes mutmaßlich ein präventiver sei, der Kontrollen ohne konkreten polizeilichen Verdacht verhindern soll, beginnt er direkt im Anschluss den Prozess einer argumentativen Abwägung. Die erste Abwägungsebene beinhaltet Altenmayers Vermutung, dass das Gesetz Menschen ermutigen wird, sich über Polizist_innen zu beschweren, auch wenn keine Diskriminierung vorliegt. Es wird damit der Gedanke in den Raum gestellt, dass Menschen eine Diskreditierung der Polizei anstreben. Die zweite Ebene stellt den Schutz vor Diskriminierung gegen die polizeiliche Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit. Wenngleich er eine negative Wirkung von Diskriminierung durch Polizeibeamt_innen anerkennt, priorisiert er in seiner Abwägung dennoch das Empfinden seiner Kolleg_innen und die uneingeschränkte Ausübung von Polizeiarbeit. Altenmayer bezeichnet sich selbst als Teil der „Polizeifamilie“ und argumentiert sehr emotional – er legt ein familialistisches Verständnis an seine Beziehungen zu seinen Kolleg_innen an. Dementsprechend äußert er ihnen gegenüber Empathie („Herz bluten“) und positioniert ihr Wohlbefinden im Sinne einer normativen Abwägung vor dem Schutz der Betroffenen vor polizeilicher Diskriminierung. Zugespielt ausgedrückt: Er positioniert den Schutz seiner Kolleg_innen über dem Schutz der Bevölkerung. Wie der vorangegangene Abschnitt dargelegt hat, lehnt Altenmayer eine Straflogik nicht prinzipiell ab – er tut es aber in dem Moment, in dem seine Kolleg_innen Ziel einer solchen werden können. In der Erzählung, welche zur dargestellten Sequenz hinführt, äußert er die Mutmaßung, dass ein Effekt des Antidiskriminierungsgesetzes mutmaßlich darin bestehen wird, dass Polizist_innen aus Angst vor (ungerechtfertigten) Anzeigen aufhören werden, freiwillig proaktive Kontrollen durchzuführen. Stattdessen bestehe in der Polizei die kollektiv geteilte Vermutung, dass in Berlin in Zukunft „nur noch Dienst nach Vorschrift gemacht“ (L.A. Z.715) werde. Ein solcher ist für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben, nach Altenmayers Ansicht, jedoch nicht ausreichend. Eine Priorisierung des Schutzes seiner Kolleg_innen vor möglichen Anzeigen ist für ihn deshalb notwendig, wenn eine effektive Strafverfolgung und Verhinderung von Kriminalität durch die Polizei gewährleistet sein soll. Diskriminierungsschutz erfährt dadurch eine Relativierung. Für Altenmayer ist eine derartige Bewertung des Gesetzes plausibel – er identifiziert sich stark mit der Berufsgruppe und vertritt eine familialistische Loyalität. Regelungen, welche Polizist_innen mutmaßlich in ihrer praktischen Ausübung einschränken, werden daher abgelehnt. Altenmayer schließt die Sequenz mit einem Appell nach außen, dass andere ebenfalls abwägen müssten, ob eine Verhinderung von Kriminalität oder eine Verhinderung von Diskriminierung durch Polizist_innen subjektiv wichtiger sei.

Einer derartigen Abwägung ist Altenmayers Verständnis davon, was als Kriminalität anerkannt wird, immanent. Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit ist durch das deutsche Grundgesetz verboten. Dementsprechend stellt eine Diskriminierung, wie sie durch Racial Profiling wirksam wird, ein strafrechtlich zu verfolgendes Phänomen dar. Als Polizist ist Altenmayer darauf verpflichtet Straftaten zu verfolgen – dies erkennt er an und vor diesem Hintergrund argumentiert er auch gegen das Landes-Antidiskriminierungsgesetz aus Berlin. Seine Argumentation funktioniert jedoch nur, wenn er Diskriminierung nicht als Straftat anerkennt, da er sonst darauf verpflichtet wäre sie zu verfolgen. Indem er das Gesetz mit der Begründung ablehnt, dass er nicht möchte, dass seine Kolleg_innen angezeigt werden oder Strafen auferlegt bekommen, stellt er den Schutz seiner „Polizeifamilie“ indessen über herrschendes Recht.

Es gilt zu bemerken, dass Altenmayer zwar Gesetze wie das zuvor benannte ablehnt, aber dennoch Überlegungen anstellt, wie mit Polizist_innen verfahren werden soll, die sich möglicherweise unbewusst rassistischer Handlungsmuster bedienen:

„Also wenn man so was frühzeitig erkennt auch ja klar, wenn die Leute das auch unbewusst machen, dann muss man da halt (.) schon ähm s- einfach selber in der Pflicht sein einfach schon. Ähm da hin zu gehen und zu sagen hey äh (.) das war jetzt grad schon ein bisschen puh. Und (.) ja da muss man halt einfach kollegial sein und (.) dann halt mal den Mund aufmachen und sagen, hey das war jetzt nicht richtig. Ähm (.) aber sowas muss ja muss einfach auf zwischenmenschlicher Ebene Pflicht sein (.) und das kann man einem mim Gesetz nicht irgendwie auf's Auge drücken, das muss einfach (.) das Pflichtbewusstsein von nem Polizisten sein. Das man da jeden gleich behandelt und dann auch Kollegen tadelt, wenn se was falsch machen. (.) Das auf jeden Fall.“ (L.A. Z.780-790)

Altenmayer setzt seine Überlegungen an dem Punkt an, dass die Wahrnehmung der Nutzung rassistisch motivierter Handlungsmuster von Kolleg_innen Voraussetzung für eine Intervention sei. Die Ausgestaltung einer solchen verortet er auf der persönlichen beziehungsweise innerpolizeilichen kollegialen Ebene. Er führt dabei sein Verständnis des zuvor eingeführten Konstrukts der Polizeifamilie weiter aus. Demnach besteht eine innerpolizeiliche Loyalität und Pflicht aufeinander zu achten. Im Falle der Wahrnehmung von Verhalten, welches einer weiteren von ihm benannten Pflicht der Polizei zuwiderläuft – er nennt hier eine Ungleichbehandlung von Personen – ist eine binnenkommunikative Reaktion in seinen Augen notwendig. Bestehende Problematiken sollten kommunikativ und auf zwischenmenschlicher Ebene gelöst werden. Die familialistische Logik greift auch hier.

Weitergehende strukturelle Kritik der Polizeiorganisation ist in Altenmayers Interview nicht zu identifizieren. Einzig in seiner Beschreibung polizeilicher Fortbildungen geht er auf organisatorische Defizite ein. Wenngleich er angibt, sich keiner Strukturen in der Polizei bewusst

zu sein, welche für Rassismus sensibilisieren, stellt er dennoch die Mutmaßung an, dass es Schulungen und Fortbildungen zum Thema gebe.

„Aber ja, das ist halt ne Geldsparmaßnahme, weil's Land kein Geld hat und ein (.) richtig irgendwie ((holt Luft)) ja weiterbildet und (.) dann heißt's zwar ja ja, wir geben das den Beamten doch aber (.) ja, also mit der Qualität (.) brauchen se sich nich wundern (.) äh wenn halt wenn halt keine Leistung dabei rauskommt. Ganz einfach.“ (L.A. Z.805-809)

Polizeiliche Fortbildungen haben nach Altenmayers Ansicht qualitative Schwächen, da zu wenig finanzielle Mittel vorhanden seien. Dementsprechend seien ihre Effekte als eher gering einzuschätzen. Er konstruiert die Wahrnehmung einer vorgeschobenen, offiziellen Begründung, dass ausreichend Bildungsangebote vorhanden seien, über die Ansprüche an eine qualitativ hochwertige Polizeiarbeit legitimiert würden. Indessen könne man als Polizist_in diesen Ansprüchen auf Grundlage des bestehenden Angebots nicht gerecht werden. An dieser Stelle bietet Altenmayer eine mögliche Erklärung für sein eigenes eingeschränktes Verständnis von Rassismus und Racial Profiling sowie auch für seine Schwierigkeiten der Bezeichnung von People of Color an: Er hat keine Erfahrungen mit edukativem Material zum Thema, zumindest nicht im Rahmen seiner polizeilichen Weiterbildung.

4.4.3.3 *Proteste, Gewalt und fehlende Unterstützung*

Altenmayers Wahrnehmung der Konfrontation mit Vorwürfen in seiner Praxis tritt im Interview thematisch immer wieder auf. So auch im Kontext seiner Einschätzung der aktuellen Debatte und der Black Lives Matter- Demonstrationen in Deutschland im Jahr 2020. Seine Gedanken zu Letzteren legt er unter anderem in der folgenden Sequenz dar:

„in meinen Augen ist es ne Demo, die wir hier betreiben, für Amerika. Weil diese Problematik hatten wir nicht. Also klar, wir haben viel mit Dunkelhäutigen zu tun, aber bei uns (.) wird kein Dunkelhäutiger sterben. Also ff- vielleicht schon irgendwann, wenn uns einer angreift und wir dann halt zur Waffe (.) gehen müssen, aber n- nicht so wie in Amerika. Dass die da teilweise wirklich einfach unschuldig (.) und erschossen werden, obwohl's hätte andere Wege geben können. Sowas wird's bei uns nicht geben. Und (.) deswegen (.) ähm find ich's bisschen fragwürdig, weil halt durch diese Black Lives Matter Demo, die allererste wo's in (Ort) gab (.) das war ähm mtz- da sind schon die ersten Steine auf uns geflogen. Bei der Demonstration. [...] Des hatte medial überhaupt keine Aufmerksamkeit. Das wurde gefühlt totgeschwiegen, aber von uns wusst's halt jeder.“ (L.A. Z.499-512)

Sowohl in den Abschnitten, welche dem dargestellten voran gehen als auch in ebendiesem, äußert Altenmayer seine Einschätzung, dass die Debatte um Racial Profiling und rassistische Polizeigewalt eine Debatte sei, die ihren Ursprung in den USA habe. In Deutschland besteht die Problematik seiner Wahrnehmung nach nicht. Diese Perspektive gründet sich in dem verengten

Blickwinkel, welcher angelegt wird. Altenmayer versteht die Demonstrationen als Proteste gegen Polizeigewalt in einem Ausmaß, wie sie beim Tod George Floyds zum Tragen kam. Er erkennt rassistische Einstellungen und Gewaltbereitschaft gegenüber unschuldigen PoC durch US-amerikanische Polizist_innen an sowie auch die grundsätzliche Notwendigkeit der Proteste (vgl. L.A. Z.486ff.). Da in Deutschland allerdings weit weniger Schwarze Personen von Polizist_innen erschossen würden – er bezieht als objektiven Orientierungsrahmen polizeiliche Statistiken hinzu (vgl. L.A. Z.491ff.) – delegitimiert er den Anlass der Demonstrationen für den deutschen Raum. Über den Vergleich der Polizeigewalt in den USA mit der in Deutschland, konstruiert Altenmayer Vorfälle in Deutschland als marginal. Diesbezügliche Vorwürfe werden damit als ungerechtfertigt wahrgenommen. Eine weitere Argumentationslinie des Hinterfragens der Rechtmäßigkeit der Proteste wird über den Hinweis auf gegen Polizist_innen gerichtete Gewalt eröffnet. Altenmayer berichtet von tätlichen Angriffen auf Polizist_innen im Rahmen einer Black Lives Matter-Demonstration, von denen alle Beamt_innen gewusst hätten, die allerdings seiner Ansicht nach medial nicht aufbereitet wurden. Der Fokus wird dadurch in einem Zweischnitt auf die eigene Vulnerabilität gelenkt. Zunächst durch den Bericht der physischen Angriffe, daran anschließend durch die dargestellte mediale Ignoranz der polizeilichen Betroffenheit von Gewalt. Besonders bezüglich des zweiten Punkts fällt Altenmayers semantische Gestaltung seiner Erzählung auf. Er verwendet absolute Begrifflichkeiten, welche das Ausmaß der empfundenen Ignoranz betonen. Recherchiert man zu den von Altenmayer beschriebenen Vorfällen⁸⁶, lassen sich indes ohne großen Aufwand mehrere Zeitungsartikel finden, welche die Ereignisse – inklusive Angriffe auf die Polizei – besprechen. Es kann deshalb geschlussfolgert werden, dass diesbezüglich eine Verzerrung der Wahrnehmung vorliegt, da durchaus eine mediale Berichterstattung erfolgte. Vorwürfe, welche sich in Form von (gewalttätigem) Widerstand äußern, beschäftigen Altenmayer auch in weiterführenden Überlegungen. Er knüpft an den zuvor benannten Vorfall von Widerstand gegen die Polizei im Rahmen der Black Lives Matter-Demonstration an und beschreibt das Geschehen. Allerdings tut er dies aus einer sekundären Position heraus, da er selbst nicht vor Ort war, sondern im Nachhinein von Kolleg_innen über die Geschehnisse informiert wurde. Laut deren Berichten wurden die Polizeibeamt_innen, die bei der Demonstration im Einsatz waren, von Demonstrant_innen beleidigt, mit Gegenständen beworfen und körperlich angegangen. Nachdem zunächst eine Polizeikette gebildet wurde, um einen Zustrom zur Demonstration zu verhindern und potenzielle Eskalationen und eine zu große Ansammlung von Menschen zu

⁸⁶ Um Altenmayers Anonymität zu wahren, muss darauf verzichtet werden das genaue Ereignis zu benennen.

vermeiden – an dieser Stelle verweist Altenmayer auf die Corona-Pandemie – wurde die Kette schließlich nach Anweisung der Einsatzleitung aufgelöst und die Order gegeben keine weitergehenden Maßnahmen zu treffen (vgl. L.A. Z.512ff.). Dieses Vorgehen habe zu Frustration bei den Beamt_innen vor Ort geführt:

„Das heißt okay schön, ich wurde grad beworfen (.) und darf den die Leute dafür nicht zur Rechenschaft ziehen. Weil sonst könnt's eskalieren, wenn da jemand festgenommen wird. Da war'n schon mal die ganzen Beamten, so die Einsatzbeamten frustriert“ (L.A. Z.525-528)

Altenmayer spricht davon, dass die Demonstrant_innen nicht zur „Rechenschaft“ gezogen werden durften. Grundlegend meint *zur Rechenschaft ziehen*, jemanden für etwas, für das er_sie verantwortlich ist, zu belangen (vgl. Dudenredaktion o.J.). Widerstand gegen und tätliche Angriffe auf Beamt_innen der Polizei sind strafbar (vgl. §113 StGB & §114 StGB). Eine Festnahme aufgrund der beschriebenen Angriffe ist damit eine gesetzlich legitimierte Maßnahme der Polizei, um jemanden für sein Verhalten verantwortlich zu machen. Das Recht der Beamt_innen Personen festzunehmen, wurde in dem beschriebenen Fall allerdings einem deeskalierenden Vorgehen untergeordnet, was nach Altenmayer wiederum zu einer Frustration der Beamt_innen führte.

Welche Konsequenzen er aus derartigen Frustrationen zieht, wird von ihm in der folgenden Sequenz ausgeführt:

„das war'n halt Sachen, die wurden wirklich auf auf unter- auf unsern Schultern (.) äh getragen. Und da hast du kein Rückhalt gehabt von von ne äh wirklich gar nich. In den Medien kam's nicht, das heißt von politischer Seite hat's auch kein Rückhalt. Joa und zwei- dann hat man halt ähm auch schon in Nachteinsätzen und öfter's am Funk gehört, wie dort Steine auf Auto- auf Polizeiautos geworfen werden. Wie die Flaschen fliegen. Wie da teilweise massiv angegangen werden, zw- äh zwei Kollegen von größeren Gruppen eingekesselt. Da kriegt's natürlich irgendwann mit der Angst zu tun und eigentlich bist ja du der, der in der Angst hilft. Und grad nach dieser Black Lives Matter Demo, zwei Wochen später, ist uns dann diese Deeskalationspolitik, wie wir's immer sagen, die ist uns dann gewaltig um die Ohren geflogen [...] Und ich mein (.) das man nicht irgendwie aggressiv gegen die Leute vorgehen muss, ist ja klar, aber (.) ich mein wir (.) ich kann das schon von der Führung verstehen, dass hätten wir da jetzt Leute festgenommen (.) die das es dann eskaliert hätte äh hätte sein können. Klar. Aber jetzt hat man halt ewig uns auf der Nase rum tanzen lassen. (.) Der Respekt ist völlig abhanden gegangen. (.) Und dann ja war das Ergebnis halt (gewaltvolles Ereignis). Und ich weiß nich (.) ähm ich, also aus meiner Sicht hätte man halt schon früher mal (.) n' bisschen Härte zeigen müssen. Das man halt so konsequenter (.) ähm so was verfolgt, wenn wir da angegangen werden. Auch von der Justiz, dass da mal ein paar härtere Urteile gefällt werden. (2) Und ja jetzt nach (gewaltvollem Ereignis), sagt man jetzt halt ja ok, da wurden einem die Augen geöffnet, jetzt da wird man mit voller Härte durchgreifen, aber so richtig glauben (.) weiß ich nich. Man hat jetzt halt von den Medien (.) n' extremen Druck. Das man jetzt halt den Dunkelhäutigen ((holt Luft)) ja nix Böses antun muss äh darf. Und (.) wegen grad der George Floyd Sache, aber (.) so war's ja in Deutschland nich. Hier wurde kein Schwarzer acht Minuten lang (.) zum Tod gebracht. (.) Und ja des wir ham jetzt hier halt (einfach) irgendwie ff- voll den Glauben (.) äh an (.) n' die

Leute haben den Glauben an uns verloren und umgekehrt. Und d- die Politik genauso. Also (.) irgendwie sind's grad, die Bürger fühlen sich alleine gelassen, viele. Die Politik (.) und wir auf der anderen Seite, wir halt als dritte Seite.“ (L.A. Z.528-562)

Altenmayer äußert grundsätzlich Verständnis für die Entscheidung der Einsatzleitung, während der Demonstration deeskalierend vorzugehen. Die Außenwirkung davon habe jedoch schwerwiegende Konsequenzen für die Polizei gehabt. Indem von polizeilicher Seite auf Beleidigungen und Angriffe nicht beziehungsweise minimal reagiert wurde, sieht er das Symbol gesendet, dass man der Polizei „auf der Nase rumtanzen“ könne. Folge sei ein Respektverlust der Bevölkerung gegenüber der Polizei. Diese Annahme sieht er durch die Entwicklungen in den Wochen nach dem Vorfall bestätigt. Altenmayer beschreibt Proteste und regelmäßige Erfahrungen von Gewalt gegen die Polizei in dieser Zeit und benennt das von ihm empfundene Scheitern der Deeskalationspolitik („ist uns dann gewaltig um die Ohren geflogen“). Es gibt keine Hinweise darauf, dass er selbst Betroffener direkter Gewalterfahrungen war, da er ausschließlich das Miterleben von Gewalthandlungen über den Polizeifunk als Beispiele benennt. Für sein persönliches Empfinden ist dies unerheblich – die Entwicklung eines Gefühls der Angst sei Folge der Erfahrungen gewesen. Diese Angst wird von Altenmayer problematisiert, steht sie doch im Widerspruch zu seinem Selbstverständnis der Aufgabe von Polizist_innen. Jene benennt er als das „[Helfen in der Angst]“. Über diese Verortung konstruiert Altenmayer das ideale polizeiliche Empfinden als ‚ohne Angst‘, da Polizist_innen sonst selbst hilfsbedürftig werden. Sind sie aber selbst hilfsbedürftig, wer übernimmt dann die Aufgabe des Helfens?

Eine weitere Folge der beschriebenen Vorfälle sieht Altenmayer in einem mehrseitigen Vertrauensverlust. Bedingt durch den empfundenen Mangel an Rückhalt durch die öffentliche Berichterstattung und die Politik während der Proteste, habe die Polizei den Glauben an die Politik verloren. Bei ihm persönlich wird dieser Vertrauensverlust deutlich an den Zweifeln, die er gegenüber Aussagen hegt, dass in Zukunft mit härteren Maßnahmen gegen Personen vorgegangen werde, welche Polizeibeamt_innen angreifen. Diese Zweifel werden von ihm mit dem wahrgenommenen herrschenden medialen Druck erklärt. Altenmayer gibt, an, dass Druck bestehe „den Dunkelhäutigen ((holt Luft)) ja nix Böses“ anzutun. Dementsprechend sieht er eine Verschärfung polizeilicher Maßnahmen gegen Personen mit dunkler Haut als unwahrscheinlich an. An dieser Stelle wird zum ersten Mal deutlich, dass er die zuvor benannten Demonstrant_innen mit Schwarzen Menschen verknüpft. Seine Darstellung der Gewalt gegen Polizist_innen wird dadurch als Gewalt von People of Color gegen Polizist_innen konstruiert.

Gleichzeitig schreibt Altenmayer auch der Politik einen Verlust an Vertrauen beziehungsweise an Glauben an die Polizei zu. Wodurch genau dieser Vertrauensverlust in seinen Augen initiiert wurde, wird nicht aufgelöst. Erfahrbar wird er für Altenmayer aber in der wahrgenommenen mangelnden Unterstützung durch die Politik.

Der mehrseitige Vertrauensverlust den Altenmayer beschreibt, äußert sich dementsprechend wie folgend: Die Demonstrationen und Proteste der Black Lives Matter Bewegung sind nach seiner Ansicht Ausdruck des Verlustes von Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei. Die Ausschreitungen, welche er mit ihnen verknüpft, sorgen für einen Verlust an Vertrauen der Polizei in die Bevölkerung. Mangelnde Unterstützung durch die Politik bezüglich des Umgangs mit den Protesten wertet er als Verlust des Vertrauens der Politik in die Polizei – simultan untergrabe dieser Mangel das Vertrauen der Polizei in die Politik.

Der Wunsch, dass gegenseitiger Respekt und Vertrauen in Zukunft wieder steigen, wird von Altenmayer als letzter Gedanke im Interview angeführt. Dabei sieht er allerdings vor allem die Bevölkerung in der Pflicht, der Polizei mehr Vertrauen und weniger respektloses Verhalten entgegenzubringen, da dadurch auch das Vertrauen der Polizei in die Bevölkerung wieder steige. Sein eigener Beitrag zur wahrgenommenen Problematik, wird in der Anwendung milder polizeilicher Maßnahmen bei wahrgenommenen Straffälligkeiten verortet (vgl. L.A.929ff.).

Ein Aspekt der vorangestellten Passage wurde bisher noch nicht aufgegriffen – jener der Forderung Altenmeyers nach einer früheren Nutzung härterer Maßnahmen im Rahmen der Demonstrationen durch die Polizei und die Justiz. In der folgenden Sequenz führt er diesen Gedanken weiter aus:

„Also aus ja meiner persönlichen Sicht ähm (.) wär schon schöner, wenn man auch ab und zu Mal sich ein bisschen zur Wehr setzen darf jetzt. Ni- nich auf ähm (.) n- nich aus so ts- (.) auch von der Sicht her nicht von der Exekutive, dass wir halt Gewaltmonopol zurückschlagen. Sondern das der Staat halt als Ganzes (.) auch mal sagt hey wir sind ja die drei Gewalten, wir sind ja eine Familie eigentlich. Ahm und (da muss man sich halt auch gegenseitig mal und nich wie gegenseitig wie die Schuld zuschieben). Und da wär's dann halt doch schon schöner, grad wenn wir angegangen werden, dass man dann halt einfach härter verurteilt. Weil das hat ja auch n' Effekt. Dann müssten wir nicht zuschlagen. Weil dann lernen die Leute so, okay ich geh jetzt ins Gefängnis, ich muss härtere Sachen zahlen, was auch immer. Dann bringt das ein en Effekt. Und so (.) bringt man schon gar nicht die Debatte auf (.) ähm das wir zu hart agieren würden.“ (L.A. Z.565-578)

Der Abschnitt stellt Altenmeyers Überlegungen dar, wie dem zuvor beschriebenen mehrseitigen Vertrauensverlust begegnet werden könne. Seiner subjektiven Ansicht nach wäre eine Erhöhung

der Wehrhaftigkeit der Polizei wünschenswert. Eine solche verortet er allerdings nicht nur auf der Ebene der Polizeiorganisation, sondern er bezieht – wie bereits in der zuvor angeführten Sequenz – weitere Säulen des Staates mit ein. Altenmayer weitet das zuvor verwendete Verständnis der Polizei als Familie auf den ganzen Staat aus. Man erinnere sich: Altenmayer charakterisiert die „Polizeifamilie“ als Kollektiv in dem bedingungslose Loyalität und Unterstützung gelebt wird. Den Fehlern Einzelner wird im Binnenraum begegnet. Vor dem Hintergrund dieser familialistischen Wahrnehmung fordert er ein einheitliches, alle drei Säulen der Demokratie einschließendes, sich gegenseitig unterstützendes Vorgehen im Umgang mit den Protesten, welches das bisherige gegenseitige „Schuld zu schieben“ ersetzen soll. So sieht er beispielsweise härtere Urteile der Justiz bei (gewalttätigem) Widerstand gegen die Polizei als Möglichkeit der Ausformung einer derartigen Unterstützung. An dieser Stelle findet die, ebenfalls bereits beschriebene, Logik des Lerneffekts beziehungsweise der Erziehung erneut Anwendung. Altenmayer verspricht sich von schwerwiegenderen Urteilen der Judikative einen präventiven Lerneffekt. Bestünde die Möglichkeit aufgrund von Gewaltanwendung gegen Polizist_innen schneller zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden, werde in Zukunft, seiner Einschätzung nach, weniger Widerstand gegen die Polizeibeamt_innen geleistet werden. Weniger Widerstand wirkt in diesem Gedankenexperiment wiederum insofern präventiv, dass dadurch polizeiliche Gewaltanwendung unnötig wird. Und durch eine Verringerung polizeilicher Gewaltanwendung wird in seinen Augen der Anlass von Demonstrationen und Protesten wie im Sommer 2020 obsolet. An dieser Stelle schließt sich der argumentative Kreis. Aus Altenmayers Position eines Polizisten, der polizeiliche Logiken unhinterfragt verinnerlicht hat, ist diese Argumentation sinnvoll. Allerdings zeigt sie bezüglich seines Verständnisses einer Demokratie Verzerrungen, ist ein konstitutives Moment dieser doch die Gewaltenteilung.

4.5 Fallübergreifender Vergleich

Das folgende Unterkapitel widmet sich einem fallübergreifenden Vergleich ausgewählter Themen, welche von den Interviewten angesprochen wurden. Zwar wäre eine ausführliche analytische Darstellung wünschenswert gewesen, jedoch wurde bedingt durch die Rahmenbedingungen der vorliegenden Arbeit auf eine solche verzichtet. Stattdessen soll ein punktueller Überblick erfolgen. Die ausgewählten Themen sind solche, die in der Analyse besonders auffielen, da sie von den Interviewten vor dem Hintergrund teils stark kontrastierender Orientierungsrahmen besprochen wurden.

4.5.1 Orte

Zunächst soll sich dem Thema der *besonders gesicherten beziehungsweise gefährlichen Örtlichkeiten* gewidmet werden.

Theresa Lahnsteins Haupteinsatzorte sind der Hauptbahnhof und die Innenstadt einer Großstadt. Für den erstgenannten bestehe eine Definition als besonders gesicherte Örtlichkeit (vgl. T.L. Z.56f.). Dementsprechend besteht die rechtliche Legitimation für die Durchführung von verdachtsunabhängigen Kontrollen. Am Hauptbahnhof halten sich nach Lahnsteins Angaben größtenteils People of Color auf (vgl. ebd. Z.11ff. & Z.91ff.).

„Ähm und die Personen werden dann halt oft kontrolliert, grad im Bezug auf ähm Drogen (.) im Bezug auf Betäubungsmittel (.) weil des halt ganz klar isch das da unten (.) viel (.) gedealt wird in der Hinsicht. (.) Ähm und das des hauptsächlich die Personengruppe isch. (T.L. Z.43-47)

Es bestehe demnach ein kollektiv geteiltes Wissen unter Lahnsteins Kolleg_innen, dass am örtlichen Hauptbahnhof mit Betäubungsmitteln gehandelt werde und dass die Tätigen größtenteils PoC seien. Vor dem Hintergrund dieses Wissens und der polizeilichen Strafverfolgungspflicht werden PoC am Hauptbahnhof deshalb vermehrt Personenkontrollen unterzogen. Auch wenn Lahnstein angibt, Kontrollen grundsätzlich verhaltensorientiert durchzuführen (vgl. L.A. Z.71ff.), träten dennoch überproportional häufig Kontrollen von PoC auf. Dies wird von ihr über den Umstand legitimiert, dass die Wahrscheinlichkeit PoC zu kontrollieren erhöht sei, da sie ihrer Wahrnehmung nach den Hauptanteil der Personen ausmachen, die sich am Hauptbahnhof aufhalten. Wenngleich sie angibt, dass dieser Umstand zu einer Verstärkung der Debatte über die Durchführung von Racial Profiling durch die Polizei führe (vgl. ebd. Z.25), werden die Kontrollen aus ihrer Perspektive auf Basis der benannten Rechtfertigungen als legitim und angebracht bewertet. Die erhöhte Sichtbarkeit von Betäubungsmittelkriminalität an einem öffentlichen Ort wie dem Hauptbahnhof sowie der dadurch erleichterte Zugriff der Polizei werden von ihr nicht reflektiert. Ebenso zeigt sie kein Bewusstsein für die angelegte Selektivität polizeilicher Kontrollen über die Auswahl des Kontrollortes.

Altenmayer dagegen vertritt die Ansicht, dass ein großer Unterschied in der Sichtbarkeit von Straftaten verschiedener sozialer Gruppen besteht. PoC werden seiner Einschätzung nach häufiger in Bereichen straffällig, welche im öffentlichen Raum stattfinden und dementsprechend sichtbarer seien.

„Ähm ist jetzt meine Meinung oder mein Empfinden. Ähm und das sieht man halt von außen nicht. Und deswegen kann man dann schon immer sagen, ja Racial Profiling, weil (.) bei oder so Drogensachen, da werden jetzt halt (.) nur die Schwarzen kontrolliert. Und das (.) ähm heißt jetzt aber nicht, dass dann nur die Ausländer Straftaten begehen, sondern ja die Deutschen genauso, aber

die machen's halt so, dass man's nich sieht, oder begehen eher die Straftaten (.) die man ja, halt nich (.) in der Öffentlichkeit macht.“ (L.A. Z.260-267)

Er verknüpft die Sichtbarkeit der polizeilichen Kontrollen von PoC mit der Sichtbarkeit der mutmaßlich begangenen Straftaten und erklärt sich daraus die Wahrnehmung externer Personen, dass Racial Profiling betrieben werde. Obwohl er in der Sequenz angibt, dass beispielsweise im Rahmen der Arbeit gegen Betäubungsmittelkriminalität durchaus eine vorgeschaltete Richtung des Fokus einer Kontrolle auf „[Schwarze]“ vorliege, delegitimiert er Vorwürfe des Racial Profiling. Er selbst nimmt keine überproportionale Fokussierung in der Polizeiarbeit generell wahr (vgl. L.A. Z.275ff.). Zudem gibt er an grundsätzlich tatorientierte Kontrollen durchzuführen (vgl. ebd. Z.53ff.). Bei letzteren handele es sich oftmals um Kontrollen von bekannten Plätzen, an denen Betäubungsmittel und Rauschgift konsumiert werde (vgl. ebd. Z.51ff.). Auch wenn er – anders als Lahnstein – nicht angibt, dass es sich dabei um definierte *gefährliche Orte* handelt, zeigt sich eine Vorverlagerung des polizeilichen Verdachts in der Auswahl der Orte und eine damit einhergehende Selektivität, die vornehmlich PoC in den Blick nimmt.

Hofer berichtet, ähnlich wie Lahnstein, von seiner Erfahrung, dass sich an einem als *gefährlich* definiertem Ort, der in seinem ehemaligen Einsatzgebiet liegt, oftmals eine Vielzahl an Personen mit Migrationshintergrund aufhalte. Er betrachtet daher Vorwürfe an die Polizei, dass diese an jenem Ort Racial Profiling betreibe, kritisch – die Wahrscheinlichkeit jemanden mit Migrationshintergrund zu kontrollieren, sei generell erhöht. Überproportional häufige Kontrollen von als fremd markierten Personen würden deshalb nicht zwangsläufig bedeuten, dass deren Phänotyp der ausschlaggebende Faktor für Kontrollen sei. Eine klare Bestimmung, ob Racial Profiling vorliege, sei daher schwierig (vgl. P.H. Z.287ff.). Auch wenn er an dieser Stelle *Wahrscheinlichkeit* als Faktor heranzieht, um generalisierende Vorwürfe des Racial Profiling zu delegitimieren, relativiert Hofer in einer weiteren Sequenz seine Aussage. Er führt aus, warum es, seiner Erfahrung nach, an ebenjenem Ort dennoch häufig zu verdachtsunabhängigen Kontrollen komme. Bedingt werde dies zum einen durch die rechtliche Legitimation ebensolcher verdachtsunabhängigen Kontrollen. Zum anderen spiele die von Hofer dargelegte Schwierigkeit mit hinein Kontrollen dort derart zu gestalten, dass sie verdachtsgeleitet sind und dabei nicht auf potenziell diskriminierenden Stereotypen basieren.

„aber des is zum Beispiel ein Punkt wo auch diese verdachtsunabhängigen Kontrollen sehr (.) sehr zielführend waren ja. Ähm wenn man bis zu nem Zeitpunkt nicht durch Präsenz und Kontrollen (.) die entsprechenden Personengruppen in Anführungszeichen verscheucht hat, also sprich ihnen die an- die aus der Amonymität- Anonymität rausgeholt hat ihren (.) dann ist es meistens so gekommen, das ab zwölf Uhr man von Raub zu Raub gefahren ist und es genau diese Tätergruppierungen waren,

die da na- die da zugeschlagen hatten. Ähm das heißt mer m- muss ma muss überlegen, wie man das schafft ähm (.) den gleichen Effekt zu erzielen, ohne dabei in Racial Profiling oder Stigmatisierung reinzufallen, was natürlich ein Problem ist.“ (P.H. Z.113-122)

Hofer berichtet von der polizeilichen Erfahrung seiner ehemaligen Dienstgruppe, dass an besagtem Ort oftmals Raubstraftaten von Personen türkischer oder nordafrikanischer Abstammung vorgenommen würden (vgl. S.73 & P.H. Z.100ff.). Aus dieser Erfahrung habe sich eine Tendenz entwickelt ebenjene Personen, deren Aussehen eine Herkunft aus diesen Räumen vermuten ließ, zu kontrollieren, auch wenn kein konkreter Verdachtsmoment vorlag (vgl. P.H. Z.105f.). Dieses Vorgehen – welches von ihm klar als Racial Profiling benannt wird – sei zwar sehr effizient bei der Prävention von Raubstraftaten gewesen, aber wirke gleichzeitig stigmatisierend. Eine Praxis zu entwickeln, die nicht auf diskriminierende Stereotype zurückgreift und dabei effizient Straftaten verhindert, ist seiner Ansicht nach als schwieriges Spannungsfeld zu bestimmen.

Maiwald wiederum ist sich ebenfalls bewusst, dass Kontrollen an *gefährlichen Orten* das Potenzial für Racial Profiling bergen und führt seine Gedanken bezogen auf einen öffentlichen Platz, für den gleichfalls eine Definition als *gefährlicher Ort* bestehe, aus.

„wir versuchen ein Konzept zu fahren, das wir sagen Kontrollen finden nur verhaltensorientiert statt. Grundsätzlich. Also (.) teilweise auch mit zivilen Trupps und [...] der zivile Trupp beobachtet des, muss des dokumentieren und dann wird kontrolliert. (.) Also ich will keine Kontrolle von L- Leuten nur weil sie irgendwo stehen. Weil sonst komm ich genau auf dem Punkt, da steht er am (öffentlicher Platz) (2) als Gambier und äh (.) hätte gerne Ihren Ausweis. Und di- die (.) die gambische Community dort isch schon mittlerweile (.) äh schon sehr ja sag mal angespannt. Weil weil sie eeh immer wir werden immer kontrolliert. Ja. (.) Was ich auch glaub ja. Und äh fühlen sich zu Teil Teil- Teilen auch grundlos kontrolliert. Was ich auch glaube. (.) Ah (3) es isch es isch so wi- wir haben natürlich auch (2) auf Grund der des Zustands das der (öffentlicher Platz) äh tatsächlich und des isch nachweisbar, mer haben en Haufen Delikte Beispiele z- äh Zahlen aus der Kriminalitätsstatistik. Isch schon ein ein ein Brennpunkt isch (.) für (.) de Handel von von äh mit Marihuana. Ja da oder Haschisch. (.) Und äh (.) jetzt ist's einfach so (.) eh wenn der Gesetzgeber irgendwann mal des des ganze Drogen äh BTM-Gesetz überarbeitet und des Thema Legalisierung von Marihuana und so weiter mal äh angeht dann dann hamma mh (.) ne ganz andere Situation. Im Moment isch's halt so es isch (.) verboten, es beschwer'n sich die Anwohner ja? Also wir sind verpflichtet dort (.) immer mal wieder was zu tun, mir krieg- wir werden die die die Welt dort net retten, wir werden auch (.) den den Handel dort net komplett äh auslöschen des isch völlig illusorisch. Aber ne gewisse Verpflichtung gibt's, etwas zu tun.“ (R.M. Z.535-561)

Während Maiwald zwar die Notwendigkeit sieht an dem beschriebenen öffentlichen Platz tätig zu werden – eine Handlungsgrundlage ergibt sich für ihn aus der dort herrschenden Betäubungskriminalität, Beschwerden von Anwohner_innen und der gesetzlichen Handlungsverpflichtung – lehnt er die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen

grundsätzlich ab. Diese bergen seiner Ansicht nach die Gefahr, dass faktisch Schwarze Personen aufgrund ihres Phänotyps und ihres Aufenthalts an dem Ort kontrolliert werden. Hintergrund dieser Erwartung ist Maiwalds Einschätzung, dass Polizist_innen, welche vermehrt an diesem Ort eingesetzt werden, über die regelmäßige, negativ konnotierte Konfrontation mit den nordafrikanischen Geflüchteten, welche zum Teil in der illegalen Ökonomie tätig seien, stereotype, kriminalisierende Vorurteile gegenüber diesen entwickeln (vgl. P.H. Z.370ff.). Maiwald selbst lehnt derartige Rückschlüsse ab. Er stellt Bezug zum marginalisierten Sozialstatus der illegal tätigen Geflüchteten her. Seiner Ansicht nach handeln die Geflüchteten mutmaßlich mit Betäubungsmitteln, um ihren Status wenigstens finanziell zu verbessern. Dabei seien sie nur ein Teil der Handelskette sowie zusätzlich der sichtbarste und für die Polizei am leichtesten zu erreichende (vgl. ebd. Z.384ff.). Auf polizeilicher Seite könne durch die Erfahrungen jedoch ein Verdachtsmuster über eine Verknüpfung von Ort, Raum und Zeit entstehen, welches sich anhand von Kontrollerfolgen selbst legitimiere und reproduziere (vgl. ebd. Z.25ff.). Diese Entwicklung ist seiner Ansicht nach Ergebnis von Mechanismen des Polizeiberufs, welche belastend auf die Beamt_innen wirken und nicht ausreichend reflektiert werden. Auf struktureller Ebene verortet er einen Mangel an Unterstützung für Polizist_innen bei der Reflexion solcher Mechanismen (vgl. ebd. Z.89ff. & Z.370ff.). Um derartigen Verdachtsmustern und Mechanismen der polizeilichen Praxis zu begegnen, versucht Maiwald Strategien zu implementieren, welche Polizeikontrollen an besagtem Ort absichern und an einen Verdacht binden. Auf diese Weise will er seiner polizeilichen Verpflichtung zur Strafverfolgung nachgehen und präventiv polizeilicher Diskriminierung und Stigmatisierung entgegenwirken. Dafür, dass die Geflüchteten im Beispiel sich überproportional und oftmals grundlos kontrolliert fühlen, äußert er Verständnis. Er ist sich zudem bewusst, dass die Kontrollen an besagtem Ort nicht das grundlegende Problem der Betäubungsmittelkriminalität lösen. Diesem könnte in seinen Augen allerdings über eine Entkriminalisierung von Marihuana zumindest partiell begegnet werden. Maiwald nimmt konstant die existierenden Rahmenbedingungen in den Blick und äußert strukturelle Kritik.

Es zeigt sich, das Thema der *gefährlichen Orte* wird von den Interviewten mit teils sehr unterschiedlichen Wahrnehmungen verknüpft. Während Lahnstein und Hofer beide davon berichten, dass an ihnen bekannten *gefährlichen Orten* grundsätzlich die Präsenz von PoC erhöht sei und dass dementsprechend die Wahrscheinlichkeit steige, bei Polizeikontrollen an jenen Orten vorwiegend PoC zu kontrollieren, ziehen sie doch unterschiedliche Schlüsse aus diesem Umstand.

Lahnstein bewertet ihre (durchgeführten) Kontrollen als legitim und angebracht, da – ihre Praxis betreffend – eine rechtliche Legitimation bestehe jede Person am Hauptbahnhof zu kontrollieren. Des Weiteren gibt sie an, grundsätzlich verhaltensorientiert vorzugehen. Das im Kollegium kollektiv geteilte Erfahrungswissen verweise zusätzlich darauf, dass PoC oftmals mit Betäubungsmitteln handeln. Die Existenz von Racial Profiling wird über diese Argumentationslinie delegitimiert. Hofer verwehrt sich gleichfalls dagegen, dass überproportionale Kontrollen von PoC zwingend als Racial Profiling zu bewerten sind. Er verweist jedoch zusätzlich auf das Potenzial der rechtlichen Legitimation verdachtsunabhängiger Kontrollen an *gefährlichen Orten*, stigmatisierende und diskriminierende Tendenzen in polizeilichen Kontrollstrategien zu ermöglichen. Derartige Tendenzen sind seiner Ansicht nach durch die polizeiliche Erfahrung, dass Kontrollen von Personen mit einer mutmaßlichen Abstammung aus dem türkischen oder nordafrikanischen Raum – an dem von ihm beschriebenen Ort – eine effektive, präventive Strafverfolgung ermöglichen, bedingt. Wenngleich auch Hofer damit – im Rahmen dieses Beispiels – eine Kriminalitätszuschreibung vornimmt, zieht er dennoch den Schluss, dass Polizeikontrollen Verdachtsgrundlagen bedürfen, welche nicht diskriminierend wirken. Eine derartige Schlussfolgerung lässt sich auch in Maiwalds Ausführungen wiederfinden. Er rückt die strukturell bedingten Problematiken (keine gesetzlichen Schwellen für polizeiliche Eingriffsbefugnisse, mangelnde Unterstützung für Polizeibeamt_innen in der Verarbeitung belastender Erlebnisse, Kriminalisierung von Marihuana) von Polizeikontrollen an *gefährlichen Orten* in den Mittelpunkt seiner Überlegungen und versucht über die Entwicklung von Strategien aktiv der Durchführung von Kontrollen auf Basis stigmatisierender Verdachtsmuster entgegenzuwirken. Im Gegensatz zu Lahnstein und Altenmayer reflektiert er die vorverlagerte Selektivität polizeilicher Kontrollen über die Auswahl des Ortes. Er ist sich bewusst, dass damit vor allem jene Personengruppen in den polizeilichen Fokus geraten, die auf öffentliche Orte angewiesen sind. Eine Handlungsverpflichtung sieht er dennoch – auch wenn sich diese etwa durch eine Entkriminalisierung von Marihuana beeinflussen ließe. Auch Altenmayer berichtet von den Unterschieden in der Sichtbarkeit von Straftaten verschiedener Personengruppen. Die Wirkung von überproportional sichtbaren Polizeikontrollen auf Betroffene wird von ihm jedoch nicht bedacht. Den Vorwurf des Racial Profiling delegitimiert Altenmayer, da er keine grundsätzliche Fokussierung der Polizei auf PoC feststellt. Zusätzlich gibt er an, stets tatorientiert vorzugehen.

Weiterhin wird die Entwicklung potenziell stigmatisierender, polizeilicher Verdachtsmuster über eine Verknüpfung von Ort, Zeit und Raum von Maiwald dargelegt. Lahnstein wiederum wendet

genau dieses Verdachtsmuster an, basiert ihr Verdacht doch oftmals auf der Tatsache, dass Personen, deren Äußeres auf eine Herkunft aus Afrika oder dem arabischen Raum schließen lässt, sich lange am Hauptbahnhof aufhalten (vgl. T.L. Z.24f. & Z.165ff.).

4.5.2 Die Polizeifamilie. Oder: Vom demokratischen Selbstverständnis der Beamt_innen

Eines der wohl auffälligsten und auch grundlegendsten Themen beim Umgang der Interviewten mit dem Thema Racial Profiling, ist ihr Selbstverständnis als Polizist_innen in einer demokratischen Gesellschaft sowie ihr jeweiliges Verständnis der Polizeiorganisation. Das Thema tritt in allen vier Interviews auf – die Ausgestaltung könnte teilweise jedoch kaum unterschiedlicher sein.

Lahnstein schreibt der Polizeiorganisation eine zentrale Position im Staat zu. Anhand ihres Verständnisses der polizeilichen Aufgabe, kann ihre Anschauung dieser Position rekonstruiert werden:

„ich find generell g'hört äh d- Polizei isch da umme (.) hier das de- disch der Staat funktioniert, das die Bevölkerung geschützt wird“ (T.L. Z.380ff.)

Neben der Aufgabe den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, nennt sie die Funktionalität des Staates als polizeiliche Aufgabe. Indem der Polizeiorganisation eine tragende Rolle für diese Funktionalität zugeschrieben wird, konstruiert sie die Organisation als staatstragend. Altenmayer dagegen legt ein familialistisches Verständnis an den demokratischen Staat an:

„auch von der Sicht her nicht von der Exekutive, dass wir halt Gewaltmonopol zurückschlagen. Sondern das der Staat halt als Ganzes (.) auch mal sagt hey wir sind ja die drei Gewalten, wir sind ja eine Familie eigentlich.“ (L.A. Z.567ff.)

Dabei stellt dieses familialistische Verständnis des Staates eine Erweiterung der von ihm eingeführten Figur der „Polizeifamilie“ (L.A. Z.737) dar. Mit „Polizeifamilie“ verbindet Altenmayer eine Gemeinschaft in der bedingungslose Loyalität vorherrscht. Führen Kolleg_innen/ Familienmitglieder eine rassistische Handlungsweise aus, sollte dieser Problematik in der polizeilichen Binnenkommunikation begegnet werden. Eine Öffnung nach außen oder ein gesetzlich festgelegter Kontrollmechanismus – wie etwa das Landes-Antidiskriminierungsgesetz aus Berlin – wird von ihm abgelehnt (vgl. ebd. Z.780). Altenmayers Argumentation gegen ebenjenes Gesetz macht den Stellenwert deutlich, den seine Kolleg_innen für ihn einnehmen.

„Aber ich ich muss jetzt halt aus (.) der Sicht von der Polizeifamilie sprechen und da würd würd würd so vielen Kollegen das Herz bluten (.) wenn die da ne Anzeige ham. Und dann (.) muss ich halt einfach sagen okay, dann (.) wird (.) lieber einmal einer diskriminiert (.) als das da (.) meine Kollegen (.) ähm ja Anzeigen bekommen und Strafen kassieren. Also is beides nich geil und ich will

auch wirklich nicht, das einer diskriminiert wird, so soll's jetzt nicht klingen, aber (.) also mir gefällt das Gesetz überhaupt nicht“ (L.A. Z.736-743)

Im Falle einer Abwägung des Schutzes von Personen vor polizeilicher Diskriminierung und des Schutzes von Polizist_innen vor möglichen Anklagen aufgrund der Wahrnehmung von Diskriminierung, priorisiert Altenmayer klar den Schutz seiner Kolleg_innen. Diese stehen für ihn an erster Stelle – und damit vor dem im Grundgesetz verankerten Verbot von Diskriminierung. Dieses Verständnis wird von ihm auf den ganzen Staat übertragen: Altenmayer versteht die drei Gewalten der Demokratie – Exekutive, Judikative und Legislative – als eine familiäre Einheit und fordert von diesem Standpunkt aus ein gemeinschaftlich abgestimmtes Handeln, wenn beispielsweise eine der drei Gewalten (in seinem Beispiel die Polizei als Organ der Exekutive) mit (gewaltvollem) Widerstand konfrontiert werde (vgl. L.A.565ff.). Er überträgt damit die Erwartung der bedingungslosen Unterstützung in der „Polizeifamilie“ auf die ‚Staatsfamilie‘. Gewaltenteilung als konstitutives Element einer Demokratie wird hierbei nicht beachtet.

Ebenjenes Bild der Polizeifamilie wird von Maiwald scharf kritisiert:

„ich hab Schwierigkeiten mit Polizeifamilie, weil (.) tatsächlich isch so äh wenn mein S- Sohn heim käme und würde eine Straftat beichten, dann käm ich aber in gewissen (.) äh Qualität der Straftat natürlich in Gewissenskonflikte auch wenn ich nicht Polizist bin sag ich oh. Aber i- in der Regel isch des so, dass der Familienverbund (.) auch rechtlich abgeseget ja nicht angezeigt werden muss ja. Da hab ich au Schweigepflichten gegenüber den dalso isch ja (.) des isch ja in unserer Strafprozessordnung verankert. Ähm deshalb sag ich immer nein stop, wir sind keine Familie, sondern wir sind Kollegen. Und Kolleginnen. Und ähm (.) aber genau in des in die Richtung geht des ja? Uhm Familie zeigt man nicht an ja. D- wemma wemma we- mal zum Titel da hinter äh da hinterfragt, was hinter diesem Thema Polizeifamilie immer steht, was die DPoIG immer immer verkündet, genau des isch's (.) Korps- Korpsgeist, Familie, es bleibt unter uns ja wir wir decken uns ja.“ (R.M. Z.303-316)

Seine Kritik richtet sich auf die Grenzen, welche durch eine Verwendung des Konstrukts „Polizeifamilie“ verwischt werden. Da für Familien rechtliche Ausnahmeregelungen bestehen, wenn ein Mitglied eine Straftat begeht – konkret muss nicht gegen die Person ausgesagt werden – lokalisiert Maiwald in einer Anwendung des Konzepts „Polizeifamilie“ das Potenzial, dass ebenjener Gedanke des legitimierte Schweigens aufgrund der Beziehung untereinander, auf die Polizei übertragen werde. An dieser Stelle verortet er die Gefahr, dass aus diesem Gedankengang heraus Verfehlungen oder gar Straftaten von Polizist_innen innerhalb der Organisation gedeckt werden. Letzteres stellt einen Verstoß gegen die polizeiliche Verpflichtung zu Strafverfolgung dar. Maiwald lehnt das Konzept deshalb ab. Polizist_innen seien Kolleg_innen und keine Familie. Des Weiteren wird die Polizei ihrer Funktion als Organ des Rechtsstaats in seinen Augen nicht gerecht, wenn derart vorgegangen werde. Als rechtsstaatliche Behörde sei sie an herrschendes

Recht gebunden. Aus dieser Argumentationslinie heraus entwickelt Maiwald die Notwendigkeit sich wissenschaftlich mit dem Thema Racial Profiling auseinanderzusetzen, da die Praxis gegen geltendes Recht verstößt (vgl. ebd. Z.707ff.).

Hofers Verständnis setzt ähnlich an. Auch er versteht die Polizei als Organ des Rechtsstaates (vgl. P.H. Z.455ff.). Daraus leitet er die Notwendigkeit ab, dass Polizist_innen in Deutschland vollständig hinter der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen müssen. Deutlich wird dieser Schluss an seiner Bewertung einer polizeiinternen Umfrage, deren Ergebnis beinhaltete, dass 3% der befragten Beamt_innen eine Demokratie nicht für die beste Staatsform halten.

„Das ist ein echtes Problem. (2) @.@ Ja. Ähm und das sind solche Sachen, wo ich denk, es kann nicht wahr sein, dass bei so einer Umfrage so ein Problem kommt und man dann es (.) versucht toll toll dazustehen, anstatt das man offen kommuniziert und sagt, ok, wir haben ein Problem, das müssen wir jetzt angehen.“ (P.H. Z.498-502)

Hofer äußert Unverständnis darüber, dass ein – in seinen Augen – massives Problem von der Polizeiorganisation nicht ausreichend anerkannt und bearbeitet wird. Stattdessen würde das Ergebnis der Umfrage, dass ein Großteil der befragten Beamt_innen die Demokratie für die beste Staatsform halten, gefeiert. Das Hinwegsehen über jene Beamt_innen, welche dies nicht tun, wird von ihm als mangelnde transparente Kommunikation markiert. Intransparenz ist grundsätzlich ein Problem, welches der Polizeiorganisation von Hofer angelastet wird (vgl. P.H. Z.455ff.).

Alle vier positionieren sich (und die Organisation der Polizei) auf eine Art zum deutschen Staat beziehungsweise zur demokratischen Grundordnung, die ihm zugrunde liegt. Maiwald und Hofer verstehen sich als Polizisten, die ihre Verpflichtung auf das Grundgesetz als handlungsleitend ansehen. Dementsprechend identifizieren sie dringenden Handlungsbedarf in der Bearbeitung bestehender Problematiken wie Racial Profiling oder unzureichender demokratischer Überzeugungen von Polizist_innen. Während Hofer explizit herrschende Intransparenz bezüglich dieser Themen durch die Polizeiorganisation problematisiert, verweist Maiwald gleichfalls auf ein problematisches Schweigen. Er markiert die Gefahr, dass Polizist_innen, über das Framing der Polizeiorganisation als Familie, eine bedingungslose Loyalität untereinander entwickeln. Im Falle der Straffälligkeit eines_einer Polizist_in, werde ebendiese durch die untereinander herrschende Loyalität gedeckt und verschwiegen, sodass eine Kultur des Schweigens für rechtliche und ethische Grenzüberschreitungen von Beamt_innen entstehe. Bedingungslose Loyalität spielt wiederum in Altenmayers Ausführungen eine zentrale Rolle. Von ihm wird sie jedoch positiv bewertet. Er positioniert sich als Teil der „Polizeifamilie“ und stellt den Schutz seiner Kolleg_innen über geltendes Recht. Damit ist er die Personifizierung der von Maiwald

explizierten Gefahr. Altenmayer beschränkt sein familialistisches Verständnis jedoch nicht nur auf die Polizei, sondern er weitet es auf den Staat als Ganzes aus. Das konstitutive Element der Gewaltenteilung einer Demokratie wird in diesem Gedankengang aufgehoben. Es zeigt sich dabei eine fundamentale Verzerrung seines Demokratieverständnisses. Lahnsteins Position zeigt ebenfalls Verzerrungen. Sie ordnet der Polizei eine erhöhte Rolle zu, wenn sie sie als staatstragend konstruiert. Im Vergleich zu Altenmayer, der sein familialistisches Verständnis der Polizei auf den ganzen Staat überträgt, erscheint dies zwar ebenfalls verzerrt, allerdings in einem geringeren Ausmaße.

4.5.3 Über die Debatte

Die Debatte über Racial Profiling, welche im Sommer 2020 große Teile der Medienlandschaft beschäftigte, wurde auch in den Interviews thematisiert. Über die jeweilige Bezugnahme konnten unter anderem Einschätzungen bezüglich Rassismus innerhalb der Polizei, (De-)Legitimierungen von Vorwürfen des Racial Profiling oder Momente der Frustration rekonstruiert werden. Auch bezüglich dieser Thematik zeigten sich sehr unterschiedliche Wahrnehmungen durch die Interviewten.

Altenmayer verbindet mit der Debatte vornehmlich die Black Lives Matter-Demonstrationen. In dem er einen verengten Blickwinkel bezüglich des Anlasses der Demonstrationen in Deutschland anlegt – er bezieht sich hier ausschließlich auf den Tod Schwarzer Menschen durch polizeilichen Schusswaffengebrauch – delegitimiert er die Notwendigkeit der Demonstrationen für den deutschen Raum. Eine Problematik von vergleichbarem Ausmaß zur Lage in den USA, liege in Deutschland nicht vor (vgl. L.A. Z.483ff.). Seine Betrachtung des Themas richtet sich vielmehr auf die empfundene Gewalt, der die Polizei, seiner Erfahrung nach, im Rahmen der Demonstrationen ausgesetzt war (vgl. ebd. Z.506). Der Fokus wird damit auf die eigene Vulnerabilität gelenkt. Da die Polizei auf diese Gewalterfahrungen, seiner Ansicht nach, mit unzureichender Stärke reagierte, sei ein Symbol der Schwäche gesendet worden (vgl. ebd. Z.518).

„Aber jetzt hat man halt ewig uns auf der Nase rum tanzen lassen. (.) Der Respekt ist völlig abhanden gegangen. (.) Und dann ja war das Ergebnis halt (gewaltvolles Ereignis).“ (L.A. Z.544-547)

Produkt der mangelnden Präsentation von Stärke und Durchsetzungskraft sei ein Verlust an Respekt der Bevölkerung gegenüber der Polizei. Dieser Respektsverlust wird für Altenmayer in seiner polizeilichen Praxis in diversen Kontexten erfahrbar (vgl. ebd. Z.916ff.). Zusätzlich benennt er einen Vertrauensverlust. Dieser wird von ihm jeweils wechselseitig zwischen Bevölkerung und Polizei sowie zwischen Politik und Polizei erfahren (vgl. ebd. Z.558ff. &

Z.927ff.). Bezüglich der letztgenannten Beziehung strebt er nach bedingungsloser Unterstützung der Polizei vonseiten der Politik (vgl. ebd. Z.565).

Lahnstein vertritt gleichfalls die Ansicht, dass die Debatte des vergangenen Jahres aus den USA übernommen wurde, ohne dass in Deutschland ein vergleichbares Problem bestehe (vgl. T.L. Z.244ff.). Nichtsdestotrotz hat die Debatte für sie einen spürbaren Effekt:

„also Polizist muss man sich viel mehr rechtfertigen, für des was ma tut.(.) Und des kenn ich so von früher nicht. Also ich mein, ich bin natürlich auch noch nicht lang genug in dem Beruf drin (.) ähm, aber das halt jeder quasi dieses dürfen Sie das überhaupt. (.) Also dieses (.) was die Polizei macht, so'n bisschen in Frage stellt. (.) Ähm (2) Und des find ich schon auch (.) ich mein, bis zu nem gewissen Grad gerechtfertigt, klar ich kann mich erkundigen. (.) Ähm aber auch ganz oft dieses Automatische (.) s'dürfen Sie überhaupt nicht und Sie haben überhaupt keine Rechte und ähme (2) ja dieses Hinterfragen und dieses die Polizei erstmal (.) so (.) eigentlich äh respektieren wir Sie nich.“ (vgl. T.L. Z.316-325)

Lahnstein gibt an, einen steigenden Druck zu empfinden, sich für ihre Praxis rechtfertigen zu müssen. Dieser Druck erwächst ihrer Ansicht nach aus dem konstanten Hinterfragen polizeilicher Handlungspraxis sowie dem Infragestellen der Legitimation ihrer Praxis. Hierbei entsteht der benannte Druck vor allem über die Quantität dieser Nachfragen. Lahnstein nimmt zudem eine steigende Respektlosigkeit gegenüber der Polizei seitens der Bevölkerung wahr (vgl. auch ebd. Z.324ff.). Aufseiten der Polizei dagegen seien keine großen Veränderungen durch die Debatte spürbar. Stattdessen werde intern bestärkt, die bestehenden Kontrollpraxen weiter nach bewährtem Muster durchzuführen – wenn diese rechtlich abgesichert seien (vgl. ebd. Z.356ff.). Von politischer Seite her vermisst sie eine derartige Unterstützung (vgl. ebd. Z.380ff.).

Hofer indessen sieht eine offene Debatte über bestehende Problematiken, angesichts des Bekanntwerdens diverser Fälle von Racial Profiling, Polizeigewalt und rechtsextremen Strömungen in Deutschland im letzten Jahr, als unumgänglich an (vgl. P.H. Z.449).

„Und das ist also da s- da muss ich die Kritik, die in der öffen- öffentlichen Diskussion stattfindet, m- kann ich da eigentlich nur erhärten und sagen jawoll, die Kritik ist vollkommen gerechtfertigt, da muss man transparent sein, da muss wissenschaftlich gearbeitet werden (.) ähm da müssen (.) neutrale Untersuchungsstellen her d- äh Ermittlungsstellen (.) äh her, damit eben nicht mal im Polizeikontext nur selber ermittelt wird. Ähm und in so- es wird deswegen erleb ich die Diskussion als gerechtfertigt, wenn auch von beiden Seiten teilweise unsachlich.“ (P.H. Z.506-513)

Er erkennt die Kritik an der Polizei als gerechtfertigt an. Als weiterführenden Schritt der von ihm geforderten, offenen Debatte markiert er die Notwendigkeit extern geführte Untersuchungen über die Vorfälle anzustellen sowie wissenschaftliche Studien durchzuführen. Ziel sei in seinen Augen Erkenntnisse zu gewinnen, inwiefern Strukturen der Polizei verändert werden müssen, um derartige Vorfälle für die Zukunft zu verhindern (vgl. ebd. Z.467ff.). Neben der grundsätzlichen

Befürwortung einer offenen Diskussion bewertet Hofer den Ton der Debatte des vergangenen Jahres als teilweise unsachlich. Er stellt hier Vertreter_innen aus dem linkspolitischen Spektrum den großen Polizeigewerkschaften gegenüber. Während Erstere den verallgemeinernden Vorwurf „ACAB“ (ebd. Z.479) stellen würden, verbleiben die Gewerkschaften seiner Meinung nach bei der Ansicht einer fehlerfreien Polizei. Derartige Haltungen tragen nach Hofers Dafürhalten zu einer lösungsorientierten, differenzierten Debatte nichts bei (vgl. ebd. Z.479ff.). Eine solche hält er für angebracht (vgl. ebd. Z.471f.).

Maiwald bezeichnet die Debatte des vergangenen Jahres als eine, die zwei Themen vermische: Racial Profiling und Rassismus (vgl. R.M. Z.743ff.). Sie sei über das Bekanntwerden diverser Vorfälle von Racial Profiling und Rechtsextremismus sowie einige wissenschaftliche Untersuchungen und eine veränderte Medienlandschaft möglich geworden, nachdem den Themen über längere Zeit hinweg keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde (vgl. ebd. Z.760). Er nimmt die Debatte, wie auch Hofer, von massiven Differenzen geprägt wahr:

„Also die die (.) die Diskussion wird völlig immer (.) woah (.) in in Extreme reingezogen und und und eigentlich net offen geführt. Ja. Es isch immer ne Abwehrschlacht. Und die Politik ((Schlaggeräusch auf Tischplatte)) hält sich an die Gewerkschaften und wir stehen vor unserer Polizei oder wahlweise stehen sie auch hinter ihrer Polizei, je nachdem wie sie's ((Schlaggeräusch auf Tischplatte)) wie ma's ausdrücke will. Und äh (.) ja. (.) Wie wir komme in dem Thema net weiter. Also das man mal nüchtern, sachlich (.) betrachtet, wo haben wir in unserer (.) rechtsstaatlichen Arbeit (.) unsere Schwächen.“ (R.M. Z.680-688)

Er bezeichnet die Art, wie die Debatte geführt werde als „Abwehrschlacht“, welche eine offene Diskussion verhindere. Konkret nimmt Maiwald Bezug auf die großen Gewerkschaften, die seiner Ansicht nach die Kritik, die Polizei betreibe Racial Profiling, als Vorwurf versteht, die Polizei sei grundlegend rassistisch (vgl. R.M. Z.673f.). Der Politik schreibt er hierbei eine unterstützende Rolle zu. Diese Haltung behindere eine sachliche Debatte. Eine solche sowie die Durchführung externer, wissenschaftlicher Untersuchungen (vgl. ebd. Z.824ff.) sind für ihn allerdings notwendig, wenn die Polizei bestehenden Problematiken, wie beispielsweise Racial Profiling, begegnen soll. Das diese Problematiken bestehen, wird für ihn durch die zahlreichen bekanntgewordenen rassistischen oder rechtsextremen Vorfälle bestätigt (vgl. ebd. Z.760ff. & Z.789). Werden derartige Problematiken nicht bearbeitet, erfüllt die Polizei nach Maiwalds Ansicht ihre rechtsstaatliche Pflicht nicht.

Hofer und Maiwald nehmen die Debatte als Diskussion über Probleme der Polizei im deutschen Raum wahr. Beide beziehen sich auf die bekanntgewordenen Vorfälle des letzten Jahres und ziehen für sich die Schlussfolgerung, dass diese Vorfälle Untersuchungen zwingend notwendig

machen. Hintergrund ist ihr jeweiliges Verständnis von der Polizei als rechtsstaatlicher Organisation, die auf deutsches Recht verpflichtet ist. Beide gehen ebenfalls darauf ein, dass Untersuchungen idealerweise von externen Stellen und in einem wissenschaftlichen Rahmen durchgeführt werden sollten. Ein solcher Rahmen verspreche ein objektives, differenziertes Vorgehen. Objektivität und Differenzierung wird von ihnen in der herrschenden Debatte vermisst. Stattdessen kritisieren Maiwald und Hofer die Debatte als teilweise unsachlich und auf Abwehr einer Gegenposition ausgerichtet. Während Hofer in diesem Zusammenhang zwei Akteur_innen bestimmt – Vertreter_innen aus dem linkspolitischen Spektrum und die großen Polizeigewerkschaften – markiert Maiwald nur die Gewerkschaften als einen Akteur. Beide nehmen diese als ablehnend wahr, wenn es um die Diskussion polizeilicher Verfehlungen gehe. Die Politik erfassen sie als den Standpunkt der Gewerkschaften beziehungsweise die Polizei generell unterstützend.

Lahnstein und Altenmayer dagegen erkennen die Debatte für den deutschen Raum nicht als gerechtfertigt an. Beide betrachten sie als eine Debatte für Problematiken aus dem US-amerikanischen Raum. Dementsprechend bedarf es aus ihrer Sicht keiner wissenschaftlichen Untersuchungen der deutschen Polizei. Ihr Fokus richtet sich primär auf die Folgen der Debatte für ihre eigene Praxis. Beide nehmen eine steigende Respektlosigkeit gegenüber der Polizei wahr. Lahnstein verknüpft Respektlosigkeit mit dem Hinterfragen ihrer Praxis, Altenmayer mit seiner Erfahrung von (gewaltvollem) Widerstand. Von politischer Seite her sehen sie sich beide diesbezüglich nicht ausreichend unterstützt.

Es fällt auf: Lahnstein und Altenmayer benennen einen Mangel an Unterstützung durch die Politik hinsichtlich der polizeilichen Konfrontation mit Vorwürfen des Racial Profiling. Beide erkennen diesbezüglich keine tiefergehende Problematik für den deutschen Raum. Damit stehen sie der Position einer Polizei ohne grundlegende strukturelle Fehler, wie sie von Hofer und Maiwald den großen Polizeigewerkschaften zugeschrieben wird, nahe. Letztere benennen jedoch eine politische Unterstützung dieser Position. Die Wahrnehmungen der Interviewten sind diese Thematik betreffend als widersprüchlich zu beschreiben. Widersprüche bestehen zudem, wie die Analyse zeigt, bereits in der Anerkennung, ob die Debatte für den deutschen Raum gerechtfertigt ist oder nicht.

5 Diskussion

Wie ist es um die subjektive Wahrnehmung von Polizist_innen zum Thema Racial Profiling bestellt? Welche Erfahrungen haben sie diesbezüglich gemacht und welche Gedanken beschäftigen sie? Wie erfüllen sie ihr Handeln mit Sinn?

Die Analyse der geführten Interviews zeigt ein diverses Bild. Zugrundeliegende Sinnkonstruktionen, Bewertungen der Thematik und die jeweilige persönliche Aushandlung in der Praxis könnten teilweise kaum verschiedener sein. Dennoch sind alle vier Einzelfälle anschlussfähig an bereits gewonnene Erkenntnisse über die Sichtweisen von Polizist_innen auf das Thema (vgl. etwa Schclarek Mulinari 2019) und den wissenschaftlichen Diskurs über Racial Profiling generell (siehe Kapitel 1 & 2). Die Fälle zeigen, wie sich unterschiedliche Aspekte des Diskurses auf der Ebene der Subjekte ausprägen. Das folgende Kapitel diskutiert die auffälligsten Momente dieser Ausprägungen.

Paul Hofer ist ein Polizist, an dessen Fall wie keinem anderen der untersuchten deutlich wird, wie komplex und von Spannungen geprägt die Debatte über Racial Profiling in Deutschland derzeit ist. Zwar versucht er, sich auf möglichst differenzierte Weise mit dem Thema auseinanderzusetzen, stößt dabei jedoch an Grenzen. Zudem sind seiner Auseinandersetzung Momente von Unsicherheit immanent. Eine normative Unterscheidung zwischen *richtig* und *falsch* ist für ihn – trotz grundlegender normativer demokratischer Orientierung – nicht immer möglich.

Es beginnt mit seinem Versuch eine klare Grenzziehung für das Vorhandensein von Racial Profiling im Rahmen polizeilicher Personenkontrollen einzuführen. So sei es beispielsweise nie sicher, ob eine Person mit Schwarzer Hautfarbe allein ihres Phänotyps wegen kontrolliert werde oder ob weiterführende Verdachtsmomente aufseiten der Polizist_innen hinzukämen. So können nach Hofers Ansicht Elemente wie der Ort einer Kontrolle, Kriminalstatistiken sowie kriminalistische oder persönliche Erfahrung eine Rolle für die polizeiliche Verdachtsschöpfung spielen. Auch die Wahrscheinlichkeit PoC zu kontrollieren, beeinflusst in seinen Augen die Frage, ob Kontrollen von PoC als überproportional häufig zu werten sind. Seine Gedankengänge können mit der Problematik Racial Profiling (quantitativ) gesichert nachzuweisen, verknüpft werden (siehe Kapitel 2.1). Ob für die Kontrolle einer Person ihr Phänotyp ausschlaggebend war, kann im Nachhinein meist nicht nachvollzogen werden, da zum einen keine Kontrollmechanismen existieren, welche den Anlass einer Kontrolle dokumentieren und zum anderen – gerade hinsichtlich von Kontrollen an öffentlichen Orten, welche als *gefährlich* markiert werden – keine

Schwelle für den polizeilichen Zugriff festgelegt ist (siehe Kapitel 2.9 & 1.3; Tomerius 2017, S.1405).

Gleichzeitig ist sich Hofer bewusst, dass überproportional häufige Kontrollen von PoC eine stigmatisierende Wirkung entfalten und als Racial Profiling wahrgenommen werden können. Ob eine Personenkontrolle als Racial Profiling wahrgenommen wird, ist seiner Ansicht nach situations- und personenabhängig. Dass die Praxis grundsätzlich existiert, wird von ihm unter Bezug auf Erlebnisse seiner eigenen Berufspraxis bestätigt. Dabei differenziert er jedoch zwischen verschiedenen Arten des Racial Profilings (nicht vorhanden, aber von Betroffenen empfunden; vorhanden und ungewollt/ unbewusst; vorhanden und bewusst). Diese Differenzierung ist Schichts Definition von Racial Profiling (vgl. Schicht 2013, S.33) inhaltlich sehr nah. Dessen Definition folgend, kann man Hofers Differenzierung als Unterscheidung zwischen vermeintlichem, unterschwelligem und direktem Ethnic Profiling fassen. Eine derartige Differenzierung zeigt durch ihre Spezifizierung einerseits Lücken hinsichtlich weiterer Ausdrucksformen von Racial Profiling. Andererseits wird auch eine tiefer gehende Auseinandersetzung Hofers mit der Thematik deutlich.

Hofer erläutert zudem die Schwierigkeit, polizeiliche Kontrollen derart zu gestalten, dass eine effiziente Verbrechensbekämpfung geleistet wird und gleichzeitig keine stereotypen, vorurteilsbelasteten Kriminalitätszuschreibungen Ausgangspunkt polizeilicher Maßnahmen sind. Seine Ausführungen illustrieren, wie die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zu *gefährlichen Orten* faktisch Diskriminierung ermöglichen. Durch die Verankerung der polizeilichen Zugriffsberechtigung in der polizeilichen Erfahrung sind keine objektiven Schwellen vorhanden, um präventiv potenzieller Diskriminierung zu begegnen (siehe Kapitel 1.2.3; Cremer 2013b, S.7 & S.31; Tomerius 2017, S.1405). Die von Hofer benannte Erfahrung, dass Kontrollen von Personen mutmaßlich nordafrikanischer oder türkischer Abstammung effizient Straftaten verhindern, ist als solche polizeiliche Erfahrung zu bestimmen, welche Diskriminierungspotenzial birgt. Das Argument der effizienten Kriminalitätsbekämpfung durch Racial Profiling, ist im polizeilichen Diskurs über das Thema verbreitet (siehe Kapitel 2.4; Gardner 2014, S.53). Hofer zeigt ein Bewusstsein für dieses diskriminierende Potenzial und versucht objektive Verdachtsmomente festzulegen, anhand derer Kontrollen durchgeführt werden können. Dabei kommt er zu keinem abschließenden Ergebnis, sondern benennt diesen Teil polizeilichen Handelns als von Spannungen geprägt (vgl. P.H. Z.136). Das Beispiel zeigt damit auf, wie herausfordernd es für Polizist_innen sein kann, die Rahmenbedingungen ihres Berufes derart

auszugestalten, dass ihr Handeln sowohl rechtlich legal als auch ethisch legitim ist. Wie Behrs Ausführungen zu Polizeikultur und Cop Culture darlegen (vgl. Behr 2006, S.84ff.; Behr 2008, S.200), ist dies zwar die Idealvorstellung, jedoch oftmals nicht der Fall. Verdachtsunabhängige Kontrollen, wie sie von Hofer beschrieben werden, sind durch ihre rechtliche Einbettung legal. In ihrer Ausgestaltung, welche faktisch diskriminierend wirkt, da oftmals auf stereotype Vorurteile und Kriminalitätszuschreibungen zurückgegriffen wird, sind sie ethisch jedoch nicht legitim. Sich dieser Problematik anzunehmen, wird den einzelnen Polizist_innen überlassen, wie durch Hofer verdeutlicht wird. Anstatt einer Umsetzung struktureller Veränderungen durch Polizeiorganisation und Politik auf institutioneller Ebene, müssen auf individueller Ebene Problemlösestrategien gefunden werden. Letzteres kann zu Überforderung führen. Hofers Verweis auf das Spannungsfeld, in dem er sich diesbezüglich bewegt, macht dies deutlich.

Ein weiterer auffälliger Aspekt aus Hofers Fall betrifft seinen Umgang mit rassistischen Äußerungen seiner Kolleg_innen. Seine partielle Akzeptanz politisch inkorrekturer Äußerungen (sofern die von ihm gezogene Grenze zwischen *passivem Rassismus* und *aktiven Rassismus* nicht überschritten wird – siehe S.80/ Kapitel 4.1.3.2) dient der Sicherung seiner eigenen Handlungsfähigkeit im Beruf. Man kann diese Akzeptanz des normativ grenzüberschreitenden Humors seiner Kolleg_innen daher als individuelle Ausgestaltung von Cop Culture (siehe Kapitel 1.2.3.2; Behr 2017a, S.268f.) fassen. Auch wenn Hofers Akzeptanz rassistischer Äußerungen der offiziellen Kultur einer Polizei, welche normativ auf das Grundgesetz verpflichtet ist, widerspricht, befähigt sie ihn im Rahmen der Polizistenkultur dazu ein akzeptierter Teil des Kollegiums zu bleiben. Um die Aussagen zu akzeptieren beziehungsweise zu tolerieren, muss er sie jedoch über die Argumentationslinie des Humors als Verarbeitungsstrategie für sich erklären und legitimieren. Nur so sind sie für ihn im Alltag aushaltbar.

Seine stetige Kritik an der Intransparenz der Polizeiorganisation dagegen zeigt eine zu Cop Culture konträre Orientierung. Ist ein Handlungsmuster der Cop Culture doch jenes, dass Konflikte stets intern gelöst werden (vgl. Behr 2008, S.238), forciert Hofer mit seiner Forderung nach einer Öffnung der Polizei hinsichtlich wissenschaftlicher, externer Untersuchungen genau das Gegenteil. An dieser Stelle priorisiert er seine persönliche Überzeugung, dass Polizist_innen nach den Maßstäben der demokratischen Grundordnung handeln müssen, vor kollektiven subkulturellen Handlungsmustern. Mit der offiziellen Polizeikultur ist diese Priorisierung wiederum kongruent.

Hofers Sichtweisen auf Racial Profiling lassen sich wie folgend zusammenfassen: Er erkennt Racial Profiling durch Polizist_innen als in Deutschland existente, diskriminierende Praxis an. Gleichzeitig kommt er bei Überlegungen bezüglich einer polizeilichen Praxis frei von Racial Profiling, Rassismus und auch Rechtsextremismus in Konflikt mit bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen und kollektiven Handlungsmustern. Angesichts dieses Konfliktes fordert er eine differenzierte, transparente Auseinandersetzung mit dem Thema sowie wissenschaftliche Untersuchungen. Anhand derart gewonnener Erkenntnisse sollen seiner Ansicht nach Strukturen der Polizei insofern verändert werden, dass die Polizei ihrem rechtsstaatlich gesetzten Standard und ihrer Verpflichtung auf das Grundgesetz gerecht wird.

Theresa Lahnsteins Fall macht in besonderem Maße deutlich, wie polizeiliche Diskriminierung (siehe Kapitel 1.2.3.3) anhand eines selektiv auf PoC gerichteten Verdachts entstehen kann und wirksam wird. Sie berichtet von Kontrollen am als *gefährlich* markierten Ort des städtischen Hauptbahnhofs. Dort führt sie eigenen Angaben nach überproportional viele Kontrollen von PoC durch. Diese Kontrollen werden über eine Reihe von Gründen legitimiert: Ihr polizeiliches Erfahrungswissen, das Erkennen von als auffällig markiertem Verhalten von Personen, die erhöhte Wahrscheinlichkeit PoC zu kontrollieren, die Dauer des Aufenthalts von PoC am Hauptbahnhof und die Ortsgebundenheit.

Lahnsteins Erfahrungswissen selbst wird über (vermeintliche) Erfolge legitimiert und reproduziert. Da ihre Kontrollen einer Logik des Verdachts folgen, ist es für sie unerheblich, ob sie bei einer Personenkontrolle von PoC im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität tatsächlich Rauschgift auffindet. Ihr Verdacht wird als richtig bewertet und ein ‚Misserfolg‘ über eine Verhaltensanpassung der Kontrollierten erklärt. Die verallgemeinernde Kriminalitätszuschreibung bleibt damit bestehen. Lahnsteins polizeiliches Erfahrungswissen wird im Sinne von Verstärkerlernen internalisiert und als sich selbst legitimierendes Praxiswissen reproduziert und verfestigt (vgl. Behr 2019, S.20ff.; Behr 2017a, S.263f.). Es ist als potenziell diskriminierend einzuordnen.

Über die Vorfeldverlagerung der polizeilichen Verdachtsschöpfung anhand der Ortsauswahl (vgl. Tomerius 2017, S.1402; Hunold 2018, S.156) wird bereits ein selektiver Filter angelegt, welche Personen von Lahnstein kontrolliert werden. Diese Ortsauswahl ergibt sich aus der intern kommunizierten Raumbedeutung des Bahnhofs, ein *gefährlicher Ort* zu sein (vgl. Hunold 2011, S.239f.; Hunold 2018, S.155f.). Zusätzlich wurde diese Raumbedeutung als offizielle polizeiinterne Definition festgeschrieben und bietet somit verdachtsunabhängigen Kontrollen

einen gesetzlichen Handlungsrahmen an. Letztere werden nach Lahnsteins Aussagen von ihr jedoch nicht durchgeführt. Sie berichtet stets verdachtsgeleitet vorzugehen. Wie im vorangegangenen Abschnitt dargelegt wurde, stützt sich ihr Verdacht jedoch auf eine verallgemeinernde Kriminalitätszuschreibung. Lahnsteins Erfahrungswissen beeinflusst die polizeiliche Verdachtsschöpfung vor Ort dahingehend, dass selektiv PoC in den Blick genommen werden. Es besteht damit eine doppelte Selektivität: Die des Ortszugangs und die des polizeilichen Verdachts. Überproportional häufige Kontrollen von PoC, welche sich aus dieser doppelten Selektivität ergeben, produzieren Unterschiede zwischen Personengruppen und resultieren in einer Visibilitätsstigmatisierung (vgl. Behr 2019, S.20ff.; Behr 2017b, S.264). Auch wenn ihre Kontrollpraxis ihr plausibel erscheint und zu vermeintlichen Erfolgen führt, wird die zugrunde liegende Selektivität nicht reflektiert. Lahnsteins Ausblendung der derart entstandenen Diskriminierungspraxis ist vor dem Hintergrund der Polizei als rechtsstaatlichem Organ zu kritisieren.

Vor Vorwürfen des Racial Profiling verwahrt Lahnstein sich jedoch durch den Hinweis, Kontrollen am Verhalten von Personen zu orientieren. Auch bei ihren Kolleg_innen habe sie die Nutzung der Praxis nie miterlebt. Sie versteht Racial Profiling als Kontrollpraxis, welche verdachtsunabhängig erfolgt und aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit einer Person angestoßen wird. Da sie dementsprechende Vorwürfe abweisen kann, scheint eine weitergehende Reflexion diskriminierender Momente polizeilicher Handlungspraxis für Lahnstein nicht notwendig zu sein. In diesen Zusammenhang kann ihr Mangel an Reflexion über selektive Kontrollpraxen eingeordnet werden, ebenso wie ihre Abwehr von Vorwürfen, die Polizei bediene sich stigmatisierenden Vokabulars. Jenes Vokabular, von Lahnstein als objektives Polizeiwissen konstruiert, bedient für sie die Funktion der Personenbegrenzung. Die Nutzung wird damit über ein pragmatisches Argument legitimiert. Indessen wird die stigmatisierende Wirkung der Begriffe ausgeklammert, eine weitergehende Reflexion findet diesbezüglich nicht statt. Dies ist – wie auch ihre Ausblendung der stigmatisierenden Wirkung selektiver Kontrollen – angesichts der Funktion, welche die Polizei in einem Rechtsstaat einnimmt, zu kritisieren.

Das grundsätzlich ein partielles Bewusstsein für bestehende Problematiken innerhalb der Polizeiorganisation vorhanden ist, wird über Lahnsteins Verweis auf Unregelmäßigkeiten in polizeilichen Kriminalstatistiken und die Erwähnung der Vorfälle rechtsextremer Chatgruppen in Nordrhein-Westfalen deutlich. In Verbindung mit ihrer Überzeugung von der Polizei als grundlegend *gut*, führt dieses Bewusstsein zu einem Zustand der kognitiven Dissonanz (vgl.

Fischer et al. 2018, S.20ff.). Dieser wird jedoch nicht über eine substanzielle, persönliche Beschäftigung mit den Vorfällen aufgelöst. Stattdessen fokussiert sie sich auf ihre Empfindung des vermehrten Rechtfertigungsdrucks sowie die wahrgenommene Tendenz der steigenden Respektlosigkeit gegenüber der Polizei, welche ihrer Ansicht nach ein Produkt der Debatte über Racial Profiling ist. Durch die Formulierung ihres Wunsches Richtung der Politik nach mehr Unterstützung bezüglich dieser Themen, wird die Verantwortung für die Auflösung der kognitiven Dissonanz an Dritte abgegeben.

Insgesamt fokussiert sich Lahnsteins Wahrnehmung von Racial Profiling primär auf die Folgen, welche die Debatte für sie persönlich hat. Auch wenn sie grundsätzlich anerkennt, dass es die Problematik gibt, beschäftigt sie sich in ihrer persönlichen Praxis eher marginal mit dem Thema. Über ihre Verknüpfung der eigenen Kontrollen an einen Verdacht verwahrt sie sich selbst vor Vorwürfen. Die Selektivität ihrer Verdachtsschöpfung wird nicht reflektiert und strukturelle Rahmenbedingungen werden nicht in den Blick genommen. Dabei zeigt Lahnsteins Fall beinahe stereotyp Elemente polizeilicher Diskriminierungspraxen – ohne dass diese als intentional zu kennzeichnen wären.

Ralph Maiwalds Wahrnehmung des Themas Racial Profiling ist von struktureller Kritik der Polizeiorganisation geprägt. Im Gegensatz zu Lahnstein nimmt er regelmäßig Bezug auf die Rahmenbedingungen des Polizeiberufs und identifiziert an mehreren Stellen das Potenzial der Entwicklung diskriminierender Praktiken. Hierbei zeigen sich ausgeprägte Parallelen zum Stand der aktuellen Forschung zu Racial Profiling (siehe Kapitel 1 & 2). Als ein Beispiel kann auf Maiwalds Auseinandersetzung mit auf verallgemeinernden Kriminalitätszuschreibungen basierenden, gegen PoC gerichteten, polizeilichen Verdachtsmustern verwiesen werden. Deren Ursprung lokalisiert er in negativ konnotierter Konfrontation von Polizeibeamt_innen mit potenziellen Straftäter_innen, deren äußere Erscheinung als *fremd* markiert wird. Über eine Verknüpfung von Ort, Hautfarbe und Zeit entstehe ein Verdachtsmuster, welches im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung reproduziert werde. Des Weiteren bestehe eine unzureichende Unterstützung der Beamt_innen bei der Verarbeitung ihrer Praxis durch die Polizeiorganisation. Bezüglich dieser Deutung können insbesondere Schnittpunkte zur Theorie Behrs ausgemacht werden. Letzterer eruiert wiederholt, dass polizeiliche Verdachtsmuster oftmals aus subkulturell geteilten Menschenbildern resultieren, welche in der Konfrontation des polizeilichen Alltags entstehen und im Kollegium untereinander geteilt werden. Besonders (ethnische) Minderheiten seien dabei häufig als jene Personen zu bestimmen, mit denen Polizist_innen konfrontiert seien

(vgl. Behr 2019, S.38ff.). Ein einmal entwickelter derartiger Blick für Verdächtiges verstellt auf Dauer den Blick für Unverdächtiges (vgl. Behr 2017a, S.264) und reproduziert sich im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung (vgl. FRA 2019, S.55) – Maiwald verwendet diesbezüglich dieselbe Wortwahl. Es kommt zu einer Rassifizierung von Kriminalität (vgl. Golian 2019, S.182f.). Letztere ist zudem in den strukturellen Rahmenbedingungen von Polizeiarbeit implementiert (vgl. Gardner 2014, S.56; Künkel 2014, S.281). Abgesehen von den Parallelen, die Maiwalds Erklärung etwa zu Behr aufweist, verweisen seine Darlegungen auch dezidiert auf die Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns als diskriminierendes Dispositiv – ebenso wie weitreichende Ausführungen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik.

Auch die Vorfeldverlagerung des polizeilichen Verdachtsmomentes bei Kontrollen an *gefährlichen Orten* (vgl. Tomerius 2017, S.1402; Hunold 2018, S.156) wird von Maiwald dargelegt und kritisch betrachtet, wenn er auf die Selektivität von polizeilichen Maßnahmen zur Betäubungsmittelkriminalität an öffentlichen Orten eingeht. Seine Überlegungen zu konkreten Schritten, wie Racial Profiling präventiv begegnet werden kann (Bodycams, Fortbildungen, Supervision etc.), decken sich gleichfalls mit Empfehlungen aus dem internationalen Vergleich und bereits vorgenommenen Untersuchungen (vgl. ECRI o.J.; FRA 2019, S.68 & S.73ff.). Es kann daher eine Auseinandersetzung Maiwalds mit dem Thema Racial Profiling auf wissenschaftlicher Basis angenommen werden.

Maiwald stellt keine Schuldzuweisungen gegenüber Polizeibeamtinnen an, sondern beschäftigt sich mit der Frage, wie polizeiliche Strukturen derart verändert werden können, dass die Polizei ihrer rechtsstaatlichen Verpflichtung nachkommt und dabei keinen Raum für die Entwicklung rassistischer, diskriminierender oder rechtsextremer Tendenzen lässt. Anders ausgedrückt: Er möchte Raum für die Reflexion über jene institutionellen Mechanismen schaffen, welche diese Tendenzen fördern und bedingen. Handlungsorientierung verspricht er sich wiederum von wissenschaftlichen Untersuchungen. Dieser Umstand ist insofern bedeutsam, da hier erneut seine Orientierung an Wissenschaft als handlungsleitend deutlich wird. Nur durch diesen von ihm als objektiv anerkannten Rahmen, wird sich dem Thema in seinen Augen angemessen genähert. Die Beschäftigung mit der Frage nach dem *Warum* polizeilicher Maßnahmen anstelle der Frage nach dem *Wie*, ist für ihn aus Gründen eines professionellen Berufsverständnisses unabdingbar. In dieser Konsequenz schließen seine Überlegungen erneut an Behr an (vgl. Behr 2017a, S.265).

Maiwalds Kritik an der Polizeiorganisation entstammt jedoch nicht nur einer mutmaßlich vorgenommenen theoretischen Auseinandersetzung, sondern wird auch durch Erlebnisse aus

seiner Praxis gefördert. Die ersten Jahre seiner Polizeikarriere waren von Irritation und teils negativen Erfahrungen mit Kolleg_innen geprägt. Die Analyse des Interview rekonstruiert, dass dies zu einer unvollständigen Sozialisation – im Vergleich zur klassischen Sozialisation junger Polizeibeamt_innen, wie sie von Maiwald selbst beschrieben wird – in die Polizeiorganisation führte, weshalb er persönlich in der Lage ist, sich von der Organisation zu differenzieren und diese kritisch zu hinterfragen. Wenngleich er sich selbst als Polizist bezeichnet, der seinen Beruf „mit Leib und Seele“ (R.M. Z.359) ausführt, ist seine berufliche Identifikation doch nicht uneingeschränkt. Sie richtet sich primär auf eine Orientierung seines Handelns nach der offiziellen, normativen Grundlegung der deutschen Polizei als exekutives Organ eines demokratischen, menschenrechtsorientierten Staates. Einige charakteristische Handlungsmuster der Cop Culture dagegen, hat er sich nicht angeeignet. Insbesondere das Muster der unbedingten Solidarität untereinander sowie das Muster der internen Konfliktlösung (vgl. Behr 2008, S.238) werden von Maiwald insofern missachtet, dass er sich öffentlich kritisch zur Polizei äußert. Diese Missachtung hatte für ihn bereits weitreichende Folgen – den Ausschluss aus der „Polizeifamilie“ wie sie von Leonard Altenmayer konstruiert und von Maiwald abgelehnt wird. Eine umfassende Assimilation an den institutionspatriotischen, dominanzkulturellen Aspekt von Cop Culture (vgl. Behr 2006, S.41f.; Gutschmidt & Vera 2019, S.11) liegt demnach nicht vor.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Maiwalds Wahrnehmung des Themas Racial Profiling von Kritik der strukturellen Mechanismen geprägt ist, welche seiner Ansicht nach diskriminierendes Racial Profiling bedingen. Er zeigt eine ausgeprägte Orientierung hin zur kritischen Polizeiwissenschaft. Diese Einstellung brachte ihn bereits in Konflikt mit seiner Organisation. Als Grundlage seiner Fähigkeit Kritik zu üben, kann seine übergeordnete Orientierung an der ethischen, normativen Grundlegung der Polizei sowie seine eingeschränkte Übernahme polizeilicher Handlungsmuster der Cop Culture bestimmt werden.

Leonard Altenmeyers Fall zeigt von den vier vorgestellten wohl am auffälligsten die Übernahme konjunktiv geteilter polizeilicher Sinnkonstruktionen bezüglich der Polizeigemeinschaft und den Folgen, welche dieses Verständnis für den Umgang mit Vorwürfen des Racial Profiling haben kann.

Altenmayer erkennt die Existenz der Praxis grundsätzlich an, jedoch empfindet er die Debatte in Deutschland im Vergleich zu den USA als ungerechtfertigt. Sein Fokus ist vielmehr auf jene Folgen der Debatte gerichtet, welche für ihn persönlich in seiner Alltagspraxis relevant sind. Die eigene Vulnerabilität steht im Vordergrund seiner Ausführungen. An dieser Stelle lassen sich

Bezüge zum sogenannten *Vulnerabilitäts-Diskurs* der Polizei herstellen. Dieser meint die polizeiliche Reaktion auf Vorwürfe des Racial Profiling, der Polizeigewalt, des Rassismus etc. unter Verweis auf die eigene Opferrolle beziehungsweise die eigene Vulnerabilität – oftmals unter Ausblendung der eigenen Gewaltsamkeit (vgl. Behr 2017a, S.256ff.). Altenmayers Erzählungen sind mehrfach von Aspekten dieses Diskurses gekennzeichnet. Sein Empfinden regelmäßig mit dem Vorwurf des Racial Profiling konfrontiert zu sein – auch wenn dieser Vorwurf nicht verbalisiert werde – führt dazu, dass er sich vor und während der Kontrollen von PoC unwohl fühlt. Er signalisiert Verständnis für Personen, welche zu der Schlussfolgerung kommen, dass sie Racial Profiling beobachten, wenn sie überproportional häufige Kontrollen von PoC mitansehen. Altenmayer widerspricht dieser Schlussfolgerung jedoch. Straftaten, welche von PoC begangen werden, seien seiner Erfahrung nach sichtbarer als beispielsweise solche, die von Deutschen begangen werden. Racial Profiling liegt deshalb seiner Ansicht nach nicht vor, wenn er sichtbar überproportional häufig PoC kontrolliert. Die diskriminierende Wirkung solcher Kontrollen im Sinne einer Visibilitätsstigmatisierung (vgl. Behr 2019, S.20) wird von ihm nicht reflektiert. Zwar berichtet er, offensiv auch Weiße Personen in der Öffentlichkeit zu kontrollieren, um deren mutmaßliche Straffälligkeit sichtbarer zu machen, sein Antrieb dafür ist jedoch primär eigennützig. Altenmayer betreibt diese Kontrollen, um die Außenwahrnehmung, die Polizei nehme vornehmlich PoC in den Blick, zu ändern, nicht um Stigmatisierung entgegenzuwirken.

Einen weiteren Vorwurf, dem er sich ausgesetzt sieht, ist der Vorwurf, er und seine Kolleg_innen seien Rassist_innen. Auch dieser Vorwurf wird abgewiesen. Zur Begründung zieht Altenmayer zum einen das durch persönliche Beziehungen entstandene Wissen über die Überzeugungen seiner Kolleg_innen heran. Zum anderen liegt ein verzerrtes Verständnis von Rassismus vor: Ein_e Rassist_in ist für Altenmayer tendenziell eine Person, die entweder selbst keine PoC ist und/ oder die Kontakt zu PoC ablehnt. Dieses Rassismusverständnis kann gerade im Bezug zur aktuellen Theorie (vgl. Scherr 2009; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, S.158; Scharathow 2018) als unzureichend gekennzeichnet werden, da es relevante Aspekte ausblendet. Wesentliche Elemente, wie beispielsweise die Eingebundenheit von Rassismen in soziale Macht- und Herrschaftsverhältnisse oder die Tatsache, dass es sich um Phänomene handelt, durch die Menschen eine (ausgrenzende, unterdrückende, gewalttätige, ...) Andersbehandlung erfahren, werden nicht miteinbezogen. Man muss es dementsprechend aus einer rassismuskritischen Perspektive (vgl. Scharathow 2011) kritisieren. Gepaart mit der Unsicherheit Altenmayers, wenn es um die Bezeichnung von PoC geht, und seiner Aussage, dass ihm keine weiterbildenden Maßnahmen bekannt sind, welche Racial Profiling oder Rassismus

thematisieren, kann die These aufgestellt werden, dass sein theoretisches Wissen über die Thematik eingeschränkt ist. Ursprung dieses ‚Unwissens‘ ist unter Umständen in seiner Ausbildung zu verorten⁸⁷. Er berichtet davon, keine Kenntnis von Strukturen zu besitzen, welche innerhalb der Polizei für das Thema Rassismus sensibilisieren. Zusätzlich seien polizeiliche Weiterbildungsmaßnahmen qualitativ und organisatorisch von Defiziten geprägt. Er verspricht sich dementsprechend von Fortbildungen zu Racial Profiling oder Rassismus innerhalb der Polizei geringe Erkenntnisgewinne für sich persönlich.

Das Element der Bedeutung, die Altenmayer den Beziehungen im Kollegium zuschreibt, ist für seinen Fall von besonderer Relevanz. Sein familialistisches Verständnis der Polizei und subsequent sein Verständnis des Staates als Familie offenbart gravierende Verzerrungen seines Demokratieverständnisses im Vergleich dazu, wie demokratische Strukturen grundrechtlich angelegt sind. Da er als Polizist in Deutschland jedoch exekutiver Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols einer Demokratie ist, ist es zwingend zu kritisieren. Gefördert wird dieses Verständnis durch eine Aneignung charakteristischer Handlungsmuster der Cop Culture. Insbesondere jene der uneingeschränkten Solidarität innerhalb der Organisation und der internen Konfliktlösung sind zu nennen (vgl. Behr 2008, S.238). Cop Culture ist zunächst eine Sammlung subkultureller Handlungsmuster, welche durch kollektiv geteilte Aushandlung der Rahmenbedingungen polizeilicher Praxis entsteht. Sie ist nicht per se deviant, sondern sie bietet Beamten_innen vornehmlich Unterstützung und Handlungsorientierung bei der Navigation ihrer von Spannungsfeldern geprägten Praxis (vgl. Behr 2006; Behr 2008). Altenmayers Fall illustriert jedoch das Potenzial der Einschreibung polizeilicher Diskriminierung, wenn eine gewisse Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben ist. Er priorisiert den Schutz seiner Kolleg_innen (z.B. vor mutmaßlich ungerechtfertigten Anzeigen) vor den Schutz der Bevölkerung vor Diskriminierung. Diese Priorisierung funktioniert nur, wenn er Diskriminierung nicht als strafrechtlich zu verfolgendes Phänomen anerkennt, dem er im Sinne seiner polizeilichen Verpflichtung zur Strafverfolgung nachgehen müsste. Daher findet auch das Handlungsmuster der Cop Culture, dass eine Straftat verfolgt und ein_e Täter_in angemessen bestraft werden muss (vgl. Behr 2008, S.238), an dieser Stelle keine Anwendung, auch wenn Altenmayer grundsätzlich

⁸⁷ Da die polizeiliche Ausbildung kein Fokus dieser Arbeit war, wurde sich mit den Ausbildungsgrundlagen nicht ausreichend beschäftigt, um eine dezidierte Bewertung vorzunehmen. Für weiterführende Untersuchungen zu der Thematik, sollte dies jedoch getan werden. Inhalte von Ausbildung und Studium sind mutmaßlich von Bedeutung für die Entwicklung eines kritischen Verständnisses von der Polizeiorganisation, Rassismus, Diskriminierung und Rechtsextremismus.

eine Logik der Strafe anerkennt. Die Loyalität zu seinen Kolleg_innen wird jedoch höher gewertet als ein im Grundgesetz festgeschriebenes Recht.

Dies ist nicht der einzige Moment in Altenmayers Interview, an dem eine gewisse Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist. Sein Bericht, dass auf Beamt_innenbeleidigung teils mit Anzeigen geantwortet werde, beinhaltet die Aussage, dass bei einer erfolgreichen Klage oftmals keine Zahlung von Schmerzensgeld erfolge, da die angeklagte Person nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfüge. Um dennoch eine Zahlung zu erwirken, bestehe die Möglichkeit, zivilrechtlich zusätzlichen Druck auszuüben. Er verspricht sich davon einen Lerneffekt und weniger Konfrontation mit Beleidigungen in seiner Praxis. Es bleibt, nach der Verhältnismäßigkeit eines solchen Vorgehens zu fragen, kann aus Altenmayers Aussagen doch abgeleitet werden, dass eine Schmerzensgeldzahlung gegebenenfalls die Existenzgrundlage einer Person angreifen würde. Auch der von Altenmayer in Aussicht gestellte Effekt, dass Beleidigungen verringert werden, gilt wohl nur insofern, dass weniger direkt gegen Polizist_innen gerichtete Beleidigungen auftreten, ist doch kaum davon auszugehen, dass ein derart punitives Vorgehen das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit positiv verändert.

Altenmayers Forderung danach, dass die Judikative härtere Urteile sprechen sollte, wenn es um gegen Polizist_innen gerichtete Gewalt geht und seine Konsequenz des familialistischen Staatsverständnisses, welche de facto eine Aufhebung der Gewaltenteilung vornimmt, entbehrt gleichfalls jeglicher Verhältnismäßigkeit.

Es gilt zu bemerken, dass Altenmayers familialistisches Verständnis, welches die Grundlage dieser unverhältnismäßigen Schlussfolgerungen bildet, kein rein individuell entwickeltes Phänomen darstellt, wird das Bild der Polizeifamilie doch von großen Organisationen der Polizei (vgl. DPoIG Berlin 2021) propagiert. Eine Kritik polizeilicher Diskriminierung muss daher stets Rahmenbedingungen und institutionell kommunizierte Orientierungen von Polizeibeamt_innen in den Blick nehmen.

Insgesamt richtet sich Altenmayers Wahrnehmung von Racial Profiling primär auf die Konsequenzen, welche ihm seiner Ansicht nach aus der Debatte erwachsen. Er erkennt die Existenz der Praxis an, jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Debatte für den deutschen Raum. Es zeigen sich ein eingeschränktes und verzerrtes theoretisches Verständnis von Racial Profiling und Rassismus. Sein Umgang mit diesbezüglichen Vorwürfen ist geprägt von dem Fokus auf die eigene Vulnerabilität und einer unverhältnismäßigen Priorisierung der polizeilichen

Gemeinschaft. Letzteres wirkt besonders gravierend hinsichtlich seines Demokratieverständnisses.

Es zeigt sich: Die Wahrnehmungen der interviewten Polizist_innen auf Racial Profiling, die Debatte und ihr jeweiliger Umgang damit zeichnen sich durch große Differenzen aus.

Grundsätzlich wird die Existenz der Praxis in Deutschland von allen vier anerkannt. Die Bewertung der Problematik, fällt jedoch sehr unterschiedlich aus. Während Altenmayer und Lahnstein sich mehr auf die Folgen der Debatte fokussieren, die sie persönlich in ihrer alltäglichen Praxis wahrnehmen, betrachten Hofer und Maiwald die strukturellen Bedingungen, welche Racial Profiling ermöglichen. Die beiden letztgenannten zeigen sich deutlich kritischer gegenüber der Praxis und der Polizeiorganisation als Lahnstein und Altenmayer. Woran liegt das?

Altenmayer und Lahnstein verorten ihre polizeiliche Aufgabe primär in der Verhinderung von Kriminalität. Handlungsorientierung finden sie dabei in der Übernahme verbreiteter polizeilicher Handlungsmuster und dem konjunktiv geteilten Erfahrungswissen ihrer Kolleg_innen. Besonders Altenmayer zeigt dabei ausgeprägte Züge der Identifikation mit der Polizei als Kollektiv. Beide zeigen weniger Momente der Reflexion ihres Handelns als Maiwald und Hofer es tun.

Dieser Umstand lässt zu einem Rückschlüsse auf die Unterschiede in der Ausbildung der vier Beamt_innen zu. Hofer und Maiwald sind im gehobenen Dienst der Polizei tätig. Um dort tätig zu sein, ist es notwendig ein Studium zu absolvieren. Es kann daher geschlussfolgert werden, dass Maiwald und Hofer im Rahmen ihrer polizeilichen Ausbildung eine weiterführende theoretische Auseinandersetzung mit polizeilich relevanten Themen – wie auch polizeilicher Diskriminierung – erfahren haben, als Lahnstein und Altenmayer, die beide erst vor wenigen Jahren ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Eine theoretische Auseinandersetzung mit Racial Profiling, Rassismus und Rechtsextremismus kann demnach als förderlich für eine individuelle Reflexion der Problematik sowie des eigenen polizeilichen Handelns angesehen werden. Ebenso kann eine grundlegende Auseinandersetzung der Organisation mit dem Thema sowie eine Bearbeitung der Problematiken dadurch gefördert werden.

Auch die Dauer der beruflichen Tätigkeit der Interviewten kann für Überlegungen bezüglich der Entwicklung einer reflexiven Haltung herangezogen werden. Altenmayer und Lahnstein sind beide erst seit wenigen Jahren bei der Polizei, Hofer und Maiwald dagegen bereits seit etwa fünfzehn bis dreißig Jahren. Wenngleich man daher annehmen könnte, dass die Letztgenannten

eine ausgeprägtere Affinität zur Polizeiorganisation zeigen, als Altenmayer und Lahnstein, da sie bereits deutlich mehr Zeit im polizeilichen Umfeld verbracht haben, scheint dies nicht der Fall zu sein. Zwar identifizieren sie sich mit ihrem Beruf, jedoch unter Wahrung einer kritischen Distanz. Es kann die These aufgestellt werden, dass die ausgeprägte affirmative Orientierung Lahnsteins und besonders Altenmeyers gerade in der geringen Berufserfahrung ihren Ursprung hat. Als Berufsanfänger_innen müssen Altenmayer und Lahnstein sich eine eigene berufliche Identität erst aneignen. Orientierung können dabei – neben dem Wissen, welches in der Ausbildung angeeignet wird – insbesondere Peers/ Kolleg_innen und subkulturell geteilte Handlungsmuster, wie sie von der Cop Culture angeboten werden (vgl. Behr 2006, S.39ff.; Behr 2017a, S.268f.), bieten. Herrscht im Kollegium eine tendenziell unreflektierte Ausgestaltung des polizeilichen Handlungsauftrags vor, ist es wahrscheinlich, dass diese von jungen Beamt_innen übernommen wird. Zudem wird von der Organisation selbst polizeiliches Handeln vornehmlich affirmativ bestätigt und Kritik abgewehrt, wie die dargelegten Ausführungen zeigen. Die ausgeprägte Dominanz- und Homogenitätskultur der Polizei ist zusätzlich als förderlich für die Assimilation von Berufseinsteiger_innen zu bestimmen. Inwiefern entwicklungspsychologische Aspekte eine Rolle spielen, kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden. Dahingehende Untersuchungen bieten Möglichkeiten der Weiterentwicklung der vorliegenden Studie.

Neben Überlegungen zur Entwicklung einer reflexiven Haltung müssen auch die normativen Orientierungen der interviewten Beamt_innen bezüglich der Frage nach ihrer (un)kritischen Auseinandersetzung mit rassistischer polizeilicher Diskriminierung betrachtet werden.

Sowohl Hofer als auch Maiwald rekurren im Laufe ihrer Interviews immer wieder auf ihr Verständnis der Polizei als Organ eines demokratischen Rechtsstaats. Aus diesem Verständnis heraus entwickeln beide eine normative Orientierung an den Grundrechten, welche Diskriminierung aufgrund der Ethnie explizit verbieten. Zusätzlich erkennen sie die Wahrnehmung von Personen an, die angeben von Racial Profiling betroffen zu sein und berichten selbst von Momenten, in denen sie miterlebt haben, wie die Praxis durchgeführt wurde oder in denen sie sie selbst angewendet haben. Es ergibt sich daher für sie die Notwendigkeit einer Bearbeitung der Problematik Racial Profiling. Geschieht dies nicht, sehen sie die Funktion der Polizei als rechtsstaatliches Organ unzureichend erfüllt. Eine Analyse der Problematik sollte ihrer Ansicht nach bestmöglich extern und wissenschaftlich erfolgen, bevor eine Bearbeitung intern umgesetzt wird. Dieser Einschätzung liegt die Problematisierung der Polizeiorganisation als zu intransparent und zu geschlossen zugrunde. Eine Öffnung der Polizei nach außen sehen sie als

Zeichen der Professionalität. Obgleich Hofer und Maiwald Möglichkeiten und Schwierigkeiten identifizieren polizeiliche Diskriminierung im Rahmen bestehender Strukturen zu bearbeiten, sind sie nicht davor gefeit sich der Mechanismen zu bedienen, welche ebensolche Diskriminierung hervorrufen. Sie besitzen dennoch die bereits benannte Fähigkeit ihr eigenes Handeln sowie ihre institutionelle Eingebundenheit kritisch zu reflektieren. Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt wurde, ist eine theoretische Auseinandersetzung – etwa im Rahmen der Ausbildung/ des Studiums – als förderlich für die Entwicklung dieser Fähigkeit zu bestimmen. Auch die Vermittlung eines normativen Verständnisses von Polizei als rechtsstaatlichem Organ einer Demokratie kann potenziell in diesem Rahmen verortet werden. Hofers und Maiwalds kritische Grundhaltung wird zudem mutmaßlich durch ihre eingeschränkte Identifikation mit Handlungsmustern der Cop Culture gefördert. Stattdessen richten sie ihr Handeln an der normativen Grundlegung der Polizeikultur aus.

Altenmayer und Lahnstein zeigen dagegen verkürzte Verständnisse von Racial Profiling und Rassismus. Eine Notwendigkeit der Analyse und Bearbeitung der Praxis besteht für sie deshalb nicht in dem Ausmaß, wie sie es für Hofer und Maiwald tut. Stattdessen übernehmen sie kollektiv geteilte Sinnkonstruktionen wie die Logik des Verdachts oder das Bild der Polizei als Familie unhinterfragt. Für die Aushandlung ihrer Praxis ist dieses Vorgehen sinnvoll und pragmatisch, dennoch birgt es – bedingt durch die bestehenden rassifizierten Einschreibungen in der Struktur der Polizei – ein diskriminierendes Potenzial. Auch wenn Altenmayer und Lahnstein also keine Intention haben, jemanden zu diskriminieren, ergreifen sie, ausgehend von ihrem eingeschränkten Verständnis der Problematik, doch aktiv keine weitergehenden Schritte zur Prävention als die Verknüpfung ihrer Kontrollen an einen Verdacht – der selbst selektiv gerichtet ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Polizei exekutives Organ eines demokratischen Staates ist, der sich auf die Menschenrechte verpflichtet hat, ist eine Bearbeitung von Racial Profiling unabdingbar. Die daher im Anschluss an die gewonnenen Erkenntnisse über subjektive Wahrnehmungen des Themas von Polizist_innen zu stellende Frage ist, wie Reflexion von Polizist_innen über die Eingebundenheit ihres polizeilichen Handelns in strukturell rassistische Bedingungen zu fördern ist. Hinweise werden gleichfalls von einigen Interviewpartnern gegeben. Maiwald und Hofer zeigen beide einen mehrdimensionalen Ansatz zur Bearbeitung von Racial Profiling auf. Ihre Ideen sind dabei anschlussfähig an die Empfehlungen, welche bereits von internationalen Menschenrechtsorganisationen, anderen Ländern, die sich der Thematik bereits verstärkt angenommen haben, und wissenschaftlichen Untersuchungen veröffentlicht wurden

(siehe Kapitel 2.9; ECRI 2014; FRA 2019; FRA 2018; Scherr 2018, S.27ff.; Behr 2020, S.32). Die Schaffung eines Bewusstseins für das diskriminierende Potenzial polizeilichen Handelns ist neben der Eingrenzung des polizeilichen Zugriffs über eine Einführung von beispielsweise rechtlich verbindlichen Schwellen für (Personen-)Kontrollen oder der Einführung von Kontrollmechanismen, zentral. Dementsprechend bilden polizeiliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema einen Kern der Maßnahmen, welche zu treffen sind. Für deren Gestaltung gibt es gleichfalls bereits ausgearbeitete Empfehlungen (vgl. Scherr 2018, S.27ff; Behr 2017a, S.269).

Anschließend an die dargelegten Ausführungen, welche eine Wichtigkeit von reflexiven und kritischen Auseinandersetzungen mit dem Themenkomplex Racial Profiling, polizeiliche Diskriminierung, institutioneller Rassismus etc. betonen, wenn eine Bearbeitung der Problematik Ziel ist, sollen einige Anmerkungen der Reflexion zur durchgeführten eigenen Forschung dargelegt werden.

Wenngleich der Forschungsvorgang als grundsätzlich geeignet für das Herantreten an eine Fragestellung nach der subjektiven Wahrnehmung von Racial Profiling durch Polizist_innen bewertet wird, gibt es dennoch einige Blindstellen sowie Möglichkeiten der Verbesserung. So etwa bezüglich des Samplings. Obwohl im Rahmen der Arbeit keine statistische Repräsentativität angestrebt werden konnte, wäre ein breiter aufgestelltes Sampling, welches auch Beamt_innen der Bundespolizei umfasst, wünschenswert gewesen, um unterschiedliche Tätigkeitsfelder von Polizeibeamt_innen in die Analyse miteinbeziehen zu können. Die getroffene Annahme, dass unter Umständen Unterschiede in den Sichtweisen von Angehörigen verschiedener Geschlechter auf das Thema bestehen, konnte auf Basis des bestehenden Samplings nicht geprüft werden. Ein größerer Anteil an Interviewpartnerinnen wäre daher gleichfalls erstrebenswert, um diese Annahme zu untersuchen.

Bemerkenswert an den geführten Interviews war die Offenheit, mit der die Interviewten der Forschenden begegneten. Diesbezüglich sind mehrere Anmerkungen zu treffen. Zum einen handelte es sich bei den Interviewten um Personen, welche durch ihre Teilnahme am Interview bereits eine Gesprächsbereitschaft über das Thema signalisierten. Damit waren sie im Vergleich zu den zahlreichen Absagen, welche die Forschende erreichten, in der Minderheit. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Wahrnehmungen und Sichtweisen Beamt_innen zeigen würden, die aufgrund der heiklen Thematik nicht zu einem Interview bereit waren. Konsequenz für die

vorliegenden Ergebnisse ist jedoch, dass die dargelegten Fälle nur einen kleinen Teil der Wahrnehmungen und Sichtweisen von potenziell offeneren Polizist_innen auf das Thema Racial Profiling abbilden. Statistische Repräsentativität kann daher – abgesehen von der ohnehin kleinen Stichprobe – nicht beansprucht werden, wenngleich in den Einzelfällen dennoch Verweise auf das Allgemeine gefunden werden können. Als zusätzlich förderlich für die Offenheit der Interviewten wird der Rahmen der Arbeit angesehen. Der Rahmen einer Masterarbeit ist vergleichsweise klein und es folgt in vielen Fällen keine Veröffentlichung der Ergebnisse. Dadurch kann er als geschützt wahrgenommen werden, was eine offene Erzählung fördert.

Abgesehen von diesen förderlichen Aspekten ist der Interviewleitfaden als geeignet zu bewerten Offenheit und Erzählungen zu generieren. Auch die Interviewgestaltung wird grundsätzlich positiv bewertet, da alle neun Interviewten sich wohlfühlen schienen und in einen Erzählfluss kamen. Einige Momente der Interviewgestaltung sind jedoch kritisch zu bewerten. Charakteristisch für ein Leitfadeninterview ist die distanzierte Haltung zwischen Forschenden und Interviewten, die unter anderem dadurch hergestellt wird, dass sich jeglicher Bewertung einer Erzählung enthalten wird. In den Gesprächen war die Enthaltung von jeglicher Bewertung jedoch nicht immer einfach umzusetzen, etwa wenn von den Interviewten der Wunsch nach Affirmation ihrer Gedankengänge signalisiert wurde oder die Forschende nach ihrer Meinung gefragt wurde. Es wurde versucht möglichst neutral zu antworten und eigene Sinnhorizonte nicht miteinzubeziehen. Letzteres wurde dabei teils als herausfordernd wahrgenommen.

Den eigenen Sinnhorizont galt es im Laufe des Forschungsprozesses grundsätzlich immer wieder zu reflektieren, besonders im Rahmen der Interviewanalyse.

Als letztes soll auf den Aspekt der polizeilichen Ausbildung eingegangen werden. In der Diskussion wird die These aufgestellt, dass eine theoretische Auseinandersetzung mit Themen wie Rassismus, Diskriminierung, Racial Profiling etc. (im Rahmen der Ausbildung) förderlich für die Entwicklung einer reflexiven und kritischen Haltung gegenüber den Bedingungen polizeilichen Handelns ist. Da in der Vorbereitung der Studie kein Fokus auf Fragen nach der polizeilichen Ausbildung gelegt wurde, wurden diesbezüglich keine expliziten Fragen vorbereitet. Das Thema war jedoch in den ergänzenden Stichpunkten des Leitfadens vertreten. Im Nachhinein wird der Einbezug einer detaillierten Erhebung von Daten zur jeweiligen Ausbildung als sinnvoll erachtet, um diesbezügliche Analysen zu ermöglichen. Weiterführende Untersuchungen könnten zusätzlich eine ergänzende Analyse curricularer Inhalte polizeilicher Ausbildungs- und Studiengänge vornehmen.

Fazit

Anknüpfend an die medial verbreitete Debatte über Racial Profiling des Jahres 2020, beschäftigte sich diese Arbeit mit der Frage nach der subjektiven Wahrnehmung von Polizist_innen auf Racial Profiling. Ausgangspunkt ist das theoretisch hergeleitete Verständnis von Racial Profiling als Form institutioneller Diskriminierung der Polizei. Rassistische Diskriminierung durch die Polizei wird angesichts der Tatsache, dass diese als staatliches Organ eines freiheitlichen auf Menschenrechten basierenden Rechtsstaats agiert, als eine besonders schwerwiegende Form von Diskriminierung verstanden. Als solche ist Racial Profiling zudem durch die Grund- und Menschenrechte verboten. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses, dem aktuellen Stand der Forschung zu Racial Profiling sowie Bezügen zur Polizeikultur und Cop Culture wurde daher eine Untersuchung der Fragestellung vorgenommen. Diese umfasste die Durchführung von Interviews mit Polizeibeamt_innen und eine daran anschließende Analyse derselben mit der Dokumentarischen Methode. Durch eine Rekonstruktion subjektiver Perspektiven wurden Erkenntnisgewinne über die Ausprägung des Spannungsfeldes polizeilicher Arbeit, persönliche Einordnungen und Anknüpfungspunkte für eine produktive Bearbeitung der menschenrechtswidrigen Praxis gewonnen.

Die Erkenntnisse, die aus der Analyse von Interviews mit Polizist_innen gezogen werden konnten, zeigen vor allem eines: Die Wahrnehmungen, Sichtweisen und Erfahrungen der Beamt_innen zum Thema sind so divers, komplex und von Spannungen geprägt, wie es die gesamte Debatte ist. Zwar erkennen alle interviewten Personen die Existenz der Praxis in polizeilichen Tätigkeitsfeldern an, ihre Sichtweisen variieren jedoch. Die Varianzen reichen von differenzierten Betrachtungen der Rahmenbedingungen, welche Racial Profiling bedingen, bis hin zu einem derart ausgeprägtem Fokus auf die eigene Vulnerabilität, dass dieser, gepaart mit dem Verständnis der Polizei als Familie, zu einer faktischen Forderung der Aufhebung der demokratischen Gewaltenteilung führt. Ebendieser Punkt ist wohl das eindrucklichste Ergebnis der Untersuchung, illustriert er doch, welches Ausmaß ein unreflektierter Umgang von Polizist_innen mit der eigenen beruflichen Rolle haben kann. Keine_r der Interviewten zeigt eine grundlegende rassistische Intention Racial Profiling durchzuführen oder bewusst rassistische Diskriminierung zu betreiben – die Rahmenbedingungen ihrer polizeilichen Praxis sind jedoch als ebensolche fördernd zu bestimmen. Besonders die genannten Beispiele der *gefährlichen Orte* illustrieren dies. Während zwei der Interviewten sich der Selektivität von Kontrollen über den Ortszugang bewusst sind und erörtern, inwiefern polizeiliche Verdachtsmuster das Potenzial besitzen, stigmatisierend

zu wirken, ist eine andere Beamtin sich dieser Selektivität nicht bewusst. Anhand konjunktiv geteilten Erfahrungswissens führt sie Kontrollen an einem solchen *gefährlichen Ort* durch und nimmt dabei eine Visibilitätsstigmatisierung vor. Die Gestaltung der polizeilichen Praxis insofern, dass eine derartige Stigmatisierung nicht vorgenommen wird, ist jedoch alles andere als einfach, wie an weiteren Darstellungen deutlich wird. Gerade die rechtliche Legitimierung verdachtsunabhängiger Kontrollen birgt dabei ein diskriminierendes Potenzial.

Ebenfalls von Bedeutung für den Umgang mit Racial Profiling sind die Beziehungen der Polizist_innen untereinander. Während in einem Fall intakte Beziehungen im Kollegium als notwendig erachtet werden, um die eigene Handlungsfähigkeit im Beruf zu erhalten – auch wenn dies bedeutet, sich mit rassistischen Äußerungen von Kolleg_innen arrangieren zu müssen – ist für einen anderen das Verständnis der Polizei als Familie handlungsleitend. Ausgehend von diesem Verständnis fokussiert ein Beamter sich angesichts von Protesten und Demonstrationen bezüglich Racial Profiling, Rassismus und Polizeigewalt auf die eigene Vulnerabilität und die seiner Kolleg_innen. Konsequenz ist für ihn eine unbedingte Priorisierung der Polizei – auch vor dem Grundrecht des Schutzes der Bevölkerung vor Diskriminierung. Gefördert wird ebenjenes Verständnis allerdings von Organisationen der Polizei wie der DPoIG. Es liegt demnach von institutioneller Seite her die Förderung einer polizeilichen Identität vor, welche massives Potenzial birgt, entgrenzend zu wirken. Was passieren kann, wenn ein Polizist sich öffentlich gegen diese Gemeinschaft der Polizei stellt, zeigt wiederum einer der Fälle: der Ausschluss aus der ‚Polizeifamilie‘.

Wenngleich die rekonstruierten Sichtweisen der Polizist_innen auf das Thema große Unterschiede aufweisen, zeigt sich dennoch: Je theoretisch differenzierter das Verständnis von Racial Profiling und den Bedingungen des polizeilichen Handelns ist, desto größer ist die Fähigkeit zur kritischen Reflexion derselben sowie der Drang danach, sich den existierenden Problematiken im Sinne einer grund- und menschenrechtsorientierten Polizei anzunehmen. Wege dafür wurden besonders über eine Öffnung der Polizeiorganisation für externe, wissenschaftliche Untersuchungen und die darauffolgende Umsetzung struktureller Änderungsvorschläge identifiziert.

Angesichts der Ergebnisse dieser Arbeit, die aufzeigen, wie groß das Potenzial für Racial Profiling und rassistische Diskriminierung ist, wenn eine unzureichende Reflexion der eigenen polizeilichen Praxis vorliegt – besonders, wenn die Betrachtung des polizeilichen Handelns nur intern erfolgt – muss nach Meinung der Autorin für die Durchführung externer, kritischer Studien

zum Thema plädiert werden. Zusätzlich ist die Einführung einer gesetzlich festgelegten Schwelle für verdachtsunabhängige Kontrollen und die Einführung eines wörtlichen Verbots von Racial Profiling als sinnvoll zu erachten.

Neben Studien, welche die Sichtweisen Betroffener in den Mittelpunkt stellen, ist dabei auch gerade ein Ansatz wie in der vorliegenden Arbeit zu empfehlen. Der Fokus auf die Sichtweisen von Polizist_innen birgt das Potenzial, genau bestimmen zu können, an welchen Stellen polizeiliche Selbstverständnisse und das Handeln von Beamt_innen in rassistischer Diskriminierung resultieren kann. Eine Durchführung der vorliegenden Studie mit einer weit größeren Stichprobe, die Polizist_innen der Länder und des Bundes umfasst, ergänzt durch die Durchführung eines Cop Culture-Fragebogens sowie eine Analyse von konkreten Kontrollsituationen und Aus- und Weiterbildungsmaterialien, verspricht umfassende Erkenntnisse über die Manifestation des rassistisch diskriminierenden Potenzials der Rahmenbedingungen des Polizeiberufs auf subjektiver Ebene. Ausgehend von solchen Erkenntnissen könnten in einem nachgeschalteten Schritt Konsequenzen für notwendige Veränderungen ebenjener Rahmenbedingungen, der Ausbildungsinhalte und die Schaffung eines differenzierten Bewusstseins über die Praxis gezogen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine uneingeschränkte Bereitschaft aufseiten der Organisation Polizei sowie auf hoher politischer Ebene (Innenministerium) besteht, sich dem Thema angemessen anzunehmen und sich für die Analysen externer Wissenschaftler_innen zu öffnen. Bestehende Praktiken werden dafür preisgegeben werden müssen. Eine Abgabe der Verantwortung für die Bearbeitung des Themas an einzelne Beamt_innen subjektiviert das Problem und wird seinem Ausmaß nicht gerecht.

Diese Konsequenz erscheint angesichts der Bedeutung, welche Racial Profiling entfaltet, jedoch angemessen. An dieser Stelle legen die Schlussfolgerungen dieser Untersuchung nahe, auf ein Fazit Cremers zu verweisen und dieses zu unterstützen beziehungsweise zu wiederholen:

„Bei der kritischen Auseinandersetzung mit „Racial Profiling“ geht es daher nicht um eine Randfrage des Polizeirechtes, sondern um ein Kernanliegen des freiheitlichen und auf Menschenrechten basierten Rechtsstaates.“ (Cremer 2013b, S.4)

Findet eine solche Auseinandersetzung nicht statt, verliert die Polizei als Trägerin des Gewaltmonopols eines solchen Staates ihre Glaubwürdigkeit. Zudem besteht das Risiko, dass sie sich potenziell selbst zu einer Gefahr für bestehende Rechtsstaatlichkeit entwickelt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, Luise, & Singelstein, T. (2020a). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt "Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen" [KviAPol]*. Ruhr-Universität Bochum.
- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelstein, T. (2020b). *Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Eine Expertise für den Mediendienst Integration*. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Rassismus_Polizei_MDI.pdf. Zugegriffen: 13. November 2020.
- Abu Ayyash, L. (2016). Maghreb - Editorial. *Aus Politik und Zeitgeschichte* vom 12.8.2016.
- Alotaibi, F. A. (2016). Racial Profiling as a counter-terrorism tool: To what extent has racial profiling contributed to the security of the United Kingdom since the London bombing of 7 June 2005? *Public Policy and Administration Research*, 6(6), 106–112.
- Amnesty International (2017a). *Glossar für diskriminierungssensible Sprache*. <https://www.amnesty.de/2017/3/1/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache>. Zugegriffen: 23. April 2021.
- Amnesty International (04.01.2017b): *Kölner Polizeieinsatz ist eindeutiger Fall von Racial Profiling*.
- Anter, A. (2020). Staat. In H.-P. Müller & S. Sigmund (Hrsg.), *Max Weber-Handbuch. Leben - Werk - Wirkung* (2. Aufl., S. 167–169). Stuttgart: J.B. Metzler.
- Asmus, H.-J., & Enke, T. (2016). *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Badhi, R., Bent, R., Cohen, I., Henry, F., Holmes, R., Jackman, B., Moeckli, D., Parsons, O., Plecas, D., Sandborn, T., Tator, C., Watkinson, A., & Whitaker, R. (2010). *Racial profiling*. Vancouver.
- Becker, M. (2011). Organisationskultur der Sicherheitspolizei im Nationalsozialismus. In A. Lüdtkke, H. Reinke, & M. Sturm (Hrsg.), *Studien zur Inneren Sicherheit. Bd. 14: Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (1. Aufl., 249-278). Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Beer, A. (2020): *Racial Profiling - die subjektive Wahrnehmung der Praxis durch Polizist_innen. Eine rekonstruktive Untersuchung*. Forschungsbericht (unveröffentlicht). Pädagogische Hochschule Freiburg.
- Behr, R. (2000). Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei. Arbeitsskizze aus der empirischen Polizeiforschung. *Kriminologisches Journal*, 32(1), 219–229.
- Behr, R. (2006). *Polizeikultur. Routinen, Rituale, Reflexionen Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, R. (2008). *Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, R. (2017a). "Racial" oder "Social" Profiling in der Polizeiarbeit? Eine organisationskulturelle Perspektive auf Diskriminierungsvorwürfe an die Polizei. In C. Kopke & W. Kühnel (Hrsg.), *Demokratie, Freiheit und Sicherheit: Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke* (1. Aufl., S. 255–271). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Behr, R. (2017b). Diskriminierung durch Polizeibehörden. In A. Scherr, A. El-Mafaalani, & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (S. 301–319). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der "gefährlichen Fremden". In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (17-45). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Behr, R. (2020). ‚Policey‘ in der Krise? Zur Neujustierung der Rolle der Polizei und von Sicherheit und Ordnung in einer Gesellschaft im Wandel – ein Essay. In G. Terizakis, S. Sell, & Hamm, Christian, M.A. (Hrsg.), *Innere Sicherheit als geteilte Verantwortung: Kommunale und polizeiliche Herausforderungen* (1. Aufl., S. 19–36): Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Behrendes, U. (2013). Wesentliche Entwicklungsschritte der Länderpolizeien der Bundesrepublik Deutschland. *Polizei & Wissenschaft*(3), 5–17.

- Behrendes, U. (2020). Polizei als lernende Organisation? Erkenntnisgewinne aus einer 70-jährigen Protestkultur für die heutige Polizei. In S. Mecking (Hrsg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland* (185-229). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Belina, B. (2014). Was kritische Polizeiforschung sein könnte und sollte. Ein Beitrag zur Debatte. *Suburban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*, 2(2), 61–64.
- Belina, B. (2016). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag* (S. 125–146). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Belina, B., & Keitzel, S. (2018). Racial Profiling. *Kriminologisches Journal*, 50(1), 18-24.
- Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). "Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme*, 23(2), 207–229.
- Benetto, J. (2009). *Police and racism. What has been achieved 10 years after the Stephen Lawrence Inquiry report?* Manchester. <https://www.equalityhumanrights.com/en/race-britain/ten-years-macpherson-research-reports>. Zugegriffen: 26. August 2020.
- Blank, B., Gögercin, S., Sauer, K. E., & Schramkowski, B. (Hrsg.) (2018). *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bögelein, N., & Meier, J. (2018). Drogenhandel – Typologie einer illegalen Ökonomie. *Soziale Probleme*, 29(1), 15–43.
- Bohnsack, R. (2013). Typenbildung, Generalisierung und komparative Analyse: Grundprinzipien der dokumentarischen Methode. In R. Bohnsack, I. Nentwig-Gesemann, & A.-M. Nohl (Hrsg.), *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis* (241-270). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bohnsack, R. (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden* (9. Aufl.). Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Bohnsack, R., Nentwig-Gesemann, I., & Nohl, A.-M. (Hrsg.) (2013). *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brugger, W., & Kirste, S. (Hrsg.) (2013). *Human Dignity as a Foundation of Law. Proceedings of the Special Workshop held at the 24th World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy in Beijing, 2009*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Bullion, C. von (2020). Sein Geschwätz von gestern. *Süddeutsche Zeitung* vom 6.7.2020.
- Bundesamt für Justiz: § 22 Befragung und Auskunftspflicht.
- Bundesamt für Justiz: § 23 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019). *Sichere Herkunftsstaaten*. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html>. Zugegriffen: 5. Mai 2021.
- Bundeskriminalamt (2021). *PKS 2020*. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/pks2020_node.html;jsessionid=BFFACFCF2A5938E993EC615A3A88D138.live2301. Zugegriffen: 28. Februar 2021.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020). *Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten - MEGAVO. Forschungsprojekt der DHPol, finanziert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)*. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/projektskizze-megavo.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Zugegriffen: 31. Januar 2021.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021). *Disziplinarrecht*. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/disziplinarrecht/disziplinarrecht-node.html>. Zugegriffen: 23. März 2021.
- Butterwegge, C. (2002). *Rechtsextremismus*. Freiburg, Basel, Wien: Herder.
- Coester, M. (2017). Das Konzept der Vorurteils kriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis. In C. Kopke & W. Kühnel (Hrsg.), *Demokratie, Freiheit und Sicherheit: Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke* (1. Aufl., S. 167–182). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Cremer, H. (2013a). Das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG. Ein Handlungsfeld für die anwaltliche Praxis am Beispiel von "Racial Profiling". *Anwaltsblatt*, 63(12), 896–899.

- Cremer, H. (2013b). „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (Studie). Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf.
- Cremer, H. (2014). "Racial Profiling" - eine menschenrechtswidrige Praxis. <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/09/29/racial-profiling-eine-menschenrechtswidrige-praxis>.
- Cremers, M., Stützel, H., & Klingel Maria (2020). *Studien zu Differenz, Bildung und Kultur. Bd. 8: Umgang mit Heterogenität. Geschlechterbezogene Zusammenarbeit in Kindertagesstätten*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Cremer-Schäfer, H. (2014). Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive als Ideologiekritik. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung. *Sub\urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*(4), 65–70.
- Davis, T. (2008). *Racial Profiling is racism. Statement by Council of Europe Secretary General Terry Davis on the occasion of the International Day for the Elimination of Racial Discrimination*. <https://rm.coe.int/090000168071fe94>. Zugegriffen: 6. März 2020.
- Dernbach, A. (2021). Politik geht kaum gegen Racial Profiling vor. *Der Tagesspiegel* vom 21.4.2021.
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (2016). *Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE*. <https://www.dgfe.de/service/ethik-rat-ethikkodex.html>.
- Dimbath, O., Ernst-Heidenreich, M., & Roche, M. (2018). Praxis und Theorie des Theoretical Sampling. Methodologische Überlegungen zum Verfahren einer verlaufsorientierten Fallauswahl. *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 19(3), o.A.
- Dollinger, B., & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) (2016). *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- DPoIG Berlin (2021). *Polizeifamilie. Für die Zusammengehörigkeit im einem riskanten Beruf - und ein besseres Verständnis!* <https://www.dpolg.berlin/ueber-uns/polizeifamilie/>. Zugegriffen: 10. Mai 2021.
- DPoIG Mecklenburg-Vorpommern (2020). *DPoIG M-V lehnt Studien über Racial Profiling und Rassismus ab*. <https://www.dpolg-mv.de/aktuelles/news/dpolg-m-v-lehnt-studien-ueber-racial-profiling-und-rassismus-ab/drucken/>. Zugegriffen: 23. April 2021.
- Dudek, S. M. (2009). *Diversity in Uniform? Geschlecht und Migrationshintergrund in der Berliner Schutzpolizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dudenredaktion (o.J.). "belangen". <https://www.duden.de/node/131086/revision/131122>. Zugegriffen: 31. März 2021.
- ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) (o.J.). *Combating Racism and Discrimination in Policing. ECRI General Policy Recommendation No. 11: Key Topics*. <https://rm.coe.int/09000016808b7639>. Zugegriffen: 6. März 2020.
- ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) (2014). *ECRI-Bericht über Deutschland. (fünfte Prüfungsrunde)*. Strasburg. <https://rm.coe.int/fifth-report-on-germany-german-translation-/16808b5682>.
- ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) (2017). *ECRI Conclusions on the on the Implementation of the Recommendations in Respect of Germany Subject to Interim Follow-UP*. Strasburg. <https://rm.coe.int/interim-follow-up-conclusions-on-germany-5th-monitoring-cycle/16808b568a>. Zugegriffen: 6. März 2020.
- ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) (2020). *ECRI-Bericht über Deutschland. (Sechste Prüfungsrunde)*. <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0>. Zugegriffen: 18. Februar 2021.
- Eich, T. (2002). Maschrek. In R. Elger & F. Stolleis (Hrsg.), *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte - Alltag - Kultur* Bundeszentrale für politische Bildung.
- Eiseler, V. (2020). Polizeigewalt und Rassismus in Deutschland: Oury Jalloh war kein Einzelfall. Zwölf Fälle aus Deutschland. *Frankfurter Rundschau* vom 12.6.2020.
- Elger, R., & Stolleis, F. (2002). *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte - Alltag - Kultur*. <http://archive.ph/20120721012026/www.bpb.de/wissen/73Z5FA>. Zugegriffen: 4. Mai 2021.

- ENAR (European Network Against Racism) (2009). *Ethnisches Profiling*. https://www.justiceinitiative.org/uploads/2027cf06-3004-475a-8ded-892cee4490d9/Factsheet-ethnic-profiling-20091001-GER_0.pdf. Zugegriffen: 29. März 2020.
- Ennuschat, J. (o.J.). *Gefahr. Basiswissen Polizei- und Ordnungsrecht - Lektion 4*. https://www.fernuni-hagen.de/videostreaming/ls_ennuschat/55213/55213_04.pdf. Zugegriffen: 14. März 2021.
- Equality and Human Rights Commission (2010). *Stop and think. A critical Review of the use of stop and search powers in England and Wales*. https://www.equalityhumanrights.com/sites/default/files/ehrc_stop_and_search_report.pdf. Zugegriffen: 26. August 2020.
- Equality and Human Rights Commission (2013). *Stop and think again. Towards race equality in Police PACE stop and search*. https://www.equalityhumanrights.com/sites/default/files/stop_and_think_again.pdf. Zugegriffen: 26. August 2020.
- Equality and Human Rights Commission (2014). *Race disproportionality in stops and searches under Section 60 of the Criminal Justice and Public Order Act 1994. Research briefing paper 5*. <https://www.equalityhumanrights.com/sites/default/files/briefing-paper-5-race-disproportionality-in-stops-and-searches-under-s60-of-criminal-justice-and-public-order-act-1994.pdf>. Zugegriffen: 26. August 2020.
- Equit, C., & Hohage, C. (Hrsg.) (2015). *Handbuch Grounded Theory. Von der Methodologie zur Forschungspraxis*. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Europäische Union: *Artikel 21 - Nichtdiskriminierung*.
- Europarat (2000): *Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Diskriminierungsverbot*.
- Fährmann, J., Aden, H., & Bosch, A. (2020). Technologieentwicklung und Polizei: intensivere Grundrechtseingriffe auch ohne Gesetzesänderung. *Kriminologisches Journal*(2), 135–148.
- Fassin, D. (2014). Gewaltformen*. *Sub\urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*, 2(2), 91–106.
- Feldenkirchen, M. (2020). Vereinzelt Mehrfälle. *Der Spiegel*, 39/ 2020 vom 21.9.2020.
- Feltes, T. (2011). Polizeiliche Verfolgungsfahrten und der "Jagdinstinkt". Kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Anmerkungen zu einem wenig beachteten Phänomen. *Polizei & Wissenschaft*(2), 15–23.
- Fischer, P., Jander, K., & Krueger, J. (2018). *Sozialpsychologie für Bachelor* (2. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Fitzi, G. (2020). Politik als Beruf (1919). In H.-P. Müller & S. Sigmund (Hrsg.), *Max Weber-Handbuch. Leben - Werk - Wirkung* (2. Aufl., S. 265–270). Stuttgart: J.B. Metzler.
- Flick, U. (2012). *rowohlts enzyklopädie: Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (5. Aufl.). Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Focus (2017). Tausenden Flüchtlingen droht die Abschiebung - in eine blutige Diktatur. *Focus Online* vom 18.2.2017.
- FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2010a). *Bericht der Reihe "Daten kurz gefasst". Polizeikontrollen und Minderheiten. EU-MIDIS. Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung*. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1132-EU-MIDIS-police_DE.pdf. Zugegriffen: 16. Dezember 2020.
- FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2010b). *Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes "Ethnic Profiling" erkennen und vermeiden: ein Handbuch*. Luxemburg.
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2017). *Second European Union minorities and discrimination survey. Main results EU-MIDIS II*. Luxemburg.
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2018). *Preventing unlawful profiling today and in the future: a guide*. Luxemburg. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-preventing-unlawful-profiling-guide_en.pdf. Zugegriffen: 28. August 2020.
- FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2019). *Unrechtmäßiges Profiling heute und in Zukunft vermeiden – ein Leitfaden*. Luxemburg.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2017). *Harsche Kritik an Kölner Polizei für "Nafri"-Tweet*. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/harsche-kritik-an-koelner-polizei-fuer-nafri-tweet-14600836.html>. Zugegriffen: 16. März 2021.

- Frankfurter Rundschau (2020). Nach dem Tod von George Floyd: Weltweite Proteste gegen Rassismus - In London eskaliert die Situation fast. *Frankfurter Rundschau* vom 14.6.2020.
- FREIeBÜRGER (2019). Freiburg - Stadt für alle?! *FREIeBÜRGER*, Nr. 10 vom Oktober 2019, 4aru.
- Friebertshäuser, B. (2004). Anregungen zum Studieren mit einem Forschungstagebuch. *Journal für Lehrerinnen- und Lehrerbildung*, 4(3), 52–59.
- Fröhlich, A. (2020). Polizist ist nicht gleich Polizist - Gesetz sorgt für Verwirrung. *Der Tagesspiegel* vom 13.7.2020.
- Fuhrer, U., Kaiser, F., & Marxer, M. (1994). Quartiere kultivieren Quartierbilder - Quartierbilder kultivieren Quartiere. *Geographica Helvetica*(4), 136–142.
- Gardner, T. G. (2014). Racial Profiling as Collective Definition. *Social Inclusion*, 2(3), 52–59.
- Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand (2020). *Gegen Rassismusstudie und Extremisten in der Polizei. GdP-Vizes bei Phoenix und Deutschlandfunk*. https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/de_gegen-rassismusstudie-und-extremisten-in-der-polizei. Zugegriffen: 23. April 2021.
- Giessler, D. (2020). *Parolen, Runen, Chatgruppen. Wo und wann sind Polizist:innen durch rechtsextremes Gedankengut, Rassismus oder Antisemitismus aufgefallen? Die Liste der Vorfälle im Jahr 2020*. <https://taz.de/Verdachtsfaelle-Rassismus-bei-Polizei/!5735572/>. Zugegriffen: 31. Januar 2021.
- Golian, S. (2019). Spatial Racial Profiling. Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert, & S. Schillinger (Hrsg.), *Postcolonial Studies. Bd. 31: Racial Profiling. Struktureller Widerstand und antirassistischer Widerstand* (S. 177–193). Bielefeld: transcript Verlag.
- Gomolla, M. (2017). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani, & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (133-155). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Graebisch, C. (2020). Krimmigration in der Verflechtung von Polizei- und Migrationsrecht. *Kriminologisches Journal*(2), 176–187.
- Groll, T., Vooren, C., & Garbe, S. (2020). Ist das übliche Polizeiarbeit? *Zeit Online* vom 13.7.2020.
- Gronau, T. (2020). *Rassismusdebatte im Sommerloch*. <https://www.dpolgsh.de/aktuelles/news/rassismusdebatte-im-sommerloch/>. Zugegriffen: 23. April 2021.
- Groß, Hermann, Schmidt, Peter (Hrsg.) (2019). *Empirische Polizeiforschung XXIII: Polizei und Migration*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Gutschmidt, D., & Vera, A. (2019). Cop Culture und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Polizei: eine empirische Analyse. In Groß, Hermann, Schmidt, Peter (Hrsg.), *Empirische Polizeiforschung XXIII: Polizei und Migration*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hall, S. (1989). *Ausgewählte Schriften. Ideologie, Kultur, Medien, Neue Rechte, Rassismus* hrsg. von N. Rätzsch. Hamburg, Berlin: Argument.
- Hefendehl, R. (29.10.2019a). *Vorlesung Kriminologie II: § 3: Kriminalität ethnischer Minderheiten Teil 1*.
- Hefendehl, R. (05.11.2019b). *Vorlesung Kriminologie II: § 3: Kriminalität ethnischer Minderheiten Teil 2*.
- Hefendehl, R. (12.11.2019c). *Vorlesung Kriminologie II: § 5 - Kriminalität von und gegen PolizistInnen Teil 2*.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden.
- Henry, F., Tator, C., Smith, C., & Brown, M. (Hrsg.) (2006a). *Racial Profiling in Canada: Challenging the Myth of "a Few Bad Apples"*. Toronto: University of Toronto Press.
- Henry, F., Tator, C., Smith, C., & Brown, M. (2006b). The Dominant Discourses of White Public Authorities: Narratives of Denial, Deflection, and Oppression. In F. Henry, C. Tator, C. Smith, & M. Brown (Hrsg.), *Racial Profiling in Canada: Challenging the Myth of "a Few Bad Apples"* (123-150). Toronto: University of Toronto Press.
- Henry, F., Tator, C., Smith, C., & Brown, M. (2006c). The Interlocking Web of Racism across Institutions, Systems, and Structures. In F. Henry, C. Tator, C. Smith, & M. Brown (Hrsg.), *Racial Profiling in Canada: Challenging the Myth of "a Few Bad Apples"* (38-54). Toronto: University of Toronto Press.
- Herrnkind, M. (2014). "Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!". oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft*(3), 35–58.

- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (2020). *Polizeiliche Alltagserfahrungen - Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Darstellung erster Ergebnisse der Umfrage*. https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf. Zugegriffen: 5. Januar 2020.
- Higgins, G. E., Gabbidon, S. L., & Martin, F. (2010). The role of race/ethnicity and race relations on public opinion related to the immigration and crime link. *Journal of Criminal Justice*, 38(1), 51–56.
- Higgins, G. E., Vito, G. F., & Grossi, E. L. (2012). The Impact of Race on the Police Decision to Search During a Traffic Stop. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 28(2), 166–183.
- Home Affairs Committee (2009). *The Macpherson Report - Ten Years On. Twelfth Report of Session 2008-09*. Report, together with formal minutes, oral and written evidence. London. <https://publications.parliament.uk/pa/cm200809/cmselect/cmhaff/427/427.pdf>. Zugegriffen: 27. August 2020.
- Home Office (2013). *A consultation on police powers of stop and search*. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/212014/Stop_and_Search_consultation_Revised_WEB_v2.pdf. Zugegriffen: 27. August 2020.
- Howe, C., & Ostermeier, L. (Hrsg.) (2019). *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hunold, D. (2011). Polizei im Revier: das Verhältnis von Polizisten und Jugendlichen vor dem Hintergrund des sozialräumlichen Kontextes. *Soziale Probleme*, 23(2), 231–262.
- Hunold, D. (2018). Wissensbasierte Raumkontrolle? *Kriminologisches Journal*(2), 150–158.
- Hunold, D., Oberwittler, D., & Lukas, T. (2016). ‘I’d like to see your identity cards please’ – Negotiating authority in police–adolescent encounters: Findings from a mixed-method study of proactive police practices towards adolescents in two German cities. *European Journal of Criminology*, 13(5), 590–609.
- Hurrell, K. (2013). *Race Disproportionality in Stops and Searches, 2011-12. Briefing paper 7*. Manchester. <https://www.equalityhumanrights.com/sites/default/files/briefing-paper-7-race-disproportionality-in-stops-and-searches-2011-12.pdf>. Zugegriffen: 27. August 2020.
- Initiative in Gedenken an Oury Jalloh (o.J.). *Break the silence. In remembrance of Oury Jalloh*. <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/>. Zugegriffen: 30. März 2020.
- Jakob, C., & Unsleber, S. (2020). *Wie fahrlässig handelte die Polizei?* <https://taz.de/24-Todesfaelle-in-Gewahrsam!/5700481/>. Zugegriffen: 31. März 2021.
- Jaschke, H.-G. (1994). *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kammler, C., Parr, R., & Schneider, U. J. (Hrsg.) (2020). *Foucault Handbuch. Leben - Werk - Wirkung* (2. Aufl.). Stuttgart: J.B. Metzler.
- Kammler, J., Krause-Vilmar, D., Kujawski, S., Prinz, W., & Wilmsmeier, R. (Hrsg.) (1984). *Kassel in der Zeit des Nationalsozialismus. Bd. 1: Volksgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933-1945. Eine Dokumentation*. Fuldabrück: Hesse GmbH.
- Keitzel, S. (2020). Varianzen der Verselbstständigung der Polizei per Gesetz. *Kriminologisches Journal*, 52(3), 191–209.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019). *Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand*. Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung.
- KOP- Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt (2020). *Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2020*. <https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf>. Zugegriffen: 29. Juli 2020.
- Kopke, C., & Kühnel, W. (Hrsg.) (2017). *Demokratie, Freiheit und Sicherheit: Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke* (1. Aufl.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Kourabas, V. (2019). *Glossar. Bedeutung und Anwendung zentraler Begriffe im Kontext der Rassismuskritik*. https://explore.openaire.eu/search/publication?articleId=od_____2294:cf0ba080387557886be1f4c6de81e808.

- Künkel, J. (2014). Cop Culture Reloaded? Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht. *Kriminologisches Journal*(4), 264–283.
- Künkel, J. (2014). Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität. Eine Replik zur Debatte um kritische Polizeiforschung. *Suburban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*(2), 77–90.
- Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) (1996). *Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie. 1/2: Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Lange, H.-J. (Hrsg.) (2003). *Studien zur Inneren Sicherheit. Bd. 4: Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Lange, H.-J., & Wendekamm, M. (Hrsg.) (2019). *Postfaktische Sicherheitspolitik*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Lee, J. (2017). Of Course the Cops Are Racist. Procedural Justice, the Perception of Racial Profiling, and Citizen Satisfaction with Law Enforcement. *Criminology, Criminal Justice, Law & Society*, 18(2), 80–92.
- Leitlein, H. (2020). *Bundesinnenministerium sagt Studie zu Rassismus bei der Polizei ab*. https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/racial-profiling-studie-polizei-abgesagt-justizministerium-horst-seehofer?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F. Zugegriffen: 01.02.2021.
- Lemke, T. (2020). Gouvernamentalität. In C. Kammler, R. Parr, & U. J. Schneider (Hrsg.), *Foucault Handbuch. Leben - Werk - Wirkung* (2. Aufl., S. 303–305). Stuttgart: J.B. Metzler.
- Lessmann-Faust, P. (Hrsg.) (2008). *Polizei und Politische Bildung* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Liebl, K. (Hrsg.) (2009). *Polizei und Fremde - Fremde in der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lüdtke, A., Reinke, H., & Sturm, M. (Hrsg.) (2011). *Studien zur Inneren Sicherheit. Bd. 14: Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Luhmann, N. (2000). *suhrkamp taschenbuch wissenschaft. Bd. 1582: Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Lukas, T., & Hunold, D. (2010). Polizei und Soziale Arbeit – Der Bezirksdienstbeamte in Analogie zum Streetworker? *RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 58(3), 339–352.
- Lutz, S. (2018). Horn begrüßt höhere Polizeipräsenz in Freiburg. *Badische Zeitung* vom 6.11.2018.
- Macintyre, S., Prenzler, T., & Chapman, J. (2008). Early Intervention to Reduce Complaints: An Australian Victoria Police Initiative. *International Journal of Police Science & Management*, 10(2), 238–250.
- Macpherson, W. (1999). *The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an inquiry by Sir William Macpherson*. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf. Zugegriffen: 26. August 2020.
- Marten, S. (2020). Neue rassistische Chatgruppen bei Polizei entdeckt. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1.10.2020.
- Mathis, K. (2013). Human Dignity as a Two-edged Sword. In W. Brugger & S. Kirste (Hrsg.), *Human Dignity as a Foundation of Law. Proceedings of the Special Workshop held at the 24th World Congress of the International Association for Philosophy of Law and Social Philosophy in Beijing, 2009* (S. 131–144). Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Maurer, A. (1993). AusländerInnen im Polizeidienst. *Bürgerrechte & Polizei. CILIP*(3), 24–29.
- May, T., Gyateng, T., & Hough, M. (2010). *Differential treatment in the youth justice system*. https://www.equalityhumanrights.com/sites/default/files/research_report_50_differential_treatment_in_the_youth_justice_system.pdf. Zugegriffen: 26. August 2020.
- Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. Aufl.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Mecheril, P. (2018). Rassismus im Alltag. Mut zur Erkenntnis. *Erziehung und Wissenschaft*(9), 20.
- Mecking, S. (Hrsg.) (2020). *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Melter, C., & Mecheril, P. (Hrsg.) (2009). *Politik und Bildung. Bd. 47: Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

- Mensching, A. (2008). *Gelebte Hierarchien. Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.
- Michalek, R. (2008). *Analyseschritte der Dokumentarischen Methode. QUASUS. Qualitatives Methodenportal zur Qualitativen Sozial-, Unterrichts- und Schulforschung*. <https://quasus.ph-freiburg.de/analyseschritte-der-dokumentarischen-methode/>. Zugegriffen: 4. März 2021.
- Miller, J. (2020). *Toolkit for the Analysis of Police Identifications. A practical guide to the analysis of police stop data*. Plataforma de la gestión de la diversidad. <https://www.justiceinitiative.org/uploads/e453fbec-f116-4c85-b7e4-771fdd4c5dff/toolkit-for-the-analysis-of-police-identifications-20200302.pdf>. Zugegriffen: 28. August 2020.
- Minhas, R., & Walsh, D. (2018). Influence of racial stereotypes on investigative decision-making in criminal investigations: A qualitative comparative analysis. *Cogent Social Sciences*, 4(1).
- Mosmann, T. (o.J.). *Methoden der Kriminalprognose*. Kriminologie-Lexikon ONLINE. http://krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=214. Zugegriffen: 28. April 2021.
- Müller, H.-P. (2020). *suhrkamp taschenbuch wissenschaft. Bd. 2317: Max Weber. Eine Spurensuche*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Müller, H.-P., & Sigmund, S. (Hrsg.) (2020). *Max Weber-Handbuch. Leben - Werk - Wirkung* (2. Aufl.). Stuttgart: J.B. Metzler.
- Murray, K. (2018). The Modern Making of Stop and Search. *The British Journal of Criminology*, 58(3), 588–605.
- Myhill, A., & Bradford, B. (2013). Overcoming cop culture? Organizational justice and police officers' attitudes toward the public. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 36(2), 338–356.
- Nadal, K. L., Davidoff, K. C., Allicock, N., Serpe, C. R., & Erazo, T. (2017). Perceptions of Police, Racial Profiling, and Psychological Outcomes: A Mixed Methodological Study. *Journal of Social Issues*, 73(4), 808–830.
- Naguib, T. (2019). Mit Recht gegen Rassismus im Recht. Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert, & S. Schillinger (Hrsg.), *Postcolonial Studies. Bd. 31: Racial Profiling. Struktureller Widerstand und antirassistischer Widerstand* (S. 257–273). Bielefeld: transcript Verlag.
- Neild, R. (2019). *Under Suspicion. The impact of discriminatory policing in Spain*. <https://www.justiceinitiative.org/uploads/21ac6560-639d-461c-a6b7-06822ad1c07e/under-suspicion-the-impact-of-discriminatory-policing-in-spain-20190924.pdf>. Zugegriffen: 28. August 2020.
- Nitschke, P. (2008). Polizei und staatliches Gewaltmonopol in der Internationalisierung. In P. Lessmann-Faust (Hrsg.), *Polizei und Politische Bildung* (1. Aufl., 211-221). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Nohl, A.-M. (2017). *Qualitative Sozialforschung: Interview und Dokumentarische Methode. Anleitungen für die Forschungspraxis* (5. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (2012): *Pressemitteilung Nr.30/2012*.
- Ontario Human Rights Commission (2017). *Report: Under Suspicion. Research and consultation report on racial profiling in Ontario*. http://www3.ohrc.on.ca/sites/default/files/Under%20suspicion_research%20and%20consultation%20report%20on%20racial%20profiling%20in%20Ontario_2017.pdf. Zugegriffen: 27. August 2020.
- Ontario Human Rights Commission (2017). *Racial Profiling and human rights*, 14(1).
- Open Society Justice Initiative (2009). *Addressing Ethnic Profiling by Police. A Report on the Strategies for Effective Police Stop and Search Project*. Improving relations between police and minority communities by increasing the fairness, effectiveness, and accountability of police stops in Bulgaria, Hungary and Spain. New York. https://www.justiceinitiative.org/uploads/de9260e1-ad81-454e-9ac6-418b6fa73cc7/profiling_20090511.pdf. Zugegriffen: 27. August 2020.
- Open Society Justice Initiative (2012). *Reducing Ethnic Profiling in the European Union. And Handbook of Good Practices*. New York. https://www.justiceinitiative.org/uploads/449dcf75-c97e-432c-8fd2-f7a884057d48/reducing-ep-in-EU-12172012_0.pdf. Zugegriffen: 25. August 2020.
- Open Society Justice Initiative, & Stopwatch (2013). *Viewed with suspicion. The human cost of stop and search in England & Wales*. <https://www.justiceinitiative.org/uploads/eb8119ac-e2a6-4b78-ade9->

- 5e37aee01f30/viewed-with-suspicion-human-cost-stop-and-search-in-england-and-wales-20130419.pdf. Zugegriffen: 26. August 2020.
- Pertiwi, M. K. (2017). Ethnic Profiling and Counter-Terrorism in European Human Rights Regime: A philosophical legal review. *Mimbar Hukum - Fakultas Hukum Universitas Gadjah Mada*, 29(3), 503–514.
- Phillips, C. (2011). Institutional racism and ethnic inequalities: an expanded multilevel framework. *Journal of Social Policy*, 40(1), 173–192.
- Pichl, M. (2014). Zur Entgrenzung der Polizei – eine juristische und materialistische Kritik polizeilicher Gewalt. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 97(3), 249–266.
- Plarre, P. (2020). Notfalls auch im Alleingang. *taz* vom 25.7.2020.
- Plümecke, T., & Wilopo, C. S. (2019). Die Kontrolle der "Anderen". Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert, & S. Schillinger (Hrsg.), *Postcolonial Studies. Bd. 31: Racial Profiling. Struktureller Widerstand und antirassistischer Widerstand* (S. 139–154). Bielefeld: transcript Verlag.
- Politie (2017). *Handelingskader proactief controleren*. Niederlande. <https://www.politie.nl/binaries/content/assets/politie/nieuws/2017/00-km/handelingskader-proactief-controleren-versie-1.9.1-dd-27-oktober2017.pdf>. Zugegriffen: 5. Januar 2021.
- Polizeipräsidium Freiburg (2019): *POL-FR: Freiburg: Polizei geht gegen Drogenhändler auf dem Stühlinger Kirchplatz vor - Marihuana und Ecstasy-Tabletten sichergestellt - Zwei Festnahmen - Erstmals Drohne und Kamerawagen im Einsatz*. Freiburg.
- Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4. Aufl.). München: Oldenburg Verlag.
- Reid, K. (2009). Race Issues and Stop and Search: Looking behind the Statistics. *Journal of Criminal Law*, 73, 165–183.
- Riegel, C. (2016). *Bildung - Intersektionalität - Othering*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Ruhr-Universität Bochum. *Forschungsprojekt KviAPol*. <https://kviapol.rub.de/>. Zugegriffen: 28. April 2021.
- Sandkühler, H. J. (2013). *Recht und Staat nach menschlichem Maß. Einführung in die Rechts- und Staatstheorie in menschenrechtlicher Perspektive*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Schäfer, M. (2021). *Göttinger Beiträge zur soziologischen Biografieforschung. Bd. 5: Polizist*in werden - Polizist*in sein. Strukturen und Widersprüche polizeilicher Arbeit*. Göttingen: Göttingen University Press.
- Scharathow, W. (Hrsg.) (2011). *Politik und Bildung. Bd. 48: Rassismuskritische Bildungsarbeit* (2. Aufl.). Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Scharathow, W. (2018). Rassismus. In B. Blank, S. Gögercin, K. E. Sauer, & B. Schramkowski (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder* (S. 267–278). Wiesbaden: Springer VS.
- Schclarek Mulinari, L. (2019). *Randomly selected. Racial/ Ethnic Profiling in Sweden*. Solna: AMO-press.
- Scherr, A. (2009). Rassismus oder Rechtsextremismus? Annäherung an eine vergleichende Betrachtung zweier Paradigmen jenseits rhetorischer Scheinkontroversen. In C. Melter & P. Mecheril (Hrsg.), *Politik und Bildung. Bd. 47: Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Scherr, A. (2017a). Rassismus, Post-Rassismus und Nationalismus: Erfordernisse einer differenzierten Kritik. *PERIPHERIE – Politik, Ökonomie, Kultur*, 37(2), 232–249.
- Scherr, A. (2017b). Soziologische Diskriminierungsforschung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani, & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (39-58). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Scherr, A. (2018). Anti-Diskriminierung als Kernprinzip menschenrechtlicher politischer Bildung im Kontext der polizeilichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung. *Polizei. Wissen. Themen polizeilicher Bildung*(1).
- Scherr, A., & Breit, H. (2019). *Diskriminierung, Anerkennung und der Sinn für die eigene soziale Position. Wie Diskriminierungserfahrungen Bildungsprozesse und Lebenschancen beeinflussen*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Scherr, A., El-Mafaalani, A., & Yüksel, G. (Hrsg.) (2017). *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Schicht, G. (2013). Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? *Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik*, 36(2), 32–37.
- Schmid, B. (2019). Stühlinger Kirchplatz. Eine andere Stimme aus dem Stadtteil. *InZeitung* vom 6.12.2019, S. 13.
- Schwell, A. (2016a). Cop Culture als trennendes und verbindendes Element im Grenzschutz. Die Cop Culture und die Grenzschutzkooperation. In A. Schwell (Hrsg.), *Europa an der Oder* (S. 232–240): transcript Verlag.
- Schwell, A. (Hrsg.) (2016b). *Europa an der Oder*: transcript Verlag.
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin (2021). *Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG)*.
<https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/#:~:text=Das%20Landes-Antidiskriminierungsgesetz%20%28LADG%29%20ist%20das%20zentrale%20antidiskriminierungsrechtliche%20Schl%C3%BCsselprojekt,beschlossen%2C%20am%2021.06.2020%20ist%20es%20in%20Kraft%20getreten.> Zugegriffen: 6. Mai 2021.
- Smith, C. C. (2006). Racial Profiling in Canada, the United States, and the United Kingdom. In F. Henry, C. Tator, C. Smith, & M. Brown (Hrsg.), *Racial Profiling in Canada: Challenging the Myth of "a Few Bad Apples"* (S. 55–91). Toronto: University of Toronto Press.
- Steinke, R. (2020). Galerie der Unbekannten. Rassismus in Deutschland. *Süddeutsche Zeitung* vom 9.6.2020.
- Sturm, M. (2020). "Die Polizei muss es verstehen, der Masse ihren Willen aufzuzwingen". Polizeilicher Umgang mit Protest in der frühen Bundesrepublik. In S. Mecking (Hrsg.), *Polizei und Protest in der Bundesrepublik Deutschland* (S. 119–141). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Süddeutsche Zeitung (2019). Deutlich mehr Abschiebungen. *Süddeutsche Zeitung* vom 22.2.2019.
- Terizakis, G., Sell, S., & Hamm, Christian, M.A. (Hrsg.) (2020). *Innere Sicherheit als geteilte Verantwortung: Kommunale und polizeiliche Herausforderungen* (1. Aufl.): Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Thompson, V. E. (2018). *Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten*. Düsseldorf. r: https://www.vielfalt-mediathek.de/data/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf. Zugegriffen: 5. Januar 2021.
- Thurm, F. (2020). *Die Rassismusstudie, die nicht so heißen darf*. https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-12/horst-seehofer-rassismus-polizei-studie-rechtsextremismus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F. Zugegriffen: 31. Januar 2021.
- Tiratelli, M., Quinton, P., & Bradford, B. (2018). Does Stop and Search Deter Crime? Evidence From Ten Years of London-wide Data. *The British Journal of Criminology*, 58(5), 1212–1231.
- Tomerius, C. (2017). "Gefährliche Orte" im Polizeirecht - Strafverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive. *DVBl. - Das Deutsche Verwaltungsblatt*(22), 1399–1406.
- United Nations (1966): *International Convention Of The Elimination Of All Forms Of Racial Discrimination*.
- United Nations General Assembly - Human Rights Council (2015). *Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Mutuma Ruteere*. <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Racism/A-HRC-29-46.pdf>. Zugegriffen: 25. August 2020.
- van der Leun, J. P., & van der Woude, M. A. (2011). Ethnic profiling in the Netherlands? A reflection on expanding preventive powers, ethnic profiling and a changing social and political context. *Policing and Society*, 21(4), 444–455.
- van Ooyen, R. C. (2017). Polizei und Fremde - zu einem (ver)störenden Thema im Spiegel neuerer Literatur. In C. Kopke & W. Kühnel (Hrsg.), *Demokratie, Freiheit und Sicherheit: Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke* (1. Aufl., S. 273–281). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Vromen, S. (2015). Ethnic profiling in the Netherlands and England and Wales: Compliance with international and European standards. Research Project B. *Public Interest Litigation Project (PILP-*

- NJCM). <https://pilpnjcm.nl/wp-content/uploads/2015/06/Research-project-B-FINAL-version.pdf>. Zugegriffen: 16. Dezember 2020.
- Wa Baile, M., Dankwa, S. O., Naguib, T., Purtschert, P., & Schillinger, S. (Hrsg.) (2019a). *Postcolonial Studies. Bd. 31: Racial Profiling. Struktureller Widerstand und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Wa Baile, M., Dankwa, S. O., Naguib, T., Purtschert, P., & Schillinger, S. (2019b). Racial Profiling und antirassistischer Widerstand. Eine Einleitung. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert, & S. Schillinger (Hrsg.), *Postcolonial Studies. Bd. 31: Racial Profiling. Struktureller Widerstand und antirassistischer Widerstand* (S. 9–37). Bielefeld: transcript Verlag.
- Watolla, D., & Hermanutz, M. (2014). Cop Culture - eine messbare Eigenschaft von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. *Polizei & Wissenschaft*(3), 10–15.
- Weber, M. (2003/1919). Politik als Beruf. In R. Weber-Fas (Hrsg.), *Staatsdenker der Moderne. Klassikertexte von Machiavelli bis Max Weber*. Mit Einführungen herausgegeben von Rudolf Weber-Fas (S. 335–353). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber-Fas, R. (Hrsg.) (2003). *Staatsdenker der Moderne. Klassikertexte von Machiavelli bis Max Weber*. Mit Einführungen herausgegeben von Rudolf Weber-Fas. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weinhauer, K. (2011). Staatsgewalt, Massen, Männlichkeit: Polizeieinsätze gegen Jugend- und Studentenproteste in der Bundesrepublik der 1960er Jahre. In A. Lüdtke, H. Reinke, & M. Sturm (Hrsg.), *Studien zur Inneren Sicherheit. Bd. 14: Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert* (1. Aufl., 301-324). Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Weiß, A. (2013). *Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf eine Struktur sozialer Ungleichheit* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Wendekamm, M. (2015). *Die Wahrnehmung von Migration als Bedrohung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Williams, P. (2016): *Cop Culture: The Impact of Confrontation on the Working Personality of Frontline Gardai*. Masterarbeit. Dublin.
- Wortley, S., & Owusu-Bempah, A. (2011). The usual suspects: police stop and search practices in Canada. *Policing and Society*, 21(4), 395–407.
- Wysshaar, K. (2017): *Racial/ Ethnic Profiling. im Kontext der schweizerischen Polizeiarbeit insbesondere bei Personenkontrollen und unter besonderer Berücksichtigung der verfassungs- und völkerrechtlichen Diskriminierungsverbote*. Masterarbeit. Zürich.

Anhang

Anhang A: Interviewleitfaden

Phase	Hauptfrage	Stichworte/ Aspekte	Erzählaufforderungen/ Ergänzungsfragen
<i>Allgemein</i>	<p><i>Der Umgang der Polizei mit Menschen, die als Migranten und Migrantinnen wahrgenommen werden oder deren Aussehen eine Herkunft aus Afrika, der Türkei oder dem arabischen Raum nahelegt, ist ein Thema, das derzeit breit diskutiert wird.</i></p> <p><i>Ich würde mich heute gerne mit Ihnen darüber unterhalten. Sie können mir gerne alles dazu erzählen, was ihnen dazu wichtig erscheint.</i></p> <p><i>- Was sind Ihre Gedanken und Erfahrungen zu dem Thema?</i></p>	<p>Definition Racial Profiling bereithalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Können Sie mir Beispiele geben? - Können Sie mir konkrete Situationen beschreiben? - Wie fühlen Sie sich dabei?
<i>Paraphrasieren</i>			
<i>Berufsbezogen</i>	<p><i>Jetzt kommen wir zu einem spezifischeren Bereich, dem Ihrer Arbeit.</i></p> <p><i>- Können Sie mir eine typische Situation aus ihrer Arbeit beschreiben, in der Sie als Polizist/ Polizistin mit Migranten oder Menschen die als solche wahrgenommen werden, befasst waren?</i></p> <p><i>- Können Sie mir eine Kontrolle beschreiben?</i></p>	<p>Ablauf/ gängige Praxis, offizielle Vorgaben, Praktiken/ Methoden; Unterschiede bei ausführender Person: Mann/ Frau</p>	<p>-Können Sie weitere Beispiele nennen?</p> <p>- Welche Gründe gibt es für dieses Vorgehen?</p> <p>- Wie haben Sie sich dabei gefühlt?</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Racial Profiling beobachtet und wenn ja, können Sie mir die Situation beschreiben? - Wurden <i>rassistische/ fremdenfeindliche</i> Aussagen/ Äußerungen von Kolleg_innen getroffen und wenn ja, welche? - Ist Racial Profiling (generell)/ der Rassismusvorwurf ein Thema über das unter Kolleg_innen gesprochen wurde? - Hat sich mal jemand kritisch zu Racial Profiling geäußert, wenn ja wie? - Gab/ Gibt es Personen die sich gegen (scheinbar) rassistisch beeinflusste Kontrollen gewehrt haben und wenn ja, wie? - Gab es einen Moment, der Sie besonders beschäftigt hat? 	<p>Ausbildung Fortbildungen Arbeitsalltag</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wurde das thematisiert? Wie? - Was glauben Sie wieso nicht? - Wie wurde das gerechtfertigt? - Wie ging es Ihnen damit? - Wurde das geduldet? Wenn ja, weshalb?/ Wieso nicht? - War das Ihrer Meinung nach gerechtfertigt? Wieso (nicht) - Können Sie mir ein Beispiel geben? - Wie wurde darüber gesprochen? - Erinnern Sie sich an konkrete Äußerungen? - Was denken Sie dazu? - Können Sie mir eine konkrete Situation beschreiben? - Wissen Sie, wie andere darüber gedacht haben? - Was sind Ihre Gedanken dazu? - Was glauben Sie, wieso nicht? - Was waren die Reaktionen vonseiten der Polizei darauf? - Inwiefern?
<i>Paraphrasieren</i>			
<p><i>Aktuelle Debatte</i></p>	<p><i>Jetzt würde ich gerne mit Ihnen über die derzeitige Debatte sprechen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie nehmen Sie die aktuelle Debatte wahr? 	<p>Debatte/ mediale Berichterstattung/</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Können Sie mir Beispiele geben?

	<p>- Hat sie die Diskussion (in den letzten Jahren/ der letzten Zeit) geändert?</p> <p>- Hat die Debatte schon etwas verändert?</p>	<p>Entwicklung der Proteste</p> <p>- in der polizeilichen Praxis</p> <p>- im Kopf</p> <p>- in Unterhaltungen mit Kolleg_innen</p>	<p>- Wie nehmen Sie den Ton der Debatte wahr?</p> <p>- Wie?</p> <p>- Wird mehr oder weniger über Racial Profiling gesprochen?</p> <p>- Können Sie mir Beispiele nennen?</p> <p>- Was sind Ihre Gedanken dazu?</p> <p>- Wie?</p> <p>- Welche Beispiele gibt es dafür?</p> <p>- Wie stehen Sie dazu?</p>
<i>Paraphrasieren</i>			
<i>Ende</i>	<p><i>(- In welchem Bereich der Polizei sind Sie tätig?)</i></p> <p><i>- Fällt Ihnen noch etwas Wichtiges ein?</i></p> <p><i>- Möchten Sie noch etwas sagen, was noch nicht angesprochen wurde?</i></p> <p><i>Vielen Dank!</i></p>	(Aufgaben)	(- Warum haben Sie diesen Bereich gewählt?)

Anhang B: Transkriptionsregeln

angelehnt an: Transkriptionsregeln TIQ aus Przyborski und Wohlrab-Sahr 2014

Transkriptionsregel	Bedeutung
l	Das „Häkchen“ markiert den Beginn einer Überlappung bzw. den direkten Anschluss beim Sprecher_innenwechsel.
(.)	Kurzes Absetzen, Zeiteinheiten bis knapp unter einer Sekunde
(3)	Anzahl der Sekunden, die eine Pause dauert.
<u>nein</u>	Betonung
Nein	Laut in Relation zur üblichen Lautstärke
brau-	Abbruch eines Wortes
(doch)	Unsicherheit in der Transkription und schwer verständliche Äußerungen; Anonymisierung
()	Unverständliche Äußerung, die Länge der Klammer entspricht in etwa der Dauer der unverständlichen Äußerungen
((hustet))	Kommentar bzw. Anmerkungen zu parasprachlichen, nichtverbalen oder gesprächsexternen Ereignissen. Soweit das möglich ist, entspricht die Länge der Klammer der Dauer des lauten Phänomens.
@nein@	Lachend gesprochene Äußerungen
@.@	Kurzes Auflachen
@3@	Längeres Lachen mit Anzahl der Sekunden.

Anhang C: Offizielles Anschreiben zur Interviewpartner_innenakquise

Freiburg im Breisgau, 01.09.2020

Interviewteilnehmer/innen für qualitative Forschung gesucht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Masterarbeit im Fach Erziehungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, bin ich auf der Suche nach Personen, die sich zur Teilnahme an einem Interview bereit erklären. Untersucht werden die Erfahrungen und Sichtweisen von Polizistinnen und Polizisten auf Racial Profiling. Racial Profiling wird besonders in den vergangenen Monaten sowohl national als auch international breit diskutiert, weshalb das geplante qualitative Forschungsvorhaben die Perspektiven der Beamtinnen und Beamten, welche im Zentrum der Debatte stehen, als Ausgangspunkt nehmen soll. Hierbei benötige ich nur Ihre Mithilfe.

Die Interviews werden je nach Gegebenheiten persönlich oder via Skype stattfinden. Die Dauer wird voraussichtlich maximal zwei Stunden betragen. Selbstverständlich werden sämtliche personenbezogenen Daten anonymisiert und die Transkripte der Interviews allein für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Bei Interesse an der Teilnahme oder weiteren Fragen kontaktieren Sie mich gerne über die unten angeführte Mailadresse.

Über eine Teilnahme würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

Anna Beer, B.A.

Kontakt: anna.beer@stud.ph-freiburg.de

Anhang D: Informationsbögen für die Interviewpartner_innen

Informationen zum Datenschutz

Masterarbeit von Anna Beer, B.A. : „Racial Profiling. Eine qualitative Analyse von Erfahrungen und Sichtweisen von Polizist_innen.“

Informationen über die Masterarbeit, für die ich Sie gerne interviewen möchte und das Vorgehen. Der Datenschutz verlangt Ihre ausdrückliche und informierte Einwilligung, dass das Interview gespeichert und ausgewertet wird.

Durchgeführt wird das Forschungsvorhaben von Anna Beer, B.A. im 5. Semester des MA Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt Sozialpädagogik, an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Betreuung liegt bei Prof. Dr. habil. Albert Scherr und Bianca Baßler, Dipl. Paed., M.A..

In der Masterarbeit sollen die subjektiven Gedanken und Erfahrungen von Polizist_innen über und mit Racial Profiling untersucht werden.

Die Durchführung der Studie geschieht auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Interviewende unterliegt der Schweigepflicht und ist dem Datengeheimnis verpflichtet. Die Arbeit dient allein wissenschaftlichen Zwecken.

Folgendes Vorgehen wird zugesichert, damit Ihre Angaben nicht mit Ihrer Person in Verbindung gebracht werden können:

- Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert.
- Das Gespräch wird auf Band aufgezeichnet und anschließend abgetippt. Am Ende entsteht ein anonymisiertes Transkript.
- Die von Ihnen unterschriebene Einwilligungserklärung in die Auswertung wird getrennt vom Transkript verwahrt. Sie dient dazu, bei einer Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten nachweisen zu können, dass Sie mit der Auswertung einverstanden sind. Sie kann mit dem Interview nicht in Verbindung gebracht werden.
- Das anonymisierte Transkript wird nicht veröffentlicht und nur für wissenschaftliche Zwecke verwendet. In Veröffentlichungen gehen aber einzelne Zitate ein, selbstverständlich ohne dass erkennbar ist, von welcher Person sie stammen.
- Durch eine Nichtteilnahme entstehen keine Nachteile. Sie können Antworten auch bei einzelnen Fragen verweigern. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann die Löschung des Interviews verlangt werden.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft als Interviewpartner_in am Forschungsvorhaben teilzunehmen.

Anhang E: Datenschutzerklärung für die Interviewpartner_innen

Einwilligungserklärung

Masterarbeit von Anna Beer, B.A. im 5. Semester des MA EW, Schwerpunkt Sozialpädagogik, betreut von Prof. Dr. habil. Albert Scherr und Bianca Baßler, Dipl. Paed., M.A.

Wintersemester 2020/ 2021

Ich bin über das Vorgehen bei der Auswertung der persönlichen, „freien“ Interviews informiert worden (u.a.: die Abschrift gelangt nicht an die Öffentlichkeit, Anonymisierung bei der Abschrift, Aufbewahrung der Einwilligungserklärung nur im Zusammenhang mit dem Nachweis des Datenschutzes und nicht zusammenführbar mit dem Interview).

Ich bin damit einverstanden, dass einzelne Sätze, die aus dem Zusammenhang genommen werden und damit nicht mit meiner Person in Verbindung gebracht werden können, als Material für wissenschaftliche Zwecke und die Weiterentwicklung der Forschung genutzt werden können.

Unter diesen Bedingungen erkläre ich mich bereit, das Interview zu geben und bin damit einverstanden, dass es auf Band aufgenommen, abgetippt, anonymisiert und ausgewertet wird.

Unterschrift (Ort), den

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe und diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Darüber hinaus erkläre ich, dass die schriftliche Form der Arbeit und die elektronische Datei identisch sind.

Freiburg im Breisgau, 17.05.2021

_____ Unterschrift